

Nichtgebietsbezogene Hinweise von Trägern öffentlicher Belange und Kommunen aus dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren

Die Kapitelverweise in diesem Dokument beziehen sich auf erläuternde Hinweise, die thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen näher erläutern. Diese Schwerpunkte werden in den jeweiligen Kapiteln ausführlich behandelt, um eine fundierte Auseinandersetzung mit allen Aspekten und Perspektiven der Stellungnahmen zu gewährleisten.

Stellungnahmen der ersten Offenlage

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW)			
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Das MLW begrüßt, dass die Planung dem in § 13a LplG vorgegebenen Zeitplan folgt und das geforderte Mindestflächenziel für Windenergiegebiete überschreitet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass neben dem Erreichen des Flächenziels nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auch die bestehenden Regionalen Grünzüge im Regionalplan gem. § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) hinsichtlich einer Öffnung zu Gunsten von Windenergienutzung zu überprüfen sind.	Hinweis: Vereinbarungsgemäß kann die Öffnung der Grünzüge in einem eigenständigen Verfahren erfolgen (siehe die Ausführungen unten).	Kenntnisnahme
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Zu den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Der bisher vorliegende Textteil der Begründung enthält im Wesentlichen eine Schilderung <ul style="list-style-type: none"> •des gesetzlichen Rahmens zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes, •der Methodik, •der Rotor-Out-Planung und •zur Regionalbedeutsamkeit von Windkraftanlagen. Vermisst werden Ausführungen zur Herleitung der mit der Wahl der Vorranggebiete verbundenen Abwägung, die bislang lediglich energiewirtschaftliche Aspekte sowie Belange der Landwirtschaft nennt. Hier bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der wesentlichen, die Planung tragenden Gründe.	Die Herleitung der Vorranggebiete erfolgte auf der Grundlage der geltenden Mindestanforderungen (Windatlas, Flächenbeitragswert gemäß KlimaG BW) sowie der Anwendung gesetzlicher Ausschlusskriterien und Anwendung im Zuge der Planungsoffensive abgestimmter planerischer Kriterien. Die abschließende Abwägung der ermittelten Vorranggebiete erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung, der Einhaltung des Flächenbeitragswertes.	Folgen Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt (siehe Anlage 2.2).

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Nach der Sitzungsvorlage RV-086/2023 umfasst die Flächenkulisse des Planentwurfs für die Offenlage 2,6% der gesamten Regionsfläche. Aus hiesiger Sicht sollte diese im weiteren Verfahren ggf. fortgeschriebene Angabe auch in die Begründung der Teilfortschreibung Eingang finden, in der bisher nur dargestellt ist, dass „das Flächenziel von mindestens 1,8% erreicht wird (Tabelle S. 3).	Die Größe der Flächenkulisse des Planentwurfs wird in die Begründung aufgenommen. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes wird zudem ggfs. im Rahmen des Satzungsbeschlusses gesondert festgestellt.	Folgen
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Die Herleitung der Flächenkulisse in o.g. Sitzungsvorlage für die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und die angewendeten Kriterien klingen grundsätzlich plausibel. Hinsichtlich der Einordnung der Kriterien weist das MLW allgemein darauf hin, diese nochmals kritisch zu überprüfen, ob sie jeweils tatsächlich als rechtlicher oder planerischer Ausschluss zu werten sind. Beispielsweise werden regionalplanerische Festlegungen in Tabelle „Kriterienkatalog“- Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023 - als rechtlicher Ausschluss bewertet. Im Umweltbericht und im beschreibenden Text der Sitzungsvorlage werden diese Kriterien richtigerweise als planerisches Kriterium benannt. Nach Auffassung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellen Festlegungen, die der Plangeber selbst aufgrund einer Abwägungsentscheidung getroffen hat, keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durch denselben Plangeber dar.	Dieser Hinweis wird berücksichtigt.	Folgen.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Der Kriterienkatalog in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage RV-086/2023 enthält auf Seite 2 bzgl. Siedlungs-, Kur-, Klinikgebieten sowie Krankenhäusern die Aussage, dass ein Vorsorgeabstand von 800 Metern gewählt wurde, während in der Begründung 700 Meter mit Bezug zur TA Lärm genannt werden. Hier sollte die Nennung unterschiedlicher Meterangaben nachvollziehbar erläutert werden bzw. der Wert einheitlich angegeben werden.	Diese Hinweise werden berücksichtigt und die zugrunde gelegten Abstände klargestellt.	Folgen.

	Weiter sollte klargestellt werden, dass geplante Baugebiete oder sich in Aufstellung befindliche Bauleitpläne keine rechtlichen Ausschlusskriterien sind.		
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Etwas verwirrend ist die unterschiedliche Anzahl an VRG für regionalbedeutsame Windenergieanlagen. In den Planwerken wird teils von 106, 107 oder 108 Flächen gesprochen. Die Werte sollten aufeinander abgestimmt werden. Unter anderem betrifft dies in der Begründung zum PS 4.2.1.2.4.1 (Z) den letzten Absatz und im Umweltbericht S. 20 und S. 112.	Diese Angaben werden bereinigt und angepasst.	Folgen.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Überdies weisen wir darauf hin, dass es einer Bestimmung im Plan –also eines Plansatzes –im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb der ausgewiesenen Flächen bedarf (vgl. § 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG). Eine entsprechende Formulierung in der Planbegründung ist insoweit nicht ausreichend.	Diese Bestimmung wird in den Plansatz aufgenommen.	Folgen.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Abschließend sollte noch eine Referenz-Windkraftanlage definiert werden, die der vorliegenden Teilfortschreibung zugrunde gelegt wird. Aus den Planunterlagen geht nur hervor, dass von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 300 Meter ausgegangen wird.	Durch die Regionalplanung werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen festgelegt. Bei der Definition einer Referenzanlage geht es daher nicht um die Konkretisierung eines Rahmens für nachfolgende Genehmigungen, sondern insbesondere die Plausibilisierung notwendiger Annahmen etwa in Bezug zu den auf die Anlagenhöhe bezogenen Vorgaben des BauGB. Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Anlagendimension wird mit der Annahme einer Gesamthöhe von 300 Metern ein gewisser Höhenzuwachs berücksichtigt. Dies stellt ist jedoch keine Begrenzung der Anlagenhöhe dar. Es wird ein Hinweis auf die Anlagenhöhe aktuell geplanter und errichteter WKA aufgenommen und dargelegt, dass die der Festlegung von Vorranggebieten zugrunde gelegten Mindestabstände	Folgen

		<p>diese Anlagenhöhen und ggfs. auch höhere Anlagen ermöglichen.</p>	
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW</p>	<p>Zur Öffnung der Regionalen Grünzüge Der Verband Region Stuttgart kommt der gesetzlichen Vorgabe zur Öffnung der regionalen Grünzüge mit dem vorliegenden Teilfortschreibungsentwurf bereits bis zu einem gewissen Grad durch die Überlagerung der Grünzüge mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nach. Dieser Schritt wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch ist diese „Öffnung“ auch unter Würdigung der besonderen Gegebenheiten des Verbandsgebiets des Verbands Region Stuttgart in Hinblick auf die zu erfüllende gesetzliche Vorgabe noch nicht ausreichend. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. „Unverzüglich“ [...] bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“. Da die Vorschrift durch das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LplG aufgenommen wurde, sollen die Regionalen Grünzüge auch in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive überprüft und geöffnet werden. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten: Der Verband Region Stuttgart hat - wie alle anderen Regionalverbände auch - das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien in seiner Abwägung mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen nach § 7 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen. Auch das Ergebnis der Umweltprüfung sowie der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Mit dem laufenden Verfahren zur Öffnung des Regionalen Grünzuges und der Festlegung von Vorranggebieten werden die Vorgaben zu den Flächenzielen nach WindBG und KlimaG BW fristgerecht umgesetzt.. Unabhängig davon ist eine weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan-Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein. Im Rahmen dieses Verfahrens wird insbesondere zugrunde gelegt, dass Windkraftanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen innerhalb Regionaler Grünzüge mehr sind.</p> <p>Hinweis: Vereinbarungsgemäß kann die Öffnung der Grünzüge in einem eigenständigen Verfahren erfolgen.</p>	<p>Folgen</p>

	<p>§ 2 EEG stellt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien heraus, [...]. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Notwendigkeit, im Einzelfall nach gerechter Abwägung aller berührten Belange zu entscheiden, ist gleichwohl [...] nicht obsolet geworden. Die Einbringung erneuerbarer Energien in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen als „vorrangiger Belang“ [...] bedeutet insbesondere nicht, dass damit alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können und müssen.</p> <p>Durch § 2 EEG wird jedoch das Gewicht, das der Nutzung erneuerbarer Energien als Abwägungsbelang zukommt, erheblich gesteigert. Die besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien kann nunmehr bewirken, dass gegenläufige Belange leichter überwunden werden können.</p> <p>Eine Möglichkeit, den gegenläufigen Belangen Rechnung zu tragen, ist, die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Bedingungen bzw. Voraussetzungen zu knüpfen. Bei der Gestaltung solcher beschränkenden Festlegungen muss aber dem besonderen Gewicht der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Werden die Regionalen Grünzüge nicht vollständig geöffnet, sondern an beschränkende Festlegungen geknüpft, so ist jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abzuwägen. Diese Abwägung ist in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau zu dokumentieren. Die Begründung, warum andere Belange vorgehen, muss künftig sorgfältiger sein und bei einschränkenden Festlegungen insbesondere erkennen lassen, dass die eingestellten</p>		
--	--	--	--

	<p>Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien wird im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den Einfluss der Vorschriften des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG und des § 2 EEG auf die Festlegungen des geltenden LEP hinweisen. Zwar sollen nach Plansatz 5.1.3 Abs. 2 (Z) HS 2 des LEP die Regionalen Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Aus dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG zur Öffnung der Grünzüge ergibt sich jedoch, dass Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen mehr sind. Daher können beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange (s.o.). Nicht mehr die Rechtfertigung der Öffnung der Grünzüge steht im Vordergrund, sondern die Rechtfertigung etwaiger Beschränkungen für die Wind- und Solarenergie.</p> <p>Bei der Ausgestaltung beschränkender Festlegungen ist dementsprechend auch darauf zu achten, dass der Bezug zum geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen der erneuerbaren Energien, die sich nicht mehr aus dem Schutz des Belangs rechtfertigen lassen, vermieden werden.</p> <p>Daher sind die Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen aus hiesiger Sicht noch-mals vom Verband Region Stuttgart zu überprüfen. Das MLW stellt dabei nicht das zugrunde liegende Konzept des Verbands Region Stuttgart eines flächendeckenden Freiraumschutzes, insbesondere der Freihaltung der Regionalen Grünzüge von weiterer Bebauung, in Frage. Lediglich Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen</p>		
--	--	--	--

	<p>Sicherheit keine funktionswidrige Nutzung mehr dar. Folglich sollte die Möglichkeit einer Errichtung von Windkraftanlagen durch ergänzende Bauleitpläne auch außerhalb der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aus raumordnerischer Sicht in den Regionalen Grünzügen zugelassen werden. Dies kann im Rahmen der hier vorliegenden Teilfortschreibung oder in einer bald folgenden Regionalplanänderung erfolgen.</p>		
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW</p>	<p>Zum Entwurf des Umweltberichts Der Entwurf des Umweltberichts enthält in Kapitel 5.1 auf Seite 21 mehrere Ausführungen zum LEP 2002, die redaktionell angepasst werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Im zweiten Absatz wird Plansatz 5.3.1.1 (Z) genannt. Aus hiesiger Sicht müsste wohl auf Plansatz 5.1.2.1 (Z) abgestellt werden. •In Absatz 3 wird Plansatz 5.3.1 (Z) genannt. Aus hiesiger Sicht müsste wohl auf Plansatz 5.1.3 (Z) abgestellt werden. •Im fünften Absatz wird mit folgender Formulierung auf Plansatz 5.3.5 (Z) abgestellt: <i>„Weiterhin enthält der Landesentwicklungsplan mit Plansatz 5.3.5 (Z) explizit das Ziel „Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wäldern mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft wahrzunehmen“(LEP 2002, 40).“</i> Diese verkürzte Darstellung sollte an die Formulierung des Plansatzes 5.3.5 angepasst werden: <i>„Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“</i> 	<p>Redaktionelle Anpassungen erfolgen im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes (siehe Anlage 4).</p>	<p>Folgen</p>

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	<p>In Kapitel 6.3 ist auf Seite 29 die Aussage enthalten, dass im Folgenden eine Beschreibung der Schutzgüter nach ROG/UVPG dargestellt wird. Rechtsgrundlage für den Inhalt des Umweltberichts ist nach § 48 Satz 1 UVPG jedoch ausschließlich § 8 ROG, so dass angeregt wird, den Hinweis auf das „UVPG“ auf Seite 29 zu streichen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen erfolgen im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes.</p>	<p>Folgen</p>
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	<p>In Kapitel 8 werden die Begriffe „Festlegung“, „festgelegt“, „Festsetzung“ und „festgesetzt“ uneinheitlich verwendet. Im Kontext der Regionalplanung sollte nicht von „Festsetzung/festgesetzt“ gesprochen werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen erfolgen im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes.</p>	<p>Folgen</p>
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	<p>In den zum Umweltbericht gehörenden Steckbriefen der einzelnen Vorranggebiete findet sich (z.B. auf Seiten 3, 10, 27, 29, 70, 76, 91, 93, 112 und 128) eine ggf. missverständliche Formulierung zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes. Beispielhaft sei die Formulierung auf Seite 3 hier dargestellt: <i>Das Vorranggebiet überlagert ein lokal oder regional bedeutsames Kulturdenkmal (Grabhügelgruppe). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes besondere Beachtung zu schenken.</i> Es sollte geprüft werden, ob diese Formulierung mit § 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz BW vereinbar sein kann: <i>„Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen.“</i> Der Plangeber sollte an diesen Stellen verdeutlichen, was seine Intention bei der Behandlung nicht in höchstem Maße raumwirksam eingetragener Kulturdenkmale ist.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen erfolgen im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes. Grundsätzlich werden die Bewertungen aus denkmalfachlicher Sicht noch einmal überprüft.</p> <p>Im Rahmen des vorgestellten Beispiels jedoch handelt es sich um ein bodennahes Kulturdenkmal. Aufgrund dessen gehen wir davon aus, dass insbesondere die Wahl des konkreten Anlagenstandortes bereits den Konflikt mit dem Kulturdenkmal ausräumen kann, da keine größere Fernwirkung vom Denkmal ausgeht.</p>	<p>Teilweise folgen (vgl. Spalte regionalplanerische Wertung)</p>

	Nach hiesiger Einschätzung könnte es dem Verband darum gehen, dass in der konkreten Umsetzung der Planung eine mit Denkmalbelangen vereinbare Lösung gefunden wird und beispielsweise Denkmäler erhalten bleiben können und nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen zerstört werden.		
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 01. Februar 2024 zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorrang-gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bei.	Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Referat 64, vom 12.01.2024: Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG) verabschiedet. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans aus unserer Sicht nicht umgesetzt, da die im Planentwurf enthaltenen Regelungen (Ziel 4.2.1.2.4.2) lediglich eine Öffnung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorrang-gebieten vorsehen. Entsprechend ist es erforderlich, dass das im Textteil genannte Ziel 4.2.1.2.4.2 einer allgemeinen Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht entgegen steht. Aufgrund der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes wird davon ausgegangen, dass die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem absehbaren späteren Zeitpunkt separat erfolgt.	Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan-Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.	Folgen (vgl. Spalte regionalplanerische Wertung)

	Andernfalls ist es erforderlich, die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Bestandteil dieser Teilfortschreibung aufzunehmen, um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.		
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt im Nachgang gegebenenfalls mit einem gesonderten Schreiben direkt an den Verband Region Stuttgart Stellung.	Eine gesonderte Stellungnahme des MLR zur aktuellen Teilfortschreibung ist nicht eingegangen.	Kenntnisnahme.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Ministerium für Verkehr: Das Ministerium für Verkehr nimmt mit dem Schreiben vom 02. Februar 2024 gesondert Stellung.	Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr BW			
Ministerium für Verkehr BW	Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans bezüglich der Bundes- und Landesstraßen, sofern * die im Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. RV-086/2023) diesbezüglich aufgeführten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone eingehalten werden, * die Anbauverbotszone von 5 m und die Anbaubeschränkungszone von 10m bei Radschnellverbindungen gem. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg eingehalten werden und * der Gefahr von Eiswurf in geeigneter Weise entgegengetreten wird.	Aufgrund der Kleinräumigkeit des Kriteriums „Radschnellwege“, welches nur schwer im regionalen Maßstab darstellbar ist, erfolgt kein räumlicher Abzug der Fläche von den geplanten VRG. Eine Beachtung der Flächen erfolgt zudem im nachgelagerten Planungsverfahren. Folgende Ergänzung wurde in die Kriterienliste, welche der Planung zugrunde liegt, aufgenommen. „Radschnellverbindungen (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 5 m; Anbaubeschränkungszone von 10m; Rechtlicher Ausschluss nach § 22 Straßengesetz StrG für Baden-	Folgen (vgl. Spalte regionalplanerische Wertung)

		<p>Württemberg – sh. Begründung Kreisstraße</p> <p>Das Thema Eiswurf ist nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern bezieht sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens für jede einzelne WKA geprüft.</p>	
Ministerium für Verkehr BW	Im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 ist unter Ziff. 4.2.8 festgelegt, dass bei der Planung von Windenergieanlagen Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen sind.	<p>Der Windenergieerlass von 2012 ist nicht mehr planerische Grundlage für die aktuelle Teilfortschreibung.</p> <p>Biotopverbundflächen (landesweit sowie regional) sowie die Inhalte des Generalwildwegeplans wurden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet und sind in die Bewertung der potentiell „erheblichen Beeinträchtigungen“ eingegangen. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes werden die graphischen Darstellungsweisen noch einmal aufgearbeitet.</p>	Teilweise Folgen (siehe graphische Darstellung Anlage 4.3)
Ministerium für Verkehr BW	Auch bei den weiteren VRG wird um Berücksichtigung des Fachplans landesweiter Biotopverbund inklusive Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gebeten.	Beide Belange sind Teil der Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes.	Kenntnisnahme

<p>Ministerium für Verkehr BW</p>	<p>Darüber hinaus wird empfohlen, in den Kartendarstellungen des Umweltberichts auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans und die prioritären Abschnitte des Landeskonzpts Wiedervernetzung (Daten- und Kartendienst der LUBW (baden-wuerttemberg.de)) aufzunehmen.</p>	<p>Änderungen werden im Rahmen der Aktualisierung des Umweltbericht umgesetzt.</p>	<p>Folgen</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p>			
<p>RP STG</p>	<p>Raumordnung Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren der Beschlussfassung und Abwägung insbesondere eine abschließende Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat. Gem.§ 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen., Es ist zwar anzunehmen, dass eine solche Auseinandersetzung mit § 2 ROG auch inzident erfolgte, explizit geht dies aus den bisher vorgelegten Unterlagen noch nicht hervor, wengleich sich der Umweltbericht ausführlich auch mit PS 5.3.1, 5.3.2, 5.3.5 LEP beschäftigt.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und im Zuge der Gesamtabwägung untereinander und gegeneinander abgewogen. Dabei fließen auch die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans implizit ein. Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalplans sind i.W. die aus den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien resultierenden Vorgaben. Soweit Ziele des LEP von der jetzt vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten konkret berührt sind, wird eine diesbezügliche Auseinandersetzung im Rahmen der Gesamtabwägung vorgenommen. Aufgrund der Lage der Vorranggebiete im Außenbereich sind hier im Wesentlichen freiraumbezogene Grundsätze und Ziele des LEP einschlägig (insbesondere Belange der Land- und Forstwirtschaft). Die sich hieraus ergebenden potenziellen Konflikte, etwa mit für die Landwirtschaft besonders geeigneten hochwertigen Böden oder Wald im</p>	<p>Folgen</p>

		Verdichtungsraum, sind im Rahmen des Umweltberichts betrachtet und gehen so in die Gesamtabwägung ein.	
RP STG	<p>Öffnung der Grünzüge Die Öffnung der Grünzüge bzw. eine Beschränkung auf eine nur teilweise Öffnung, soweit die auf geplante Vorranggebiete beschränkt ist, ist damit insbesondere auch im Lichte der Regelungen von § 2 EEG, §§ 22 und 7 KlimaG BW sowie § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG sachgerecht abzuwägen. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hierzu weisen wir auf die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vom 22.08.2023 zur 20. Änderung des Regionalplan Heilbronn-Franken hin, welche dem Verband Region Stuttgart bereits bekannt ist. Nach der darin geäußerten Rechtsauffassung des MLW ist dieses besondere Gewicht der erneuerbaren Energien durch den Regionalverband angemessen zu berücksichtigen. Es bedeutet nicht, dass auf der Grundlage von § 2 EEG alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können bzw. müssen. Nach § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.</p>	Die über die Festlegung der Vorranggebiete hinausgehende Öffnung der Regionalen Grünzüge ist vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan-Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.	Kenntnisnahme

	<p>Werden die Regionalen Grünzüge nicht vollständig geöffnet, sondern an beschränkende Festlegungen geknüpft, so ist jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abzuwägen. Diese Abwägung ist in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau zu dokumentieren.</p> <p>Die Begründung, warum andere Belange vorgehen, muss künftig sehr sorgfältig sein und bei einschränkenden Festlegungen insbesondere erkennen lassen, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien wird im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.</p> <p>Die Änderung des Landesplanungsgesetzes mit dem Auftrag des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG zur Öffnung der Grünzüge hat Einfluss auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne: Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen nunmehr generell keine funktionswidrigen Nutzungen mehr dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir in der Gesamtschau eine nochmalige genaue Überprüfung insbesondere der gewählten planerischen Ausschlusskriterien und Vorgehensweise an.</p> <p>Derzeit wird durch den Plansatz-Entwurf 4.2.1.2.4.2 (Z) Regionalplan Stuttgart das Verhältnis zwischen den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu den einzelnen Vorranggebieten für Windkraftanlagen dahingehend erklärt, dass „regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer</p>		
--	---	--	--

	<p>Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten nicht entgegen“ stehen.</p> <p>Sicherzustellen –ggf. durch eine erweiterte Begründung – ist insgesamt, dass durch den gewählten Ansatz einer Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen, nur soweit diese in Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen liegen, nicht eine Umkehrung des von § 2 EEG i. V. m. § 11 Abs. 3 S 2 Nr. 7 LplG intendierten neuen Regel-Ausnahme-Verhältnisses eintritt, und die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Grünzügen als grundsätzlich weiterhin beschränkt zu erachten wäre.</p>		
RP STG	<p>Kriterienkatalog</p> <p>Hinsichtlich der Anwendung planerischer (Ausschluss-) Kriterien weisen wir allgemein auf § 2 S. 2 EEG hin und regen an, auf dessen Regelungsgehalt näher einzugehen. Wie bereits unter I.1.1 dargestellt, ergibt sich hieraus ein erhöhter Begründungs- und Abwägungsaufwand. Das planerische Konzept könnte vor dem Hintergrund der erneuerbaren Energien als vorrangigem Abwägungsbelang insgesamt besser verständlich dargestellt sein.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Die Regelungen des § 2 EEG sind bei der Auswahl und Anwendung der Kriterien zu Grunde gelegt worden.	Kenntnisnahme
RP STG	<p>Winddargebot</p> <p>Das als Hauptkriterium zur Flächeneignung gewählte, einen wirtschaftlichen und effizienten Betrieb in den Fokus nehmende ausreichende Winddargebot, wonach entsprechend der landesweiten Orientierungswerte – bis auf wenige Repowering-Gebiete – nur Flächen in die Kulisse einbezogen werden, welche eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160 m über Grund aufweisen, und mit dem das Flächenziel wahrscheinlich vollständig erreicht werden kann, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
RP STG	<p>Kriterium Gewerbe- und Industriegebietsflächen</p> <p>Laut der Sitzungsvorlage sind größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebietsflächen planerisch ausgeschlossen worden. Im Umweltbericht taucht dieses Kriterium nicht mehr auf. Dort wird lediglich auf die</p>	Die bereinigte Kriterienliste ist Bestandteil der Planunterlagen. Gegenstand dieser sind „Größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebietsflächen (bestehende und	Folgen Siehe Darstellungen in der Kriterienliste (Anlage 2.2)

	regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Bezug genommen. Hier sollte aus unserer Sicht eine entsprechende Klarstellung erfolgen.	geplante) als planerisches Ausschlusskriterium.	
RP STG	<p>Es ist unklar, wieso trotz der allgemeinen Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 8 und § 9 BauNVO diese ausgeschlossen werden. Soweit ein planerischer Ausschluss in allgemeinen Vorsorgeabständen zu bestehenden und geplanten Gewerbe- und Industriegebietsflächen begründet werden soll, wäre dies vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zulässigkeit von Windenergiegebieten in solchen Gebieten gem. § 8 und 9 BauNVO als problematisch zu beurteilen. Richtigerweise sind Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht auch dort einzuhalten.</p> <p>Vielmehr spräche gerade auch eine Zuordnung von Stromerzeugern in die räumliche Nähe von Industrie und Gewerbe als hohe Stromverbrauchern aufgrund der geringeren Netz-/Transportaufwände für eine positive Eignung solcher Standortorte.</p> <p>Es wird angeregt dieses Kriterium zu überdenken und ggf. in seiner Ausformulierung oder Begründung klärend zu ergänzen.</p>	Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten bleibt durch die Teilfortschreibung unberührt. Die Teilfortschreibung dient allerdings der Sicherung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Hierfür kommen bereits baulich genutzte bzw. für eine konkrete bauliche Nutzung vorgesehene Gebiete augenscheinlich nicht in Frage, da durch die Vorrangfunktion andere Nutzungen im Zweifel ausgeschlossen werden. Zielsetzung ist es darüber hinaus möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln, um möglichst umsetzbare Standorte zu sichern. Das bewusste Hineinplanen in Konfliktlagen mit baulichen Nutzungen erscheint daher nicht zielführend. Hinzu kommt, dass Flächen bestimmt werden sollen, in denen eine Zulassung von Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB ermöglicht werden soll	Kenntnisnahme
RP STG	<p>NATURA 2000</p> <p>Hinsichtlich der Einordnung dieses Kriteriums besteht aus unserer Sicht ein Widerspruch zwischen den einzelnen Planunterlagen. In der Sitzungsvorlage wird es als planerisches Ausschlusskriterium aufgeführt. Auf Seite 15 des Umweltberichts wird es dagegen in der Tabelle der planerischen Abwägungskriterien genannt. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.</p>	Es handelt sich dabei um ein planerisches Ausschlusskriterium (Anpassung im Rahmen der Umweltbericht-Überarbeitung)	Folgen Siehe Darstellungen in der Kriterienliste (Anlage 2.2)
RP STG	Regionale Landmarken	Regionale Landmarken/ Landschaften sowie in höchstem Maße	Kenntnisnahme

	<p>Der Anwendungsbereich des Ausschlusskriteriums „Regionale Landmarken“ und damit dessen zulässigerweise in eine Abwägung einfließende Gehalt geht aus den Unterlagen nicht klar hervor. Es bleibt unklar, ob in der Anwendung mit dem Begriff der regionalen Landmarken stets andere gemeint sein sollen, als die Regionalbedeutsamen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale, welche auf der Auflistung des LAD beruhen, und für die eine Sichtbarkeitsanalyse im 7,5 km-Radius durchgeführt wurde, oder ob sich die Anwendungsbereiche inhaltlich überschneiden sollen. Zwar erfolgt im Umweltbericht unter Ziff. 6.3.7.1 eine Aufzählung und Herleitung der regionalbedeutsamen Landmarken und auf Karte 19 werden diese sowie „besondere Landschaften“ dargestellt und als Teil des Schutzguts „Landschaftsbild“ qualifiziert. In welcher Form aber hier der „planerische Ausschluss“ unter Anwendung welcher Maßstäbe für die einzelnen regionalen Landmarken vorgenommen werden soll, ergibt sich nicht vollständig aus den Darstellungen der Tabelle 9 des Umweltberichts.</p> <p>Im Lichte des § 2 EEG erscheint es daher erforderlich, die Begründung der Wahl dieses Ausschlusskriteriums in der weiteren Abwägung vertieft auszuführen. Gem. der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630, S. 159) sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber Landschaftsbild und Denkmalschutz nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Die Annahme solcher atypischer Ausnahmefälle liegt für die Gesamtheit der 37 im Umweltbericht als regionalbedeutsam aufgezählten Landmarken nicht auf der Hand: Dies einerseits, da gerade aufgrund der Vorrangregelung des § 2 EEG eine landesweite Liste von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aufgestellt wurde, bei denen von dem Vorliegen einer solchen Atypik ausgegangen werden kann. Insgesamt 17 solche</p>	<p>raumbedeutsame Kulturdenkmale sind jeweils als Kriterien im Katalog der regionalplanerischen Ausschlusskriterien definiert (planerischer Ausschluss bzw. Einzelfallprüfung). Diese unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Definition, können jedoch räumliche Überschneidungen aufweisen.</p> <p>Eine erweiterte Begründung für das Kriterium regionale Landmarke/ Landschaften erfolgt im Rahmen der Umweltbericht-Aktualisierung.</p> <p>Die angesprochenen, besonders windträchtigen Lagen (z.B. Albtrauf), welche durch regionale Landmarken zusätzlich gekennzeichnet sind, sind in der Regel zudem durch weitere Ausschlussgründe (insbesondere Natura2000) überlagert.</p> <p>Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die angeführten Landmarken nicht als „Ausschlusskriterium“ im rechtlichen Sinne zu werten sind. Unter der Maßgabe, dass die gesetzliche Zielvorgabe zur Ausweisung von Vorranggebieten in der Gesamtgröße von 1,8% der Regionsfläche erreicht werden, begründen diese Landmarken zunächst nur eine Rückstellung. Die Vorgehensweise dient dazu, mit dem Planungsverfahren nicht nur (zwingende)</p>	
--	--	---	--

	<p>Kulturdenkmale sowie 2 UNESCO-Kulturdenkmale wirken in dieser Weise in den Raum der Region Stuttgart. Andererseits legt zunächst bereits schon die nicht unerhebliche Anzahl von 37 regionalen Landmarken (zusätzlich zu den 19 anerkannten höchst raumwirksamen Kulturdenkmalen) das begründbare Vorliegen einer Atypik nicht unbedingt nahe.</p> <p>In diesem Zusammenhang dürfte auch verstärkend der Umstand zu beachten sein, dass in besonders windträchtigen Lagen (südlicher Teil der Region) eine Vielzahl der Regionalen Landmarken liegt.</p>	<p>rechtliche Ausschlussgründe in Ziele der Regionalplanung zu transformieren; sondern vielmehr auch dazu, im Rahmen der (relativ geringen) Gestaltungsspielräume im Rahmen der Abwägungsentscheidung gewählter Gremien weitere wichtige Belange im Planungsergebnis abzubilden. Damit wird erreicht, dass innerhalb des genannten Flächenzieles auf der Grundlage rechtlich zwingender wie auch planerisch relevanter Kriterien geeignete Flächen bestimmt werden.</p>	
RP STG	<p>Formulierung von Plansatz und Begründung Definition Regionalbedeutsamer Windkraftanlagen</p> <p>Es wird angeregt, den Ausführungen des Hinweisschreibens des MWL, AZ:14-24-97/200/1, an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände vom 20.12.2023 unter Ziff. 1 zu befolgen, um Missverständnissen bei der Auslegung des Plans im Hinblick auf die Nichtanrechnungsregel des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG vorzubeugen. Vorsorglich sollte hiernach in der Planbegründung unter dem Stichwort "Regionalbedeutsamkeit einer Windenergieanlage" nicht auf eine Mindesthöhe Bezug genommen werden. Empfohlen wird, in der Begründung zu den Vorranggebieten Windenergie klarzustellen, dass für die Vorranggebiete planerisch keinerlei Höhenbegrenzungen für die Windenergieanlagen vorgegeben werden – weder im Sinne einer Mindest- noch im Sinne einer Maximalhöhe.</p>	<p>Durch die Regionalplanung werden weder konkreten Anlagenstandorte noch Anlagentypen festgelegt. Bei der Definition einer Referenzanlage geht es daher nicht um die Konkretisierung eines Rahmens für nachfolgende Genehmigungen, sondern insbesondere die Plausibilisierung notwendiger Annahmen etwa in Bezug zu den auf die Anlagenhöhe bezogenen Vorgaben des BauGB. Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Anlagendimension wird mit der Annahme einer Gesamthöhe von 300 Metern ein gewisser Höhenzuwachs berücksichtigt. Dies stellt ist jedoch keine Begrenzung der Anlagenhöhe dar. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis zur Klarstellung aufgenommen.</p>	<p>Folgen Siehe Darstellungen in Anlage 2.2.</p>
RP STG	<p>Ausformung durch Vorhabengenehmigung oder kommunale Bauleitplanung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen die Passage in der Begründung betreffend der Unzulässigkeit einer wesentlichen Verkleinerung der regionalplanerischen Vorranggebiete,</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die entsprechende Textpassage gestrichen</p>	<p>Folgen</p>

	<p>aufgrund des Verweis auf Ziffer 5 des Hinweisschreibens des MWL, AZ:14-24-97/200/1, an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände vom 20.12.2023 nicht erforderlich ist und kann daher gestrichen werden kann.</p>		
<p>RP STG</p>	<p>Fehlende Wirtschaftlichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Vorranggebieten Die Feststellung, dass durch die regionalplanerische Festlegung ein wirtschaftlicher Betrieb oder die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen in den einzelnen Vorranggebieten nicht gewährleistet werden könne, bedarf der Erläuterung. Wenn es auf Ebene der Regionalplanung bereits absehbar wäre, dass einzelne Vorranggebiete letztlich aus wirtschaftlichen Gründen (beispielsweise auch wegen fehlender Netzanbindungsmöglichkeiten) faktisch nicht umsetzbar wären, fehlt es insoweit an der Erforderlichkeit gem. § 11 Abs. 3 S. 1 LplG. Vor dem Hintergrund der zugrunde gelegten Windleistungsdichte und planerischen Kriterien gehen wir davon aus, dass die geplanten Vorranggebiete aus Sicht der Regionalplanung prinzipiell umsetzbar sind. Wir verstehen den Absatz so, dass die Regionalplanung aufgrund ihrer „Flughöhe“ nicht jede Fallgestaltung, die einer Umsetzung entgegenstehen könnte, abdecken kann.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten wird der Wirtschaftlichkeit der Energiegewinnung eine besondere Bedeutung beigemessen. Diese dokumentiert sich insbesondere darin, dass der empfohlene Schwellenwert der Windleistungsdichte von 215 W/qm eingehalten wird und zudem mit hoher Gewichtung in alle weiteren Überlegungen eingeht. Ausnahmen hiervon erfolgen allenfalls auf der Grundlage entsprechender gutachterlicher Aussagen, die belegen, dass auch an Standorten, die den genannten Wert nach Windatlas nicht erreichen, ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. In diesem Sinne ist die die „Wirtschaftlichkeit“ der Energiegewinnung aus Wind ein zentrales Element der Planung. Weitergehende, insbesondere betriebswirtschaftliche Überlegungen, Planungs-, Erschließungs-, Gestehungskosten, Aufwendungen zur Kapitalbeschaffung, Renditeerwartungen oder Entwicklung der Energiepreise können hingegen nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		Der Text der Begründung wird entsprechend überarbeitet.	
RP STG	Rotor-Out-Planung Vor dem Hintergrund der Wirksamkeit von sog. Rotor-Out-Flächen und deren Anrechenbarkeit auf die Flächenziele bedarf es einer Festlegung im Plan(satz) selbst, eine klarstellende Erläuterung in der Begründung ist nicht ausreichend. Angeregt wird eine entsprechende Aufnahme in den Plansatz.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Plansatz ergänzt.	Folgen
RP STG	Grünzüge/ Grünzäsuren PS-E 4.2.1.2.4.2 (Z) Regionalplan Stuttgart sieht – wie bereits erwähnt – eine klare Regelung für den Fall der Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit den einzelnen Grünzügen vor. Dieses wird begrüßt. Inwiefern eine Regelung für den Fall der Überlagerung mit einer Grünzäsur regionalplanerisch i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 LplG erforderlich ist, ist dagegen fraglich. Es findet gemäß den Kartendarstellungen und dem Umweltbericht tatsächlich keine Überlagerung mit einer Grünzäsur statt.	Die Regelung wurde aufgenommen, um einen möglichst großen Suchraum für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen zu gewährleisten. Tatsächlich findet keine Überlagerung von Vorranggebieten für WKA und Grünzäsuren statt.	Kenntnisnahme
RP STG	Weitere regionale Freiraumschutzziele, insbesondere. VRG-Rohstoffsicherung Eine Regelung einer möglichen Überlagerung von anderen Freiraumschutzziele gem. Regionalplan erfolgt im Plansatz hingegen nicht. Eine weitere Regelung auch dieser Überlagerungen im Plansatz –bzw. Erläuterung, weshalb diese Regelung nicht notwendig wäre, wird empfohlen, insbesondere da an verschiedenen Stellen z.B. zumindest ein randliches Aufeinandertreffen von geplanten VRG Windenergie und VRG Rohstoffe (z.B.: BB-15, BB-19, BB-25, GP-08, oder LB-19) aus den Karten-darstellungen ersichtlich ist, und damit eine potenzielle Konfliktsituation nicht auszuschließen ist.	Andere regionale Freiraumschutzziele betreffen ausschließlich VRG für Rohstoffsicherung. Eine Öffnung dieser VRG ist nicht vorgesehen, da dies zu einem erhöhten Import von Rohstoffen führen würde und damit durch einen höheren Transportaufwand u.a. den Zielen des Klimaschutzes zuwiderlaufen. Da keine zusätzlichen Vorsorgeabstände definiert wurden ist ein unmittelbares Angrenzen von VRG für WKA und z.B. Vorranggebieten für Rohstoffe möglich.	Folgen
RP STG	Verhältnis zu Freiflächenphotovoltaikanlagen Es bietet sich eine Klarstellung an, dass eine Kombination von Windenergieanlagen mit Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb der	Die Kombinationsmöglichkeit ergibt sich aufgrund der Festlegung als Vorranggebiet; darin sind andere Nutzungen (nur) ausgeschlossen, wenn	Kenntnisnahme, keine Planänderung erforderlich

	Vorranggebiete für Windenergie möglich ist, soweit ein Vorrang der Windenergienutzung gewährleistet ist.	sie der vorrangigen Nutzung nicht entgegenstehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei einer bereits von vorneherein vorgesehenen Kombination von PV und Windkraftanlagen die Frage aufkommt, inwieweit das VRG vollständig als Fläche für WKA im Sinne des Flächenziels angerechnet werden kann. Vor diesem Hintergrund wird darauf verzichtet, die Vorranggebiete explizit auch für PV-Anlagen vorzusehen.	
RP STG	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die vorliegende Planung wird vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Verband Region Stuttgart, mindestens 1,8 % seiner Regionsfläche als Fläche für die Nutzung von Windenergie festzulegen, begrüßt. Hervorgehoben wird insbesondere, dass der aktuelle Planentwurf knapp 2,6 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiet für Windenergie ausweist und damit das Flächenziel aus § 21 KlimaG BW deutlich überschreitet.		Kenntnisnahme
RP STG	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Begrüßt wird auch die Ausdifferenzierung zwischen rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien. Zu prüfen ist, ob die harten Ausschlusskriterien zwingend sind, oder ob diese über eine Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung im Genehmigungsverfahren dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können (Bsp.: § 30 Abs. 3 BNatSchG). Kritisch hinterfragt werden sollte auch ob die Vorsorgeabstände zwingend erforderlich sind, oder ob durch diese im Übrigen gut geeignete Flächen aus der Betrachtung fallen. Diese Betrachtung sollte insbesondere dann erfolgen wenn sich nach Aus- und Bewertung aller Rückmeldungen ein Defizit zwischen dem Flächenbeitragswert und den möglichen Vorranggebieten ergibt.	Es können keine Flächen als Vorranggebiet raumordnerisch gesichert werden, bei denen erkennbar eine Nutzung als WKA-Standort nur unter der Voraussetzung einer Befreiung von ansonsten der Nutzung für Windkraftanlagen entgegenstehenden Belangen möglich wäre. Ein solches Vorgehen würde wohl auch die Anrechnung solcher Flächen auf das Flächenziel ausschließen und letztlich eine „Scheinplanung“ darstellen, da die Erteilung der Befreiung nicht absehbar wäre. Das Hineinplanen in eine Befreiungslagen kommt auf der Ebene der Regionalplanung nur in Betracht,	Nicht folgen

		<p>wenn konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Befreiung tatsächlich erkennbar sind, z.B. wenn bereits WKA innerhalb der Wasserschutzzone II genehmigt wurden. Diese Bereiche können in den Plan aufgenommen werden.</p> <p>Auch wenn eine Prüfung der Befreiungslage im Rahmen des Planungsverfahrens durchaus denkbar ist, muss in diesem Zusammenhang auf die bisherigen Erfahrungen in diesem Zusammenhang verwiesen werden: Die vergleichbare Vorgehensweise in Bezug auf die Planung von Vorranggebieten in LSG hatte in einigen Teilräumen zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens geführt. Auch vor diesem Hintergrund wurde hier ein beschleunigter Ansatz gewählt, der auch dazu führen soll, dass die gesetzlichen Fristen zum Abschluss des Planungsverfahrens erreicht werden können. Bei dieser Vorgehensweise wird immer berücksichtigt, dass trotz des Verzichtes auf Planungen in Befreiungslagen sowohl das Flächenziel wie auch die Anforderungen an das Winddargebot erreicht werden.</p>	
<p>RP STG</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Begrüßt wird, dass im derzeit vorliegenden Planentwurf etwa 2,6% der Regionsfläche zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie vorgesehen sind. Entsprechend des Stellungnehmers sind jedoch nicht alle Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten gleich gut geeignet. Angeregt wird daher, die bislang geplanten Flächen erneut kritisch auf ihre Geeignetheit zur</p>	<p>Ob und inwieweit die Vorranggebiete für Vorhabenträger tatsächlich nutzbar sind, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht ermittelt werden, da dies insbesondere vom Ausgang konkreter immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren abhängig ist. Dem kann nicht vorgegriffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme/ keine Planänderung erforderlich</p>

	<p>Windenergienutzung zu überprüfen. Entscheidendes Kriterium sei, ob die gewählten Vorranggebiete nach Abschluss der Teilfortschreibung tatsächlich herangezogen werden, da es aufgrund der aus der Erreichung des Teilflächenziels resultierenden Rechtsfolgen gerade in der Region Stuttgart zukünftig erheblich schwieriger werden wird, Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete zu planen und umzusetzen. Damit der Flächenbeitragswert erreicht und die daraus generierten Potentiale tatsächlich nutzbar gemacht werden können, sei es entsprechend des Stellungnehmers zwingend erforderlich, dass die Vorranggebiete für mögliche Vorhabenträger nutzbar sind.</p>	<p>Letztlich hängt die Nutzbarkeit der Gebiete auch von der Breitschaft der Eigentümer ab, Flächen zur Verfügung zu stellen. Eigentumsfragen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Der Flächenbeitragswert bezieht sich auf die festgelegten Vorranggebiete, unabhängig von der Frage der Umsetzung bzw. Genehmigungsfähigkeit von Anlagen innerhalb der Flächen; hierzu kann – wie oben dargelegt – zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten keine Aussage getroffen werden.</p>	
RP STG	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Hinsichtlich der Größe der geplanten Vorranggebiete wird angeregt zu hinterfragen, wie viele Anlagen in dem Gebiet realisiert werden können, um z.B. die erforderlichen Abstände mehrerer Anlagen untereinander einhalten zu können.</p>	<p>Der Regionalplan enthält keinerlei Aussagen zu Standorten oder zur Anzahl möglicher Anlagen. Dies kann nicht auf Ebene der Regionalplanung geprüft werden, sondern bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>	Kenntnisnahme
RP STG	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Entscheidend ist laut dem Stellungnehmer, inwiefern der Netzanschluss in dem betroffenen Vorranggebiet problematisch ist (Bsp.: RM-10; RM-19).</p>	<p>Die Ausgestaltung der Energiewende und damit auch die gezielte Förderung grundlastfähiger Energieträger (sowie der Ausbau von Netzen und Speicherkapazitäten) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans</p>	Kenntnisnahme
RP STG	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass einige Gebiete ein erhöhtes Konfliktpotential mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen aufweisen, weshalb auch hier kritisch hinterfragt werden sollte, ob die Fläche für Vorhabenträger attraktiv ist, da dort ggf. höhere Gutachterkosten oder Einbußen beim späteren Betrieb</p>	<p>Die Frage, welche Kosten für die Realisierung von WKA innerhalb eines konkreten VRG verbundenen sein werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermittelt oder abgeschätzt werden. Auch die Frage, inwieweit ggfs. höhere Kosten eine</p>	Kenntnisnahme

	<p>der Windenergieanlage entstehen können. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahmen der Fachbehörden aus dem Regierungspräsidium Stuttgart und die darin geäußerten Bedenken Bezug genommen.</p>	<p>Nutzung erschweren, kann nur seitens eines möglichen Investors beantwortet werden, da die hierfür relevanten Parameter aktuell nicht bekannt sind. Fragen der Wirtschaftlichkeit können und dürfen zudem nicht Gegenstand einer raumordnerischen Betrachtung und Bewertung sein.</p>	
<p>RP STG</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Darüber hinaus planen bereits einige Kommunen innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen, teilweise bereits mit Projektierern, die Errichtung von Windparks. Auch insoweit sollte kritisch hinterfragt werden, ob die erfolgsversprechenden Vorhaben bereits Eingang in die Planung der Vorranggebiete gefunden haben oder noch nachträglich, ggf. auch unter Berücksichtigung eines angepassten Kriterienkatalogs, Eingang finden können.</p>	<p>Konkrete Planungen und Vorschläge seitens Kommunen bzw. Projektierern werden im Planentwurf berücksichtigt, soweit sie den im Rahmen des Planungsverfahrens zugrunde gelegten bzw. berücksichtigten Kriterien entsprechen, bzw. deren Einhaltung auf der Grundlage konkreter Untersuchungen nachweisen (z.B. Windmessungen). Auch bestehende bzw. genehmigte Anlagen oder Anlagen, für die ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, sind im Planentwurf berücksichtigt. Eine nachträgliche oder laufende Anpassung der Kriterien führt zwangsläufig zu einem vollständig neuen Suchlauf in der gesamten Region, da dem Verfahren und der Festlegung von VRG einheitliche Kriterien zugrunde liegen müssen. Ansonsten wäre die Rechtssicherheit des Regionalplanverfahrens nicht gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>RP STG</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Der Planentwurf sieht unter 4.2.1.2.4.2 (Z) vor, dass innerhalb der auszuweisenden Vorranggebiete die regionalplanerischen Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z), konkret der Regionale Grünzug, dem Bau und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegenstehen. Die Öffnung der Grünzüge ist ein wichtiger Schritt für den Klimaschutz und zum Erreichen der Ausbauziele des Landes. Dies wird durch die Änderung des § 11 Abs. 3 LplG verdeutlicht, nach dem Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraftanlagen geöffnet werden sollen. Es wird begrüßt, dass die Änderung des § 11 Abs. 3 LplG Eingang in den Planentwurf gefunden hat.</p>		
<p>RP STG</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Vor dem Hintergrund der Rechtsfolgen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten nach Abschluss der Teilfortschreibung wird angeregt, die Öffnung des Regionalen Grünzugs außerhalb der Vorranggebiete im Rahmen der Teilfortschreibung in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Die Öffnung der Regionalen Grünzüge außerhalb der Vorranggebiete ist vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan-Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.</p>	<p>Folgen</p>
<p>RP STG</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Da ein Zielabweichungsverfahren aufgrund der strengen Anforderungen des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG hieran nach Abschluss der Teilfortschreibung laut dem Stellungnehmer wenig erfolgsversprechend erscheint, könnte über die Schaffung einer Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 ROG nachgedacht werden. Ein faktischer Ausschluss des Ausbaus der Windenergie außerhalb von Vorranggebieten nach Abschluss der Teilfortschreibung wird nach Erachten des Stellungnehmers dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht gerecht. Sicherergestellt werden muss, dass auch kein anderes, regionalplanerisch festgelegtes, Vorranggebiet zu einer Zielkollision mit dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie führt. Auch diesbezüglich sollten die geplanten Vorranggebiete für Windenergie kritisch überprüft werden.</p>	<p>Das Landesplanungsgesetz sieht lediglich die Öffnung der Regionalen Grünzüge vor. Dies ist in Abstimmung und Einvernehmen mit dem MLW im Rahmen eines gesonderten Änderungsverfahrens nach Abschluss der laufenden Teilfortschreibung vorgesehen. Andere freiraumbezogene oder auch siedlungs- oder infrastrukturbezogene Vorrangfunktionen sind hiervon nicht betroffen. Eine pauschale Öffnung auch aller übrigen Vorranggebiete (z.B. Wohnungs- und Gewerbeschwerpunkte, Sicherungsgebiete für Rohstoffe) ist also weder gesetzlich vorgesehen noch notwendig, soweit der</p>	<p>Nicht folgen, keine Planänderung erforderlich</p>

		<p>Flächenbeitragswert erreicht wird. Der Verzicht auf die Sicherung z.B. von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung würde zu einem erhöhten Import von Rohstoffen führen und damit durch einen höheren Transportaufwand u.a. den Zielen des Klimaschutzes zuwiderlaufen. Auch die Sicherung von Gebieten für Gewerbe- und Industriegebiet oder Wohngebiete erscheint vor dem Hintergrund des notwendigen Strukturwandels der Wirtschaft und der in der Region Stuttgart bestehenden Wohnungsknappheit weiterhin notwendig und begründet.</p>	
<p>RP STG</p>	<p>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr Straßenverkehr Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Rotorblätter freizuhalten (bei Bundesstraßen von 40 m, bei Landesstraßen von 40 m und längs von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes bis zu 10 m). Darüber hinaus sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs/Eisabfalls einzuhalten. Ab einem Abstand zur Straße von 1,5-mal der Summe von Nabenhöhe und Rotorblattdurchmesser kann diese Bedingung ohne weitere Nachweise als erfüllt angesehen werden. Soweit dieser Abstand innerhalb der Planung nicht eingehalten wird, ist den Bauvorlagen für WEA eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen beizufügen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen (z.B. Rotorblattabschaltung) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine</p>	<p>Die Mindestabstände (Anbauverbotszone, Anbaubeschränkungszone) zu Verkehrswegen werden gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 StrG eingehalten (vgl. Kriterienliste)</p> <p>Das Thema Eiswurf ist nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern bezieht sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens für jede einzelne WKA geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten (z.B. Verhinderung Wiederanlauf).		
RP STG	<p>Luftverkehr</p> <p>Vorab wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz - LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG).</p> <p>Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungs-einrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme
RP STG	<p>Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen.</p> <p>Dazu folgende Erläuterungen:</p> <p>Die in Spalte 2 eingetragenen Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hintergrund von Spalte 4 ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO).</p> <p>Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und erforderlichenfalls im Zusammenhang mit den betroffenen Vorranggebieten behandelt. Das BAF, die DFS und die Bundeswehr sind im Rahmen des Verfahrens beteiligt worden. Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkreter Anlagenstandort und -dimension bekannt ist.</p> <p>Gebietsbezogene Hinweise sind in der jeweiligen Tabelle aufgenommen worden.</p>	Kenntnisnahme

	Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört wer-den	Ebenso wurden Anpassungen aufgrund der Hinweise zu den Platzrunden vorgenommen.	
RP STG	Abt. 5 -Umwelt Wasserversorgung/Grundwasserschutz: Gegenüber der Fortschreibung des Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ergänzungen und Anmerkungen erfolgen separat für jeden Belang.		Kenntnisnahme.
RP STG	Das Landratsamt Esslingen weist auf das besondere Schutzerfordernis der Wasserschutzgebietszone III im Albtrauf und auf der Albhochfläche hin, da dort die Fließzeiten des Grundwassers zu geschützten Wasserfassungen unter den sonst angenommenen 50 Tagen liegen können. Dieser Hinweis in Kap. 7.1.2.5 im Umweltbericht ist allgemeiner zu formulieren und möglichst auf alle Steckbriefe zu übernehmen, in denen VRG Wind sich innerhalb von Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern befinden. Folgende Formulierung könnte verwendet werden: <i>„Hinweis auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung und oftmals geringem Schutzpotential der Deckschichten in Karst- und zum Teil auch in Kluftgrundwasserleitern.“</i> Hintergrund: Wasserschutzgebiete können sich stark in den hydrogeologischen Randbedingungen unterscheiden (beispielsweise Grundwasserflurabstand und -überdeckung, Fließgeschwindigkeiten, Durchlässigkeit, Bodenarten und Aquifertyp, etc.). Daher ist eine differenzierte Betrachtung und Bewertung des Gefährdungspotentials für das jeweilige Wasserschutzgebiet erforderlich.	Eine Anpassung erfolgt im Rahmen der Aktualisierung des Umweltbericht.	Teilweise Folgen
RP STG	Wasserversorgung/Grundwasserschutz:	Eine Anpassung erfolgt im Rahmen der Aktualisierung des Umweltbericht.	Folgen

	<p>In Kap. 7.1.2.5 und Kap. 9.1 des Umweltberichts fehlt ein Hinweis auf die Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2022). Dies ist noch zu ergänzen. Auf die Handreichung ist möglichst in allen Steckbriefen zu verweisen, in denen VRG Wind die Zone II eines Wasserschutzgebietes überlagern. Folgende Formulierung könnte verwendet werden:</p> <p><i>„Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sowie Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2022) sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.“</i></p>		
<p>RP STG</p>	<p>Wasserversorgung/Grundwasserschutz: Es sollte zudem sichergestellt werden, dass Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Ziel des Schutzes, Erhalts und der Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge) bzw. Gebiete mit einer hohen Grundwasserergiebigkeit, welche noch nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurden, auch bereits im Regionalplan berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Klimawandel, das Leitbild einer zukunftsfähigen Trinkwasserversorgung und die derzeit laufenden Untersuchungen des Masterplans Wasserversorgung stellt die Sicherung von ortsnahen Wasservor Aufgabe dar.</p>	<p>Im Regionalplan der Region Stuttgart sind Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen als Grundsatz festgelegt. Diese sind Grundlage des Abwägungsprozesses (Darstellung im Umweltbericht).</p> <p>Einen Ausschluss von Flächen zur Nutzung der Windenergie begründen diese nicht.</p> <p>Insbesondere die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf den fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten, welche</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		wiederum Teil der Bewertungskarten des Umweltberichtes sind.	
RP STG	Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwände gegen die Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen.		Kenntnisnahme
RP STG	Naturschutz/ Kriterien Es wird angeregt zur Vermeidung von indirekten Wirkungen auf Pflegezonen des Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“, einen Abstand von ca. 200 m zu diesen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Vorrangfläche GP-15 und GP-27	Die Fläche der Pflegezone des Biosphärengebiet Schwäbische Alb steht der Nutzung durch WKA entgegen. Aufgrund der Wertigkeit der Flächen würden die Kernzonen mit einem zusätzlichen Vorsorgeabstand versehen (siehe Kriterienliste). In Pflegezonen, im Gegensatz zu den Kernflächen, erfolgt auch weiterhin eine definierte Flächennutzung (landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich). Aufgrund dessen erscheint zum aktuellen Zeitpunkt und auch im Kontext der Öffnung anderer Schutzgebiete (z.B. LSG) für die Nutzung der Windkraft, kein Anlass einen zusätzlichen Vorsorgeabstand zu definieren und als Ausschluss-Kriterium anzuwenden. Zudem besteht keine rechtliche Grundlage diesbezüglich.	Nicht Folgen
RP STG	Landesamt für Denkmalpflege Windenergieanlagen sind künftig in der Umgebung von Kulturdenkmälern ohne nähere denkmalfachliche Prüfung grundsätzlich denkmalschutzrechtlich zu genehmigen. Der so genannte Umgebungsschutz kann in Bezug auf Windkraftanlagen nur für eine Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern geltend gemacht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

RP STG	<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale innerhalb und am Rande des Verbands Region Stuttgart wurden dem Verband im Zuge des Scoping-Verfahrens durch das LAD mitgeteilt.</p> <p>Um eine mögliche Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale bewerten zu können, empfiehlt das LAD ein zweistufiges Verfahren. Im ersten Schritt sollte mithilfe von Sichtbarkeitsanalysen geprüft werden, von welchen Bereichen sowohl die Windkraftanlagen als auch das Kulturdenkmal gesehen wird. Kann durch die Sichtbarkeitsanalysen nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals vorliegt, benennt das LAD konkrete Fotosimulationspunkte von denen die geplanten Windkraftanlagen in Bezug auf das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal fototechnisch simuliert werden. Die Erstellung einer Fotosimulation hat dabei spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens stattzufinden. Letztendlich kann jedoch nur auf dieser Grundlage eine abschließende fachlich fundierte Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal erfolgen.</p>	<p>Sichtbarkeitsanalysen, welche die visuellen Beziehungen zwischen Denkmal/ Umgebungsschutz sowie dem geplanten VRG darstellen, wurden seitens des Verband Region Stuttgart erstellt. Diese wurden in einer erweiterten Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege bewertet. Die Bewertungen sind den gebietsbezogenen Aussagen zu entnehmen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz wurden keine Fotosimulationen erstellt. Aufgrund der im regionalplanerischen Maßstab nicht möglichen Identifikation möglicher Anlagenstandorte wäre dies auch nicht möglich.</p> <p>Eine abschließende Einschätzung für in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale, für die eine visuelle Beeinträchtigung auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren.</p>	Folgen
RP STG	<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Wir bitten darum, im Umweltbericht die Terminologie „in höchstem Maße raumwirksame“ anstatt von „in höchstem Maße raumbedeutsame“ Kulturdenkmale zu verwenden, um Missverständnisse und Verwirrungen zu vermeiden.</p>	Anpassung erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts.	Folgen
RP STG	<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Wir weisen darüber hinaus deutlich darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung der denkmalfachlichen Belange erst nach Vorlage von Fotosimulationen fachgerecht</p>	In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden keine Fotosimulationen erstellt.	Kenntnisnahme

	erfolgen kann, welche spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen sind.	Eine abschließende Einschätzung für in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale, für die eine visuelle Beeinträchtigung auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren.	
RP STG	Landesamt für Denkmalpflege Konkrete Aussagen zu Berührungspunkten mit Kulturdenkmälern sind in der derzeitigen Planungsphase noch nicht möglich. Die zukünftig festgelegten Suchräume in der Nähe der Welterbestätten und der Kulturdenkmale des Tentativlistenantrags unterliegen dann Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist.	In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz wurden keine Fotosimulationen erstellt. Eine abschließende Einschätzung für in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale, für die eine visuelle Beeinträchtigung auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
RP STG	Landesamt für Denkmalpflege UNESCO/ Tentativliste In der Region Stuttgart befinden sich die in die Welterbeliste eingetragenen Stätten „Das architektonische Werk Le Corbusiers“, zu denen die beiden Häuser in der Stuttgarter Weißenhofsiedlung gehören und die „Grenzen des römischen Reiches - der Obergermanisch-Raetische Limes“. Darüber hinaus ist der Stuttgarter Fernsehturm Teil der deutschen Tentativliste zur Einschreibung in die Welterbeliste. Die Kulturgüterensembles und Einzelkulturdenkmale dieser Stätten stellen somit „in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“ dar und unterliegen besonderem, vor allem visuellen Schutz.	Für die UNESCO Welterbestätten der Region Stuttgart sowie den Stuttgarter Fernsehturm als Teil der deutschen Tentativliste wurden in Anlehnung an die Prüfung der sonstigen in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Die einzelfallbezogenen Einschätzungen des Landesdenkmalamtes sind den gebietsbezogenen Aussagen im Umweltbericht zu entnehmen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg			
RP Freiburg Forstdirektion	Ausschlusskriterien (aus Stellungnahme frühzeitige Beteiligung): Es wird um die Anpassung folgender Kriterien gebeten:	Für die räumliche Kulisse der Bann- und Schonwälder wurde nach Kriterienkatalog (11.10.23) ein	Kenntnisnahme

	<p>* Waldschutzgebiete wie Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) – inklusive des jeweils empfohlenen/erforderlichen Abstands (i. d. R. 200 m)</p> <p>* Gesetzlich geschützte Waldbiotope (§ 30a LWaldG) – ggf. inklusive eines zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlichen Abstands</p> <p>Spätestens bei der abschließenden Standortwahl einzelner Anlagen kommen diese Flächen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Dementsprechend sollten sie bereits im Rahmen der Regionalplanung und somit frühzeitig ausgespart werden. Letzteres gilt insbesondere für Waldschutzgebiete und größere Waldbiotopflächen.</p>	<p>zusätzlicher Puffer von 200m (planerischer Ausschluss) definiert und dieser von Planungen von VRG zur Nutzung der Windkraft freigehalten. #</p> <p>Zusätzliche Hinweise auf Schutzwälder sind Gegenstand des Umweltberichtes und gehen damit in die Gesamtabwägung ein.</p> <p>Biotopschutzwälder sind ebenso nicht Gegenstand der Planungskulisse und nach Kriterienliste gemeinsam mit Waldrefugien als Ausschlussgebiete definiert (ohne zusätzliche Vorsorgeabstände).</p>	
<p>RP Freiburg Forstdirektion</p>	<p>Abwägungskriterien (aus Stellungnahme frühzeitige Beteiligung): Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen („weiche Tabukriterien“) üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten angemessen berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) - Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) - Erholungswald (§ 33 LWaldG) - weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung 	<p>Räumliche Hinweise bei Überschneidung der potentiellen VRG mit Schutzwäldern, die keinen Ausschluss definieren, jedoch Gegenstand der Abwägung darstellen, sind im Umweltbericht dokumentiert (Gesamtbeurteilung).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>RP Freiburg Forstdirektion</p>	<p>Forstrechtlicher Ausgleich (aus Stellungnahme frühzeitige Beteiligung): Der Erhalt des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) liegt ebenfalls</p>	<p>Dem Verband Region Stuttgart obliegt nicht der Ankauf sowie sonstige Bevorratung von Flächen. Zudem wird der konkrete Ausgleichsflächenbedarf</p>	<p>Nicht folgen</p>

	<p>im öffentlichen Interesse. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen wie dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart. Gerade hier wird es aber zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und ggf. als solche auch auszuweisen. Dies kann zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen.</p>	<p>erst mit Wahl des konkreten Standortes ermittelt.</p> <p>Kriterien, die einer Auswahl der potenziellen Ausgleichsflächen, zugrunde gelegt werden können und forstfachliche Grundsätze umfassen, liegen dem Verband nicht vor. Diese Flächenbetrachtung kann somit erst im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren, erfolgen.</p>	
<p>RP Freiburg Forstdirektion</p>	<p>Forstrechtlicher Ausgleich (aus Stellungnahme frühzeitige Beteiligung): Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>RP Freiburg Forstdirektion</p>	<p>Um Konfliktbereiche im Zuge der Genehmigungsverfahren zu vermeiden, wird angeregt, die folgenden forstlichen Flächen bei der weiteren Abwägung / Einzelfallprüfung zu berücksichtigen:</p>	<p>Der Geschäftsstelle liegen keine flächendeckenden Informationen zu den benannten Hinweisen vor. Rechtliche Vorgaben, diese als Ausschluss zu werten liegen nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>1: Anerkannte Bestände nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) 2: Forstliche Versuchsflächen der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württembergs (FVA).</p>	<p>Hinweise dazu sind Gegenstand des nachgelagerten Planungsverfahrens.</p>	
<p>RP Freiburg Forstdirektion</p>	<p>Für die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWP ist ein ausreichend zu bemessender Pufferstreifen (analog zu den Kriterien für die Festlegung des Vorbehaltsgebiets „Freiflächen-Photovoltaik“ Anlage 1 vom 02.10.2023) vorzusehen und im Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023) bzw. im Umweltbericht (Tabelle 3 Planerische Abwägungskriterien), entsprechend aufzunehmen. Im weiteren Planungsprozess ist des Weiteren die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen.</p>	<p>Im Unterschied zum Planungsgegenstand des Teilfortschreibungsverfahrens PV handelt es sich bei Windkraftplanungen um stärker punktuelle, bzw. räumlich begrenzte Planungen. Daher werden im Gegensatz zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Auswirkung im Betrieb für die Durchgängigkeit für Wildtiere als weniger potentiell erhebliche Beeinträchtigung gesehen.</p> <p>Hinweise zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Wildtiere werden im Rahmen der Steckbriefe des Umweltberichtes benannt.</p>	<p>Nicht folgen</p>
<p>RP Freiburg Forstdirektion</p>	<p>Potentielle Waldflächenverluste sind forstrechtlich durch Ersatzaufforstungen oder geeignete Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auszugleichen. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und ggf. als solche auch auszuweisen. Dies kann zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen.</p>	<p>Dem Verband Region Stuttgart obliegt nicht der Ankauf sowie sonstige Bevorratung von Flächen. Zudem wird der konkrete Ausgleichsflächenbedarf erst mit Wahl des konkreten Standortes ermittelt.</p> <p>Kriterien, die einer Auswahl der potentiellen Ausgleichsflächen, zugrunde gelegt werden können und forstfachliche Grundsätze umfassen, liegen dem Verband nicht vor.</p>	<p>Nicht folgen</p>

		Diese Flächenabwägung sollte somit im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren erfolgen.	
RP Freiburg Forstdirektion	Bei der Genehmigung von Waldumwandlungen wird auf Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG ein Ausgleich für den Verlust von Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes festgesetzt. Dieser fällt umso höher aus, je älter und naturnäher die umzuwandelnden Waldflächen sind. Gleichzeitig sind Konflikte mit dem Artenschutz (z.B. streng geschützte Arten) in alten Wäldern besonders wahrscheinlich. späteren Detailplanung besonders alte (> 80 Jahre) und naturnahe (Laubbaumanteil > 80%) Waldbestände möglichst auszusparen. Stattdessen sollte der Fokus auf Gebieten mit Nadelbaum-Reinbeständen, Jungbeständen und Risikostandorten für Fichten liegen.	Hinweise zu Schutz- und Erholungsfunktionen der von der Windkraftplanung potentiell betroffenen Flächen, werden im Rahmen der Steckbriefe des Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.	Kenntnisnahme
RP Freiburg Forstdirektion	Die forstfachlich- und forstrechtlichen Belange wurden und werden somit, einschließlich eines Hinweises auf einen erforderlichen Ausgleich bei Waldinanspruchnahmen, im Umweltbericht berücksichtigt (Vgl. Kapitel 9.2 Ausgleich, S. 108), jedoch nicht als eigenständiges Kapitel aufgeführt; dieses sollte noch eingefügt werden (Referenzkriterium). Außerdem ist die dortige Tabelle 17 um den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme / Waldverlust“ zu erweitern	Eine anteilige Anpassung erfolgt im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes. Die Wahl der Kapitel folgt den Einteilungen nach Schutzgütern. Die Belange forstfachlicher Belange erfolgt nach Zuordnung zu den verschiedenen Schutzgütern.	Folgen
RP Freiburg Forstdirektion	Im Falle einer Rotor-out Planung finden Waldflächeninanspruchnahmen bzgl. des Anlagenstandortes mit deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete statt. Da für diese Waldinanspruchnahmen somit keine SUP vorliegt, ist für diese Flächen der § 6 WindBG nicht einschlägig. Im Rahmen nachgelagerter Genehmigungen ist daher eine Prüfung gem. Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG zwingend durchzuführen. Nur wenn die Waldinanspruchnahmen außerhalb des Windenergiegebiets für sich alleine die	Hinweise und Anregungen zu Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

	Schwellenwerte erreichen bzw. UVP durchzuführen (es sind dann nur die Flächen außerhalb des Vorranggebiets zu betrachten; neben der UVP würde dies auch die artenschutzrechtliche Prüfung betreffen). Wir bitten diesen Umstand und deren möglichen Auswirkungen auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten.		
RP Freiburg	Umweltbericht Eine umfassende Liste an redaktionellen Hinweisen zum Umweltbericht ist Bestandteil der Stellungnahme.	Die Hinweise finden Beachtung im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg (LGRB – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)			
RP Freiburg/ LGRB	Boden Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend §2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Die Belange des Bodenschutzes sind im Umweltbericht dargelegt. Einen Ausschluss hochwertiger Böden im Rahmen der Entwurfserstellung war nicht möglich, da aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart das Flächenziel von 1,8 % nach WindBG und KlimaG BW nicht erreicht werden kann. Der Belang geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
RP Freiburg/ LGRB	Boden Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.		Kenntnisnahme
RP Freiburg/ LGRB	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen	Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

	wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.		
RP Freiburg/ LGRB	Grundwasser Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete innerhalb des Plangebietes wird hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
RP Freiburg/ LGRB	Wasserschutzgebiete Zudem wird auf Planflächen hingewiesen, die in folgenden, fachtechnisch abgegrenzten bzw. sich im Verfahre befindlichen, jedoch noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebieten liegen und nicht in dem o.g. Daten- und Kartendienst der LUBW geführt werden: Rems-Murr-Kreis: - Gemeinde Winterbach: WSG „Quellen I-III, Waldq. I+II, Lehnenbachq., Kindlesbrunnen-Quelle, Rosshalde-Quelle“ (LUBW Nr.: 119-185), fachtechnisch abgegrenzt - Städte Uhingen und Schorndorf: WSG „Nassachtal - Uhingen“ (LUBW Nr.: 117-024), fachtechnisch abgegrenzt - Gemeinde Adelberg und Stadt Schorndorf: WSG „Oedachsee – Rechberhausen“ (LUBW Nr.: 117-039), fachtechnisch abgegrenzt - Gemeinde Plüderhausen: WSG „Kuderklingenquelle I+II“ (LUBW Nr.: 119-129), fachtechnisch abgegrenzt - Stadt Winnenden: WSG „Hauwiesen, Hölzle“ (LUBW Nr.: 119-118), fachtechnisch abgegrenzt -Gemeinden Oppenweiler und Aspach: WSG „Saufangqu., Glöckwaldqu., Rohrb., Wanzenhaubr., Mönchsbr., Haselbr.“ (LUBW Nr.: 119-015), fachtechnisch abgegrenzt -Gemeinde Auenwald: WSG „Utzenhofquelle, Widdumquelle“ (LUBW Nr.: 119-048), im Verfahren - Stadt Murrhardt: WSG „Quellfassung Jung’sche Quelle“ (LUBW	Für die Planung zugrunde gelegt werden nur Flächen, welche bereits rechtskräftig sind. Auf alle anderen Flächen wird nachrichtlich hingewiesen bzw. die damit einhergehenden Einschränkungen in nachgelagerten Verfahren sind Gegenstand der Gesamtabwägung. Grundsätzlich liegen dem VRG nur die räumlich konkreten Flächenzuschnitte der rechtskräftigen Schutzgebiete vor.	Kenntnisnahme

	<p>Nr.: 119-055), im Verfahren - Gemeinde Althütte: WSG „TB Nonnenmühle, TB Ochsenhau, Hornquelle, Strohbeckquelle“ (LUBW Nr.: 119-214), fachtechnisch abgegrenzt</p> <p>Landkreis Ludwigsburg: - Gemeinde Schwieberdingen: WSG „Markgröningen“ (LUBW Nr.: 118-156), fachtechnisch abgegrenzt</p> <p>Landkreis Böblingen: - Stadt Heimsheim: WSG "Tiefbrunnen 4 am See" (LUBW-Nr. 236-129), fachtechnisch abgegrenzt</p> <p>Landkreis Göppingen: - Stadt Uhingen: WSG "Nassachtal" (LUBW-Nr. 117-024), überarbeitete fachtechnische Abgrenzung abweichend vom rechtskräftigen WSG - Gemeinde Rechberghausen: WSG "Oedachsee" (LUBW-Nr. 117-039), überarbeitete fachtechnische Abgrenzung abweichend vom rechtskräftigen WSG - Stadt Geislingen: WSG "Donauried-Hürbe, WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart", (LUBW-Nr. 425001), hydrogeologisch abgegrenzt - Gemeinde Bad Überkingen: WSG "Bad Überkingen" (LUWB-Nr. 117-112), überarbeitete fachtechnische Abgrenzung abweichend vom rechtskräftigen WSG - Gemeinde Mühlhausen im Täle: WSG "Todsburgquelle" (LUBW-Nr. 117-115): 2021 neu und separat hydrogeologisch abgegrenzt (Az. 94-4763.1//15_11922) - Stadt Wiesensteig: WSG "Kreuzwiesen, Mühlweghau" (LUBW-Nr. 117-116); geplantes WSG</p>		
<p>RP Freiburg/ LGRB</p>	<p>Geotopschutz Im Planbereich werden Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes berührt. Aufgrund des Planungsumfanges können die betroffenen Geotope nicht im Einzelnen geprüft bzw. genannt werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Landratsamt Böblingen			
LRA BB	<p>Aus Sicht der Kreisverwaltung ist zum Planentwurf bezogen auf den gesamten Landkreis Stellung zu nehmen. Dabei kann festgestellt werden, dass sich die Vorranggebiete gleichmäßig über den gesamten Landkreis verteilen und damit nicht zu einer besonderen Belastung nur einer oder weniger Kommunen führen. Der Bereich des Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet) als planerische Ausschlussgebiete wertet, von Vorranggebieten weitgehend freigehalten. Positiv zu werten ist sicherlich, dass sich die flächenhaft größten Gebiete im Landkreis entlang der Autobahn im Wald zwischen Sindelfingen, Leonberg und Stuttgart befinden. Diese Flächen sind aufgrund der Autobahn schon sehr vorbelastet.</p> <p>Einzelne Gebiete weisen eine relative Nähe zum Verkehrsflughafen Stuttgart auf. Ob und inwieweit sich dort dann tatsächlich Windenergieanlagen realisieren lassen, hängt sicherlich von der Bewertung der luftverkehrsrechtlichen Behörden (Regierungspräsidium, Deutsche Flugsicherung, Flughafen Stuttgart) im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens ab. Gleiches gilt hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen militärischer Belange in der Absetzgelände Malsheim. Auf Planungsebene ist eine entsprechende Ausweisung möglich, endgültige Gewissheit kann (leider) erst im Genehmigungsverfahren erlangt werden.</p>		Kenntnisnahme
LRA BB	<p>Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 mit dem Entwurf der Teilfortschreibung befasst und für den Landkreis die dargestellte kreisweit recht gleichmäßigen Verteilung ist der Planentwurf in toto ausgewogen und die angewandten Planungskriterien sind sachgerecht. Eine Bewertung einzelner Standorte sollte von den jeweiligen Städten und</p>		Kenntnisnahme

	Gemeinden Verhältnisse am besten kennen und damit auch die Belange direkt vor Ort kompetent einbringen können.		
LRA BB	Immissionsschutz Von Seiten des Immissionsschutzes / Gewerbeaufsicht wird ausdrücklich begrüßt, dass entgegen des bisherigen Mindestabstandes von 700 m zur entsprechenden Flächennutzung bei der Bereitstellung von Flächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen den künftigen Vorranggebieten ein Vorsorgeabstand von 800 m zugrunde gelegt wird.		Kenntnisnahme
LRA BB	Gewässer- und Bodenschutz Innerhalb der einzelnen Vorrangflächen ist eine bodenschutzfachliche Bewertung erst nach Konkretisierung der beabsichtigten Eingriffsbereiche möglich. Allein schon aufgrund der Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen, die sich bei einer parallelen Realisierung mehrerer können.		Kenntnisnahme
LRA BB	Gewässer- und Bodenschutz Bei der Standortauswahl sind Böden geringerer bis mittlerer Leistungsfähigkeit gegenüber Böden zu bevorzugen (Bodenzahlen zwischen 30 und 60) die besonders geeignet für die Vegetation sind (Bodenzahlen <30). Böden mit Archivfunktion für den Naturhaushalt, wie beispielsweise die Bodentypen Terra Fusca, Moorböden und Übergänge zu Moorböden (Nassgleye, kolluvial überdeckte Moorböden) sollten bei der konkreten Standortwahl möglichst ausgeschlossen werden.	Hinweise zu Böden mit Archivfunktion sind Gegenstand der Bewertung im Umweltbericht. Grundlage der Bodenbewertung im Umweltbericht sind nicht allein die Bodenwerte. Sie sind Teil der Bewertung nach Vorrangfluren. Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart und der sich daraus ergebenden Schwierigkeit das Flächenziel zu erreichen, wurden Bodenfunktionen sowie Hinweise auf landbauwürdige Flächen als grundlegende Bewertung im	Kenntnisnahme

		Umweltbericht herangezogen, jedoch kein Ausschluss von Flächen daraus abgeleitet.	
LRA BB	Gewässer- und Bodenschutz Die Eingriffe sind im Verlauf der Genehmigungsverfahren nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten und auszugleichen. Für die jeweiligen Einzelvorhaben ist ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Alle erdbautechnischen Maßnahmen sind von einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu überwachen.	Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart und der sich daraus ergebenden Schwierigkeit das Flächenziel zu erreichen, wurden Bodenfunktionen sowie Hinweise auf landbauwürdige Flächen als grundlegende Bewertung im Umweltbericht herangezogen, jedoch kein Ausschluss von Flächen daraus abgeleitet.	Kenntnisnahme
LRA BB	Grundwasserschutz/ oberirdische Gewässer Gegebenenfalls vorhandene Grundwassermessstellen sind zu erhalten oder in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu verschließen bzw. bei Bedarf zu ersetzen.		Kenntnisnahme
LRA BB	Grundwasserschutz/ oberirdische Gewässer Die Karte 16 „Wasser und Quellschutzgebiete“, Seite 60 ist unvollständig. Die Schutzgebiete ASG und Stadtwerke Rottenburg sind nicht dargestellt.	Eine Überprüfung und Anpassung der Darstellungen erfolgt im Rahmen der Aktualisierung des Umwelt-Berichtes.	Folgen
LRA BB	Grundwasserschutz/ oberirdische Gewässer In den Karstgebieten sind jeweils standortbezogene, hydrogeologische Untersuchungen erforderlich, um mögliche bau- bzw. standzeitliche Gefährdungen für das Grundwasser beurteilen zu können. Wegebeziehungen und Leitungstrassen sind in die hydro-Betrachtungen einzubeziehen.		Kenntnisnahme
LRA BB	Grundwasserschutz/ oberirdische Gewässer Auf die erforderlichen Befreiungen von den Verboten der Rechtsverordnungen für die Zonen II in Wasserschutzgebieten wird verwiesen.	Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde <i>im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden</i> . Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung	Kenntnisnahme/ keine Planänderung erforderlich

		von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II innerhalb der Region Stuttgart als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).	
LRA BB	An unterschiedlichen Standorten entspringen oder verlaufen kleinere Quellbäche. Bau- und standzeitliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Standortauswahl der Einzelanlagen zu vermeiden. Die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens ist zu beachten. In der Nähe von Oberflächengewässern ist der typspezifische Flächenbedarf für die Entwicklung des jeweiligen Gewässers zu beachten bzw. freizuhalten (vgl. LAWA-Methode „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“ und landesweites Projekt in Baden-Württemberg zur Ermittlung von Gewässerentwicklungsflächen für das WRRL Gewässernetz).		Kenntnisnahme
LRA BB	Straßenbau Die Anbauverbotszone von 15 m längs der Kreisstraßen und 5 m längs der Radschnellwege und die für Anbau beschränkte Zone von 30 m längs der Kreisstraßen und von 10 m längs von Radschnellwegen nach § 22 des Straßengesetz Baden-Württemberg müssen werden.	Die Mindestabstände (Anbauverbotszone, Anbaubeschränkungszone) zu Verkehrswegen werden gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 StrG eingehalten (vgl. Kriterienliste)	Kenntnisnahme
LRA BB	Straßenbau Von den Betreibern der Windkraftanlagen muss sichergestellt werden, dass die Windkraftanlagen die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen nicht gefährden.	Hinweise und Anregungen zu Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

Landratsamt Esslingen			
LRA ES	<p>Vorsorgender Bodenschutz Gegen die dargestellten Vorranggebiete werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Für das weitere Verfahren wird auf folgende Punkte bereits hingewiesen: * Es gelten §§ 1,4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), wonach die Funktionen der Böden nachhaltig zu sichern, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf Böden zu treffen sind. * Auf die Pflicht zur Beachtung des BBodSchG und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) sowie der bodenschutzrechtlichen Regelungen wird hingewiesen.</p> <p>Dazu gehören: * Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“, Ausgabe 1998-05 * DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, Ausgabe 2018-06 * IN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Ausgabe 2019-09. * Gemäß § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist bei einem Vorhaben, welches auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirkt vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar ist von einer zu bestellenden fachkundigen „Bodenkundlichen Baubegleitung“ zu überwachen.</p>	<p>Hinweise und Anregungen zu Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
LRA-ES	<p>Naturschutz Bezüglich der Punkte „Vogelzugkorridore“ sowie „Rastgebiete“ wird im Umweltbericht von einem</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Aktualisierung des Umweltbericht aufgenommen. Wobei die Problematik</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Breitfrontenvogelzug mit einzelnen Konzentrationen des Zuggeschehens an topographischen Sondersituationen ausgegangen. Hier sollte aber Erwähnung finden, dass es im Bereich des „Randecker Maars“ eine starke Konzentration des Vogelzuges gibt und dies auch seit 1966 wissenschaftlich ausgeschlossen, dass eine ähnliche Konzentration an weiteren Stellen am Albtrauf erfolgt.	verbleibt, dass keine vergleichbaren, plausibilisierten Informationen zum Zuggeschehen für den Albtrauf sowie die sonstigen Bereiche der Region bestehen.	
LRA-ES	Naturschutz Für die Vorranggebiete mit Kategorie B im Hinblick auf Windkraft sensible Arten wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entweder vor Ausweisung oder beim Zulassungsantrag für die Windkraftanlagen für erforderlich gehalten.	Die Konfliktbereiche von Überlagerungen der potentiellen VRG mit Kategorie B der Schwerpunktorkommen nach Fachbeitrag Artenschutz werden im Umweltbericht dargestellt. Eine abschließende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation bei Umsetzung der Planung erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Entscheidend dafür ist das zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gelte Recht, welches die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung regelt.	Nicht folgen
LRA-ES	Naturschutz Unberücksichtigt bleibt nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde bisher, dass möglicherweise mehrere beieinanderliegende Vorranggebiete mit Kategorie B bebaut werden könnten, was dann auch Auswirkungen auf Populationen im größeren Raum haben könnte.	Sich überlagernde Wirkungen von VRGs-Flächen sind im Rahmen der Beurteilung von kumulierenden Wirkungen im Umweltbericht dargestellt.	Kenntnisnahme
LRA-ES	Bei Windkraftanlagen, die in Landschaftsschutzgebieten realisiert werden sollen, gilt eine Einzelbetrachtung und Einzelfallentscheidung.	Für die regionale Ebene ergibt bei Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von VRG für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Vorgabe des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine Einschränkung in Bezug auf die	Kenntnisnahme

		Planung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	
LRA ES	<p>Forst Windenergieanlagen im Wald sind stets mit genehmigungspflichtigen Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG verbunden. Die hierfür maßgeblichen materiellrechtlichen Voraussetzungen nach dem LWaldG werden erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte durch die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg geprüft.</p>		Kenntnisnahme
LRA ES	<p>Forst Zu beachten ist, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG, § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt.</p>		Kenntnisnahme
LRA ES	<p>Forst Im Hinblick darauf, dass der Verband Region Stuttgart nur einen unterdurchschnittlichen Waldanteil von 30,4 % aufweist (der landesweite Durchschnitt liegt bei 37,8 %) und überwiegend im Verdichtungsraum liegt (vergleiche Karte 2 Umweltbericht), bedarf es eines forstrechtlichen Ausgleichs der Waldflächenverluste durch mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen. Ein weitergehender Ausgleichsbedarf kann auch über geeignete Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen abgedeckt werden. Die Festlegung des Ausgleichsfaktors erfolgt ebenfalls durch die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde potenzielle Ausgleichsflächen zu suchen, in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und gegebenenfalls als solche auch auszuweisen. Dies kann zu</p>	<p>Dem Verband Region Stuttgart obliegt nicht der Ankauf sowie sonstige Bevorratung von Flächen. Zudem wird der konkrete Ausgleichsflächenbedarf erst mit Wahl des konkreten Standortes ermittelt.</p> <p>Kriterien, die einer Auswahl der potenziellen Ausgleichsflächen, zugrunde gelegt werden können und forstfachliche Grundsätze umfassen, liegen dem Verband nicht vor. Diese Betrachtung sollte somit im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren erfolgen.</p>	Kenntnisnahme

	einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen.		
LRA ES	Umweltbericht Korrektur Vorschlag Folgender Satz im Umweltbericht (Kapitel 9.2 Ausgleich), Seite 108 ist anzupassen: Der „Waldverlust ist (und nicht „sollte“) mit Aufforstungen an geeigneter Stelle und mindestens 1:1 auszugleichen“.		Folgen
Landratsamt Göppingen			
LRA GP	Wasser und Boden Die nachfolgend aufgeführten geplanten Windvorranggebiete greifen in die Zone 2 (engere Schutzzone) von bestehenden oder sich in der Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebieten ein. Innerhalb der engeren Schutzzone besteht nach den jeweiligen Rechtsverordnungen ein generelles Bauverbot. Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde im Rahmen einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Prüfung von diesem Verbot eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.	Über die Genehmigung von WEA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde <i>im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden</i> . Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebieten II innerhalb der Region Stuttgart als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).	Kenntnisnahme/ keine Planänderung erforderlich
LRA GP	Wasser und Boden Die Abgrenzung sämtlicher vorliegend betroffener Wasserschutzgebiete erfolgte nach Ersatzkriterien für Karstgebiete. Somit stellt die jeweilige Zone 2 keine echte 50-Tage-Linie dar. Von den potentiellen Windkraftstandorten zur jeweiligen Trinkwasserfassung beträgt die Grundwasserfließzeit nur ca. 1 bis 3 Tage im Kluftgrundwasserleiter ohne jegliche Filterwirkung. Vor diesem Hintergrund bestehen im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus fachtechnischer		Kenntnisnahme

	<p>Sicht erhebliche Bedenken gegen die Standorte innerhalb Wasserschutzgebiet Zone 2; Details müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.</p>		
<p>LRA GP</p>	<p>Kreisentwicklung und Kommunikation Als touristischer Belang wäre das Freihalten besonders sensibler Bereiche, insbesondere von markanten Stellen des Albtraufs (z.B. Drei Kaiserberge) zu nennen. Ebenso sind folgende Punkte zu beachten: * Bestmögliche Bewahrung des Landschaftsbildes der „Kuppenalb“ sowie Sicherung touristisch wertvoller Freiräume * Bewahrung von „Räumen der Ungestörtheit“ / Ruheräume, * angemessene Abstandsplanung für besondere touristische Betriebe (z. B. Ferienanlagen, Beherbergungsbetriebe, Campingplätze etc.), * Vermeidung einer breitgefächerten „optischen Verschandelung“ mittels einer Steuerungsplanung.</p>	<p>Eine besonders wichtige Freiraumfunktion ist, insbesondere im Verdichtungsraum, in der Nutzung als Naherholungsfläche zu sehen. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf diese Funktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission in Bereichen, die der „ruhigen Erholung“ vorbehalten bleiben sollen. Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen.</p> <p>Freiräume im Verdichtungsraum haben auch eine touristische Funktion. Die Wirkung von WKA auf diese Funktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission sowie sekundär einer möglichen Beeinträchtigung für touristische Betriebe. Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	
LRA GP	<p>Umweltschutz/ Klimaschutz & Klimawandelanpassung Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind eines der zwölf Schlüsselthemen für die ganzheitliche und zukunftsorientierte Kreisentwicklung. Der Landkreis Göppingen verfolgt seit 2012 seine Klimaschutzstrategie. Als Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe dient die am 14.07.2023 vom Kreistag beschlossene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK). Ein wesentlicher Baustein dieses Konzeptes ist unter anderem der Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Göppingen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt und insbesondere der Windenergienutzung liegt nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) deshalb nicht nur im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, sondern ist gerade auch im kreispolitischen Interesse. Der Stabsbereich unterstützt daher ein koordiniertes und planvolles Vorgehen, dass die Akzeptanz in den Kommunen und der Bevölkerung fördert. Dies wird als elementar angesehen, um die gesellschaftliche Akzeptanz für die Anliegen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung nicht zu gefährden.</p>		Kenntnisnahme
LRA GP	<p>Umweltschutz/ Klimaschutz & Klimawandelanpassung Eine mögliche Störung der Funktion von Klimaschutzwäldern durch Aufstellflächen und Zuwegungen wird unter Abwägung zu Gunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Kauf genommen. Ausnahme: Bezüglich der Fläche GP-27: erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen sind jedoch unter</p>	<p>Hinweise räumlicher Überlagerungen der Planung mit Klimaschutzwäldern ergeben sich aus dem Umweltbericht. Der vorgebrachte Belang geht in die Gesamtabwägung ein. GP-27: Der Aspekt wird im Rahmen der gebietsbezogenen Belange behandelt.</p>	Kenntnisnahme

	Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung kritisch zu sehen.		
LRA GP	<p>Umweltschutzamt/ Naturschutz</p> <p>Das Umweltschutzamt sieht bei der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (inkl. FFH-Mähwiesen außerhalb der FFH-Gebiete) durchaus Entwicklungspotentiale und kann den dargestellten vollständigen rechtlichen Ausschluss nicht nachvollziehen. Ggf. lassen sich auch in Gebieten mit einer höheren Dichte geschützter Biotope einzelne WEA Standorte entwickeln, die mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sind, so wie dies die Planung auch bei Streuobstwiesen darlegt. Hier gilt es zu ergänzen, das bei letzteren häufiger von einem komplexeren Verfahren ausgegangen werden muss.</p>	<p>Kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope sind nach Kriterienliste von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Im regionalen Maßstab sind diese jedoch häufig nicht darstellbar und führen damit nicht zur konkreten Reduktion einer im regionalen Maßstab dargestellten Vorranggebietsfläche.</p> <p>Streuobstbestände nach BNatschG sind als Kriterium „Hinweise zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren“ in der Kriterienliste definiert. Hinweise dazu sind den jeweiligen Steckbriefen des UB zu entnehmen. Aufgrund der unzureichenden Datenlage kann ein Ausschluss von Flächen nicht begründet werden.</p>	Kenntnisnahme
LRA GP	<p>Umweltschutzamt/ Naturschutz</p> <p>Auch wenn die Vorgaben insbesondere die Berücksichtigung des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung“ der LUBW (2022) vorsehen, kommt der regionalplanerischen Entscheidung bzgl. des Artenschutzes gerade auf Grund der Erleichterungen des WindBG und möglicher Folgevorschriften eine besondere Bedeutung zu. Mit Beeinträchtigung der entsprechenden windkraftempfindlichen Arten muss an allen Standorten gerechnet werden. Dies ist aus zahlreichen laufenden, abgeschlossenen und ruhenden Verfahren bekannt.</p>	Unabhängig der rechtlich veränderten Rahmenbedingungen, ergibt sich daraus keine Änderung der Prüfungstiefe des Belang Artenschutz auf regionaler Ebene.	Kenntnisnahme
LRA GP	<p>Umweltschutzamt/ Naturschutz</p> <p>Die unter Punkt 6.3.2.2 bzw. 7.1.2.2 dargestellte artenschutzrechtliche Beurteilung für den Einzelfall ist auf Grund der aktuellen Rechtslage innerhalb der</p>	Die Beurteilung potentieller Beeinträchtigungen des Artenschutzes durch Planumsetzung erfolgt auf Ebene	Kenntnisnahme

	ausgewiesenen Vorranggebiete nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt vorgesehen. Mit entsprechenden Konflikten wird nach wie vor beim Rotmilan sowie beim Uhu gerechnet	<p>der Regionalplanung mittels bestehender, plausibilisierter Daten.</p> <p>Unabhängig der rechtlich veränderten Rahmenbedingungen, ergibt sich daraus keine Änderung der Prüfungstiefe des Belang Artenschutz auf regionaler Ebene.</p> <p>Der Uhu ist nicht Bestandteil der Bewertungsgrundlagen im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW. Der Hinweis geht daher gesondert noch einmal in die Gesamtabwägung ein. Im Fachbeitrag wird bezüglich des Uhus auf potentielle Ausnahmelagen hingewiesen. Eine abschließende Aussage dazu erfolgt auf nachgelagerte Planungsebene.</p>	
LRA GP	Umweltschutzamt/ Naturschutz Die regionalplanerische Festlegung von Landmarken, die im Rahmen des Planungsprozesses von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, sowie von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild wird ausdrücklich begrüßt. Schwierig scheint vor diesem Hintergrund jedoch die Berücksichtigung der Fernwirkung der Anlagen, sofern diese recht nahe an solche Gebiete heranreichen.		Kenntnisnahme
LRA GP	Landwirtschaft Einige Standorte liegen in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich mit Wohngebäuden. Es sollte bei der endgültigen Standortplanung berücksichtigt werden, dass Windräder zu keinem Schattenwurf im Wohnbereich von Wohneinheiten auf landwirtschaftlichen Hofstellen führen.	Belange des Immissionsschutzes, zu denen auch die Überprüfung des Schattenwurfes gehört, werden im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Dafür ist die Kenntnis über den konkreten Anlagenstandort notwendig.	Kenntnisnahme
LRA GP	Landwirtschaft	Die Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht	Kenntnisnahme

	In der Gesamtbeurteilung wird auf Konflikte mit dem Artenschutz und der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion hingewiesen. Im Ergebnis führt dies bei der Umsetzung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Verlust von weiterer landwirtschaftlicher Fläche, die nicht wie bisher auflagenfrei bewirtschaftet werden kann. Bei der Planung dieser Maßnahmen, wie beispielsweise Ablenkflächen, ist § 15 Absatz 3 BNatSchG anzuwenden.	Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	
LRA GP	Bodenschutz In weiten Bereichen der Vorranggebiete befinden sich meist Böden mit ausgeprägten hohen Funktionsbewertungen. Im Zuge der Planungen der Windkraftanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogene Bodenschutzkonzepte vorzulegen, die im Genehmigungsfall durch eine bodenkundliche Baubegleitung umzusetzen sind.		Kenntnisnahme
LRA GP	Gesundheitsamt Die überwiegende Mehrheit der 19 Vorrangflächen liegt in Wasserschutzgebieten, einige davon in der Zone II, in der das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg grundsätzlich verboten ist. Ebenso grundsätzlich verboten ist das Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als ein Meter Tiefe. Speziell bei der Errichtung einer WEA wird mitunter erheblich und teilweise irreversibel in den Untergrund eingegriffen: u.a. Fundament bis zu 600 m ² , Kranaufstellfläche durchschnittlich 1.500 m ² , Zuwegung durchschnittlich 2.500 m ² . von Seiten des Gesundheitsamts Bedenken. Das Landratsamt Göppingen kann auf Antrag eine Befreiung von diesen Verboten erteilen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.	Über die Genehmigung von WEA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde <i>im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden</i> . Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II innerhalb der Region Stuttgart als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).	Kenntnisnahme

	Sofern eine Eignung des Standortes nachgewiesen wird, dürfte eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung unter bestimmten Auflagen möglich sein. Die hydrogeologischen Einzelgutachten für die WEA müssen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorgelegt und von diesem gegengeprüft werden.		
LRA GP	Kreisarchiv, Kreisarchäologie und Kultur Wenn Bauanträge zu einzelnen Windkraftanlagen vorliegen, wird die Kreisarchäologie Göppingen in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege die einzelnen Standorte hinsichtlich von Bodendenkmalen prüfen und dazu Stellung beziehen.		Kenntnisnahme
LRA GP	Befinden sich mögliche Standorte von WEA außerhalb der Gebietsgrenzen eines Natura 2000 Gebiets, schließt dies die Notwendigkeit einer NATURA200-Prüfung nicht grundsätzlich aus. [...] Die Zulassung von Windkraftanlagen außerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes erfordert auch dann eine Verträglichkeitsprüfung, wenn deren Wirkfaktoren innerhalb des Gebietes zu Störungen der dort geschützten Arten führen können. Zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate innerhalb bzw. außerhalb des VSG weiterhin zu erreichen sind.	Inwiefern potenzielle Anlagen außerhalb, aber im Wirkungsbereich einer Natura2000 Kulisse liegen und zu Beeinträchtigungen führen, muss im Rahmen einer FFH-VP überprüft werden. Erste Hinweise ergeben sich aus der Einschätzung der NATURA2000 Evaluation auf regionaler Ebene (siehe Hinweise gebietsbezogen). Eine abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann erst bei Vorlage der genauen Anlagenstandorte erfolgen.	Kenntnisnahme
LRA GP	Der Ausschluss von gesetzlich geschützten Biotopen (incl. FFH-Mähwiesen außerhalb der FFH-Gebiete) ist für das Umweltschutzamt nicht nachvollziehbar.	Die Kulisse der geschützten FFH-Mähwiesen geht über die Kulisse der FFH-Gebiete in Teilen hinaus. Seit 2022 gehören die FFH-Mähwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotope (BNatschG). Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatschG und darüber hinaus §33 NatSchG BW + Flachlandmähwiesen	Kenntnisnahme

		(FFH-Mähwiesen) sind auf Grund der genannten gesetzlichen Grundlage ausgeschlossen. Aufgrund der meist kleinräumigen Strukturen werden diese Flächen dargestellt, im regionalen Maßstab jedoch führen diese nicht zum flächenhaften Ausscheiden der Flächen.	
LRA GP	Die unter 6.3.,2.2 bzw. 7.1.2.2 dargestellte artenschutzrechtliche Beurteilung für den Einzelfall ist auf Grund der aktuellen Rechtslage innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt vorgesehen.	Aufgrund der aktuellen Befristung der EU-Notfallverordnung bzw. dem für die Planung relevanten Windflächenbedarfsgesetz, kann nicht abschließend beurteilt werden, wie die gesetzliche Grundlage zum Zeitpunkt der Plangenehmigung aussieht. Für die Beurteilung des Artenschutz auf Genehmigungsebene ist der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend.	
LRA GP	Beteiligung der Autobahn GmbH ist sicherzustellen	Ist erfolgt.	Kenntnisnahme
LRA GP	Aus fachtechnischer Sicht erhebliche Bedenken gegen Standorte innerhalb WSG II – es wird davon ausgegangen, dass die Abgrenzung der Zonen II nicht der 50-Tage-Linie (Definition der Linie) entspricht.	Über die Genehmigung von WEA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde <i>im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden.</i> Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebieten Zonen II innerhalb der Region Stuttgart als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).	Kenntnisnahme

<p>LRA GP</p>	<p>Bestmögliche Bewahrung des Landschaftsbildes der „Kuppenalb“ sowie Sicherung touristisch wertvoller Räume.</p>	<p>Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht ist die potentielle Beeinträchtigung der ROG §8 definierten Schutzgüter. Dazu zählt u.a. das Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter. Gegenstand der Betrachtung und Bewertung ist jedoch nicht die touristische Inwertsetzung von Räumen.</p> <p>Freiräume im Verdichtungsraum haben auch eine touristische Funktion. Die Wirkung von WKA auf diese Funktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission sowie sekundär einer möglichen Beeinträchtigung für touristische Betriebe. Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche berücksichtigt. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsam Ludwigsburg</p>			
<p>LRA LB</p>	<p>Naturschutz Es wird erwartet, dass die natur- bzw. artenschutzrechtliche Bearbeitung des Einzelfalls zu aufwendigen und langwierigen Genehmigungsverfahren führen könnte (Gründe: u.a. Überlagerung der VRG-Fläche mit Streuobstwiesen, gesetzlich geschützten Biotopen nach §33 NatschG, potentielle Beeinträchtigungen der Natura2000 Kulisse).</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit kleinräumigen Belangen ist erst mit Wissen eines konkreten Planungsstandes (Anlagenstandort) sinnvoll. Andernfalls würden potentiell sinnvolle Flächen für die Windkraft bereits auf regionaler Ebene ausgeschlossen werden.</p> <p>Streuobstbestände nach BNatschG sind als Kriterium „Hinweise zum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		nachgelagerten Genehmigungsverfahren“ in der Kriterienliste definiert. Hinweise dazu sind den jeweiligen Steckbriefen des UB zu entnehmen. Aufgrund der unzureichenden Datenlage kann ein Ausschluss von Flächen nicht begründet werden.	
LRA LB	Naturschutz Gesetzlich geschützte Biotop sowie Streuobstwiesen sind als Tabuflächen gelten gemacht worden. Dennoch beinhalten 11 bzw. 15 VRG diese naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselemente. Dieses sollte bedacht werden, andernfalls würden die fachlichen Schwierigkeiten auf die Genehmigungsebene verlagert.	Besonders geschützte Biotop nach §30 BNatSchG und darüber hinaus §33 NatSchG BW + Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen) sind auf Grund der genannten gesetzlichen Grundlage ausgeschlossen. Die räumlichen Abgrenzungen der Streuobstbestände sind nicht ausreichend, um diese bereits auf regionaler Ebene auszuschneiden. Aufgrund der meist kleinräumigen, sonstigen Strukturen werden diese Flächen dargestellt, im regionalen Maßstab jedoch führen diese nicht zum flächenhaften Ausschneiden der Flächen (nach Kriterienliste: Hinweis für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren).	Kenntnisnahme
LRA LB	Wasserwirtschaft Im Umweltbericht sind die Zonen III der Wasserschutzgebiete sowie die geplanten bzw. fachtechnisch abgegrenzten Einzugsgebiete teilweise nicht dargestellt. Auch in den Steckbriefen sind die teilweise nicht berücksichtigt bzw. nicht sachgerecht bewertet.	Eine Überprüfung des Hinweises erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes.	Folgen
LRA LB	Bodenschutz Wir teilen nicht die Auffassung – wie im Umweltbericht dargestellt – , dass erhebliche Eingriffe beim Schutzgut Boden eher unwahrscheinlich sind bzw. durch	Grundsätzlich wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Bodenbeanspruchung durch die Anlagen und den Anlagenbau hinter der	

	<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Auf die Summe der Windkraftanlagen bezogen, bewirken Teil- und Vollversiegelung einen Teil- bzw. Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen von überregional bedeutsamen, hochwertigen Böden im Neckarraum. Auf die hohe Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Wasserrückhalt bei Starkregen und als Produktionsstätte für hochwertige Nahrungsmittel sei hier hingewiesen. Hinzu kommen die Beeinträchtigungen der Böden durch Verdichtung mit Baufahrzeugen und Auflasten sowie oft einhergehende Vermischungen des Bodens mit Baustoffen während der Bauphase, die i.d.R. nur schwer und mit hohem Zeit- und finanziellem Aufwand behoben werden können.</p>	<p>Flächenausdehnung der Vorranggebiete zurückbleibt. Dadurch ist eine Einschätzung der Erheblichkeit mit Bezug zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf Ebene nur sehr eingeschränkt möglich. In den Steckbriefen zu den einzelnen VRG besteht die Möglichkeit einer differenzierteren Betrachtung.</p>	
LRA LB	<p>Vermessung/ Flurneuordnung/ Geoinformation Es können sowohl laufende als auch geplante Flurneuordnungsverfahren berührt sein.</p>		Kenntnisnahme
LRA LB	<p>Wald Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer eventuellen Waldumwandlung der höheren Forstbehörde obliegt. Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass Waldumwandlungen gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG den Ausgleich der durch den Eingriff verlorengehenden Schutz- und Erholungsfunktionen des betroffenen Waldes erfordern. Der Ausgleichsbedarf korreliert dabei mit dem Alter und der Naturnähe des Waldbestandes.</p>		Kenntnisnahme
LRA LB	<p>Landwirtschaft Grundsätzlich sollten Bereiche, in denen sich landwirtschaftliche Hofstellen und somit auch deren potenzielle Betriebserweiterungsflächen befinden, von den Planungen ausgenommen werden. Dies gilt auch für Flächen, auf denen teure Bewässerungsinfrastruktur installiert wurde. Derartige Investitionen sind auf Jahrzehnte angelegt, bis sie sich amortisiert haben.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bleibt weiterhin möglich. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und erfolgt erst im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung konkreter Anlagen.</p>	Kenntnisnahme

	Wir bitten sicherzustellen, dass bei der Planung von Windkraftanlagen sparsam mit den hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen umgegangen wird und nur die unbedingt erforderliche Fläche für eine Anlage in Anspruch genommen wird. Grundsätzlich sollten Zwickel, Restflächen oder ungünstig zu bewirtschaftende Flächen bevorzugt herangezogen werden.	Dann erfolgt ggfs. auch die Abstimmung mit konkreten Belangen der Landwirtschaft (z.B. Bewässerungsanlagen, landwirtschaftliche Gebäude). Die Realisierung von Windenergieanlagen setzt im Übrigen immer die Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus	
LRA LB	Landwirtschaft So sollte beispielsweise die Errichtung von Sonder- oder Raumkulturen uneingeschränkt möglich bleiben, auch sollten in den Vorrangflächen landwirtschaftliche Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sollten bei der konkreten Standortwahl die landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich der Zuwegung und der Vermeidung von Missformen geschont werden.	Die Hinweise beziehen sich auf das Verfahren der nachgelagerten Ebene.	Kenntnisnahme
LRA LB	Landwirtschaft Auf die Fläche bezogen ist die Landbewirtschaftung in der Regel wie zuvor möglich. Wir möchten bereits frühzeitig darauf hinweisen, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sollten für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Aufgrund des bereits bestehenden Flächendrucks, insbesondere auf Ackerland, sollten die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen möglichst nicht auf Ackerland ausgewiesen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf das Verfahren der nachgelagerten Ebene.	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr			
LRA RM	Forst Zur Vermeidung von Konfliktbereichen im Rahmen forstrechtlicher Belange regen wir an, bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte ausreichend bemessene Pufferstreifen zu Bann- und Schonwäldern und zu Wildtierkorridoren einzuhalten.	Der Hinweis bezieht sich auf die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LRA RM	Forst	Waldrefugien sind nach Kriterienliste als planerisches Ausschlusskriterien	Kenntnisnahme

	<p>Weiterhin sollten bei der Einzelfallentscheidung anerkannte Bestände nach Forstvermehrungsgutgesetz, forstliche Versuchsflächen der FVA, Waldrefugien, Waldbiotop und naturnahe ältere Wälder möglichst ausgespart werden. Es sollten bevorzugt Standorte mit standortswidrigen, labilen Wäldern und junge Wälder als Anlagenstandorte ausgewählt werden, um den Eingriff in den Wald so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>gewertet worden. Zu den weiteren genannten waldbezogenen Flächen liegen keine konkreten, räumlichen Daten vor. Die Beachtung dieser erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Planungsverfahren. Durch den Eingriff in hochwertige Waldflächen kann sich der Umfang an Ausgleichsflächen im Rahmen der Waldumwandlung erhöhen.</p>	
LRA RM	<p>Naturschutz/ Landschaftspflege Insbesondere wird für eine verträgliche Gesamtabwägung auf Folgendes hingewiesen: Kumulative Effekte sind dringend zu vermeiden. Bei einer Vielzahl an Standorten wird eine hohe Landschaftsbildqualität und eine hohe Erholungsfunktion attestiert. Besonders in Landschaftsschutzgebieten dürfen kumulierende Effekte nicht zu einer vollständigen Entwertung des Schutzgebietes führen.</p>	<p>Hinweise auf kumulierende Wirkungen von umweltbezogenen Belangen werden im Rahmen des Umweltberichtes beschrieben und bewertet. Der vorgebrachte Aspekt wird im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes noch einmal geprüft.</p>	Kenntnisnahme
LRA RM	<p>Naturschutz/ Landschaftspflege Der Forderung nach einem Umgebungsschutz der für die Region Stuttgart prägenden Landmarken wird geteilt. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis vertritt fachlich die Auffassung, dass die Liste der regionalen Landmarken noch durch den "Kleinheppacher Kopf" und den "Hörnles-kopf" bei Korb zu ergänzen ist. Zusammen mit dem "Korber Kopf" (bereits als Landmarke definiert) bilden diese drei Köpfe das markante Eingangsemble zum Remstal und von Stuttgart herkommend, zusammen mit dem "Kappelberg", sogar für den ganzen Rems-Murr-Kreis. Eine Freihaltung dieser Landmarken ist im vorliegenden Umweltbericht erfolgt und wird begrüßt.</p>	<p>Die Erweiterung der Liste der regionalen Landmarken ist Gegenstand der Gesamtabwägung. Die Liste der Landmarken stellt die Beschlusslage der Regionalversammlung dar und ist Grundlage des Planungsverfahren, die im gesamten Verfahren unverändert bleibt.</p>	Nicht folgen
LRA RM	<p>Naturschutz/ Landschaftspflege Vorbehaltlich der Ergebnisse späterer artenschutzrechtlicher Prüfungen sowie eventuell notwendiger NATURA 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen werden gegen Flächen</p>		Kenntnisnahme

	außerhalb der genannten Landmarken und Ausschlussflächen - trotz zu erwartender landschaftlicher Beeinträchtigungen - derzeit keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Einwände erhoben.		
LRA RM	Naturschutz/ Landschaftspflege In der Regel liegen derzeit zu wenige Erkenntnisse vor, um verbindliche Aussagen zum Artenschutz treffen zu können. Als Erfahrungswert aus vorangegangenen Planungen sind Arten wie der Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan fast flächendeckend präsent. Gleiches gilt für Fledermausvorkommen. Für die genannten Arten trägt das Land Baden-Württemberg eine hohe Verantwortung.		Kenntnisnahme
LRA RM	Naturschutz/ Landschaftspflege Bei Waldstandorten ist das Konfliktpotenzial meist deutlich erhöht (insbesondere bei naturnahen Waldstrukturen, Gewässernähe und Feuchtgebieten etc.), daher wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass dort ein hohes Risiko besteht, dass beim Bau von Windkraftanlagen erhöhte Abschaltzeiten erforderlich werden könnten (z.B. bei Arten mit einem hohen Kollisionsrisiko) bzw. dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	Die vorgebrachten Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LRA RM	Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
Forst BW (Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg)			
Forst BW	ForstBW soll in dieser Legislaturperiode Flächen für 500 Windräder im Staatswald von Baden-Württemberg den Projektierern zur Verfügung stellen (siehe auch Koalitionsvertrag vom Mai 2021). Der von der Regionalversammlung am 25.10.2023 beschlossene Kriterienkatalog der Teilfortschreibung Windkraft enthält nun allerdings über gesetzliche Vorgaben hinausgehende Einschränkungen, insbesondere bei den Vorsorgeabständen. Eine solche grundsätzliche fixe Festlegung halten wir nicht für zielführend. Dies hat zur Folge, dass einige gute Windenergiebereiche im Staatswald ausgeschlossen werden. ForstBW hält es	Die Grundlagen auf derer Vorsorgeabstände in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden, differieren zwischen gesetzlichen Bestimmungen (rechtlicher Ausschluss) und Abwägungsentscheidungen des Regionalparlaments (planerisches Kriterium). Grundsätzlich ist es das Ziel des Verfahrens eine ausgewogene Planung von Vorranggebieten unter Betrachtung	Kenntnisnahme

	deshalb für erforderlich, in einigen Fällen Ausnahmen zuzulassen.	aller raumrelevanten Belange herbeizuführen. Diesbezüglich hat das Gremium in einer abwägenden Entscheidung sich für wenige, über den rechtlichen Ausschluss hinausgehenden Kriterien entschieden. Dieses ermöglicht eine Anpassung der Kriterien an regionsspezifische Herausforderungen.	
Netze BW			
Netze BW	<p>Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen haben die Netze BW keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans befinden sich eine Vielzahl an 110 kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen der Netze BW. Diese sind regionalplanerisch zu sichern. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des 110 kV-Netzes sind Bereiche parallel zu vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Transport- und Verteilnetzleitungen von Windkraftanlagen freizuhalten. Nach den übersandten Planungsunterlagen kreuzen oder tangieren die geplanten VRG die 110 kV-Leitungen in mehreren Bereichen. Die Netze BW empfiehlt, den Abstand von VRG zur Leitungssachse von ca. 150m nicht zu unterschreiten.</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans bestehen aktuell folgende raumbedeutsame Planungen zu 110.kV-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gemarkung Weilheim ist die Errichtung eines neuen Umspannwerkes in der Nähe der bestehenden 110-kV-Leitung Jessingen - Weilheim, LA 9511 in Planung • In der Gemarkung Neckartenzlingen ist die Gesamterneuerung eines Umspannwerkes auf neue Fläche in der Nähe des bisherigen 	<p>Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde ein Abstand von 150 m beiderseits von 110 kV-Leitungen berücksichtigt. Die konkrete Abstimmung von Anlagenstandorten kann erst im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da konkrete Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung im Rahmen des Regionalplanverfahrens noch nicht bekannt sind.</p> <p>Die Hinweise zu den konkret genannten Planungen von 110 kV-Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Derzeit sind keine Konflikte mit geplanten Vorranggebieten erkennbar, da in den genannten Bereichen – soweit sie in der Region Stuttgart liegen – keine Vorranggebiete geplant werden.</p> <p>zusätzliche Hinweisen: * Weilheim: auf Markung der Stadt Weilheim an der Teck sind keine Vorranggebiete geplant. * Neckartenzlingen:</p>	Kenntnisnahme, keine Planänderung erforderlich

	<p>Umspannwerk NETEN und der 110-kV-Leitung Riedern-Neckartenzlingen in Vorplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gemarkung Tiefenbronn ist die Errichtung eines neuen Umspannwerkes in der Nähe der bestehenden 110-kV-Leitung Pinache - Merklingen, LA 0226, im zukünftigen Gewerbegebiet Tiefenbronn in Planung • In der Gemarkung Esslingen ist der Zukauf einer neuen Fläche in der Nähe vom derzeit gebauten Umspannwerk ESWST geplant <p>In der Gemarkung Bonlanden ist die Gesamterneuerung eines Umspannwerkes in der Nähe des bisherigen Umspannwerk BONLD und der B27 in Vorplanung</p>	<p>auf Markung Neckartenzlingen und im Umfeld des Umspannwerkes sind keine Vorranggebiete geplant.</p> <p>* Tiefenbronn: die Gemeinde Tiefenbronn liegt nicht in der Region Stuttgart</p> <p>* Esslingen a. N.</p> <p>auf Markung Esslingen am Neckar sind keine Vorranggebiet geplant</p> <p>* Bonlanden (Filderstadt-): im Bereich des am nördlichen Siedlungsrand von Bonlanden befindlichen Umspannwerkes Bonlanden ist kein Vorranggebiet geplant. Das einzige auf Markung Filderstadt geplante Vorranggebiet (ES-03) befindet sich südlich von Bonlanden rd. 2,4 km südwestlich des aktuellen Standortes des Umspannwerkes.</p>	
<p>Netze BW</p>	<p>Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom und Gas</p> <p>Sofern bestehende Anlagen durch geplante Windkraftanlagen geändert werden müssen, werden wir im Zuge des Planungsfortschritts einzelner Anlagen detailliert Stellung dazu nehmen. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen sind für die Leitungsanlagen Schutzstreifen erforderlich. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. Seitens der Netze BW „Netzgebiet Mitte“ Netzplanungen bestehen keine weiteren Anregungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Netze BW</p>	<p>Netzentwicklung Projekte Gas-Hochdruck</p> <p>In Teilbereichen der VRG befinden sich Gashochdruckleitungen mit den dazugehörigen Anlagenanteilen der Netze BW. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen sind für die Leitungsanlagen Schutzstreifen erforderlich. Abstände zu</p>	<p>Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Windkraftanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitungen festzulegen. Insofern es zu Beeinträchtigungen des Anlagenbestandes bzw. des Netzbetriebs in den ausgewiesenen VRG kommen kann, bitten die Netze BW um frühzeitige Benachrichtigung. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen zu diesem Zeitpunkt nicht vor.		
Netze BW	Technisches Anlagenmanagement – Stromnetzplanung Aktuell befinden sich keine Stromleitungen (auch keine geplanten) in den Gebieten.		Kenntnisnahme
Bundesverband Windenergie/ Landesverband BW			
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Der Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) begrüßt die Planungsoffensive. Die Nutzung der windhöufigsten Flächen hat für den BWE oberste Priorität. Eine Clusterung von Flächen unterhalb 215W/m ³ soll nur dann in die Erwägung gezogen werden, wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen (bspw. sehr große Abstände zu Schutzgütern wie Siedlungen etc.). Grundlage der Ausweisung müssen klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien hinsichtlich des Umgangs mit dem Fachbeitrag Artenschutz sein.	Die Grundlage der vorliegenden Planung ist ein mit dem Gremium abgestimmter Kriterienkatalog, welcher auf der Zusammenstellung aller rechtlichen Ausschlussgründe sowie zusätzlicher planerischer Ausschlussgründe basiert. Letztere sind durch das Gremium beschlossene Kriterien.	Kenntnisnahme
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Der BWE fordert die Erarbeitung eines schlüssigen, nachvollziehbaren und objektiv überprüfbaren Kriterienkatalogs zum Umgang mit besonders bedeutenden Denkmälern. Außerdem die Veröffentlichung der Datengrundlage für den Fachbeitrag Artenschutz, um eine transparente Flächenausweisung sicherzustellen.	Die Liste der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale wurde durch das Land BW veröffentlicht. Diese bietet eine fachliche Einschätzung der obersten Denkmalschutzbehörde mit konkretem Bezug zur Planung von Windkraftanlagen. Die nach fachlichen Kriterien mit einem Bewertungsraster ausgewählten Kulturdenkmale bestimmen den Prüfraum bei Windenergieplanungen (vgl. § 15 Absatz 4 Satz 1 Denkmalschutzgesetz BW). Diese Grundlage wird für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter als ausreichend und umfassend angesehen.	Nicht Folgen

		Die fachliche Herleitung der Bewertungen im Rahmen des Fachbeitrag Artenschutz sind dem Bericht dessen zu entnehmen (download). Die Herausgabe der zugrundeliegenden Daten obliegt der Entscheidung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.	
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Der Landesverband geht davon aus, dass große Teile von zukünftig ausgewiesenen Flächen nicht bebaubar sein werden (militärische Einschränkungen, Habitatschutz, etc.). Deshalb fordern sie, dass deutlich mehr als das gegebene Landesflächenziel ausgewiesen wird (Empfehlung 8% der Landesfläche).	Hinweise auf die genannten Restriktionen, die eine Nutzbarkeit der Vorranggebiete in Frage stellen würden, liegen dem VRS nicht vor. Der VRS hält daher an dem gesetzlich vorgegebenen Flächenziel fest.	Nicht folgen
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Bei der Bemessung der Abstände zur Siedlungsbebauung verweist der BWE auf die Bundesgesetzgebung und die Ausweisung der Bauleitplanung /TA Lärm.		Kenntnisnahme
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Eine vermeintliche Umzingelung darf nicht als Kriterium zum Ausschluss einer Fläche gelten. Eine vertiefende Prüfung ist ausschließlich mit geeigneten Methoden möglich und die konkrete Situation vor Ort bewerten. Ein pauschaler Ansatz ist nicht geeignet.	Das planerische Vorgehen im Hinblick auf die Vermeidung von Umzingelungs- bzw. Umfassungswirkungen dient insbesondere der Vermeidung von Überlastungssituationen. Das Flächenziel bleibt davon unberührt. Die Methodik orientiert am Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 2021) sowie am Beschluss des OVG Magdeburg v. 16.03.2012 - 2 L 2/11. Wonach „eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120 Grad) als zumutbar bewertet [wird].“ Die angewendete Methodik beruht auf einem die jeweilige Siedlung umschreibenden Kreis mit einem Radius von 3.500 m. Von diesem sind jeweils	Nicht folgen

		zwei Segmente mit einem Winkel von 60° freizuhalten. Eine Überlastung liegt demnach erst vor, wenn die Vorranggebiete auf diesem Kreisbogen mehr als 120° einnehmen. Der Flächenbeitragswert von 1,8 % wird auch unter Berücksichtigung des Überlastungsschutzes auf regionaler Ebene erreicht.	
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Eine Erweiterung der bereits bebauten Flächen um geringfügige Flächen ist nicht sachdienlich: Kleinstflächen sind nicht alleinständig umzusetzen. Nur eine ausreichende Flächengröße kann eine wirtschaftliche und sinnhafte Erzeugung von grünem Windstrom gewährleisten.	Bestehende und bereits genehmigte Anlagen wurden durch Gebietsarrondierungen in die Vorranggebietskulisse mit aufgenommen. Bestandsanlagen ohne Anschluss an Vorranggebiete wurden mit dem entsprechendem Flächenumgriff ebenfalls aufgenommen. Die Mindestgröße der Flächen beträgt dabei 2 ha (vgl. Plansatz Begründung)	Kenntnisnahme
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Denkmalschutz ist kein zulässiges Ausschlusskriterium. Dieser Sachverhalt kann ausschließlich projektspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgeprüft werden. Deshalb ergibt sich keine pauschale Ausschlussfläche aus denkmalschutzrechtlichen Belangen.	Die denkmalschutzfachlichen Belange wurden für die VRG individuell vom Landesamt für Denkmalschutz bewertet. Ein konkreter Ausschluss auf der Grundlage rein denkmalfachlicher Belange ist nicht erfolgt.	Kenntnisnahme
BWE Landesverband Baden-Württemberg	Zusätzliche Pufferungen von Schutzgebieten sind nicht erforderlich und belasten die Flächenverfügbarkeit im gesamten Bundesland. Ein planungsrechtlicher Ausschluss aus nicht nachvollziehbar gewählten Pufferzonen um Schutzgebiete ist nicht zielführend.		Kenntnisnahme
Sonstige			
Netze ODR	Für 20 kV-Freileitungen ist der in DIN EN 50341-2-4 geforderte Mindestabstand einzuhalten. Empfehlung diesen in den Kriterienkatalog aufzunehmen.	. Im regionalen Maßstab erfolgt die Sicherung und Freihaltung der Hochspannungs-Freileitungen. Alle weiteren Belange der Trassenfreihaltung von Freileitungen	Nicht folgen

		erfolgt im Rahmen der konkreten Anlagenplanung bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	
Handwerkskammer	Keine Bedenken		Kenntnisnahme
Eisenbahn-bundesamt	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamt werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
Fernstraßenbundesamt	<p>Es ist darauf zu achten, dass Planungskollisionen mit Vorhaben der Straßenbauverwaltung zu vermeiden sind. Es muss gewährleistet sein, dass die Erweiterung von bestehenden Bundesfernstraßen weiterhin möglich ist. Aus der Prüfung der Unterlagen ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind.</p> <p>Weitere Hinweise zur Planung von Windenergieanlagen in Nähe der Autobahn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erschließung der Flächen hat über die bestehenden Zufahrtsstraßen zu erfolgen. Zusätzliche Anbindungen an freie Strecken von klassifizierten Straßen sind in der Regel nicht zulässig. 2. Die Aufstellung und der Betrieb von Baukränen sind gesondert beim Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen. Bei Einsatz von Mobilkränen ist ein Kippen des Krans in Richtung der BAB auszuschließen. 3. Eine Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Lichtreflexe, Schattenschlag und Schalldruck der Anlage ist auszuschließen 4. Die Errichtung von Betriebsanlagen sowie die Lagerung von Aushubmassen im Anbauverbotsbereich der Bundesautobahn ist grundsätzlich nicht zulässig. 5. Eine Gefährdung durch Eiswurf und herabfallende Teile der Anlagen auf die Autobahn ist auszuschließen und spätestens im Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Nachweise zu belegen. 	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

	<p>6. Zur Sicherung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sollte die einfallende Fallhöhe der Windkraftanlage als Mindestabstand zur Autobahn eingehalten werden.</p> <p>7. Die Knickhöhe der WKA sollte mindestens den Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn aufweisen</p>		
Autobahn GmbH	<p>Es bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen (...). Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Anlagen in jedem Fall nicht erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Für eine genauere Auskunft und Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen im Bereich von Bundesautobahnen muss die Autobahn GmbH sowie ggf. das Fernstraßen-Bundesamt im weiteren Verfahren beteiligt werden. Stellungnahmen zu konkreter Betroffenheit von Ausgleichsflächen bzw. -Maßnahmen und mögliche Auswirkungen auf Ingenieurbauwerke im Zuge von Autobahnen werden erst im Zuge der Vorlage von detaillierten Planungen während weiterer Planungsphasen abgegeben.</p>	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Bundesamt für Katastrophenschutz	Die geplante Ausweisung für Windkraftanlagen beeinträchtigt keine Interessen des BKK.		Kenntnisnahme
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Der BWLV und die von ihm vertretenen Luftsportvereine befürworten grundsätzlich die Pläne zum Ausbau der Windkraft zur Nutzung als regenerative Energiequelle.		Kenntnisnahme
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Es steht außer Frage, dass derartig hohe Bauwerke [wie die Windenergieanlagen] als Luftfahrthindernisse Auswirkungen auf die Flugsicherheit haben. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Flugplätzen, an denen sich Flugzeuge zwangsläufig in geringer Höhe in Bodennähe im Zusammenhang mit An- und Abflugverfahren und im Rahmen notwendiger Übungs- und Trainingsflüge bewegen.		Kenntnisnahme
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Die Flugplätze im Land sind überwiegend privat betrieben, gehören aber zur öffentlichen Luftfahrt-Infrastruktur. Der	Das RP STG hat in seiner Funktion als Luftfahrt- sowie Luftsicherheitsbehörde	Kenntnisnahme

	<p>größte Teil der Flugplätze (überwiegend Segelfluggelände und Sonderlandeplätze) wird von gemeinnützigen Luftsportvereinen als luftverkehrsrechtliche Platzhalter betrieben, welche die Flugplatzbetriebsflächen als Eigentümer oder aber als Pächter nutzen. Der Betrieb der Flugplätze erfolgt auf der Grundlage jeweils einzeln für den betreffenden Flugplatz von der Landesluftfahrtbehörde - Regierungspräsidium Stuttgart - erteilten Flugplatzgenehmigungen. In diesen Flugplatzgenehmigungen sind die flugbetrieblichen Verfahren und Flugrouten näher festgelegt, die von den Piloten und Nutzern des betreffenden Flugplatzes zwingend einzuhalten sind.</p>	<p>Stellung genommen. Darin angemerkte Abstände beispielsweise zu Platzrunden von Segel- und Sonderflugplätzen wurden bereits in der Planungskulisse angepasst.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise erfolgt.</p>	
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	<p>Ausreichende Sicherheitsabstände sind bereits im Vorranggebiet-Ausweisungsverfahren zu berücksichtigen: Nur so ist gewährleistet, dass es in späteren Genehmigungsverfahren nicht zu Gemengelagen kommt, welche aufwändige Abstimmungsprozesse erfordern und ggf. auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Letztere belasten nicht nur die beteiligten Parteien (Projektierer, Anlagenbetreiber, Flugplatzbetreiber, Behörden), sondern führen schlussendlich auch zu massiven Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und damit auch zu Verzögerungen beim Ausbau der Windenergie im Land.</p>		Kenntnisnahme
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	<p>Es wird auf die Einhaltung der Platzrunden sowie den zugehörigen Sicherheitsanständen hingewiesen.</p> <p>In den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Bekanntmachung: Bundesanzeiger, BAnzAT 24.08.2012 B3.DFS, Nachrichten für Luftfahrer, 02.05.2013, NfL 92/13) wird auf „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde“ im dortigen Kapitel 6 unter Bezug auf § 21 a Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) hingewiesen.</p>	<p>Das RP STG hat in seiner Funktion als Luftfahrt- sowie Luftsicherheitsbehörde Stellung genommen. Darin angemerkte Abstände beispielsweise zu Platzrunden von Segel- und Sonderflugplätzen wurden bereits in der Planungskulisse angepasst.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und</p>	Kenntnisnahme

	<p>Die in NfL 92/13 aufgeführten Sicherheitsabstände markieren lediglich einen Mindestabstand, bei dessen Unterschreitung regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Flugplatzverkehrs auszugehen ist. Die Vorschrift sagt aus, dass aber immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, die ggf. aus Sicherheitsgründen einen größeren Abstand erfordert.</p>	<p>anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise erfolgt.</p> <p>Das Regierungspräsidium stellt in seinem Schreiben vom 04.03.2025 klar:</p> <p><i>Zu den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL I 92/13) kann wiederum auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom verwiesen werde Damit handelt es sich – wie in den Stellungnahmen der Landesluftfahrtbehörde und auch im Schreiben des BWLV ausgeführt – letztlich um Einzelfallentscheidungen, wo-bei eine Konfliktlösung bei Windenergieanlagen innerhalb des Platzrundenschutzbereichs erfahrungsgemäß unwahrscheinlich ist.</i></p>	
<p>Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.</p>	<p>Windenergieanlagen entziehen dem Wind Energie, indem sie – in einem komplexen Strömungsvorgang – die Strömungsgeschwindigkeit deutlich reduzieren. Dieser sog. turbulente Nachlauf hat mit seiner horizontalen und vertikalen Ausbreitung Relevanz auf die Luftfahrt.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis zu den von Windenergieanlagen generierten Luftverwirbelungen muss aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens des siebenfachen bis neunfachen Rotordurchmessers der Windenergieanlage zu Platzrunden und Wegführungen an Flugplätzen eingehalten werden</p>	<p>Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise erfolgt.</p> <p>Die Konfiguration von Anlagengruppen und insbesondere eine effiziente Anordnung der Anlagen zueinander ist nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Die Nachlaufturbulenz erzeugt zusätzliche Gefahren für die Flugsicherheit, wenn die Windkraftanlagen in Windparks räumlich gebündelt aufgestellt werden und damit ein erheblich größeres Luftraumvolumen einnehmen als Einzelanlagen. Mit einer Anlagenbündelung geht somit ein "Wandeffekt" einher. Der oben dargestellte turbulente Nachlauf von Windenergieanlagen wirkt sich im Übrigen auch bei den Abständen von Windenergieanlagen untereinander oder aber zu Hochspannungsleitungen aus. Der Nachlauf hat starken Einfluss auf die Effizienz von Windkraftanlagen im Lee anderer Windkraftanlagen.</p> <p>Literaturhinweise begleiten die Aussagen der Stellungnahme.</p>	<p>Das Regierungspräsidium stellt in seinem Schreiben vom 04.03.2025 zum Nachlauf klar:</p> <p><i>Zu den aerodynamischen Wirkungen des Nachlaufs von Windenergieanlagen gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Gutachten, jedoch keine allgemeingültige Aussage. Dabei weist die vom BWLV in Bezug genommene Studie der FH Aachen allerdings erhebliche Defizite auf mit der Konsequenz, dass sie jedenfalls nicht als allein maßgeblich zu Grunde gelegt werden kann (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22.3.2024, a.a.O.). Kritische Fälle entscheidet die Landesluftfahrtbehörde anhand von Gutachten im Einzelfall. Ein pauschaler Abstand von der Platz-runde vom 9- bis 15-fachen des Rotordurchmessers kann jedenfalls nicht gefordert werden.</i></p>	
<p>Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.</p>	<p>Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG Koblenz) hat in seiner Entscheidung vom 16.01.2006, 8 a 11271/05.OVG) zu den wesentlichen Nutzungsmöglichkeiten eines Flugplatzes mit Segelflugbetrieb auch auf den Flug-Ausbildungsbetrieb verwiesen. Der für die Segelflugausbildung zwingend erforderliche Segelflug-Übungsraum als Teil dieses Ausbildungsbetriebes hat somit in die Rechtsprechung Eingang gefunden. Denn der Schulflugbetrieb und damit die Existenz eines den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Übungsraumes in Sichtweite des Flugplatzes ist Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Segelfluggeländes, so OVG Koblenz.</p>	<p>Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise erfolgt.</p> <p>Konkrete Hinweise zu Sicherheitsabständen zu Segelflug-Übungsräumen liegen dem Verband nicht vor.</p> <p>Das Regierungspräsidium stellt in seinem Schreiben vom 04.03.2025 zum Segelflug-Übungsraum dar:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Somit ist auch zum Segelflug-Übungsraum ein ausreichender Sicherheitsabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen einzuhalten.</p>	<p><i>„In den vom BWLV genannten Urteilen wird die Problematik des Übungsraums, der insbesondere für die Ausbildung von Flugschülern wichtig ist, bzw. der wesentlichen Nutzungsmöglichkeiten unter dem Gesichtspunkt des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme behandelt. Dieses ist nicht von der Landesluftfahrtbehörde zu prüfen.“</i></p>	
<p>Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.</p>	<p>Das laufende Planungsverfahren der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie betrifft die Eigentümer und Halter von Flugplätzen in Baden Württemberg als Inhaber der ihnen jeweils von der Landesluftfahrtbehörde erteilten Betriebsgenehmigung und damit als luftrechtliche Flugplatzbetreiber sowie als Nutzungsberechtigte der Betriebsflächen vor allem in der sicheren Durchführung des Flugbetriebs als einem Belang der öffentlichen Sicherheit sowie in den Rechtspositionen aus Artikel 2 und Artikel 14 GG.</p> <p>Diese Belange sind in der Abwägung bei der Ausweisung von Windvorranggebieten zu berücksichtigen. Im Planungsverfahren sind daher im Rahmen des Abwägungsprozesses bei der Errichtung von Windkraftanlagen und auch im Vorranggebieten-Ausweisungsverfahren ausreichende Abstände zu Flugplätzen einzuhalten bzw. vorzusehen, damit die Sicherheit des Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Sicherheitsabstände zu den festgelegten Platzrundenführungen am jeweiligen Flugplatz • Ausreichende Sicherheitsabstände zu den An- und Abflugrouten sowie zu den Schlepprouten der Segelflugzeugschleppzüge • Ausreichende Sicherheitsabstände zu den Segelflug-Übungsräumen, in denen die Ausbildung von 	<p>Das RP STG hat in seiner Funktion als Luftfahrt- sowie Luftsicherheitsbehörde Stellung genommen. Darin angemerkte Abstände beispielsweise zu Platzrunden von Segel- und Sonderflugplätzen wurden bereits in der Planungskulisse angepasst.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir als Verband davon aus, dass alle flugrechtlichen Hinweise seitens des RP sowie des BAF zur Verfügung gestellt werden und anschließend eine Beachtung dieser als Ausschluss oder abwägungsrelevante Hinweise erfolgt.</p> <p>Darüber hinaus wurde durch das RP Stuttgart die Situation im Bereich von Modellflugplätzen noch einmal eingeordnet. Danach werden Modellfluggelände nicht als Flugplätze eingestuft. Daher werden mögliche Gefahren für diese von der Landesluftfahrtbehörde auch nicht im Rahmen ihrer Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen nach §§ 12, 14, 17 LuftVG geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Segelflugschülern stattfindet 9 BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER LUFTFAHRTVERBAND E.V.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Sicherheitsabstände im Blick auf den turbulenten Nachlauf der Windenergieanlagen in Flugplatznähe • Zu berücksichtigen ist ferner die mögliche Sperrriegelwirkung mehrerer Windkraftanlagen bei der Errichtung von Windparks in Flugplatznähe. <p>Unter Berücksichtigung üblicher Gegebenheiten, welche im Einzelfall zu einer ggf. abweichenden Beurteilung führen können, dürfte ein minimaler Sicherheitsabstand von Windenergieanlagen zu Flugplätzen in einer Größenordnung von regelmäßig ca. 4,5 km zwingend erforderlich sein.</p>	<p>Vielmehr obliegt die Prüfung der Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme.</p> <p>Das Regierungspräsidium stellt in seinem Schreiben vom 04.03.2025 zur Sperrriegelwirkung dar: <i>Es ist richtig, dass der Flugplatz weiterhin anfliegbar bleiben muss und keine „Sperrriegelwirkung“ entstehen darf. Ob dies der Fall ist, kann aus Sicht der Landesluftfahrt-behörde allerdings erst im Einzelfall auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens entschieden werden.</i></p> <p>Das Regierungspräsidium stellt in seinem Schreiben vom 04.03.2025 zum generellen Sicherheitsabstand dar: <i>Es bleibt offen, auf welchen Bezugspunkt genau sich der vom BWLV geforderte minimale Sicherheitsabstand vom regelmäßig etwa. 4,5 Kilometer bezieht, die Forderung dürfte so aber auch zu pauschal sein.</i></p>	
<p>BAF_Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Verbandsgebiet der Region Stuttgart im Anlagenschutzbereich mehrerer Flugsicherungseinrichtungen belegen ist (z.B. Luburg VOR, Stuttgart DVOR). Den Ausführungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in ihrer Stellungnahme vom 05.09.2022 schließe ich mich insoweit vollumfänglich an.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

<p>BAF_Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Belegenheit von Windkraftanlagen in Anlagenschutzbereichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens ergeben können. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist.</p> <p>Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p>	<p>Auf die Konfliktlage zwischen geplantem VRG und Anlagenschutzbereichen wird im Rahmen der gebietsbezogenen Stellungnahmen eingegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>BAF_Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Bei der Ausweisung von Plangebietes im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von der BAF getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) vorgelegt wird.</p>	<p>Auf die Konfliktlage zwischen geplantem VRG und Anlagenschutzbereichen wird im Rahmen der gebietsbezogenen Stellungnahmen eingegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>DFS – Deutsche Flugsicherung</p>	<p>(im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung) Im gesamten Bereich der Region Stuttgart (außer Kreis Göppingen) befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.</p>	<p>Nach aktuellem Planungsstand bestehen räumliche Überlagerungen von Anlagenschutzbereichen und geplanten Vorranggebieten.</p> <p>Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart und der sich daraus ergebenden Schwierigkeit das Flächenziel zu erreichen, werden Anlagenschutzbereiche nicht als</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Zusätzlich empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Ausschluss gewertet, insbesondere mit dem Wissen, dass eine Überwindung des Konflikts nach Prüfung möglich ist (siehe Stellungnahme BAF). Hinweise darauf sind Bestandteil der Gesamtabwägung.	
Deutsche Funkturm	Keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung		Kenntnisnahme
Bodensee-Wasserversorgung (BWV)	Bestehende Versorgungsanlagen befinden sich innerhalb rechtlich gesicherter Schutzstreifen von jeweils bis zu 6m rechts und links der Leitungssachse. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen.	Die benannten Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn	Die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes sind besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie	Im Rahmen der vorliegenden Planung bestehen rechtliche Ausschlussgründe	Kenntnisnahme/ nicht Folgen

	<p>Störpotentialen dringend geschützt werden. Um Dies zu gewährleisten hat das Eisenbahnbundesamt Empfehlungen zu Abständen von WEA zu Eisenbahnen des Bundes abgegeben. Somit müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für die Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210- 03):2011-01. Bei Einhaltung der Sicherheitsabstände bestehen in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe von Infrastrukturanlagen. Die DB verweist aber auf eine Einzelfallbetrachtung für die geplanten Standorte für WEA.</p>	<p>für Freileitungen ab 110 kV (bestehende sowie planfestgestellte). Die darunterliegenden Spannungsebenen werden bei konkreter Abstimmung von Anlagenstandorten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet und erforderliche Abstände dargestellt.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete sind die rechtlich vorgegebenen Mindestabstände zu Verkehrswegen und Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt worden (ab 110 kV). Informationen zu Trassen darunter liegender Spannungsebenen liegen dem VRS nicht vor. Auch die Festlegung von Anlagenstandorten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Rahmen des Regionalplanverfahrens liegen daher noch keine Informationen zu Anlagenstandorten und Anlagendimension vor. Daraus ggfs. resultierende weitergehende Anforderungen im Hinblick auf Abständen zu Trassen können daher erst im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>	
<p>Digitalfunk Polizei</p>	<p>Mindestabstand von 200 Meter zwischen BOS-Richtverbindungen und Windkraftanlagen festgelegt, um von Störungsfreiheit ausgehen zu können. Sollte dieser Abstand unterschritten werden müssen, wäre die Erstellung eines Gutachtens durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfehlenswert. Somit markiert der Abstand von 200 Meter kein</p>	<p>Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Ausschlusskriterium, sondern nur die Grenze, ab deren Unterschreitung über eine eventuelle Störungsfreiheit gutachterlich entschieden werden muss.		
Telekom	Aufgrund der räumlichen Größe der Vorranggebiete ist es nicht möglich zu den einzelnen Gebieten konkret Stellung zu nehmen. Im Bereich der Vorranggebiete für Windenergieanlagen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.		Kenntnisnahme
Kreisbauern-verband Göppingen e.V.	<p>Der Ausbau von Windkraftanlagen auf landwirtschaftlicher Fläche hat den Vorteil, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche größtenteils mit Einschränkungen weiterhin möglich ist. Wir als Berufsstand stehen diesen daher grundsätzlich offen gegenüber, allerdings müssen die Einschränkungen, die mit diesen Anlagen einhergehen auch entsprechend kompensiert werden.</p> <p>Wenn es zur Errichtung neuer Windkraftanlagen oder Windparks kommt, so müssen die betroffenen Eigentümer als auch die Bewirtschafter, die hierdurch Einschränkungen erfahren entsprechend entschädigt werden. Die Anwendung des sogenannten Flächenmodells muss daher zur Anwendung kommen, damit auch die Eigentümer und Bewirtschafter der Überflugsflächen entsprechend berücksichtigt und entschädigt werden.</p> <p>Ferner ist ebenfalls von Bedeutung, dass auch die Betroffenen entschädigt werden, die „mittelbar“ durch diese Anlagen berührt werden. Wenn daher Leitungen und Kabel, Zuwege und sonstige Anlagen durch oder auf landwirtschaftlichen Flächen verlegt oder errichtet werden müssen, so müssen die Betroffenen auch hier eine Entschädigung erhalten.</p>	<p>Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.</p> <p>Ausgleichsflächenbedarfe, die eigentumsrechtliche Sicherung erforderlicher Flächen sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Ebenfalls regen wir an, dass für Vorhaben der erneuerbaren Energien keine gute landwirtschaftliche Fläche als Ausgleichsmaßnahme mehr erhalten muss. Windkraftanlagen stellen bereits für sich genommen nachhaltige Maßnahmen dar. Hier kann es nicht sein, dass landwirtschaftliche Fläche gerade bei Windkraftanlagen in Wäldern für entsprechende Aufforstungen erhalten muss. Eine solche hat auf Waldflächen stattzufinden und nicht noch zusätzlich auf landwirtschaftlicher Fläche.</p>		
Anerkannte Naturschutzverbände			
<p>BUND Heckengäu</p>	<p>Alle Standorte befinden sich ausschließlich im Wald. Es drängt sich uns der Verdacht auf, dass hier ökologisch hochwertiger intakter Mischwald herangezogen wird, weil dann einfacher und schneller gebaut werden kann. Da es sich hierbei meist um nur einen Eigentümer (Kommune, Forst BW) handelt. Aber wir brauchen in Zeiten des Klimawandels unseren Wald, mit allen seinen Funktionen dringender denn je.</p>	<p>Die räumliche Überlagerung der potentiellen VRG mit Waldstandorten in der Region Stuttgart ergibt sich insbesondere durch den Ausschluss siedlungsnaher Bereiche durch gesetzliche Vorgaben sowie den notwendigen Nachweis ausreichenden Winddargebots. Bei den topographisch exponierteren, windertragsreicheren Standorten handelt sich häufig um bewaldete Flächen.</p> <p>Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart und damit verbunden die Schwierigkeit das Flächenziel von 1,8 % nach WindBG bzw. KlimaG BW zu erreichen, ist ein genereller Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Zudem besteht keine rechtliche Grundlage dafür.</p> <p>Im Umweltbericht werden die besonderen Waldfunktionen und die Bewertung potentieller Beeinträchtigungen dargestellt. Der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Belang geht somit in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Bann- und Schonwälder sind als Flächen zur Nutzung der Windkraft nach Kriterienliste (siehe Plansatzbegründung) ausgeschlossen.</p> <p>Eigentumsverhältnisse spielen bei der Betrachtung und Auswahl der Flächen keine Rolle.</p>	
<p>BUND Heckengäu</p>	<p>Wir fordern, die Herausnahme aller FFH-Gebiete und Natura 2000 Gebiete oder wie im Schellenbergwald (BB-32) angrenzende gleichwertige Waldflächen! Es handelt sich hier um den LRT Waldmeisterbuchenwald, der nach europäischen Recht geschützt ist. In diesen Schutzgebieten und deren Pufferzonen muss der Artenschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben!</p>	<p>Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.</p> <p>Grundsätzlich gehen wirtschaftliche Belange ebenso wie Belange des Artenschutzes, soweit diese nicht bereits auf Grundlage rechtlicher Vorgaben zum Ausschluss von Flächen geführt haben, gleichwertig in die Gesamtabwägung ein.</p>	<p>Nicht Folgen</p>

BUND Heckengäu	Die Rodung im Wald wirkt sich zudem negativ auf das Waldklima aus. Durch die erhöhte Sonneneinstrahlung erwärmt sich der Waldboden und das Waldklima wird negativ beeinflusst. Diese naturnahen Waldbestände sind ein Garant für die biologische Vielfalt. Der Waldboden wird zudem noch durch die Zufahrtsstraßen und Baustelleneinrichtung sowie das enorme Betonfundament verdichtet. Unser heimischer Wald leidet schon unter der Klimakatastrophe und selbst Buchenbestände sind krank. Der Ausbau der Windenergie gefährdet die Ziele des Natur- und Artenschutzes, zu denen sich Deutschland mit der Strategie zur Biologischen Vielfalt" verpflichtet hat. Der Standort Wald für WEA verschärft die Konflikte zwischen Windenergie und Natur- und Artenschutz. Wälder werden in ihrer Funktion als Lebensräume für Wildtiere langfristig beeinträchtigt. Es kommt zu direktem Waldverlust sowie zu Zerschneidungseffekten und einer Verschlechterung der Habitatqualität.	Alle benannten Belange sind Gegenstand der Bewertungen des Umweltberichtes und damit Teil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
BUND Heckengäu	Zudem müssen die Waldflächen ausgeglichen werden und das geschieht meist auf landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb könnte man gleich auf solchen Flächen bauen, da man darunter die Felder weiterhin bewirtschaften kann und oftmals schon geteerte Feldwege vorhanden sind. Das würde den Flächenverbrauch deutlich reduzieren. Der BUND fordert seit vielen Jahren einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden und dass der Netto-Flächenverbrauch in den nächsten Jahren gegen Null geführt wird. Die Landesregierung hat bereits 2006 das mittelfristige Ziel Netto-Null formuliert.	Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden. Eine Steuerung von Flächen, auf denen der Ausgleich schließlich stattfindet, erfolgt nicht auf Ebene der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
BUND Heckengäu	Leider wird im Umweltbericht nicht auf die stark bedrohten Amphibien eingegangen. Der BUND Heckengäu fordert, Laichgewässer sowie den Sommer- und Winterlebensraum der Amphibien mitzuuntersuchen und auf Standorte mit einer Amphibienpopulation zu	Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen,	Nicht folgen.

	<p>verzichten! Durch Windräder verändert sich auch das Waldklima negativ und die Sonneneinstrahlung wird erhöht, dies ist ebenfalls schädlich für die Tiere. Ebenso wie die verdichteten Böden durch Zufahrten und Baustelleneinrichtungen. Für Amphibien und auch für Reptilien kann der Verkehr auf den Zufahrten zur tödlichen Gefahr werden.</p>	<p>etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt.</p> <p>Durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes sowie die Festlegung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit den Konflikt mit Artenschutzbelangen anteilig auszuräumen. Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 BNatschG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der WKA eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann.</p>	
<p>BUIND Heckengäu</p>	<p>In Deutschland fallen jedes Jahr rund 200.000 - 250.000 Fledermäuse und Tausende Greifvögel den Windenergieanlagen zum Opfer. Die Dunkelziffer dürfte weitaus höher sein. Das gilt besonders im Wald. In den artenreichen Laubmischwäldern sind verschiedene Fledermausarten zu Hause. Sie bewohnen entweder Höhlenbäume oder haben dort ihr Jagdrevier. In Mönshheim gibt es eine große Population vom Großen Mausohr, im NSG Kalkofen kommt die Zwergfledermaus sowie der Abendsegler vor und die Langohrfledermaus ist in Mönshheim und Heimsheim vorhanden. Fledermäuse sind</p>	<p>Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>besonders gefährdet, da sie oft ein Barotrauma durch Luftverwirbelungen erleiden oder mit den Rotorblättern kollidieren, hierdurch können ganze Populationen vernichtet werden. Die verschiedenen Fledermausarten jagen in unterschiedlichen Höhen. Wie wird das berücksichtigt? Gibt es ein Gondelmonitoring? Die Anlagen müssen verpflichtend bei hoher Fledermausaktivität zum Schutz der Fledermäuse abgeschaltet werden! Wer überprüft das? Wer bezahlt und beauftragt das Monitoring?</p>	<p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.</p> <p>Belange wie Abschaltzeiten sowie Monitoring sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.</p>	
<p>BUND Heckengäu</p>	<p>Vögel In den Waldflächen kommen windkraftsensible Arten vor. Hier sind erhebliche Verluste nicht auszuschließen. Hier befinden sich auch die Brut- und Jagdgebiete vom Uhu, Rot Millan, Schwarz Milan, Wespenbussard, Kolkrabe, Baumfalke, Turmfalke, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Dohle, Waldkauz und Waldohreule. Außerdem eine Vielzahl von Spechtarten wie der Grauspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Mittespecht und der Buntspecht sowie viele waldbewohnenden Vogelarten wie der Kleiber, Eichelhäher, Waldlaubsänger, Fichtenkreuzschnabel... usw.. Wie werden diese Arten bewertet und geschützt?</p>	<p>Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

BUND Heckengäu	Kollisionen von Zugvögeln mit WEA müssen vermieden werden. Entlang von Zugrouten ist auf WEA zu verzichten.	Hinweise zu Zugvogelrouten/ Konzentrationen werden als Belang in die Abwägung eingestellt. Der Fachbeitrag Artenschutz stellt fest, dass die aktuellen Regelungen nach BNatSchG den Umgang mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) bzw. Kollisionsgefährdung während der Zeit des Zugeschehens nicht umfassen. Darüber hinaus bestehen keine sonstigen rechtlichen Grundlagen, die einen räumlichen Ausschluss auf regionaler Ebene begründen. Grundsätzlich stellt sich auf regionaler Ebene das Problem, dass keine plausibilisierten, landesweit vergleichbaren Daten vorliegen.	Kenntnisnahme
BUND Heckengäu	Die nachtaktiven Haselmäuse bewegen sich fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht. Gehölzfreie Bereiche wie breit ausgebaute Zuwegungen können daher eine Barriere darstellen und die Lebensräume zerschneiden. Wie wird dem entgegengewirkt?	Konkrete, erhebliche Beeinträchtigungen auf Grund veränderter Wegführung/ Wegeausbau können erst mit Wissen über konkrete Standorte sowie damit einhergehende bauliche Anpassungen ermittelt werden.	Kenntnisnahme
BUND Heckengäu	Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein.	Die benannten Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene/ Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
BUND Heckengäu	Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen.	Grundsätzlich gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG nicht unmittelbar, da	Kenntnisnahme

		<p>noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der WKA eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann</p> <p>Die Verbote sind aber insofern bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsfähigkeit des Regionalplans bewirken kann. Die Beachtung erfolgt jedoch nur auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten. Wichtige Grundlage im Kontext der Planung von VRG zur Nutzung der Windkraft sind die räumlichen Schwerpunktgebiete des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW (siehe Umweltbericht).</p>	
BUND Heckengäu	<p>Es wäre sinnvoll auf große Firmen wie z.B. Porsche EZW Weissach zuzugehen, damit diese Windkraftanlagen auf ihrem Werksgelände bzw. der Teststrecke bauen. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zur Flächenreduzierung und die Firma könnte als Vorbild für die Energiewende vorangehen.</p>	<p>Im regionalplanerischen Maßstab bleiben eigentumsrechtliche Aspekte unberücksichtigt. Für die Errichtung müssen die regionalplanerischen Vorgaben sowie die Vorgaben des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehalten werden.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten zulässig und wird regionalplanerisch nicht eingeschränkt. Allerdings ist es nicht möglich hier Vorranggebiete für Windkraftanlagen regionalplanerisch festzulegen.</p>	Kenntnisnahme
BUND Heckengäu	<p>Angesichts der fortschreitenden Bestandsrückgänge und Verlängerung der Roten Listen gefährdeter Arten sind alle Flächen sorgfältig zu prüfen und auf das Notwendigste zu reduzieren. Auf Windkraftanlagen in FFH-Gebieten,</p>	<p>Einzelne der genannten Aspekte sind bereits als Ausschlusskriterien im Planungsprozess angewandt worden (Natura2000, WSG Zone I/ II).</p>	Kenntnisnahme

	Natura 2000 Gebieten, Wasserschutzgebieten, landesweiter Biotopverbund, Generalwildwege, LSG-Gebiete muss verzichtet werden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna und Habitat sind auszuschließen.	Hinweise zu räumlichen Überlagerungen von LSG, WSG Zone III und Kategorien des landesweiten Biotopverbundes mit den geplanten VRG gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Bewertungen potenziell erheblicher Beeinträchtigungen sind Gegenstand der Aussagen des Umweltberichtes.	
Naturpark SFWald	Mit 23 Vorranggebieten befindet sich im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer ein Schwerpunkt in der Ausweisung von Vorranggebieten –im Rems-Murr-Kreis wie auch im Verbandsgebiet der Region Stuttgart. Vorranggebiete in einem Naturpark stellen per se nach gängiger Rechtsprechung keinen Grund zur Ablehnung oder ein rechtliches Hindernis dar, dennoch müssen im Abwägungsprozess auch die Belange des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, die in der geltenden Rechtsverordnung normiert sind, entsprechend Eingang finden.	Der benannte Belang ist Gegenstand des Verfahrens und geht damit in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Naturpark SFWald	Auf der einen Seite soll der Landschaftsraum im Nordosten der Region, der Schwäbisch-Fränkische Wald, eine Erholungsregion für die Region Stuttgart darstellen, in der sich die Bevölkerung der Region, insbesondere am Wochenende zum Wandern, Radfahren und Naturerlebnis, nicht zuletzt auch durch die herrliche Erholungslandschaft, zur Erholung und geistigen Erfrischung zurückziehen kann. Auf der anderen Seite sollen in einem überproportionalen Umfang genau dort schwerpunktmäßig in der Region Stuttgart Windräder unterstützt werden, wo seither gerade der Landschaftsschutz eine große Rolle gespielt hat. In den letzten Jahrzehnten wurden in unserem Landschaftsraum zahlreiche Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Windkraftstandorte befinden sich allesamt auf den Höhenzügen und entfalten dadurch eine	Potentielle Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft befinden sich verstärkt in siedlungsfernen, exponierten Lagen. Hintergrund sind die einzuhaltenden Siedlungsabstände sowie das vermehrte Winddargebot in exponierten Lagen. Damit besteht vermehrt eine Konfliktlage mit erholungswirksamen Strukturen sowie landschaftsbildbezogen hochwertigen Bereichen. Die Konfliktlagen werden im Rahmen des Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen werden VRG-bezogen formuliert. Die Hinweise und	Kenntnisnahme

	starke Fernwirkung für eine Vielzahl von Teilorten und Weilern des gesamten Schwäbisch-Fränkischen Waldes.	Bewertungen sind Gegenstand der Gesamtabwägung. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben Landschaftsschutzgebiete pauschal für Windenergieanlagen geöffnet wurden. Damit stehen diese zunächst grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Insbesondere auch in Zusammenhang mit den Vorgaben des § 2 EEG, der der Nutzung der Windenergie ein besonderes öffentliches Interesse beimisst, kommen die eingangs genannter Aspekte – Winddargebot und geringe Konflikte mit dem Immissionsschutz in Siedlungen – zum Tragen, so dass sich die beschriebene Schwerpunktsituation ergibt.	
Naturpark SFWald	Zudem müssen auch die Planungen der angrenzenden Planungsträger mit berücksichtigt werden. So entstanden vor wenigen Jahren Windräder im direkt nördlich angrenzenden Umfeld in den Löwensteiner Bergen mit Auswirkungen auf unseren Landschaftsraum, insbesondere den nördlichen. Im Bereich Gaildorf sind aktuell konkret mehrere Windkraftanlagen an der Grenze zum Verbandsgebiet der Region Stuttgart geplant. So ist im Einzelfall eine Einkreisung mit Windkraftstandorten ausgehend von anderen Gemarkungen zu befürchten. Dies zu verhindern sollte unseres Erachtens mit den benachbarten Regionalverbänden eine Abstimmung stattfinden	Ein intensiver Austausch mit den angrenzenden Regionalverbänden ermöglicht die Erarbeitung abgestimmter Planungskulissen. Insbesondere wird darauf hingewirkt, dass die beschriebene Einkreisung von Ortslagen vermieden wird. Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die der Planung zugrundeliegenden Kriterien jedoch differieren können.	Kenntnisnahme
Naturpark SF Wald	Wir sehen es neben der allgemeinen gesellschaftspolitischen Verpflichtung zur Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergieanlagen mit dem Zweck der Ermöglichung des politischen Zieles des Ausstiegs aus	Die angeführte Kategorie gilt aufgrund der einschlägigen Empfehlungen des zuständigen Ministeriums als geeignet. Bei einem höher angelegten	Kenntnisnahme

	<p>der Atomkraft auch als unsere Aufgabe, unsere naturräumlichen Ressourcen zu schützen und nicht jeden denkbaren Standort im eher windschwachen Bereich (Kategorie 215-250 W/m² in 160 m über Grund) zu tolerieren. Vielmehr muss bei einem weitgehenden Verzicht auf die natürliche Ressource Landschaftsbild ein gewichtiger Gegenwert in die Abwägung einbezogen werden können. Gerade die Landschaftsbildanalysen des Umweltberichts mit den Klassifizierungen „erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung“ bei den meisten Standorten unterstreicht dies eindrücklich.</p>	<p>Schwellenwert wäre die gesetzlich geforderte Zielgröße von 1,8% der Regionsfläche in der Region Stuttgart kaum zu erreichen.</p>	
<p>Naturpark SF Wald</p>	<p>Daher sollten aus unserer Sicht vorrangig größere Standorte weiterverfolgt werden, die eine Bündelungswirkung haben. Diese dienen nicht nur der Wirtschaftlichkeit im ohnehin windschwachen Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald, sondern auch der Schonung der Landschaft und Natur in ihrer Gesamtheit und sie führen weniger zur visuellen Überlastung.</p>	<p>Eine Bündelung von Windenergieanlagen setzt bei modernen Anlagen erhebliche Mindestabstände und damit besonders große Vorranggebiete voraus.</p> <p>Grundsätzlich besteht aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart die Schwierigkeit das Flächenziel von 1,8% nach WindBG/ KlimaG zu erreichen. Eine Reduktion nur auf flächenhaft große Standorte, erscheint vor diesem Hintergrund nicht möglich. In Fällen in den zwischen VRG abgewogen werden musste (Überlastungsschutz), wurden jedoch Kriterien wie Windleistungsdichte und Flächengröße als Auswahlkriterium herangezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>OAG LB</p>	<p>Ornithologische Arbeitsgemeinschaft LB Das Vogelschutzgebiet 6919-414 Stromberg wurde großflächig, unter anderem aufgrund der Brutvogelvorkommen von für die Planung von VRG für WEA relevanten Vogelarten, ausgewiesen. In diesem</p>	<p>Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Refugium zum Schutze der Vogelwelt darf kein Ausbau der Windenergie stattfinden. Grundsätzlich gilt für die Vogelschutzgebiete ein Verschlechterungsverbot (§37 NatschG). Kompensatorische Maßnahmen sind beim Bau der WEA nicht möglich, da die Beeinträchtigung für die brütenden, rastenden sowie durchziehenden Vogelarten durch die Windräder weiterhin bestehen bleiben würden.)</p>	<p>Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen.</p>	
OAG LB	<p>Ornithologische Arbeitsgemeinschaft LB Verstärkte Aufmerksamkeit sollte auf die Rastvögel gelegt werden. So werden in der Praxis bei den Erfassungen viel Rastvögel übersehen. Zudem ist eine Prüfung auf Schlafplätze von Greifvögeln oder Massenschlafplätzen von Singvögeln im Rahmen der Rastvogelerfassung nicht möglich, da diese Tageszeitlich divergieren.</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung werden Artenschutzbelange auf der Grundlage bestehender Daten bewertet. Erfassungen werden seitens des Planungsträgers nicht in Auftrag gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
LNV/ NABU/ BUND	<p>Der Windkraftausbau in der Region Stuttgart wird hinsichtlich des Klimaschutzes für notwendig gesehen und grundsätzlich befürwortet. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Folgende Forderungen werden formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Ausweisung weiterer Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen * die Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks * den Orientierungswert der Windleistung für die Eignung der Vorranggebiete von 215 W/m² auf 190 W/m² herabzusetzen * keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen, alten Waldgebieten * den vollständigen Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald * Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- 	<p>Ziel des aktuellen Verfahrens ist die Bereitstellung von Standorten für regionalbedeutsamen Anlagen in gesetzlich geforderten Vorranggebieten. Bei der Ausweisung ist sowohl die flächenmäßige Zielvorgabe von 1,8% wie auch das Winddargebot als zentrale Größe besonders zu beachten. Der Orientierungswert der Windleistung entspricht einer Empfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen. Diese Empfehlung liegt dem Planentwurf zu Grunde. Eine Abweichung davon stünde auch in Konflikt mit dem besonderen öffentlichen Interesse, dass der Nutzung der Windenergie nach § 2 EEG beizumessen ist.</p> <p>Zudem sind Vogelzugkonzentrationskorridore, Rast-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>und Fledermausarten der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz von Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten * die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind</p>	<p>und Überwinterungsgebiete nach Kriterienliste als planerisches Ausschlusskriterium benannt. Aktuell liegen der Geschäftsstelle jedoch keine plausibilisierten und vergleichbaren Daten dazu vor.</p> <p>Weitere genannte Aspekte (alte Waldgebiete, Schwerpunktorkommen Kat. B Fachbeitrag Artenschutz LUBW,) sind nicht als planerische Kriterien berücksichtigt worden. Die auch vor dem Hintergrund des ansonsten kaum zu erreichenden gesetzlichen Flächenzieles.</p> <p>Der Hinweis auf den Verzicht auf Ersatzaufforstungen bezieht sich auf die Waldumwandlung, welche nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens ist, sondern auf der Genehmigungsebene erfolgt.</p>	
LNV/ NABU/ BUND	<p>Die Planung widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Prämisse, Innen- vor Außenentwicklung. Der Großteil der Vorranggebiete befindet sich im Freiraum (Grünzüge, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen).</p>	<p>Diese Prämisse gilt nicht für Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB, die durch den Gesetzgeber dem Außenbereich planartig zugewiesen wurden.</p> <p>Im Übrigen scheint die Errichtung von Windenergieanlagen in besiedelten Bereichen allenfalls in Einzelfällen – etwa Industriegebieten – möglich. Ein nennenswerter Beitrag zur Energieversorgung wäre dadurch nicht zu erreichen.</p>	Kenntnisnahme
LNV/ NABU/ BUND	<p>Es wird darum gebeten zu informieren, warum einige Planungsflächen in der aktuellen Fassung des Regionalplans nicht mehr enthalten sind.</p>	<p>Änderungen des aktuellem Planentwurfs gegenüber dem Entwurf von 2015 („qualifizierter Zwischenbeschluss“) ergeben sich insbesondere aufgrund</p>	Kenntnisnahme

		<p>geänderter Planungsgrundlagen, insbesondere dem neuen Windatlas mit geänderter Bemessungsgrundlage und aktualisiertem Erkenntnissen zum Winddargebot, aber auch geänderter rechtlicher Grundlagen des im Zuge der Planungsoffensive zwischen dem Land und den Regionalverbänden abgestimmten und teilweise modifizierten Kriterienkatalog zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen.</p> <p>Maßgeblich ist jeweils der durch die Regionalversammlung beschlossene Planentwurf.</p>	
<p>LNV/ NABU/ BUND</p>	<p>Windleistungsdichte Als Informationsgrundlage, bezüglich der Windhöflichkeit im Maßstab der Regionalplanung, wird der Windatlas aus dem Jahr 2019 verwendet. Als Orientierungswert wird eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund angesetzt. Die bisherige Praxis beim Betrieb von Windkraftanlagen zeigt, dass diese auch in Gebieten mit geringerer Windleistungsdichte wirtschaftlich betrieben werden können. Dies zeigt insbesondere die bestehende Windkraftanlage in Ingersheim (Landkreis Ludwigsburg), die seit 10 Jahren zufriedenstellende Erträge ermöglicht. Diese Anlage wird in den vorliegenden Unterlagen zwar als Vorranggebiet (LB-06) ausgewiesen, allerdings nur, damit dort Repowering möglich wird. Bei dem dort im Bewertungsbogen (Einzelsteckbriefe) zum Umweltbericht angegebenen Winddargebot von 145 – 190 W/m² käme z.B. keine 2. Anlage mehr in Betracht bzw. müsste über ein aufwändigeres (immissionsschutzrechtliches) Einzelverfahren laufen. Dabei sollte auch gesehen</p>	<p>Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt.</p> <p>Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht.</p>	<p>Nicht Folgen</p>

	<p>werden, dass Windkraftanlagen nach wie vor höher gebaut werden und damit in der Regel von einem besseren Winddargebot profitieren. Die geforderte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund sollte deshalb zwingend nach unten korrigiert werden auf 190 W/m².</p>		
<p>LNV/ NABU/ BUND</p>	<p>Waldflächen Innerhalb der Vorrangflächen sollten Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> * großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten * Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen, * Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept * wirtschaftlich nicht genutztem Wald * alten naturnahen Wäldern mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre * Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind * häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf Sonderstandorten) *im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern und Naturschutzgebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern * Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung. (Schutzkonzept für Fledermäuse der AGF) 	<p>Belange wie Waldrefugien (Alt- und Totholzkonzept), Bann- und Schonwälder sind nach Kriterienliste (siehe Begründung zum Planentwurf) als planerische bzw. rechtliche Ausschlusskriterien im Planentwurf angewandt. Zu den darüber hinausgehenden Belangen liegen der Geschäftsstelle überwiegend keine flächenhaften, vergleichbaren Datensätze vor.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichts wird das Thema „alte Waldbestände“ noch einmal dezidierter eingegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	In ökologisch minderwertigen Waldmonokulturen („Fichtenäckern“/„Fichtenstangenwald“) sehen wir dagegen keine (ökologischen) Hindernisse		
LNV/ NABU/ BUND	Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Naturflächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotopie wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber stärker bedroht als die Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LNV/ NABU/ BUND	Biotopverbund Unklar ist, wie die Flächen der soeben verabschiedeten Biotopverbundplanung, z.B. der Stadt Leonberg, berücksichtigt werden. Es darf nicht sein, dass diese neu erarbeiteten Maßnahmen, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch eine Windkraftanlage entwertet werden.	Informationen zu Biotopverbundplanungen sind wichtige Hinweise für die Gesamtabwägung. Gegenstand von Ausschlusskriterien stellen sie nicht dar, ebenso wie die Kategorien des landesweiten- sowie regionalen Biotopverbund.	Kenntnisnahme
LNV/ NABU/ BUND	Generalwildwegeplan Beim Generalwildwegeplan, dessen Ziel eine lückenlose und zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, darf keine Unterbrechung durch eine Windkraftanlage erfolgen.	Da es sich bei Realisierung von Windenergieanlagen verstärkt um räumlich begrenzte bzw. punktuelle Planungen handelt, werden die Beeinträchtigungen bezüglich der Durchgängigkeit für Wildtiere bei Planumsetzung (anlagenbedingt) nicht als erheblich betrachtet.	Kenntnisnahme
LNV/ NABU/ BUND	Schutzgebiete Flächen im Umfeld der Natura-2000-Schutzgebiete dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip).	Für das Regionalplanverfahren wurde eine Überprüfung potentiell erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzziele des Schutzgebietsnetzes Natura2000 mit Bezug zu den geplanten Vorranggebieten Windkraft vorgenommen. Daraus lassen	Teilweise folgen

		sich für VRG im Wirkungsbereich von FFH- sowie Vogelschutzgebieten Aussagen über voraussichtliche Prüferfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ableiten. Diese sind den gebietsbezogenen Aussagen zu entnehmen.	
LNV/ NABU/ BUND	<p>Schutz von Streuobstbeständen Vor dem Hintergrund der Einigung von Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden sowie innerhalb der Landesregierung wurde im Juli 2020 im Landtag das Biodiversitätsstär Ein Konsenspunkt war und ist der Schutz von Streuobstbeständen ab einer Mindestgröße von 1.500 Quadratmetern über den neuen §33a LNatSchG. Wir gehen pauschal davon aus, dass dieser Schutzstatus bei Windkraftplanungen berücksichtigt und stark gewichtet wird und keine geschützten Streuobstbestände für Windkraftanlagen gerodet werden.</p>	<p>Aufgrund fehlender, flächendeckender Daten zur Abgrenzung von Streuobstbeständen in ausreichender Qualität, kommt es zu flächenhaften Überlagerungen von geplanten Vorranggebieten und Streuobstwiesen. Diese müssen im nachgelagerten Planungsverfahren konkret bedacht werden. Nach Kriterienliste sind Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG BW; § 30 BNatSchG Gegenstand einer Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Planungsebene.</p>	Kenntnisnahme
LNV-Arbeitskreis Stuttgart (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	<p>Stellungnahme des BUND KV Stuttgart und des LNV AK Stuttgart Wir brauchen sehr viel mehr Windkraftanlagen in Deutschland, insbesondere in Baden-Württemberg. Wir müssen dabei aber auch die Realität zur Kenntnis nehmen: Die Windkraftnutzung auf Stuttgarter Stadtgebiet ist wegen des hohen Besiedelungsgrades mit wenig verbliebenen Freiräumen nur an wenigen Standorten möglich. versiegelte Flächen, die sehr gut zur Gewinnung von Solarstrom geeignet sind. Stuttgart sollte sich daher bis auf wenige Ausnahmen auf seinem Stadtgebiet statt auf Windkraft, auf die Solarenergie konzentrieren. Das Umland aber mit seinen vielen unversiegelten Flächen könnte auf die ein oder andere Freiflächensolaranlage</p>	<p>Die gesetzlichen Flächenziele sind im regionalen Maßstab definiert; eine Aufteilung auf einzelne Gemarkungen ist weder vorgesehen noch möglich. Ein Ausgleich zwischen der Energiegewinnung aus PV und Windenergieanlagen ist aufgrund der vorgegebenen Flächenziele nicht möglich.</p>	Kenntnisnahme

	<p>verzichten, und stattdessen mehr Flächen für die Windkraft ausweisen als ursprünglich geplant. So ließe sich durch Kooperation zwischen der Landeshauptstadt und dem weiteren Umland der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung wesentlich naturverträglicher gestalten, als dies heute der Fall ist.</p>		
<p>LNV-Arbeitskreis Stuttgart (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)</p>	<p>Stellungnahme des BUND KV Stuttgart und des LNV AK Stuttgart Bevor der Regionalplan verabschiedet wird, müssen die als Ausgleich angekündigten Artenhilfsprogramme konkret feststehen. Um die Eingriffe in den Wald zu minimieren, müssen zum Transport der Rotorblätter Fahrzeuge verwendet werden, die eine maximale Schrägstellung der Räder aufweisen. Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von windkraftsensiblen Fledermaus- und Vogelarten sind bereits bei der Ausweisung der Flächen Betriebsregulierungen ist der Fachbeitrag Artenschutz LUBW (Umweltbericht S. 44 Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Stuttgart.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.</p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans werden Vorranggebiete festgelegt, keine konkreten Anlagenstandorte. Erst mit Kenntnis konkreter Anlagenplanungen können Ausgleichsbedarfe formuliert werden. Zudem besteht im Rahmen der vorliegenden Planung keine Kenntnis darüber, wann und ob Planungen im Bereich der geplanten Vorranggebiete vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)</p>	<p>Viele Steckbriefe zu den einzelnen Vorranggebieten zeigen u.a. folgende Punkte, bei denen eine Beeinträchtigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist: FFH-Gebiete in der Nähe oder sogar selbst betroffen Feldvogelkulisse: prioritäre Offenlandflächen: 1072 ha sind überlagert (S. 88). Wie wird der Rückgang der Feldlerche und anderer bedrohter Feldvögel berücksichtigt? Feldvögel meiden hohe Strukturen in weitem Umkreis. Nicht nur die Scheuchwirkung, sondern auch das Schlagrisiko ist z.B. beim Sinkflug der Feldlerche hoch. Schutzgebiete:</p>	<p>Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Im Landkreis Böblingen befinden sich zahlreiche Schutzgebiete (NSGs, FND (Flächenhafte Naturdenkmale), geschützte Biotope, Flächen des Biotopverbunds), die nicht in gutem Zustand sind und nicht entsprechend ihrem Schutzzweck oder artenschutzfachlichen Potenzial gepflegt werden. Gerade wegen unvermeidlichen Verlusten für den Artenschutz durch Klimaschutzmaßnahmen müssen dann wenigstens solche Flächen von unabhängigen Experten begutachtet, mit geeigneten Maßnahmen in einen optimalen Zustand gebracht und über weitere Jahre begleitet werden. Dort müssen bedrohte Arten so gefördert werden, dass sich eine stabile Population entwickeln und halten kann.</p> <p>Für die Grundwasserreserven bestehen oft Gefahren wegen langanhaltenden Hitzeperioden. Deshalb ist es in Gebieten mit Feuchtwiesen unbedingt wichtig, eine effektive Wiedervernässung mit funktionierendem Aufstau von Entwässerungsgräben und Kappung von Drainagen zeitnah durchzuführen, um das Wasser im Gelände zu halten. Das ist sowohl für den Klimaschutz als auch für die Biodiversität von großer Bedeutung. Beispiel: NSG Krebsbachaue Gärtringen/Ehningen. Diese ehemaligen Feucht- und Nasswiesen sind wesentlich für den Biotopverbund feuchtes Offenland, trocknen aber zunehmend aus. Fast alle Arten des Schutzzwecks sind verschwunden. Die Funktion dieses NSGs und auch anderer Schutzgebiete darf nicht nur auf dem Papier stehen.</p>	<p>aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.</p> <p>Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die benannten Hinweise zum Wasserrückhalt in der Fläche adressieren die nachgelagerte Planungsebene.</p> <p>FFH-Gebiete sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmale nach §28 BNatschG sind nach Kriterienkatalog grundsätzlich von der Suchraumkulisse ausgeschlossen. Hinweise zum Biotopverbund sowie plausibilisierten Artinformationen sind Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht und Grundlage der Gesamtabwägung.</p>	
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame</p>	<p>Erholungsfunktion und Landschaftsbild: Laut Karte 24 gibt es kaum eine Stelle im Landkreis, von der aus kein Windrad zu sehen sein würde. Das Landschaftsbild und damit auch der Tourismus werden wesentlich</p>	<p>Teilräumliche Überlagerungen von Flächen mit hoher Erholungseignung und Eignung zur Nutzung der Windkraft ergeben sich aus den Abständen zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	beeinträchtigt. In Frankreich werden bereits Windkraftanlagen aus Landschafts- und Artenschutzgründen wieder zurückgebaut. Auffällig ist, dass sich die VRG laut Karte 20 bevorzugt auf oder in der Nähe von Flächen mit guter Erholungseignung befinden.	Siedlungen und dem Winddargebot – sowie in Einzelfällen auch aus der Ausrichtung an bestehenden Vorbelastungen bzw. Infrastruktureinrichtungen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Erholungseignung und auch des Landschaftsbildes ist vor dem Hintergrund des gesetzlichen Flächenzieles nicht möglich.	
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	Klimaschutz- und Erholungswald: Funktionsverluste sind zu erwarten. Waldgebiete mit hohem ökologischem Wert können nicht durch Aufforstung ausgeglichen werden. Aufforstung im Offenland führt zu weiteren Verlusten des nicht intensiv genutzten Offenlands. Fläche von Extensivgrünland und ungenutztem Offenland im Landkreis: nur 2500 ha (0,5% bzw. 0,2% der Flächen). Gerade diese Flächen sind sehr wichtig für die Artenvielfalt und dürfen nicht aufgeforstet oder der Sukzession überlassen werden.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden.	Kenntnisnahme
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	Vorkommen windsensibler Vogel- und Fledermausarten: Bereits vor der Planung sollte ein umfassendes Monitoring durch Experten auf allen in Frage kommenden Flächen durchgeführt werden und artenschutzfachliche Tabubereiche von der Planung ausgeschlossen werden. Auch Arten in Schwerpunktgebieten der Kategorie B müssen stärker berücksichtigt werden. Ausgleichsmaßnahmen müssen so geplant werden, dass sie auch mit großer Sicherheit zum Erfolg führen. Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht zur Verschlechterung des Zustands der betroffenen Arten führen, auch nicht in der Umgebung. Unverständlich ist, dass für den Uhu fast automatisch Ausnahmegenehmigungen innerhalb des Abstands von 500 m vom Brutplatz möglich sein sollen, obwohl er in der Liste der windkraftsensiblen Arten steht. Der Artenschutz	Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des Artenschutzes auf regionaler Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datensätze. Ausgleichsflächenbedarfe sowie die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen ermittelt werden. Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung und damit die Grundlage des Wissens für Ausgleich und Ersatz hängen unmittelbar mit den geltenden, rechtlichen Vorgaben zusammen zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme

	wird immer weiter ausgehöhlt. (Siehe Fachbeitrag Artenschutz LUBW S. 24/25). In der Kürze des Zeitraums sind die große Zahl von notwendigen fundierten Untersuchungen und unabhängigen Gutachten kaum zu bewältigen. Auch Nahrungssuche von Fledermäusen im Wald und auf Feldern und Zug zu und von den Winterquartieren muss berücksichtigt werden. Die übliche Vorgehensweise, dass notwendige Artenschutzgutachten von den Investoren selbst beauftragt werden, halten wir aufgrund von Interessenskonflikten für sehr fragwürdig.	Grundlegende Unterschiede weisen die rechtlichen Vorgaben nach EU-Notfallverordnung sowie den davor geltenden Regelungen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf. Weitere Neuerungen ergäben sich durch die Implementierung der REDIII RL in nationales Recht.	
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	Erdbebenrisiko: Wieso wird das erhöhte Erdbebenrisiko vor allem im südlichen Kreis Böblingen nicht berücksichtigt? Siehe Karte 23 Umweltbericht. Es betrifft z.B. die Gebiete BB-01, 03 bis 06 und 08. Immerhin handelt es sich um Bauwerke mit über 160 m Höhe.	Die Hinweise zum Erdbebenrisiko sind Gegenstand der Gesamtabwägung. Hinweise, dass diese zum Ausschluss von regionalplanerischen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft führen, liegen nicht vor. Die in baulicher Hinsicht u.U. bestehenden besonderen Anforderungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. umzusetzen.	Kenntnisnahme
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	Windhöufigkeit: Sie liegt bei fast allen VRG an der unteren Grenze (Karte 1 Umweltbericht, Windleistungsdichte). Zusätzlich sind die notwendigen Abschaltzeiten aus Artenschutzgründen zu berücksichtigen.	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Mit der Ausrichtung an einem Mindest-Winddargebot nach Windatlas wird jedoch die grundsätzliche Eignung berücksichtigt. Weitergehende Betrachtungen, etwa zur Förderung von WKA, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten oder die Vergütung für in das Netz eingespeiste Energie entziehen sich regionalplanerischen Regelungen. Hinzu kommen ggf. Modell zur energetischen	Kenntnisnahme

		Selbstversorgung einzelner Betriebe, die unabhängig von Einspeisevergütungen konzipiert sind.	
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	Zeitlicher Aspekt: Laut Vorgaben des Bundes müssen die Vorranggebiete erst 2032 feststehen. Die kurzen Fristen in Baden-Württemberg bis 2025 und die extrem kurze Zeitspanne auch für die Bürgerbeteiligung gefährden die Akzeptanz und verhindern ausreichend genaue Untersuchungen.	Die Fristen sind gesetzlich geregelt und von den Trägern der Regionalplanung zu beachten. Trotz der verkürzten Zeitspannen gibt es keine Verkürzungen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Aufbereitung der in diesem Zusammenhang eingegangene Stellungnahmen. In der Region Stuttgart gingen die Möglichkeiten der Öffentlichkeit sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens über Planinhalt und das Planungsverfahren zu informieren, deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.	Kenntnisnahme
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)	Einige der oben genannten Punkte widersprechen unserer Ansicht nach der Aussage im Umweltbericht, dass Alternativstandorte nicht möglich seien mit dem Hinweis, die vorhandenen seien bereits die beste Lösung (S.109 Alternativenprüfung), ebenso der weiteren Aussage, eine wesentliche Verkleinerung der Plangebiete oder faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs sei ausgeschlossen (Textteil mit Begründung).	Der Hinweis im Umweltbericht darauf, dass es sich bei der Kulisse der Vorranggebiete um die Auswahl der Standorte mit dem geringsten Beeinträchtigungspotenzial handelt, bezieht sich auf die zur Verfügung stehenden vergleichbaren und plausibilisierten Datensätze. Eine Reduktion der geplanten VRG erfolgt im Planungsverlauf durch weitere entgegenstehende rechtliche Vorgaben. In welchem Rahmen zusätzliche Flächen aufgrund der Abwägungsentscheidung noch entfallen, ist erst das Ergebnis der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen (gemeinsame	Zu Vogelzugkorridoren und Rastgebieten (S. 40) Im Landkreis Böblingen gibt es konkrete Zugkorridore, die jedes Jahr von vielen Zugvögeln genutzt werden. Die	Hinweise zu Zugvogelrouten/ Konzentrationen werden als Belang in die Abwägung eingestellt.	Kenntnisnahme

<p>Stellungnahme LNV/ NABU/ BUND)</p>	<p>Aussage, die Zugstrecken seien schwer prognostizierbar, ist nicht korrekt. Bei Kranichen stehen z.B. genaue Korridore fest, die auch über die Plangebiete führen, etwa über Gärtringen, Nufringen Richtung Herrenberg oder nordwestlich am Schwarzwald vorbei. Auch am Nordrand des Schönbuchs entlang ziehen viele Vögel. Eine Zugschneise führt vom Schlossberg Herrenberg Richtung Jettingen über den Spitalwald Richtung Deckenpfronn: Siehe genaue Angaben zu BB-07 und zu BB-19,25,26 (Zugkorridor bei Schafhausen).</p>	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz stellt fest, dass die aktuellen Regelungen nach BNatSchG den Umgang mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) bzw. Kollisionsgefährdung während der Zeit des Zugeschehens nicht umfassen. Darüber hinaus bestehen keine sonstigen rechtlichen Grundlagen, die einen räumlichen Ausschluss auf regionaler Ebene begründen. Grundsätzlich stellt sich auf regionaler Ebene das Problem, dass keine plausibilisierten, landesweit vergleichbaren Daten vorliegen.</p>	
<p>LNV-Arbeitskreis Ludwigsburg (gemeinsame Stellungnahme LNV, BUND und NABU)</p>	<p>Allgemein: Im Landkreis Ludwigsburg, dem waldärmsten Landkreis Baden-Württembergs (nur ca. 18 % Waldanteil), liegen 16 Vorranggebiete teilweise oder ganz im Wald. Nur 8 Gebiete, d.h. nur 1/3 der Vorranggebiete, liegen völlig außerhalb des Waldes. Wir fordern eine Überarbeitung der Planung, um dieses Ungleichgewicht zu berichtigen.</p>	<p>Die räumliche Überlagerung der potentiellen VRG mit Waldstandorten in der Region Stuttgart ergibt sich insbesondere durch den Ausschluss siedlungsnaher Bereiche durch gesetzliche Vorgaben sowie den notwendigen Nachweis ausreichenden Winddargebots. Bei den topographisch exponierteren, windtragsreicheren Standorten handelt sich häufig um bewaldete Flächen.</p> <p>Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart und damit verbunden die Schwierigkeit das Flächenziel von 1,8 % nach WindBG bzw. KlimaG BW zu erreichen, ist ein genereller Ausschluss von Waldgebieten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>nicht möglich. Zudem besteht keine rechtliche Grundlage dafür.</p> <p>Im Umweltbericht werden die besonderen Waldfunktionen und die Bewertung potentieller Beeinträchtigungen dargestellt. Der Belang geht somit in die Gesamtabwägung mit ein.</p>	
<p>BUND Weissach + Flacht (gemeinsame Stellungnahme LNV, BUND und NABU)</p>	<p>Standortvorschlag: Es gibt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet LB-05 und angrenzend an das Vorranggebiet BB-32 im nördlichen Teilstück in der Region Nordschwarzwald (siehe gelb markierte Fläche im Kartenausschnitt unten) einen alternativen und wesentlich besser geeigneten Standort. In diesem gelb markierten Bereich (wo auch bereits ein Mobilfunk Sendemast errichtet wurde) könnten ohne größere Eingriffe in die Natur mehrere WEAs realisiert werden. Das gelb markierte Gebiet ist bereits durch asphaltierte Straßen (L 1177) und Wege bestens erschlossen.</p>	<p>Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich außerhalb der Region Stuttgart (Region Nordschwarzwald).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>BUND Weissach + Flacht (gemeinsame Stellungnahme LNV, BUND und NABU)</p>	<p>Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Weissach – Interkommunaler Windpark Weissach Nord im FFH-Gebiet In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 18.12.2023 in Weissach wurde vom Weissacher Bürgermeister eine Karte vorgestellt, in der eine Waldfläche (größtenteils FFH-Gebiet) von ca. 235 Hektar dargestellt ist, die in ein sog. Interessenbekundungsverfahren einfließen sollen. Auf Basis dieser grün markierten Fläche soll die Firma Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH Investoren für einen interkommunalen Windpark im Norden von Weissach gewinnen. Die Vorrangfläche LB-05 bedeutet alleine schon eine nicht ausgleichbare Waldvernichtung und ist deshalb abzulehnen. In Verbindung mit dem</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	geplanten interkommunalen Windpark Weissach Nord ist eine noch großflächigere Waldvernichtung vorprogrammiert.		
BUND Kreisverbands Rems-Murr (gemeinsame Stellungnahme LNV, NABU, BUND)	Die relativ große Zahl sehr kleiner Vorrangflächen (< 50 ha) im Landkreis wird skeptisch gesehen. Sinnvoller wäre zahlenmäßiger weniger Flächen auszuweisen, die flächenmäßig allerdings größer als die derzeit geplanten sind. Nur so können sich Windparks realisieren lassen.	Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der damit verbundenen Schwierigkeit, das Flächenziel von 1,8% nach WindBG/ KlimaG zu erreichen, kann auf Vorrangflächen unter 50 ha nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme
LNV-Arbeitskreis Göppingen (gemeinsame Stellungnahme LNV, NABU, BUND)	Angesichts der starken Inanspruchnahme naturnaher Waldflächen für Windkraft-Vorranggebiete in der Region ist eine generelle Herausnahme des Schurwaldes zu prüfen und dieser ggfs. als Vorranggebiet für den Naturschutz auszuweisen (sogenanntes "go to area", Übertreffendes öffentliches Interesse für den Naturschutz, analog zu den Erneuerbaren Energien). Ausdrücklich begrüßt wird die durch die Abwägungskriterien erfolgte, großräumige Freihaltung des Albtraufs. Dieses ist auch im weiteren Verfahren unbedingt beizubehalten.	Die räumliche Überlagerung der potentiellen VRG mit Waldstandorten in der Region Stuttgart ergibt sich insbesondere durch den Ausschluss siedlungsnaher Bereiche durch gesetzliche Vorgaben sowie den notwendigen Nachweis ausreichenden Winddargebots. Bei den topographisch exponierteren, windertragsreicheren Standorten handelt sich häufig um bewaldete Flächen. Aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart und damit verbunden die Schwierigkeit das Flächenziel von 1,8 % nach WindBG bzw. KlimaG BW zu erreichen, ist ein genereller Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Zudem besteht keine rechtliche Grundlage dafür. Ausweisung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze sind grundsätzlich Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.	Kenntnisnahme

Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb	Es bestehen keine Einwände oder Hinweise seitens der Geschäftsstelle.		Kenntnisnahme
BUND Korntal-Münchingen	Der BUND befürwortet die Installation von Windkraftanlagen, weil sie bzgl. Erzeugung regenerativer Energien als besonders nachhaltig eingeschätzt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass dieser Ballungsraum und seine landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit der außergewöhnlichen Bodenqualität, daher auch der Name Strohgäu, nicht zu sehr überbaut werden sollte. Die möglichen Windräder im Bereich Schwieberdingen, Korntal-Münchingen u.a. dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Die Konsequenzen auf die jeweiligen Nachbargemeinden sind zu beachten.		Kenntnisnahme
NABU Aspach	Auf die möglichen Beeinträchtigungen einzelner Belange, wie das Landschaftsbild und der Erholungsfunktion des Waldes möchten wir im Rahmen unserer Stellungnahme nicht gesondert eingehen. Hier betrachten wir die Auswirkungen des bereits im Gange befindlichen Klimawandels auf den Wald als gravierender. Maßgeblich sind für uns die Belange des Artenschutzes. Diese sind für die Ausweisung der Vorranggebiete nicht so bedeutend, wie bei der späteren konkreten Projektplanung und -genehmigung.		Kenntnisnahme
NABU Aspach	Die Definition der Schwerpunktorkommen der Kategorien A und B sind korrekt, jedoch lässt sich nicht bewerten, anhand welchen Daten und Bewertungen deren Abgrenzungen erfolgt ist. Gerade das Vorkommen der vier bzw. drei windkraftsensiblen Arten in dem jeweils erforderlichen Umfang wäre für den Abgleich mit den örtlich bekannten Artvorkommen von Interesse gewesen. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Einsichtnahme in die entsprechende Daten- und Bewertungsgrundlage sind die vorgenommenen Abgrenzungen der Schwerpunktorkommen, wie sie in der Karte 8 „Artenschutz“ dargestellt ist, nicht nachvollziehbar. Insbesondere können wir nicht nachvollziehen, warum sich	Die methodische Vorgehensweise der LUBW im Fachbeitrag Artenschutz und die zugrundeliegenden Datengrundlagen wurden für das Verfahren übernommen und nicht spezifiziert. Das methodische Vorgehen im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW sind auf den Seiten des Umweltministeriums BW einsehbar. Datengrundlagen können nur von der LUBW angefragt werden.	Kenntnisnahme

	<p>die Flächen im Bereich der Backnanger Bucht, dem oberen Murrthal sowie den großflächigen Gebieten zwischen Kaisersbach und Welzheim sowie Aspach, Spiegelberg und Großerlach fast vollständig außerhalb dieser Schwerpunktorkommen befinden.</p> <p>So können wir aufgrund unserer örtlichen Kenntnissen und Beobachtungen nicht erkennen und nachvollziehen, inwieweit sich diese Flächen in ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung für windkraftsensiblen Arten von den Flächen der Schwerpunktorkommen, insbesondere der Kategorie B, die im übrigen Rems-Murr-Kreis festgelegt wurden, unterscheiden.</p> <p>Basierend auf den uns vorliegenden Atlas Deutscher Brutvogelarten finden wir die darin enthaltenen Kartierungsergebnisse für den Blattschnitt TK25 Nr. 6922 besonders interessant. Für diese sind nämlich nicht unbedeutende Brutorkommen für den Wespenbussard (4-7), Rotmilan (4-7) und Baumfalke (4-7) dargestellt. In diesem Blattschnitt TK25 befinden sich zudem die Vorrangflächen RM-1, RM-2, RM-3, RM-4, RM-5, RM-7 sowie LB-22 und LB-23.</p> <p>Es ist für den Stellungnehmenden von Interesse, ob und inwieweit diese Daten des Atlas Deutscher Brutvögel (ADEBAR) bei der Ermittlung der Schwerpunktorkommen berücksichtigt wurden und wie gegebenenfalls hier eine Abwägung erfolgt ist. Leider kann dieses aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung dieser Schwerpunktorkommen für die Ausweisung der Vorranggebiete betrachten wir die fehlende Bereitstellung der Daten- und Bewertungsgrundlagen als äußerst kritisch. Ohne diese Daten und Fakten kann die Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Belange bei der Flächenauswahl nicht abschließend geprüft und bewertet werden. Folglich können wir nicht beurteilen, inwieweit diese Belange bei der Ausweisung der Vorranggebiete korrekt und</p>	<p>Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes wird geprüft, ob eine erweiterte Erläuterung des Fachbeitrags und den methodischen Grundlagen sinnvoll erscheint.</p>	
--	---	---	--

	umfassend berücksichtigt wurden. Die Nichtberücksichtigung des Blattschnittes TK25 Nr. 6922 bei der Ermittlung der Schwerpunktorkommen betrachten wir anhand der uns bekannten Datenlage als äußerst kritisch und regen hier eine Überprüfung der Datengrundlage an.		
NABU Aspach	Bei den in der Karte 8 „Artenschutz“ dargestellten Brutorkommen des Rotmilans handelt es sich um die Ergebnisse der Kartierung der Rotmilan-Brutorkommen aus dem Jahr 2019. Diese Kartierung erfolgte nur stichprobenhaft in zufallsverteilten TK25-Quadranten. Zielführend wäre es gewesen, die hierbei ermittelten Ergebnisse und gewonnenen Rückschlüsse auf die angrenzenden Gebiete, welche dieselben Lebensraumeigenschaften für den Rotmilan aufweisen, zu übertragen. Auf diese Weise hätte man ein realistischeres Bild von dem Brutorkommen des Rotmilans erhalten können.		Kenntnisnahme
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Es werden alle in der Teilfortschreibung des Regionalplans beschriebenen Windkraft-Konzentrationszonen abgelehnt. Windleistungsdichte Begründet wird dieses auf Grund der folgenden Aspekte: die gewählte Windleistungsdichte als Ausgangskriterium, welche als unwirtschaftlich erachtet wird (Mindestertragsschwelle von 310 W/m ² des Bundesverband Windenergie nicht eingehalten). Zudem wird in der Windenergienutzung kein überragendes öffentliches Interesse gesehen.	Die zugrunde gelegten Anforderungen an das Winddargebot folgen gesetzlichen Hinweisen. Bei einer Ausrichtung der Planung an den angeführten Werten wäre der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitrag nicht zu erreichen. Das entsprechende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie ist in § 2 EEG normiert.	Kenntnisnahme
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Schutzgut Boden und Wasser Wasserschutzzonen (Zone II), -wälder, Quellschutzgebiete, bedeutsame Biotopkomplexe, regionale Grünzüge sowie Waldflächen werden im Umweltbericht und den Steckbriefen nicht von der Windenergie ausgeschlossen. Doch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führen zu Bodenerosion und Verdichtung. Die Fundamente der Windkraftanlagen verändern die Bodenstruktur mit	Die angewendeten Kriterien orientieren sich insbesondere an der fachrechtlich festgelegten Wirkung entsprechender Vorgaben und den gesetzlichen Anforderungen an die auszuweisende Dimension der Vorranggebiete. Die dabei zur Verfügung stehenden Abwägungsspielräume stellen sich	Kenntnisnahme

	<p>negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserströme und auf die Bodenflora und -fauna. Die angeführten Argumente werden durch umfangreiche Literaturhinweise begleitet.</p>	<p>aufgrund der Gegebenheiten in der Region Stuttgart als relativ gering dar.</p> <p>Die angeführten Regionalen Grünzüge und auch die Waldflächen sind zudem sehr großflächig bei vergleichsweise geringer rechtlicher Schutzwirkung. Bei einem Ausschluss dieser Flächen wäre das gesetzliche Ziel hinsichtlich der auszuweisenden Vorranggebiete nicht zu erreichen – mit der Konsequenz, der z.B. der Regionale Grünzug seine Wirkung gegenüber Windenergieanlagen vollständig verlieren würde.</p> <p>Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II innerhalb der Region Stuttgart als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).</p>	
<p>VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.</p>	<p>Schutzgut Boden und Wasser Durch den Bau von Windkraftanlagen und deren Zuwege werden ferner relativ große Flächen im Wald gerodet und versiegelt. In Folge dessen fließt das Niederschlagswasser schneller als vorher ab, anstatt in den Boden langsam einzusickern und von den Tonmineralien längerfristig gespeichert zu werden. Das führt zu einer geringeren Verfügbarkeit von Wasser für die Waldbestockung, verursacht insbesondere in trockenen, niederschlagsarmen Sommern Trockenstress für die Bäume und forciert den Schädlingsbefall. Zusätzlich</p>	<p>Die versiegelte Fläche ist regelmäßig deutlich geringer als der erforderliche Waldeinschlag. Angesichts des Planungsmaßstabs der Regionalplanung können solche Aspekte allenfalls auf der Ebene des standortkonkreten Genehmigungsverfahrens beurteilt werden</p>	<p>Kenntnisnahmen</p>

	zerstören Windkraftanlagen die oberen und mittleren Bodenschichten, was die Wasserspeicherkapazität der Waldböden weiter spürbar beeinträchtigt. Die angeführten Argumente werden durch umfangreiche Literaturhinweise begleitet.		
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Schutzgut Boden und Wasser Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Waldgebieten führen zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Böden, das Mikroklima und den Wasserhaushalt. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind zwingende detaillierte geophysikalische Untersuchungen und Bohrungen erforderlich.	Klärung muss ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen	Kenntnisnahme
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Landschaft und Erholung Große zusammenhängende Waldgebiete und Höhenzüge sind besonders landschaftsprägend. Diese sind daher in ihrer Größe, Geschlossenheit und dem charakteristischen Landschaftsbild zu bewahren.	Dem angeführten Schutz des Landschaftsbildes sind die gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels gegenüberzustellen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wurden besonders charakteristische Landschaftselemente bei der Planung berücksichtigt und nicht als Vorranggebiete vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Klima Windkraftanlagen verändern das Mikroklima in ihrer Umgebung, indem sie den Luftstrom und die Luftfeuchtigkeit beeinflussen.	Die angeführten möglichen Auswirkungen können durch Instrumente der Regionalplanung nicht beeinflusst werden. Auf die gesetzlich erforderliche Einhaltung des vorgegebenen Flächenzieles hat dieser Aspekt keine Auswirkungen.	Kenntnisnahme
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Schutzgut Natur und Artenschutz Konzentrationszonen Windkraft sind ein massiver, nicht ausgleichbarer Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie schädigen nachhaltig komplexe Ökosysteme mit ihrer vielfältigen nach EU-Artenschutzrecht geschützten Flora und Fauna. Die Vorkommen von Fisch- und Seeadler, Schwarzstorch,	Die potentiellen, anzunehmenden Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter durch den Bau sowie betriebs- und anlagenbedingt sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	Kenntnisnahme

	<p>Wespenbussard und Roter Milan um nur einige Arten zu nennen, haben eine regionale bis überregionale Bedeutung. Sie nutzen spezifische Waldbereiche als Brutraum, sowie das gesamte Waldgebiet zur Nahrungssuche und als Streifgebiet. Der Betrieb von Windkraftanlagen wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefährdete Populationen erheblich beeinträchtigen und mittelfristig in Vorranggebieten zum Aussterben bringen.</p> <p>Nach Expertise des Ornithologen und europaweit anerkannten Fischadler-Experten Dr. Daniel Schmidt vom NABU-Vogelschutzzentrum in Mössingen erfordert es bei Fischadler-Brutpaaren hohe Maßstäbe in der Diskussion um die Genehmigung von Windkraftanlagen in der Nähe der Brutplätze“. Er empfiehlt daher dringend, auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Radius von 7 km um den Horst zu verzichten.</p>	<p>Insbesondere mit Bezug zur Avifauna stellen die Aussagen des Fachbeitrags Artenschutz eine wichtige Bewertungsgrundlage auf regionaler Ebene dar.</p> <p>Hinweise auf Brutvorkommen des Fischadlers in der Nähe von geplanten Vorranggebieten in der Region Stuttgart sind nicht bekannt.</p>	
<p>VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.</p>	<p>Ähnliche schwerwiegende Bedenken werden hinsichtlich des Schutzes der im Gebiet vorkommenden seltenen und gefährdeten Fledermausarten vorgetragen. Eine Reihe davon, z. B. der Kleine Abendsegler, eine nur in naturnahen Wäldern vorkommende Art, jagt bevorzugt regelmäßig oberhalb der Baumkronen und damit in den Höhen, die von den Rotoren erreicht bzw. von den Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter (Barotrauma) betroffen sind. Eine vielfach unbekannte bzw. vollkommen vernachlässigte Gefährdung geht von den negativen Einflüssen der Druck- und Schallwellen der WKA, der sogenannten Scheuchwirkung, auf einige Tierarten mit einem extrem empfindlichen Gehörsinn aus. Zu diesen besonders akustisch sensiblen und störungsempfindlichen Arten zählen alle Fledermaus- und Eulenarten, der Luchs und die Wildkatze sowie zahlreiche Vogelarten, darunter die Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>).</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden durch umfangreiche Literaturhinweise begleitet.</p>	<p>Die potentiellen, anzunehmenden Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter durch den Bau sowie betriebs- und anlagenbedingt sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Insbesondere mit Bezug zur Avifauna sowie Fledermäusen stellen die Aussagen des Fachbeitrags Artenschutz eine wichtige Bewertungsgrundlage auf regionaler Ebene dar.</p> <p>Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunkt vorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten (Vögel und Fledermäuse) grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Sollte es sich um standortspezifische Beeinträchtigungen handeln, sind diese noch einmal im nachgelagerten Planungsverfahren vorzubringen.	
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Windkraftanlagen haben auch erhebliche Auswirkungen auf Fluginsekten, wie eine im Jahr 2017 veröffentlichte Studie, des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), Institut für Atmosphärenphysik in Oberpfaffenhofen zeigt. Aufgrund von veränderten Wind- und Temperaturbedingungen werden Insekten von Windkraftanlagen angezogen und sterben in sehr großer Anzahl.	Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Sollte es sich um standortspezifische Beeinträchtigungen handeln, sind diese noch einmal im nachgelagerten Planungsverfahren vorzubringen.	Kenntnisnahme
VLAB Verein für Landschaftspflege, Artenschutz, Biodiversität e.V.	Es wird sich der Ausführungen und Einwendungen der Stellungnahme des Verein Mensch Natur vollumfänglich angeschlossen. Die geplanten Konzentrationszonen Windkraft werden für unverantwortlich gehalten und werden in ihrem ganzen Umfang abgelehnt.		Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	Die Gesetzgebung des Bundes und der Länder hat dem Schutz der Gesundheit des Menschen, dem Erhalt seines kulturellen Umfeldes und dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, nämlich dem Erhalt von Landschaft und Natur, stets die höchste Priorität eingeräumt. Dies sehen wir bei der Umsetzung der Planungen gefährdet.	Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt bei der Nutzung der Windenergie gewahrt – an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Immissionsschutz) – wurde keine Veränderungen vorgenommen. Hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes oder auch dem	Kenntnisnahme

		<p>Artenschutz sind hingegen deutlich Verschiebungen in der rechtlichen Prioritätensetzung festzustellen. Insbesondere die besondere Gewichtung Erneuerbarer Energien durch § 2 EEG bestimmt dabei auch die auf regionalplanerische Ebene vorzunehmende Abwägungsentscheidung.</p> <p>Zumindest in der angeführten absoluten Form genießt der Schutz des Landschaftsbildes nicht mehr „höchste“ Priorität, sondern muss gegenüber der Sicherung der Energieversorgung aus Erneuerbaren Quellen zurücktreten.</p> <p>Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden allerdings besondere Landmarken und auch entsprechend raumwirksame Kulturdenkmale bei der Planung von Vorranggebieten berücksichtigt.</p>	
<p>Verein Mensch Natur</p>	<p>Es wird um die Herausnahme des Schurwaldes aus den Planungen gebeten, da hier der Schutz einer Kulturlandschaft im Vordergrund stehen muss, die in der Gesamtheit mit der Angrenzung zum Hohenstaufen zu ein wesentliches Schutzgut historischer Kulturlandschaft und deren Sachgüter darstellt.</p>	<p>Der Schurwald stellt einen Teilraum mit besonderen landwirtschaftlichen Qualitäten dar. Allerdings können auch andere Teilräume in der Region Stuttgart als Kulturlandschaft mit vergleichbarer Qualität angesprochen werden. Bei einem Ausschluss der Windenergienutzung in diesem und vergleichbaren Teilräumen wäre das gesetzliche Flächenziel allerdings nicht mehr zu erreichen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Aspekte, die für</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>eine Eignung des Teilraumes als Standorte für Windenergieanlagen sprechen – insbesondere das Winddargebot, der ausreichende Immissionsschutzabstand zu Siedlungen und bereits bestehende Anlagen.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Planungen wird aber angestrebt, die Belastung des Schurwaldes so zu reduzieren, dass besondere Überlastungen vermieden werden können.</p>	
Verein Mensch Natur	<p>Das aktuelle VRG GP-02 unterscheidet sich unwesentlich von den Planungen aus 2015. Es liegt auf demselben Höhenrücken, wie das damalige GP-02. Der Verband Region Stuttgart hat dieses Gebiet in den Planungen im Ergebnis negativ beschieden und nicht weiterverfolgt.</p> <p>Umfangreiche Hinweise zu Begehungen und privaten Erfassungen der Avifauna sind der Stellungnahme beigelegt.</p>	<p>Die angeführten Planungen beruhen auf anderen Grundlagendaten (überarbeiteter Windatlas Baden-Württemberg) sowie anderen rechtlichen Rahmenvorgaben.</p> <p>Insbesondere die Einführung des Flächenzieles führt gegenüber dem damaligen Planungsverfahren zu einem deutlich eingeschränktem Abwägungsspielraum.</p>	Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	<p>Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03. Juli 2023 weist im Abschnitt „3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung“ auf S. 12 darauf hin, dass: „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind“.</p> <p>Auch wird dort darauf hingewiesen, dass die Grundlage des § 2 EEG der Art. 20a GG darstellt.</p>	<p>Alle vorgebrachten Hinweise und Belange aus dem Beteiligungsverfahren werden für das Gremium als Grundlage für die abschließende Gesamtabwägung zusammengestellt und bewertet.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung findet allein durch das gewählte Gremium statt – allerdings im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten wird sichergestellt, dass alle vorgebrachten Belange als Grundlage für die politische Willensbildung dargelegt werden und</p>	Kenntnisnahme

	Deshalb darf ein Planungsträger sich nicht von einer einseitig ideologisierten Politik beeinflussen lassen. Wir bitten Sie, nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr.	damit in die Gesamtabwägung einfließen.	
VLABW – Verein für Landschaftspflege & Artenschutz BW	<p>Windhöufigkeit Von den fünf Landkreisen in der Region ist der Kreis Böblingen mit einer Steigerung der windkraftgeeigneten Fläche von 1,25 % auf 63,35 % am stärksten betroffen. Ein Nachweis im Sinne einer Begründung worauf diese Steigerung zurückzuführen ist fehlt bis heute. Es ist bekannt, dass die in den letzten Jahren realisierten Windkraftprojekte die Prognosewerte nicht erreichen. Um diesen Zustand zu heilen hat die EnBW als Betreiber des Projekts „Goldboden“ nach drei Jahren den Prognosewert reduziert. Der Bundesverband Windenergie fordert einen Schwellenwert von 310 W/qm. Somit besteht am festgesetzten und für die Regionalplanung maßgeblichen Orientierungswertes kein öffentliches Interesse und schon gar nicht ein überragendes.</p> <p>Zusätzliche Hinweise auf Abweichungen konkreter Anlagen von prognostizierten Ertragsleistungen sind der Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Die Planung regionaler Vorranggebiete stützt sich auf den landesweit einheitlichen und von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten Windatlas Baden-Württemberg. Eine inhaltliche / methodische Überprüfung dieser Grundlage ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Auch der in diesem Zusammenhang bestehenden Hinweis zu einem die grundsätzliche Eignung der Flächen beschreibenden Wert von 215 W/m² wird nicht in Frage gestellt.</p> <p>Weitergehende Betrachtung zur Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs liegen außerhalb der Kompetenz der Regionalplanung. Dies gilt auch für die Auseinandersetzung mit den Betriebsdaten bestehenden Anlagen.</p>	Kenntnisnahme
Kommunen			
Baltmannsweiler	<p>Überlastung Die Funktionen des Schurwaldes als wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum werden durch den erheblichen Umfang an Vorranggebieten zerstört. Durch die hohe Dichte der Windkraftflächen kumulieren sich die von den Industrieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen. Die 8 Vorranggebiete führen zu einer sehr hohen Windkraftdichte, der Abstand zwischen den einzelnen Standorten und zu den Ortschaften ist gering und es kommt zu einer räumlichen Überlastung. Die Lebens- und Wohnqualität nimmt stark ab.</p>	<p>Kap. 3.2.7 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Die Vorrangflächen GP-01 und GP-02 müssen aufgrund zwingender Ausschlussgründe verkleinert werden. Die Fläche RM-21 sowie eine Teilfläche von GP-03 werden aus Gründen des Überlastungsschutzes aus der Kulisse gestrichen.</p> <p>Durch die Berücksichtigung de immissionschutzrechtlichen</p>	Kenntnisnahme

		Anforderungen werden die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt.	
Eberdingen	<p>Kommunale Entwicklungsmöglichkeiten Die Gemeinde Eberdingen liegt am Rande des Wirtschafts- & Verdichtungsraumes Stuttgart. Zugleich ist sie durch landesplanerische Vorgaben bereits auf ihre Eigenentwicklung beschränkt. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beschränkung gewinnt zugleich die verbleibende Möglichkeit zur Eigenentwicklung an hervorzuhobender Bedeutung. Die Flächenpotenziale zur Siedlungsentwicklung, welche sich aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Eberdingen ergeben, sind bereits heute (nahezu) restlos ausgeschöpft. Zugleich muss der Gesamtgemeinde als auch seinen einzelnen Ortsteilen Raum für eine zukünftige Entwicklungsperspektive verbleiben. Die Problematik wird dadurch potenziert, da der Ortsteil Eberdingen für eine künftige Siedlungsentwicklung aufgrund der flächendeckenden Umschließung der Ortslage durch die regionalplanerische Festsetzung „regionaler Grünzug“ ausfällt. Eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung muss daher genügend Raum für eine bauleitplanerische Eigenentwicklung von Gesamtgemeinde und Teilort belassen. Die Gemeinde Eberdingen betont daher ausdrücklich den Bedarf zusätzlicher Flächen für ihre Siedlungsentwicklung. Eine kommunalpolitische Diskussion über eine künftige Siedlungsentwicklung und erforderlichenfalls ihrer Alternativstandorte ist ausstehend. Mit Blick auf die Ortslagen ist jedoch heute klar absehbar, dass eine Siedlungsentwicklung nicht im Innenbereich stattfinden kann. Eine Siedlungsentwicklung kann nur an den Rändern der derzeitigen Ortslagen stattfinden. Daher ist unabdingbar, dass Vorranggebiete für Windkraftanlagen nur in ausreichendem Abstand zu den heutigen Ortslagen ausgewiesen werden, damit genügend Raum für eine</p>	<p>Kap. 5.1</p> <p>Das Gebiet LB-05 muss aufgrund der Überlagerung mit einer Wasserschutzgebietszone II verkleinert werden, das Gebiet LB-10 wird vorgeschlagen aus Überlastungsgründen aus dem Planentwurf zu entfernen. Dadurch wird die Gebietskulisse im Bereich der Gemeinde Eberdingen verkleinert und die Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten minimiert.</p>	Kenntnisnahme

	Siedlungsentwicklung verbleibt. Die Gemeinde Eberdingen erbittet eine entsprechende Berücksichtigung eines raumplanerischen Entwicklungsspielraums in allen Ortsteilen. Hierfür erwartet die Gemeinde Eberdingen, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft ein planerisch großzügiger Abstand zur derzeitigen Ortslage aller Ortsteile einzuhalten ist.		
Eberdingen	<p>Mindestabstand zu Wohnnutzung Die Gemeinde Eberdingen liegt als ländlich geprägte Gemeinde mit drei Ortsteilen am Rande von Stroh- und Heckengäu. Sie lebt mit der Natur in Einklang. Dementsprechend ausgeprägt ist das Erholungsinteresse der Bürgerinnen und Bürger. Zu dessen Wahrung und zu Berücksichtigung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger strebt die Gemeinde einen Mindestabstand der Vorranggebiete von mind. 1000m zur Wohnbebauung an. Dieser Mindestabstand von 1000m ist aus Sicht der Gemeinde Eberdingen bei der Festlegung zu berücksichtigen.</p> <p>Neben der Einhaltung des Mindestabstands zur Ortslage betrifft dies auch die Einhaltung eines Mindestabstands zu Aussiedlerhöfen, bei denen eine Wohnnutzung gegeben ist. Die Gemeinde Eberdingen bittet daher insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zu Aussiedlerhöfen mit Wohnnutzung zu prüfen und – soweit erforderlich – zu berücksichtigen.</p>	800 m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt. Eine Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1000 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann. Die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich sind eingehalten.	Nicht folgen
Ehningen	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung Die Gemeinde Ehningen sieht die Verfahrenserleichterungen aus § 6 WindBG Abs. 1 kritisch und fordert eine einheitliche Behandlung im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sofern diese nicht ohnehin aufgrund von § 6 WindBG Abs. 2 greifen.</p>	Die angeführten bundesrechtlichen Vorschriften können durch die Regionalplanung nicht beeinflusst werden.	Kenntnisnahme
Lichtenwald	<p>1,8 % Flächenziel Die Gemeinde Lichtenwald sieht den Windkraftausbau in dicht besiedelten Gebieten wie der Region Stuttgart</p>	Kap. 3.1.3 Kap. 3.1.4	Kenntnisnahme

	<p>kritisch, da es zu erheblichen Belastungen der Anwohner kommt. Ferner werden die bereits beschränkten Naturräume weiter eingeengt. Der Gesetzgeber verlangt, dass 1,8% der Regionsfläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Planungsentwurf vom 25.10.23 sieht dagegen 2,6% vor. Da eine Übererfüllung der Planvorgaben nicht sinnvoll ist, sollten die Windkraftflächen bis zum Satzungsbeschluss auf die gesetzliche Mindestforderung von 1,8% reduziert werden.</p>	<p>Das Erreichen des Flächenziels ist von zentraler Bedeutung für die mit der Teilfortschreibung Windkraft angestrebte räumliche Steuerung von Anlagen. Die mit der Planung erreichte Gesamtflächengröße wird durch die Abwägungsentscheidung der Regionalversammlung bestimmt.</p>	
Lichtenwald	<p>Windleistungsdichte Der Windatlas 2019 weist für den Schurwald eine nur sehr grenzwertige Windhöflichkeit aus. Es sind somit nur sehr mäßige Windstromerträge zu erwarten. Dies bestätigen auch die drei Windkraftanlagen am bestehenden Standort Winterbach – Goldboden. Der Gemeindegtag BW hat sich für einen Grenzwert von 270 Watt / qm statt 215 Watt /qm (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund) ausgesprochen (INFO 0436/2019, Az. 794.62 vom 12.08.2019), dieser sollte hier Anwendung finden.</p>	<p>Kap. 3.3 Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft benannt.</p>	Kenntnisnahme
Lichtenwald	<p>Beeinträchtigung Natur und Landschaft Ferner hat die Gemeinde Lichtenwald Sorge, dass die Funktionen des Schurwaldes als wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum durch den erheblichen Umfang an Vorranggebieten zerstört wird, obwohl nur ein relativ geringer Windstromertrag zu erwarten ist. Für alle 8 potenzielle Vorranggebiete wird die Landschaftsbildqualität als hoch bis sehr hoch eingestuft.</p>	<p>Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten. Der Umfang von mindestens 1,8% der Gesamtfläche der geplanten Vorranggebiete ist gesetzlich festgelegt.</p>	Kenntnisnahme
Lichtenwald	<p>Landschaftsschutzgebiet 5 Vorranggebiete auf dem Schurwald liegen in Landschaftsschutzgebieten. Auf Windkraft-Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten sollte grundsätzlich verzichtet werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen in Kap. 3.8.1</p>	Nicht folgen
Lichtenwald	<p>Abstand Wohnnutzung Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt nur 800 Meter; dieser sollte auf 1.000 Meter erhöht werden, dies auch für Einzelwohnhäuser im Außenbereich, sowie für</p>	<p>800 m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt. Eine Erhöhung des Siedlungsabstandes auf</p>	Nicht folgen

	Siedlungen für Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion und Campingplätze.	1000 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann. Die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände sowie die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich nach den Bestimmungen des BauGB sind berücksichtigt.	
Murrhardt	Planungen anderer Regionalverbände Im Gebiet des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, dessen Zentrum Murrhardt ist, sollten Windkraftanlagen möglichst konzentriert auf Windparks beschränkt werden, um eine visuelle Überlastung durch Einzelstandorte zu vermeiden und die charakteristische Landschaft und Artenvielfalt zu erhalten. Seitens der Regionalplanung sollte daher auch über die Grenzen der Region geblickt werden. Wir bitten daher darum die benachbarten Standorte in der Regionalplanung zu berücksichtigen und darzustellen. Es wird daher die dringende Forderung erhoben, dass die Standortkarte um bestehende Windkraftanlagen und potentielle Vorrangflächen/Standorte in den angrenzenden der Nachbarregionen Heilbronn-Franken und Ostwürttemberg ergänzt werden, um eine mögliche Überlastung durch Umzingelung o.ä. auch an den Randbereichen der Region ordnungsgemäß abwägen zu können	Kap. 3.2.7 Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
Murrhardt	Flächenverteilung Der Verband Region Stuttgart wird angehalten auch im Zentrum des Verbandsgebiets der Region Stuttgart das landesweite Ziel 1,8% der Fläche für die Windkraft vorzuhalten angemessen zu berücksichtigen.	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Im Übrigen befindet sich ein erheblicher Anteil der ausgewiesenen	Nicht folgen

		Vorranggebiete im Verdichtungsraum – und damit auch dicht besiedelten und bereits besonders belasteten Teilräumen.	
Murrhardt	<p>Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald Zunächst muss auf die Lage der Standorte auf der Gemarkung der Stadt Murrhardt und in angrenzenden Bereichen im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald verwiesen werden. Dies stellt zwar nach gängiger Rechtsauffassung kein Ausschlusskriterium dar, jedoch ist es Zweck des Naturparks gemäß seiner Rechtsverordnung das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten. Unsere Gemarkung liegt komplett im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und bildet seine Kernzone. Auf der einen Seite soll der Landschaftsraum im Nordosten der Region, der Schwäbisch-Fränkische Wald, eine Erholungsregion für die Region Stuttgart darstellen, in der sich die Bevölkerung der Region, insbesondere am Wochenende zum Wandern, Radfahren und Naturerlebnis, nicht zuletzt auch durch die herrliche Erholungslandschaft, zur Erholung und geistigen Erfrischung zurückziehen kann. Nun sollen in einem überproportionalen Umfang genau dort schwerpunktmäßig in der Region Stuttgart Windräder unterstützt werden, wo seither gerade der Landschaftsschutz eine große Rolle gespielt hat. In den letzten Jahrzehnten wurden in unserem Landschaftsraum zahlreiche Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und unsere Städte und Gemeinden mussten nicht selten in ihrer Gewerbe- und Industrieentwicklung zurücktreten aufgrund höherrangiger Planungsziele und aus landschaftsschützenden Gründen. All dies wurde seither von unserer Bevölkerung im Großen und Ganzen mitgetragen. Wir sehen mit den nun erneut in großer Zahl geplanten Windkraftvorranggebieten unseren Landschaftsraum im Schwäbisch-Fränkischen Wald überlastet. Die Windkraftstandorte befinden sich allesamt auf den Höhenzügen und entfalten dadurch eine starke Fernwirkung für eine Vielzahl von Teilorten und Weilern</p>	<p>Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Regelung die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich zulässt. Ein Ausschluss der Kategorie „Naturpark“ mit einem deutlich geringeren Schutzstatus kann daher nicht begründet werden.</p>	Kenntnisnahme

	des gesamten Schwäbisch-Fränkischen Waldes. Das Argument, dass nicht jedes Vorranggebiet zwingend zu Windrädern führt, lassen wir nicht gelten. Denn das Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten ist ja gerade Standorte für Windenergieanlagen festzulegen und deren Bau zu ermöglichen. Nur die Streichung führt zu einer Gewissheit, dass im Zweifel keine Windenergieanlagen entstehen.		
Murrhardt	Überlastung Zudem müssen auch die Planungen der angrenzenden Planungsträger mitberücksichtigt werden. So entstanden vor wenigen Jahren Windräder im direkt nördlich angrenzenden Umfeld in den Löwensteiner Bergen mit Auswirkungen auf unseren Landschaftsraum, insbesondere den nördlichen. Im Bereich zwischen Kirchenkirnberg und Langert sind aktuell konkret mehrere Windkraftanlagen an der Grenze zur Gemarkungsgrenze der Stadt Murrhardt und des Verbandsgebietes der Region Stuttgart geplant. Auf die Berichterstattung in der Rundschau für den Schwäbischen Wald wird verwiesen. Weitere Windkraftanlagen sind geplant. So ist im Einzelfall eine Einkreisung mit Windkraftstandorten ausgehend von anderen Gemarkungen zu befürchten, ohne zwingend selbst einen wertschöpferischen Vorteil zu haben. Der Verband Region Stuttgart möge sich im Interesse des überwiegenden Anteils der Bevölkerung in unserem Raum für eine Reduzierung von Windkraftvorranggebieten im Nordosten der Region im Sinne des Überlastungsschutzes einsetzen.	Siehe Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
Murrhardt	Landschaftsbild Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg zu den Naturparks verwiesen, die auf den Erhalt einer durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit ihrer Arten- und Biotopvielfalt abzielt, die Erfordernisse der Raumordnung für Erholung vorsieht und sich wegen ihrer	Kap. 3.5 Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten. In den Darstellungen bleibt das besondere öffentliche Interesse, dass § 2	Kenntnisnahme

	<p>landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Diesem Zweck wird mit der Darstellung einer Potenzialfläche für Windenergie in schwerwiegender Weise widersprochen. Dem steht gewiss eine allgemeine gesellschaftspolitische Verpflichtung zur Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergieanlagen mit dem Zweck der Ermöglichung des politischen Zieles des Ausstiegs aus der Atomkraft entgegen. Die Stadt Murrhardt sieht es jedoch auch als ihre Aufgabe, ihre naturräumlichen Ressourcen zu schützen und nicht jeden auch nur im entferntesten denkbaren Standort im grundsätzlich doch wind-schwächeren Gebiet zur Erstellung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen bzw. zu tolerieren. Vielmehr muss nach Überzeugung der Stadt Murrhardt bei einem weitgehenden Verzicht auf die natürliche Ressource Landschaftsbild ein gewichtiger Gegenwert in die Abwägung einbezogen werden können.</p>	<p>EEG auch der Nutzung der Windenergie beimitst, unberücksichtigt. Demnach ist den von der Gemeinde angeführten – berechtigten – Belangen, die Nutzung der Windenergie mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. So kommt eine pauschale „Wegwägung“ der Windenergienutzung zugunsten etwa des Landschaftsbildes nicht in Betracht.</p>	
Plüderhausen	<p>Überlastung Die Gemeinde Plüderhausen erkennt an, dass die Region Stuttgart mit dem aktuellen Planungsverfahren anstrebt, diese Vorgaben einzuhalten und die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu steuern, Gleichzeitig würde die Gemarkung Plüderhausen mit über 5 % der Gemarkungsfläche einen weit überdurchschnittlichen Beitrag dazu leisten. Die Gemeinde Plüderhausen wird Ihrer bundeseinheitlich festgelegten Verantwortung gerecht, indem Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auf maximal 1,8 % der Gemarkungsfläche zugestimmt wird. Mit dieser dem Zielwert für 2032 entsprechenden Fläche wird der Verantwortung gegenüber der Region Rechnung getragen.</p>	<p>Kap. 3.1.3 Kap. 3.1.4 Das Erreichen des Flächenziels ist von zentraler Bedeutung für die angestrebte räumliche Steuerung von WKA. Die landesrechtliche Zielvorgabe von 1,8% ist für die Region festgelegt. Eine weitere Aufgliederung auf einzelne Gemarkungen ist nicht möglich. Zudem können in größeren Teilräumen aufgrund fehlenden Winddargebotes und/oder anderer Ausschlussgründe keine WEA errichtet werden.</p>	Kenntnisnahme
Schlaitdorf	<p>Wertminderung bei Immobilien Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich Wertminderungen bei den Wohnimmobilien eintreten.</p>	<p>Kap. 4.10</p>	Kenntnisnahme

<p>Schlaitdorf</p>	<p>Windatlas Die angenommene Größe für die Bemessungsanlage von 160 m könnte die realistisch zu erwartende Anlagengröße deutlich unterschätzen, da gerade an Binnenland-Standorten zur Steigerung des Stromertrages Anlagen höher errichtet werden da mit der Höhe die Windhöflichkeit zunimmt. Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung würde der Ausbau der Windenergie deutlich zu Lasten der Bürger und deren Wohn- und Lebensqualität gehen.</p>	<p>Kap. 3.3 Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Auch die Aussagen zur Anlagenhöhe dienen lediglich der Abschätzung ggf. erforderlicher Mindestabstände, die im Genehmigungsverfahren anzuwenden sind. Zudem kann ohne konkreten Standort auch die tatsächliche Anlagenhöhe über NN nicht beurteilt werden. Gerade in bewegtem Gelände können – je nach Standort – die absolut erreichten Anlagenhöhen erheblich differieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Schlaitdorf</p>	<p>Soziale Ungleichheit Die Verpachtung von Flächen für die Windenergienutzung stellt für den Grundstücksbesitzer eine lukrative Einkommensquelle dar auf Kosten der Verbraucher. Strom aus Windenergie ist teuer, das merken wir aktuell alle. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Auch die Eigentums-/ Grundstücksverhältnisse bleiben bei der Ausweisung von Vorranggebieten – aus rechtlichen Gründen - unberücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Schlaitdorf</p>	<p>Immissionsschutz Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Es wird mit negativen</p>	<p>Kap. 4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren ausgegangen. Im Umfeld von Windkraftanlagen wurden bereits negative Auswirkungen wie zum Beispiel Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und Depressionen nachgewiesen.	bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.	
Schlaitdorf	Netzstabilität Windkraft- und Solaranlagen sind wetterabhängig. Für eine Netzstabilität und dem Ausgleich der Schwankungen sind zusätzlich sichere Energiequellen erforderlich.	Die Ausgestaltung der Energiewende und damit auch die gezielte Förderung grundlastfähiger Energieträger (sowie der Ausbau von Netzen und Speicherkapazitäten) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans	Kenntnisnahme
Schorndorf Ober- / Unterberken	Abstand Wohnnutzung Bei diesem Thema ist zu beachten, dass Windenergieanlagen als genehmigungspflichtige Anlagen einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegen – d.h. der Erbauer muss die Unschädlichkeit der Anlage nachweisen – nicht der Anwohner muss ihre Schädlichkeit beweisen. Und diese Unschädlichkeit kann der Erbauer nicht nachweisen. Es ist daher erforderlich, durch Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sicherzustellen, dass ein sicherer Ausbau der Windkraft an Land möglich wird, bei dem kein Anwohner über das zumutbare Ausmaß geschädigt oder belästigt wird, und in dem insbesondere mit Schwingungsübertragungen durch Körperschalleffekte nicht mehr zu rechnen ist. Dafür sind 800 m Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung zu wenig. Gesundheitsexperten halten einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe (10-H) für erforderlich. Hierbei kann jedoch das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche nicht mehr erreicht werden. Dies belegt, dass die Windkraft für dicht besiedelte Räume eine ungeeignete Technologie ist. Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zur	800 m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt. Eine Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1000 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann. Unabhängig davon müssen die Anforderungen des Immissionsschutzes eingehalten werden.	Nicht folgen

	Wohnbebauung sollte zumindest von 800 m auf 1.000 m erhöht werden.		
Schorndorf Ober- / Unterberken	<p>Beeinträchtigung Natur- und Erholungsraum Windkraftanlagen sind Industrieanlagen, sie sind bis zu 270 m hoch und ihre Rotoren überstreichen die Fläche von zwei Fußballfeldern. Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild, es kommt zu einer industriellen Überformung der Landschaft, die ihre Harmonie zerstört. Die möglichen Windkraftflächen führen zu einer extrem hohen Windkraftdichte und es kommt zu einer räumlichen Überlastung. Durch die hohe Dichte der Windkraftflächen kumulieren sich die von den Industrieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen. Der Schurwald droht von einem Natur- und Erholungsraum zu einer Windkraft-Industriezone zu werden. Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen. Auf die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald sollte deshalb verzichtet werden. Der Regionalverband Stuttgart sollte seinen Handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Menschen, Natur und Landschaft ausschöpfen und seiner Vorsorgepflicht gerecht werden.</p>	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels sowie das rechtlich normierte besondere öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie, lassen nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
Spiegelberg	<p>Planungen anderer Regionalverbände Aufgrund der Beschränkung der Darstellung aller Vorranggebiete ausschließlich auf den Bereich der Region Stuttgart, ist es der Gemeinde Spiegelberg als eine Gemeinde die auch an die Region Heilbronn-Franken angrenzt, nicht möglich eine Einschätzung hierüber zu treffen, wie hoch die Gesamtbelastung durch die Nutzung von Windenergie insgesamt sein wird oder sein könnte.</p>	<p>Kap. 3.2.7 Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.</p>	Kenntnisnahme

<p>Spiegelberg</p>	<p>Flächenverteilung Solange im Rems-Murr-Kreis vorwiegend Zonen mit nur einer geringen Windleistungsdichte vorliegen und diese überwiegend mit Windkraft-Vorranggebieten versehen wurden, wurden Zonen mit gleicher bis teilweise erheblich stärkerer Windleistungsdichte in anderen Teilen der Region, z.B. im Raum Stuttgart oder insbesondere im Raum Göppingen, von Windkraft-Vorranggebieten weitestgehend bis völlig freigehalten. Hier liegt ein starkes Ungleichgewicht bei der Verteilung der Lasten vor. Definierte rechtliche Ausschlusskriterien, die diese grobe Ungleichgewichtung verursacht haben, müssen mindestens nochmals überprüft werden, ob nicht wenigstens kleinere Vorranggebiete weiter verstreut in der Fläche der Region Stuttgart, „zwischen“ diesen von Ausschlusskriterien betroffenen Zonen, verteilt werden können. Weiterhin ist die erfolgte Anwendung der planerischen Abwägungskriterien nicht nachvollziehbar erfolgt. Das Ziel einer Abwägung sollte eine Ausgewogenheit (!) von Lasten sein. Tatsächlich entsteht der Eindruck, dass ein extremes Missverhältnis zwischen Gemeinden mit zwar gutem Windpotential aber keinerlei Windkraft-Vorranggebieten, sowie Gemeinden mit eher bescheidener Windleistungsdichte aber zahlreichen Windkraft-Vorranggebieten entstanden ist. Auf der Gemarkung Spiegelberg wurden in beträchtlichem Ausmaß Flächen, die keine offensichtlichen bzw. bekannten rechtlichen Ausschlusskriterien aufweisen, für Windkraft-Vorranggebiete vorgemerkt. Eine Abwägung sollte hier nicht ohne Würdigung einer gleichmäßigen Gesamtbelastung erfolgen.</p>	<p>Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Ausschlusskriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das zur Energiegewinnung erforderliche Winddargebot.</p> <p>Insgesamt bestehen auch vor dem Hintergrund des gesetzlichen Flächenzieles nur sehr geringe Spielräume um Vorranggebiete mit einer ausgewogeneren regionalen Verteilung auszuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Spiegelberg</p>	<p>1,8 % Flächenziel auf kommunaler Ebene Es liegt in der Natur der Sache, dass ein auf ein Bundesland bzw. eine Region angesetztes Ziel, hier 1,8 % der Fläche zur Nutzung von Windenergie, nicht dazu führen kann, dass darin liegende Landkreise wie auch Gemeinden immer ziemlich genau diesen Prozentsatz beisteuern.</p>	<p>Kap. 3.1.3 Kap. 3.1.4 Entgegen den Ausführungen zu einer gleichmäßigeren räumlichen Verteilung bestehen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA folgende</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Natürlich gibt es Landkreise und Gemeinden, die mehr oder weniger betroffen sind. Eine gewisse Schwankung ist insofern normal und dürfte auch unstrittig akzeptiert werden. Wenn bei angestrebten 1,8 % am Ende rund 5 % das Ergebnis sind, dann kann keine Rede mehr davon sein, dass hier eine Schwankung vorliegt. Es muss festgestellt werden, dass es sich um eine Konzentration von Windkraft Vorranggebieten auf unserer Gemarkungsfläche handelt. Diese Menge wirkt, auch bei Einhaltung sämtlicher Vorgaben (Regelung zur Vermeidung von Umzingelungssituationen, 800-Meter-Mindestabstand) wie ein Katalysator und erzeugt eine massive Belastung, welche durch die Windkraft-Vorranggebiete angrenzender Gemeinden und Regionen nochmals zusätzlich verstärkt wird. Die Schutzmaßnahmen der vorliegenden Planung befassen sich nur mit den Windkraft-Vorranggebieten im Einzelnen, lassen eine Würdigung der Gesamtbelastung einer Gemeinde jedoch vollständig vermissen.</p>	<p>Besonderheiten: - ungleichmäßige Verteilung des Winddargebotes; - erhebliche räumliche Unterschiede in der räumlichen Verteilung zwingender Ausschlussgründe; - zwingende landesrechtliche Vorgabe hinsichtlich der Gesamtfläche der Vorranggebiete.</p> <p>Die geforderte Gleichverteilung ist vor diesem Hintergrund nicht zu erreichen.</p>	
Spiegelberg	<p>Erschließung Da in Spiegelberg aktuell rund 5% der Gemarkungsfläche für Windkraft-Vorranggebiete vorgesehen sind, ist bereits mit einer entsprechend hohen Zahl an Windkraftanlagen zu rechnen. Hinzu kommt jedoch noch die Erschließung dieser, welche durch die zerklüftete Positionierung zwischen den Teilorten weit höhere Kollateralschäden anrichtet, als es bei einer geringeren Anzahl von größeren Gebieten der Fall wäre. Es ist fraglich, ob diese Begleitumstände hinreichend gewürdigt wurden.</p>	<p>Kap. 7.4 bzw. 7.2</p> <p>Die Auswirkungen der Erschließung und die angeführten Kollateralschäden können erst im Rahmen der konkreten Standortplanung ermittelt werden. Eine pauschale Beurteilung ist daher nicht möglich. Zudem ist auch eine regionalplanerische Steuerung dieser Eingriffe nicht umsetzbar.</p>	Kenntnisnahme
Spiegelberg	<p>Windkraft im Wald Der Großteil aller Windkraft-Vorranggebiete ist auf Waldflächen vorgesehen, was eine umfangreiche Rodung bedeuten würde. Es ist unstrittig, dass im Falle von der Errichtung von Windkraftanlagen hier vom Errichter dieser Anlagen ein Ausgleich geschaffen werden muss, also „Wald gegen Wald“. Bei Betrachtung des auf der Gemarkung Spiegelberg noch vorhandenen Flächenpotentials ist jedoch offensichtlich, dass die</p>	<p>Kap. 3.9</p> <p>Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.</p>	Kenntnisnahme

	wenigen noch in Betracht kommenden Ausgleichsflächen somit einer möglichen Wohn- oder Gewerbebebauung entzogen werden, sofern Anlagenerrichter dazu übergehen umliegende Freiflächen hierfür aufzukaufen.		
Spiegelberg	<p>Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Spiegelberg mit seinen Räuberwegen und dem Wahrzeichen Juxkopfturm ist als weit über die Region hinaus bekanntes Wander- und Erholungsgebiet im Schwäbisch-Fränkischen Wald bekannt. Die Wälder und Höhenzüge rund um Spiegelberg sowie seine Teilorte sind ein beliebtes und gut frequentiertes (Nah-)Erholungsgebiet für Menschen aus der näheren und auch weiteren Umgebung. Da alle Windkraft-Vorranggebiete mindestens teilweise im Schwäbisch-Fränkischen Wald liegen, droht dies nun zu kippen. Es werden durchgehend „Erhebliche Beeinträchtigungen“ erwartet. Zahlreiche Gewerbetreibende würden sich hinsichtlich ihrer auf Naherholung basierender Geschäftstätigkeiten in einem anderen, bei weitem nicht mehr so naherholungstauglichen Umfeld wiederfinden. Auch hierbei gilt, dass die Menge einen erheblichen Unterschied ausmacht. Wenn es in der Umgebung keinen Ort mehr gibt, an dem man nicht mehr mit der Erzeugung von Windenergie konfrontiert wird, dann ist mit weniger Touristen, also auch Kunden und somit auch einer sinkenden Wirtschaftsleistung zu rechnen. Gerade für Inhaber kleiner Gastwirtschaften ist dies eine existenzielle Frage, die in der Abwägung mehr Berücksichtigung als bisher finden muss.</p>	Die Ausführungen beschreiben die besondere Bedeutung von Naherholung und Tourismus. Eine stärkere Gewichtung dieser Belange ist allerdings aufgrund der bestehenden Flächenvorgaben, dem besonderen öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergie sowie den in der Region Stuttgart vorherrschenden Rahmenbedingungen nicht zu erreichen.	Kenntnisnahme
Sulzbach an der Murr	<p>Überlastung Der Regionalplan weist für die Gemeinde Sulzbach an der Murr insgesamt 4 Vorranggebiete aus. 3 davon liegen nördlich des Hauptortes und eines im Süden. Westlich schließt sich das Gebiet RM-07 auf den Markungen Oppenweiler und Aspach an. Östlich sind auf Markung Murr-hardt 5 weitere Gebiete ausgewiesen. Es ist daher festzustellen, dass die Gemeinde Sulzbach an der Murr</p>	Kap. 3.2.7 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Im Bereich Sulzbach an der Murr wird das Gebiet RM-06 aus der Gebietskulisse genommen.	Folgen

	mehr oder weniger von Vorranggebieten für Windenergieanlagen umzingelt ist. Dieser Umfang an Vorranggebiete ist unverhältnismäßig und wird daher grundsätzlich in dem vorliegenden Umfang von Seiten der Gemeinde Sulzbach an der Murr abgelehnt. Von einer erheblich bedrängenden Wirkung der 260m hohen Windräder für die Gemeinde Sulzbach an der Murr ist auszugehen.		
Sulzbach an der Murr	Beeinträchtigung Wald- und Erholungsfunktion Aus den Bewertungsbögen im Umweltbericht ist zu entnehmen, dass nicht nur bei der Wald- und Erholungsfunktion, sondern auch dem Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind bzw. davon auszugehen ist, dass diese Schutzgüter beeinträchtigt werden. Bei Abwägung des regionalplanerischen Ziels zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen gegen die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von Schutzgütern ist darum große Sensibilität geboten.	Kap. 3.9 Kap. 3.10 Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
Sulzbach an der Murr	Landschaftsbild Das Orts- und Landschaftsbild wird durch Windkraftanlagen mit einer Höhe von aktuell bis zu 260m prägend verändert, da die Anlagen topographisch auf einem Bergkamm liegen und aus zahlreichen Perspektiven sichtbar sein werden. (Stichwort Galeriewirkung)	Kap. 3.5	Kenntnisnahme
Sulzbach an der Murr	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Die Waldgebiete dienen u.a. der Erholung. Möglicher Schattenwurf, sowie Lärmemissionen rufen Beeinträchtigungen hervor und können die Erholungsfunktion des Waldes beeinträchtigen. Alle Vorranggebiete liegen im Bereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Zweck des Naturparks ist u.a. die Erhaltung des Gebiets als naturnahem Erholungsraum.	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Kenntnisnahme
Sulzbach an der Murr	Grundwasserschutz Der Erhaltung und Sicherung der oberirdischen und unterirdischen Wasservorkommen sind, zur Sicherstellung	Hinweise zu umweltbezogenen Belangen sind Gegenstand des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden die	Kenntnisnahme

	<p>der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, vor dem Hintergrund des Klimawandels, aber auch als Standortvoraussetzung für unseren Lebens- und Wirtschaftsraum, von besonderer Bedeutung. Dies wurde bereits im Regionalplan Mittlerer Neckar von 1989 als Ziel und Aufgabe formuliert und festgelegt. Dem Erhalt dieser Schutzfunktionen muss Priorität eingeräumt werden. Die zur Errichtung von Windkraftanlagen erforderlichen Rodungs- und Verdichtungsmaßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes und insbesondere die Aufgaben als Gebiet zur Grundwasserneubildung kann unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.</p>	<p>verfügbaren, plausibilisierten und flächenhaft vorliegenden Daten bewertet und potentiell erhebliche Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut formuliert. Dieses erfolgt mit Bezug zu den einzelnen, geplanten Vorranggebieten.</p>	
Sulzbach an der Murr	<p>Anzahl der Windkraftanlagen Laut Ausführungen im Regionalplan ist nicht vorgesehen Festlegungen zur möglichen Anzahl von Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete zu treffen. Der Gemeinde stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob die Prüfung, wie viele Windkraftanlagen gebietsverträglich und verhältnismäßig sind, in das Genehmigungsverfahren verlagert werden kann.</p>	<p>Kap. 3.2.2 Kap. 3.2.3</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Sulzbach an der Murr	<p>Erschließung und Netzanbindung Mit dem Ausbau der Windenergieanlagen werden auch weitere und/oder leistungsfähigere Einspeisemöglichkeiten für den erzeugten Windstrom ins Stromnetz benötigt. Im Entwurf des Regionalplanes finden sich zu möglichen Standorten/Einspeisepunkten keine Information. Es finden sich auch keine Aussagen zu Auswirkungen für die notwendigen (verkehrlichen) Erschließungsanlagen und keine Hinweise ob bei der Auswahl der Bereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen der zu erwartende Erschließungsaufwand Berücksichtigung gefunden hat. Auch wenn Detailplanungen letztlich durch die Betreiber der Windkraftanlagen und die Stromnetzbetreiber erfolgen müssen und die Erschließungskosten von den Investoren zu tragen sind, ist die Frage nach Standorten</p>	<p>Kap. 7.4 bzw. 7.2</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	von Einspeisepunkten und notwendigen Erschließungsanlagen zu stellen und unserer Ansicht nach auch im Rahmen des Teilfortschreibungsverfahrens zu behandeln.		
Uhingen	<p>Abstand Wohnnutzung Der Verband Region Stuttgart hat den Mindestabstand zu Wohnbebauung von gesetzlich geforderten 700 m auf 800 m erhöht. Aus den Karten lässt sich nicht exakt herausmessen, ob sämtliche Flächen diesen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand von 800 m muss zu allen bebauten Gebieten gewährleistet werden. Die Gemeinde stellt ergänzend fest, dass z.B. im Regionalverband Neckar-Alb als Mindestabstand 1000 Meter zur Wohnbebauung vereinbart wurde. Auch in Bayern gilt ein Mindestabstand von 1000 Metern. Dies muss auch im Regionalverband Stuttgart trotz hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte angestrebt werden.</p>	<p>800 m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt. Eine Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1000 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann.</p> <p>Den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen kann in diesem Rahmen aber vollständig Rechnung getragen werden.</p>	Nicht folgen
Uhingen	<p>Überlastung Zum Schutz vor visueller Überlastung (sogenannte Umzingelung) müssen in einem Radius von 800 m bis 3.500 m um den Ortsrand einer Gemeinde ausreichend von Windrädern freizuhalten Flächen liegen. Starke Bedenken bestehen, dass im Nassachtal eine visuelle Überlastung entsteht. Der Gemeinderat Uhingen erwartet, dass dieser Punkt nochmals separat geprüft und die Planung geändert wird.</p>	<p>Kap. 3.2.7 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Im Bereich Uhingen wird das Gebiet RM-21 aus der Gebietskulisse genommen sowie die Fläche GP-03 entsprechend verkleinert.</p>	Folgen
Uhingen	<p>Landschaftsschutzgebiet Alle Flächen liegen in Landschaftsschutzgebieten. Die Landschaftsbildqualität wird als hoch bis sehr hoch eingestuft. Dieser Zustand muss für das Nassachtal unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Kap. 3.8.1 Kap. 3.5</p>	Kenntnisnahme
Uhingen	<p>Naherholungsgebiet Die betreffenden Flächen weisen Klimaschutz-, Wasser- und Bodenschutz- und vor allem Erholungswald aus. Für alle Flächen geht der Umweltbericht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion aus. Das</p>	<p>Kap. 3.10</p>	Kenntnisnahme

	Nassachtal ist ein regional bedeutsames (Nah)Erholungsgebiet. Die Planung muss sicherstellen, dass das Gebiet die Erholungsfunktion durch diese Teilfortschreibung nicht einbüßt.		
Uhingen	1,8 % Flächenziel Die Reduzierung der Windkraftflächen im Regionalplan von derzeit 2,6 % im Entwurf auf die gesetzliche Mindestforderung von 1,8 % wird gefordert. Eine Übererfüllung wird als nicht zielführend erachtet.	Kap. 3.1.3 Kap. 3.1.4 Das Erreichen des Flächenziels ist von zentraler Bedeutung um die räumliche Steuerungswirkung auch vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Der Gesamtumfang der ausgewiesenen Vorranggebiete wird letztlich durch die Abwägungsentscheidung der Regionalversammlung festgelegt. Eine (deutliche) Übererfüllung dürfte dabei nicht zu erwarten sein.	Kenntnisnahme
Uhingen	Immissionsschutz Auf die rechtlich erforderlichen Werte für die Windhöflichkeit sowie die Berücksichtigung von Schlagschatten ist bei der Standortwahl zu achten und dies zu gewährleisten.	Kap. 4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung	Kenntnisnahme
Wiesensteig	Natura-2000 Flächen Ein wichtiges Argument, dass in die Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorranggebieten auch Natura2000-Gebiete aufgenommen werden sollen, ist die Tatsache, dass auch die Natura2000-Gebiete grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der „Super-Privilegierung“ geöffnet sind, sollte es bis zu den gesetzlich definierten Zeitpunkten nicht gelingen, das Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Windkraftanlagen festzusetzen. Daher ist es nur konsequent, wenn solche Flächen, zumindest, wenn Sie auf Zustimmung der jeweiligen Kommune stoßen, als Vorranggebiete bereits jetzt aufgenommen werden und so	Kap. 3.8.4 Die Flächen der Natura2000 Kulisse, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WEA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie	Kenntnisnahme

	bereits jetzt einer Prüfung, ob die entsprechenden rechtlichen Vorgaben bei Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden können, zugänglich gemacht werden.	konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.	
Böhmenkirch	<p>Überlastung</p> <p>Nach der vorliegenden regionalen Suchraumkulisse ist fast das gesamte Gemeindegebiet Böhmenkirchs für Windkraft geeignet. Deshalb ist es wichtig, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans die richtigen Weichen gestellt werden, um eine Überlastung der Gemeinde zu vermeiden. In der Gemeinde Böhmenkirch soll eine Fläche von über 833 Hektar als Vorranggebiet für Windkraft überplant werden. Dies entspricht 16,3 % des Gemeindegebiets. Ein Sechstel des Gemeindegebiets wäre somit anderen Planungen entzogen, was als unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde werten ist! Zum Vergleich: In der gesamten Region Stuttgart sind ca. 9.600 Hektar als neue Vorranggebiete geplant. Die Gemeinde Böhmenkirch würde hier mit 833 Hektar somit fast 9 % beitragen! Selbst wenn die Forderungen der Gemeinde erfüllt würden, wäre der Beitrag mit rund 661 Hektar und somit 6,9 % immer noch überdurchschnittlich.</p>	Das 1,8 % Flächenziel kann nicht auf die kommunale heruntergebrochen werden. Die Region Stuttgart stellt die rechtlich adressierte und maßgebliche Bezugsgröße dar.	Kenntnisnahme
Böhmenkirch	<p>Landschaftsbild</p> <p>In Bezug auf Windkraft ist die Belastungsgrenze bezüglich visueller Überlastung sowie Schutz des Landschaftsbilds in den Ortschaften Böhmenkirchs bereits erreicht bzw. deutlich überschritten. Obwohl sich auf dem Gemeindegebiet lediglich 5 Windkraftanlagen befinden, hat die Gemeinde die Immissionen von mehr als 60 Anlagen, die unmittelbar an den Markungsgrenzen stehen. Nach sorgfältiger Abwägung der Schutzgüter, unter besonderer Berücksichtigung des § 2 EEG, hat der Gemeinderat beim weiteren Ausbau der Windkraft folgende Kriterien festgelegt: Die Bündelung von Anlagen an einem Standort, um Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren und die</p>	Kap. 3.5	Kenntnisnahme

	Erschließungseffizienz zu erhöhen sowie die Schonung von empfindlichen Bereichen mit hoher Freiraum- und Erholungsqualität und den Schutz der Landmarke "Albtrauf"		
Böhmenkirch	Umzingelung In Bezug auf Windkraft ist die Belastungsgrenze bezüglich visueller Überlastung sowie Schutz des Landschaftsbilds in den Ortschaften Böhmenkirchs bereits erreicht bzw. deutlich überschritten. Obwohl sich auf dem Gemeindegebiet lediglich 5 Windkraftanlagen befinden, hat die Gemeinde die Immissionen von mehr als 60 Anlagen, die unmittelbar an den Markungsgrenzen stehen. Nach sorgfältiger Abwägung der Schutzgüter, unter besonderer Berücksichtigung des § 2 EEG, hat der Gemeinderat beim weiteren Ausbau der Windkraft folgende Kriterien festgelegt: Keine Umzingelung von einzelnen Ortsteilen sowie keine Anlagen zwischen den einzelnen Ortsteilen und die Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen	Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
Böhmenkirch	Lokale Wertschöpfung Neue Anlagen sollen möglichst auf Gemeindegrundstücken wegen Wertschöpfung und maximaler Bürgerbeteiligung errichtet werden	Im regionalplanerischen Maßstab bleiben eigentumsrechtliche Aspekte unberücksichtigt.	Kenntnisnahme
Böhmenkirch	Planungen anderer Regionalverbände Aus Gründen des Überlastungs- und Freiraumschutzes fordert die Gemeinde Böhmenkirch die Region Stuttgart auf, den Satzungsbeschluss erst dann zu fassen, wenn sich die Planungen in unserer Nachbarregion Ostwürttemberg verfestigt haben.	Kap. 3.2.7 Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
Böhmenkirch	Windleistungsdichte In der Kulisse des Region Stuttgart werden nur Gebiete	Kap. 3.3.4	Nicht folgen

	mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 215 W/m ² in 160 m über Grund ausgewiesen. Die Gemeinde fordert, bei der Windhöflichkeit zu differenzieren, und bereits Gebiete ab 160 W/m ² zu berücksichtigen. Dies kann mit dem Hinweis verbunden werden, dass die ausreichende Windhöflichkeit durch Messungen nachgewiesen werden kann. Diese Differenzierung würde ermöglichen, die Belastungen durch Windkraft auf ein weitaus größeres Gebiet zu verteilen (siehe Kriterienkatalog der Region Ostwürttemberg). Der technische Fortschritt mitsamt den immer höheren Anlagen wird es ermöglichen, dass auch Standorte mit geringerer Windhöflichkeit wirtschaftlich nutzbar sein werden.	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt.	
Böhenkirch	Mindestabstand zu Wohnnutzung Im Gegenzug könnte der Vorsorgeabstand zu den Siedlungsbereichen von derzeit 800 m auf 1.000 m vergrößert werden.	800 m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt. Eine Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1000 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann. Ungeachtet dessen kann die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen insgesamt gewährleistet werden.	Nicht folgen
Böhenkirch	Albtrauf Die Gemeinde fordert die Aufnahme des Schutzguts „Albtrauf“ als Landmarke in den abwägungsrelevanten Kriterienkatalog. Der Albtrauf muss von Windkraftanlagen freigehalten werden.	Kap. 3.5 Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	Nicht folgen
Böhenkirch	Elektrolyseur Im Umfeld der Windparks sollen Elektrolyseure grundsätzlich zulässig sein, damit Wasserstoff für Produktionsprozesse oder Mobilitätslösungen zur Verfügung steht.	Die Ausgestaltung der Energiewende und damit auch die gezielte Förderung grundlastfähiger Energieträger (sowie der Ausbau von Netzen und Speicherkapazitäten) ist nicht	Kenntnisnahme

		Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans	
Böhmenkirch	<p>Kommunale Planungshoheit Wie bereits erwähnt, verfügt die Gemeinde Böhmenkirch über den Teilflächennutzungsplan Windkraft, welcher am 12.12.2019 rechtskräftig geworden ist. Dieser beinhaltet die bisherigen Vorranggebiete GP-10 Schnittlinger Berg sowie GP-08 Höhe-Steinige als Konzentrationszonen. Im FNP ist definiert, dass außerhalb dieser beiden Konzentrationszonen keine Windkraftanlagen zulässig sind. Der Ausschluss gilt sowohl für raumbedeutsame als auch für nicht raumbedeutsame Anlagen. Der FNP ist damals in enger Zusammenarbeit mit der Region Stuttgart aufgestellt worden, um eine Überlastung unserer Gemeinde mit Windkraft zu vermeiden. Vom Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch ist einstimmig beschlossen worden, die Ausschlusswirkung unseres rechtsgültigen Teilflächennutzungsplans im Hinblick auf das Anpassungsgebot an übergeordnete Planungen rechtlich prüfen zu lassen. Sollte die Region an der geplanten unverhältnismäßig großen Ausweisung von Vorranggebieten in unserer Gemeinde festhalten, werden wir auch hier gerichtlich prüfen lassen, ob dies mit der verfassungsmäßig garantierten kommunalen Planungshoheit gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes noch vereinbar ist.</p>	Kap. 3.1.2	Kenntnisnahme
Ditzingen	<p>Überlastung Aus Sicht der Stadt Ditzingen sind die formulierten Kriterien nur teilweise nachvollziehbar und könnten – da sie für die gesamte Region einheitlich sind – eine belastbare Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten darstellen. Leider ist insbesondere die Methodik zum Thema „Umzingelung“ nicht transparent dargestellt. In der Sitzungsvorlage heißt es: „Die angewandte Methodik beruht auf einem die jeweilige Siedlung umschreibenden Kreis. Von diesem sind jeweils zwei Segmente mit einem Winkel von 60° freizuhalten.“</p>	<p>Folgen</p> <p>Kap. 3.2.7 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Im Bereich Ditzingen wird das Gebiet LB-04 aus der Gebietskulisse genommen sowie die Fläche BB-31 verkleinert.</p>	Folgen

	Eine Überlastung liegt demnach nicht vor, wenn zwei Sektoren mit bis zu 120° als Standorte in Betracht kommen. Die relevante Distanz zum Ortsrand beträgt dabei 3.500 m. Die Methodik wurde ausführlich im Planungsausschuss am 13.09.2023 (Vorlage Nr. PLA 298/2023) vorgestellt.“ Die ausführliche Darstellung ist leider nur für die Mitglieder der Regionalversammlung, nicht aber für die betroffenen Kommunen einsichtig und damit nicht nachvollziehbar.		
Aichelberg	Keine Bedenken Der Gemeinderat der Gemeinde Aichelberg hat in seiner vergangenen Sitzung am 14.12.2023 über die Teilfortschreibung beraten. Zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart - Festlegung Vorranggebiete für Windkraftanlagen - werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.		Kenntnisnahme
Altdorf (ES)	Keine Bedenken Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat von der Planung ohne große Aussprache Kenntnis genommen, zumal einerseits auf der Gemarkung Altdorf (LK ES) kein Vorranggebiete ausgewiesen ist und andererseits das südwestlich auf den Gemarkungen Bempflingen und Großbettlingen ausgewiesene Vorranggebiet von den beiden Nachbarkommunen thematisiert werden wird, ohne dass eine Einflussnahme seitens der Gemeinde Altdorf aufgrund der Lage (Abstand/Waldgebiet) möglich sein wird.		Kenntnisnahme
Asperg	Keine Bedenken Da auf der Gemarkung der Stadt Asperg keine Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen sind, gibt es keine Anregungen oder Bedenken.		Kenntnisnahme
Bietigheim-Bissingen	Keine Bedenken Die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorranggebieten für Windkraftanlagen wurden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Bietigheim-Bissingen bestehen keine Bedenken		Kenntnisnahme

Bissingen an der Teck	Keine Bedenken Aufgrund der im formellen Verfahren vorgelegten Vorranggebiete wird die Gemeinde Bissingen a. d. Teck keine Stellungnahme abgeben.		Kenntnisnahme
Calw	Keine Bedenken Durch die Planung sind die Belange der Großen Kreisstadt Calw nicht direkt betroffen. Es werden daher weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.		Kenntnisnahme
Dettingen an der Erms	Keine Bedenken Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt keine Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Stuttgart.		Kenntnisnahme
Dürnai	Keine Bedenken Darüber hinaus sind die Ziele der Gemeinde Dürnai von dieser Teilfortschreibung nicht wesentlich betroffen.		Kenntnisnahme
Großbettlingen	Keine Bedenken Auf der Gemarkung der Gemeinde Großbettlingen sind entsprechende Vorranggebiete ausgewiesen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2024 über die Kenntnis genommen und darüber beraten. Hierzu wurde ein einstimmiger Beschluss über die Beibehaltung, der in den Unterlagen zur Beteiligung der Teilfortschreibung enthaltenen Flächen gefasst.		Kenntnisnahme
Gruibingen	Keine Bedenken Der Gemeinderat der Gemeinde Gruibingen hat in der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 23.01.2024 über den Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen beraten. Der Gemeinderat nahm den Planentwurf zur Kenntnis und beschloss, dass keine Anregungen und Bedenken hinsichtlich des Planentwurfs vorgetragen werden.		Kenntnisnahme
Kirchheim unter Teck	Keine Bedenken		Kenntnisnahme

	Die Gemarkungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen sind von der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht betroffen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.		
Korb	Umweltbericht Bei der Prüfung des Umweltberichts ist aufgefallen, dass laut begleitenden Unterlagen Fledermäuse in dem Bereich „Buoher Höhe/Vorderes Remstal“ nicht vorkommen, bzw. nicht erwähnt werden. Nachweislich wurden etliche verschiedene Arten festgestellt. Darunter auch die Mops-Fledermaus die ja sogar einen Sonderstatus innehat. Nach unserem Kenntnisstand ist dies eine Art die in einem ungünstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg ist (Rote Liste).	Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes noch einmal geprüft.	Kenntnisnahme
Korb	Keine Bedenken Auf Korber und Kleinheppacher Gemarkung befinden sich damit keine potentiellen Standorte für Windkraftanlagen. Sollte der aktuelle Planentwurf mit den genannten Standorten für Vorranggebiete für Windkraftanlagen als Regionalplan rechtskräftig werden, kommen Standorte außerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Damit ist mit keinem Standort für Windkraftanlagen auf der Gemarkung Korb oder Kleinheppach zu rechnen. Die nächstgelegene Vorrangfläche liegt ca. 3 km von der Korber Gemarkungsgrenze entfernt. Die Gemeinde Korb geht davon aus, dass auch künftig kein weiterer Standort für eine Windkraftanlage ausgewiesen wird. Vor diesem Hintergrund werden keine Einwendungen gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans geltend gemacht.		Kenntnisnahme
Ludwigsburg	Keine Bedenken Die Stadtverwaltung Ludwigsburg begrüßt und unterstützt die Planungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans. Derzeit können aus verschiedenen Gründen auf der Gemarkung der Stadt Ludwigsburg keine Standorte für Windkraftanlagen vorgeschlagen werden.		Kenntnisnahme

Mühlacker	Keine Bedenken Trotz der Lage des geplanten Standortes LB-12 an der östlichen Gemarkungsgrenze, geht die Stadt davon aus, dass die Belange der Stadt Mühlacker durch die Planung nicht betroffen werden.		Kenntnisnahme
Nellingen	Keine Bedenken Zum vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme
Nellingen	Planungen anderer Regionalverbände Die Ausweisung der Vorranggebiete sollen mit den geplanten Vorranggebieten des Regionalverbands Donau-Iller abgestimmt werden, um eine Überfrachtung von Landschaftsräumen zu vermeiden.	Kap. 3.2.7 Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
Neuffen	Keine Bedenken Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2024 mit der Fortschreibung des Regionalplans befasst. Dem Entwurf der Fortschreibung sowie dem vorgelegten Kriterienkatalog wurde dabei einstimmig zugestimmt. Insbesondere die Einstufung der Burgruine Hohenneuffen als in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal wurde dabei hohe Bedeutung beigemessen. Die Freihaltung von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 7,5 km wird begrüßt.		Kenntnisnahme
Pliezhausen	Keine Bedenken Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 mit den Entwürfen beschäftigt und einstimmig folgenden Beschluss gefasst: "Die Entwürfe zur Teilfortschreibung des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart zur		Kenntnisnahme

	Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde Pliezhausen werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht."		
Rutesheim	Zustimmung Der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vom 25.10.2023 wird zugestimmt.		Kenntnisnahme
Rutesheim	Umfassende Information der Bevölkerung Notwendig ist und angeregt wird, die Öffentlichkeit über die wesentlichen Fakten zur Windkraft umfassend zu informieren; insbesondere auch mit der Website, die den täglichen Stromverbrauch und die derzeitigen Energieträger für seine Erzeugung in unserem Land anschaulich anzeigt www.smard.de .		Kenntnisnahme
Schlierbach	Keine Bedenken Nach Beratung im Gemeinderat werden seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zu der Teilfortschreibung vorgebracht.		Kenntnisnahme
Süßen	Keine Bedenken Der Gemeinderat der Stadt Süßen hat am 22.01.2024 über die Teilfortschreibung beraten. Er nimmt das aktuelle Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zur Kenntnis. Die Stadt Süßen sieht derzeit aufgrund der Vorgaben keine Möglichkeit für die Ausweisung zusätzlichen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen.		Kenntnisnahme
Tiefenbronn	Keine Bedenken Bedenken oder Anregungen zur Planung bestehen von Seiten der Gemeinde Tiefenbronn nicht.		Kenntnisnahme
Urbach	Keine Bedenken Der Gemeinderat Urbach hat am 23.01.2024 einstimmig beschlossen, dass dem Entwurf der Teilfortschreibung zugestimmt wird und dass gegen die geplanten Windkraftvorrangflächen keine Bedenken bestehen.		Kenntnisnahme

Westerheim	Planungen anderer Regionalverbände Die Gemeinde Westerheim fordert, dass die Regionalverbände Stuttgart, Neckar-Alb und Donau-Iller sich mit den entsprechenden Gemeinden im Grenzbereich abstimmen. Die Gemeinde Westerheim hat die Sorge, dass bei Nichtabstimmung der Regionalverbände auf Westerheimer Gemarkung keine Windkraftanlagen mehr möglich sind.	Kap. 3.2.7 Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme
Geislingen an der Steige	Immissionsschutz Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten – vor allem auch im Hinblick auf die Akzeptanz vor Ort – ein größtmöglicher Schutz der Siedlungsbereiche vor störenden Einflüssen durch die Anlagen wie z. B. Lärm, Schattenschlag, tieffrequente Geräusche (Infraschall), etc. durch größtmögliche Abstände zu den Siedlungsbereichen, ebenso wie die Freihaltung wichtiger örtlicher Naherholungsbereiche und der Schutz vor Umzingelung sichergestellt wird.	Kap. 4.7 Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten. Dennoch werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen insgesamt gewahrt.	Kenntnisnahme
Aidlingen, Deckenpfronn, Gärtringen	1,8 % auf kommunaler Ebene Die durch die von den Kommunen gemeldeten Flächen erweiterte vorgeschlagene Vorranggebietsfläche entspricht einem Flächenanteil von 4,74 % bezogen auf die Gesamtfläche aller 3 Gemeinden. Die Gemeinden fordern den Verband Region Stuttgart auf, keine darüber hinausgehenden Flächen auf ihren Markungen als Vorranggebiet für die Windkraft auszuweisen	Kap. 3.1.3 Kap. 3.1.4 Das Erreichen des Flächenziels ist maßgeblich für die angestrebte räumliche Steuerung von WEA. Eine Gleichverteilung auf die Gemarkungen aller Gemeinden ist vor dem Hintergrund der besonderen Standortanforderungen von WEA nicht zu erreichen.	Kenntnisnahme
Großerlach	Planungen anderer Regionalverbände Wie Ihnen bekannt ist, ersuchen die Gemeinde nun seit 2016 eindringlich darum, dass bei Teilfortschreibungen	Kap. 3.2.7 Mit der angewandten Vorgehensweise wird erreicht, dass die zu erwartenden	Kenntnisnahme

	<p>von Regionalplänen auch über die Grenze der Region hinausgeblickt werden muss; dies insbesondere bei Planungszielen wie die Ausweisung von Vorrangflächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, welche eben weit über Gebietsgrenzen hinweg sichtbar sind. Leider war es bis heute offenbar nicht möglich, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen. Weder bereits bestehende Windkraftanlagen in unseren angrenzenden Nachbargemeinden außerhalb der Region, noch geplante Standorte / Vorranggebiete, werden im Regionalplanentwurf dargestellt. Der landesweite Konsens, dass eine Umzingelung von bebauten Gebieten durch WKAs zu vermeiden ist, kann ohne grenzübergreifende Darstellung in den Planwerken jedoch nicht ordnungsgemäß abgewogen und beurteilt werden. Die Gemeinde macht darauf aufmerksam, dass dieser schwerwiegende Fehler im Planverfahren zur Anfechtbarkeit der beabsichtigten Teilfortschreibung führen könnte. Und dies läge sicher nicht im Sinne der geplanten Fortschreibung des Regionalplans, welche ja genau das Gegenteil, nämlich Planungssicherheit für Investoren, Kommunen und betroffene Bürgerschaft, zum Ziel hat.</p>	<p>Beeinträchtigungen möglichst reduziert werden, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen. Dabei wird einer grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Planungsträgern in benachbarten Regionen besondere Bedeutung beigemessen.</p>	
Großerlach	<p>Überlastung Zur Fristwahrung werden gegen die kartierten Vorranggebiete in der näheren Umgebung grundsätzliche Einwände erhoben, da aufgrund mangelhafter Planunterlagen eine mögliche Überlastung durch Umzingelung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Planungsträger wird aufgefordert, die Standortkarte um bestehende Windkraftanlagen und potentielle Vorrangflächen/Standorte in den angrenzenden Gemarkungen der Nachbarregionen zu ergänzen. Nach entsprechender Vorlage kann eine erneute Abwägung seitens der Gemeinde Großerlach erfolgen.</p>	<p>Kap. 3.2.7 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Im Bereich Großerlach liegt auch unter Berücksichtigung der Planungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken keine Überlastungssituation vor.</p>	Kenntnisnahme
Oppenweiler	<p>Umweltprüfung</p>	<p>Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind zwangsläufig regelmäßig</p>	Kenntnisnahme

	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung werden bereits einige Aspekte beleuchtet und teilweise auch kritisch gewürdigt, dennoch sollen die Vorranggebiete eingerichtet werden. Manche Problematik (Landschaftsbild, Erholung, Kulturdenkmale) wird bewusst oder unbewusst in den späteren Genehmigungsprozess der Windenergieanlagen (VVEA) verschoben (vgl. S. 112 Umweltbericht). Es steht zu befürchten, dass diese Aspekte in den Genehmigungsverfahren, auf der sog. Vorhabensebene, nur noch untergeordnet behandelt werden.</p>	<p>erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Im Umweltbericht sind diese - soweit bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar - dargestellt. Trotz dieser potentiellen Eingriffe ist die Ausweisung von Vorranggebieten erforderlich, um den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen.</p>	
Oppenweiler	<p>Landmarke Welche Folgen eine extreme Zunahme von Windkraftanlagen auf diese „Landmarken“, deren Sichtbarkeit und Bedeutung haben wird, kann im Moment nur schwer vorhergesagt werden. Für Oppenweiler betrifft dies insbesondere die Burg Reichenberg. Diese Burg ist in gleichem Maße prägend für das Murrtal, wie es die Burg Lichtenberg für das Bottwartal ist. In der Tabelle auf Seite 68 des Umweltberichtes wird auch fälscherweise von einer „Ruine“ gesprochen, obwohl sie vom Land Baden Württemberg in einem hervorragenden Erhaltungszustand gehalten wird. Die Gemeinde regt an, auch für diese Burg das Prädikat „in höchstem Maße raumbedeutsames Kulturdenkmal“ zu vergeben und sie in die Tabelle auf Seite 75 aufzunehmen.</p>	<p>Kap. 3.5.2 Kap. 3.6</p> <p>Regionale Landmarken/ Landschaften sowie in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale sind jeweils durch Kriterien im Katalog der regionalplanerischen Ausschlusskriterien definiert. Diese unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Definition, können jedoch räumliche Überschneidungen aufweisen.</p> <p>Eine erweiterte Begründung für das Kriterium regionale Landmarke/ Landschaften erfolgt im Rahmen der Umweltbericht-Aktualisierung.</p>	Kenntnisnahme
Heimsheim	<p>Kriterium Himmelsrichtung Die Stadt Heimsheim regt an, die Suchkriterien dahingehend zu überarbeiten, dass die Himmelsrichtungen verstärkt berücksichtigt werden. Vorranggebiete in südlichen, östlichen und westlichen Himmelsrichtungen einer Ortschaft entwickeln größere Beeinträchtigungen, als in Richtung Norden. Wohngebäude orientieren sich vorrangig in östliche, südliche und westliche Richtungen. Daher sehen wir das Erfordernis, die Abstände von der</p>	<p>Für die Aufnahme eines solchen Kriteriums erweist sich in der dicht besiedelten Region Stuttgart als wenig praktikabel: Aufgrund der insgesamt relativ geringen Abstände zwischen einzelnen Siedlungen sind Vorranggebiete regelmäßig auch im Süden einzelner (wenn auch anderer) Gemeinden.</p>	Kenntnisnahme

	Bebauung in diese drei Richtungen entsprechend zu erhöhen und so die Betroffenheit zu mindern.	Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	
Heimsheim	Kriterium Topografie Die Stadt Heimsheim regt an, die Suchkriterien dahingehend zu überarbeiten, dass die Topografie verstärkt berücksichtigt wird. Vorranggebiete in erhöhter Lage einer im Tal befindlichen Ortschaft hätte stärkere Auswirkung, als bei einer ebenen Topografie. Die Abstände wären daher mindestens um den Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet der Ortschaften bzw. einer Wohnbebauung zu erhöhen. Bereits in dieser Planungsphase Schattenwurfsimulationen zu erstellen.	Die Beurteilung des Schattenwurfes ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagenhöhen sowie evtl. Vorgaben zum Betriebsregime der Anlagen ist nicht möglich. Dennoch ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben für Lärm und Schattenwurf gewährleistet.	Kenntnisnahme
Heimsheim	Kriterium Hauptwindrichtung Die Stadt Heimsheim regt an, die Suchkriterien dahingehend zu überarbeiten, dass die Hauptwindrichtung verstärkt berücksichtigt wird. Insbesondere in Hinblick auf den zu erwartenden Infraschall ist die besondere Berücksichtigung der Hauptwindrichtung zu berücksichtigen und die Abstände zur Wohnbebauung entsprechend zu erhöhen.	Bei der konkreten immissionsschutzrechtlichen Beurteilung findet dieser Aspekt Berücksichtigung. Als regionalplanerisches Kriterium ist dieser Aspekt nicht geeignet	Kenntnisnahme
Heimsheim	Waldflächen Die Ausweisung von Windkraftanlagen in Waldgebieten wird grundsätzlich kritisch gesehen. Im Wald werden neben der Abholzung wertvollen Waldbestandes auch der Verlust der Schutzfunktion des Waldes in Hinblick auf Austrocknung immer häufiger auftretenden Trockenperioden und Stürme gesehen. Weiterhin werden Bedenken bezüglich des Brandschutzes geäußert.	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Heimsheim	Überlastung Die Ausweisung von Vorranggebieten des Regionalverbandes Nordschwarzwald und des Verbands Region Stuttgart werden in ihrer Gesamtheit als zu massiv und benachteiligend empfunden. Die Stadt Heimsheim	Kap. 3.2.7 Der Planentwurf wurde entsprechend der Überlastungsmethodik überarbeitet. Im Bereich Heimsheim wurde die Fläche	Folgen

	sieht sich von Vorranggebieten umzingelt und überlastet auch wenn die rechtlichen Kriterien einer Umzingelung ggf. nicht gegeben sein könnten. Die besonderen Gegebenheiten in Heimsheim sind ganzheitlich zu betrachten. Die Stadt Heimsheim und das Umfeld besteht aus einer dichten, jedoch auch zersplitterten Besiedelung. Die Autobahn A8, die PV -Freianlage an der Autobahn, die neu geplante Stadtbahnstrecke Pforzheim - Renningen, die JVA Heimsheim, mehrere Gewerbegebiete nördlich und südlich der Autobahn sowie der Steinbruch in Richtung Perouse beeinträchtigen das Umfeld der Stadt Heimsheim und lassen für die Natur wenig Rückzugsorte.	BB-30 zurückgenommen sowie die Fläche BB-29 verkleinert.	
Kernen im Remstal	RM-20 Der Gemeinderat Kernen im Remstal hat sich anlässlich der Sitzung am 01.02.2024 mehrheitlich gegen eine erneute Prüfung der entfallenen Vorrangfläche für regionalbedeutsame Windkraftanlagen RM-20 ausgesprochen	Vgl. Tabelle neue Flächen Auf der Grundlage der Analyseergebnisse und den Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege wurde wegen der Erheblichkeit des Konfliktes die Fläche RM-20 vom Planungsausschuss in der Sitzung am 11.10.2023 aus der Flächenkulisse genommen.	Kenntnisnahme
Beuren	Kenntnisnahme Der Gemeinderat der Gemeinde Beuren hat in öffentlicher Sitzung am 22.01.2024 die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen und die Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG / § 12 (2) LplG behandelt. Die Fortschreibung des Regionalplans für die Windkraft wurde die die Mitglieder des Gremiums sehr positiv beurteilt. Die Verwaltung stellte die Teilfortschreibung insgesamt und insbesondere das Vorranggebiet ES-06 vor, in welchem die Gemeinde Beuren liegt. Durch die besonderen Landschaften sowie die regionalen Landmarken und die damit verbundenen Blickbeziehungen wurde das Vorranggebiet ES-06 von der Region Stuttgart nicht weiterverfolgt. Auch führte das Vorkommen der Schutzgebiete in Beuren zu einem		Kenntnisnahme

	<p>endgültigen Ausscheiden des Vorranggebiets. Beuren liegt inmitten von FFH-Schutzgebieten, Vogelschutzgebieten sowie Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Durch die prädestinierte Lage am Fuße der Schwäbischen Alb, in unmittelbarer Nähe zur Burg Hohenneuffen, inmitten von Schutzgebieten, wurde durch die Region Stuttgart nach Abwägung aller Belange kein Vorranggebiet für Wind in Beuren ausgewiesen. Der Gemeinderat nahm die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung eine positive Stellungnahme zur Fortschreibung im Beteiligungsverfahren vorzubringen. Der Gemeinderat Beuren sprach sich für die Umsetzung der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen aus.</p>		
Ammerbuch	<p>Keine Einwände Die Gemeinde Ammerbuch hat keine Einwände gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.</p>		Kenntnisnahme
Mönsheim	<p>FFH-Gebiet Der Gemeindewald im Gewann Laihen und im Gewann Schellenberg liegt im räumlichen Geltungsbereich des FFH-Gebiets „Strohgäu und unteres Enztal“ – Kennungsnummer 7119341. Als Anlage zu dieser Stellungnahme erhalten Sie entsprechende Auszüge aus dem Landschaftsplan 2025 des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu. Die Gemeinde Mönsheim hält Standorte von Windkraftanlagen im räumlichen Geltungsbereich des FFH-Gebietes für nicht geeignet. Windkraftanlagen beeinträchtigen die schutzwürdigen Belange von FFH-Gebieten. Die Gemeinde Mönsheim weist auch ausdrücklich darauf hin, dass der räumliche Bereich des FFH Gebiets „Strohgäu und unteres Enztal“ gemeindeübergreifend bzw. markungsübergreifend als</p>	Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme

	Schutzgebiet im Ganzen angesehen werden muss, in welchem keine Standorte für Windkraftanlagen sein sollen.		
--	--	--	--

Stellungnahmen 2. Offenlage

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW)			
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Positiv ist festzustellen, dass viele der vom MLW im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Anmerkungen zu den Plansätzen und der Begründung vom Verband Region Stuttgart berücksichtigt wurden.		Kenntnisnahme
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Kriterienkatalog Hinsichtlich des Kriterienkatalogs in der Begründung werden jedoch weiterhin regionalplanerische Festlegungen als rechtliche Ausschlusskriterien benannt. Nach Auffassung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellen Festlegungen, die der Plangeber selbst aufgrund einer Abwägungsentscheidung getroffen hat, keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durch denselben Plangeber dar. Lediglich die tatsächliche Nutzung der Flächen könnte somit als rechtlicher Ausschluss der Windenergienutzung entgegenstehen. Die formale Richtigstellung der Art des Kriteriums hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf die im Plan ausgewiesenen Vorranggebiete. Auf Seite 16 und 18 des Textteils fehlen in der Tabelle Angaben zur Art des Kriteriums. Außerdem ist bei den Zugkonzentrationskorridoren sowie den Rast- und Überwinterungsgebieten die Aussage enthalten „Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor, Klärung ist noch herbeizuführen.“ Hier sollte in der Begründung oder im Umweltbericht eine redaktionelle Ergänzung erfolgen	Die Hinweise werden berücksichtigt und die Kriterienliste entsprechend überarbeitet.	Folgen
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Öffnung Regionaler Grünzug Neben der Erreichung des Flächenziels nach § 21 KlimaG BW ist die Öffnung der Regionalen Grünzüge im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG ebenfalls eine zentrale	Mit dem laufenden Verfahren zur Öffnung des Regionalen Grünzuges und der Festlegung von Vorranggebieten werden die Vorgaben zu den	Folgen

	<p>Aufgabe der Regionalen Planungsoffensive. Dieser Planungsauftrag ist mit der hier vorliegenden Teilfortschreibung noch nicht vollständig erfüllt. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 2. Februar 2024 im Rahmen der ersten Offenlage. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen Photovoltaikanlagen geöffnet werden. „Unverzüglich“ im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“. Da die Vorschrift durch das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LplG aufgenommen wurde, sollen die Regionalen Grünzüge möglichst auch in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive überprüft und geöffnet werden. Um dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG gerecht zu werden, hat grundsätzlich eine umfassende Öffnung der Regionalen Grünzüge zu erfolgen. Denn hieraus ergibt sich, dass Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen mehr in den Grünzügen darstellen. Daher können beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange. Das MLW geht unverändert davon aus, dass die erforderliche Änderung des PS 3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge in einem unmittelbar folgenden Planverfahren durch den Verband Region Stuttgart erfolgen wird.</p>	<p>Flächenzielen nach WindBG und KlimaG BW fristgerecht umgesetzt. Unabhängig davon ist eine weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein. Im Rahmen dieses Verfahrens wird insbesondere zugrunde gelegt, dass Windkraftanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen innerhalb Regionaler Grünzüge mehr sind.</p>	
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW</p>	<p>Umweltbericht Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum ROG (zu § 8 Abs. 1 ROG) vorgesehenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung unserer Hinweise aus der Stellungnahme</p>	<p>Die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Umweltbericht eingegangenen redaktionellen und sonstigen Hinweise werden, auch unter Berücksichtigung der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	vom 2. Februar 2024. Weiter sollten die auf Seite 116 angegebenen Rechtsgrundlagen überprüft werden und gegebenenfalls aktualisiert werden.	im zweiten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, im Rahmen des Satzungsbeschlusses berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde textlich sowie graphisch angepasst.	
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Als oberste Denkmalschutzbehörde treten wir der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 21. Juli 2025 bei.	Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr Das Ministerium hat mit dem Schreiben vom 16. Juli 2025 direkt beim Verband Region Stuttgart Stellung genommen.	Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW	Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Über die Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden hinaus ist Folgendes anzumerken: Die Bedenken der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Esslingen bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes, der an das Plangebiet ES-04 angrenzt, wurden nicht aufgegriffen. Das MLR bittet darum, die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe auch bezüglich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich ernsthaft zu prüfen und zu berücksichtigen, da die Möglichkeiten, neue Betriebsstandorte zu finden und umzusetzen, für landwirtschaftliche Betriebe nahezu nicht mehr realistisch gegeben sind. Dies trifft insbesondere auf stark besiedelte Räume wie die Region Stuttgart zu. Die noch existierenden Betriebe sind für den Erhalt einer nachhaltigen regionalen Landbewirtschaftung und Lebensmittelerzeugung von elementarer Bedeutung und sollten nicht durch planerische Vorgaben in ihrem Fortbestehen gefährdet werden.	Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bleibt weiterhin möglich. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und erfolgt erst im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung konkreter Anlagen. Dann erfolgt ggfs. auch die Abstimmung mit konkreten Belangen der Landwirtschaft (z.B. Bewässerungsanlagen, landwirtschaftliche Gebäude).	Kenntnisnahme
Ministerium für Landesentwicklung und	Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem	Folgen

<p>Wohnen MLW</p>	<p>Öffnung Regionaler Grünzug Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes unter anderem die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft und Freiflächenphotovoltaikanlagen verabschiedet (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG). Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. November 2022 (GBI. S. 537) hat der Gesetzgeber die Planungsträger vor mehr als zwei Jahren beauftragt, die regionalen Grünzüge unverzüglich für Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu öffnen. Diesem gesetzlichen Auftrag, dessen Dringlichkeit sich aus dem überragenden öffentlichen Interesse, der öffentlichen Sicherheit und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien ergibt, ist der Verband Region Stuttgart bislang nicht nachgekommen. Der Verband gibt an, die Öffnung der regionalen Grünzüge sei Gegenstand eines gesonderten Verfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung. Ein solches Vorgehen würde zu weiteren erhebliche Verzögerungen führen, die der Dringlichkeit des gesetzlichen Auftrags nicht gerecht werden. Der Verband sollte dem gesetzlichen Auftrag ohne zusätzliche Verzögerungen nachkommen und mit der Teilfortschreibung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge parallel zur laufenden Teilfortschreibung Windenergie beginnen. Bei der Öffnung der Regionalen Grünzüge haben die Regionalverbände die Belange des § 22 Abs. 4 NatSchG zu berücksichtigen.</p>	<p>MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.</p>	
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW</p>	<p>Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Überlastungsschutz Zur Vermeidung einer visuellen Überlastung durch die Umzingelung von Ortslagen wendet der Verband Region Stuttgart eine Methode auf Grundlage der laufenden Rechtsprechung des OVG Magdeburg an. Die erarbeiteten</p>	<p>Mit der angewendeten Vorgehensweise kann erreicht werden, dass die zu erwartenden visuellen Beeinträchtigungen soweit reduziert werden, dass zumindest keine in diesem Sinne unzumutbare Überlastung auftritt.. Die Entscheidung des OVG Magdeburg</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Lösungsvorschläge zielten nach Angaben des Verbandes darauf ab, die vor Ort akzeptierten Gebiete weiterzuführen und konfliktbehaftete Gebiete aus Gründen der Überlastung aus der Kulisse zu nehmen. Die Akzeptanz vor Ort, also die positive Haltung der betroffenen Kommunen gegenüber dem jeweiligen Vorranggebiet, werde dabei als zentrales Kriterium herangezogen. Als weitere Betrachtungskriterien würden die Flächengröße, die dortige Windleistungsdichte, sowie Bestandsanlagen bzw. verfestigte Planungen und andere örtliche Besonderheiten herangezogen. Durch die fehlende ausführliche Darlegung der konkret angewandten Methode zur Ermittlung der entfallenden Vorranggebiete und die nicht näher beschriebenen Wertungsmaßstäbe zur Prüfung der Themenfelder „Akzeptanz vor Ort“ sowie „örtliche Besonderheiten“ besteht die Gefahr, bei der Anwendung des Überlastungsschutzes von einer nachvollziehbaren und sachgerechten Planung sowie einem stringenten Plankonzept abzuweichen. Hierbei besteht insbesondere die Gefahr, lokale Interessen und Einzelbelange vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 2 EEG zu hoch zu gewichten. Die Akzeptanz vor Ort ist für die Umsetzung der Energiewende von großer Bedeutung; allerdings können sich zustimmende oder ablehnende Haltungen bei sich ändernden Rahmenbedingungen oftmals innerhalb kurzer Zeit verändern, sodass bei Betrachtung eines Planungszeitraums von 10-15 Jahren die momentane Haltung der örtlichen Bevölkerung und Lokalpolitik nicht alleine ausschlaggebend sein muss.</p>	<p>stammt aus einem Genehmigungsverfahren, um die Rechtssicherheit des Regionalplans zu gewährleisten. Infolgedessen wurde der Entscheidung sowie die zugrunde liegende Methodik auf die Ebene der Regionalplanung übertragen. Neben der Akzeptanz vor Ort werden weitere Betrachtungskriterien wie die Flächengröße, die dortige Windleistungsdichte sowie Bestandsanlagen bzw. verfestigte Planungen und andere örtliche Besonderheiten herangezogen.</p>	
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen MLW</p>	<p>Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ausbau Erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang (§ 2 EEG) Vor dem Hintergrund, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen im überragenden</p>	<p>Die Regelungen des § 2 EEG sind bei der Auswahl und Anwendung der Kriterien zu Grunde gelegt worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG) und vor allem mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel, müssen die Hemmnisse für den Ausbau erneuerbarer Energien minimiert und die Flächenverfügbarkeit zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sichergestellt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c LplG und § 19 KlimaG BW). Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist insbesondere zu überprüfen, ob im Rahmen der Streichung verschiedener Gebiete (BB-03, BB-13, ES-01, LB-01, GP-02, S-02) und der Verkleinerung mehrerer Gebiete (BB-14, GP-14, RM-34) durch Gremienbeschlüsse die ausschlaggebenden Belange im Verhältnis zu den Vorgaben des § 2 EEG sachgerecht gewichtet wurden. Dies betrifft insbesondere die Gewichtung denkmalpflegerischer und landschaftsbildschützer der Belange sowie erhöhte Siedlungsabstände in Einzelfällen.</p>		
Ministerium für Verkehr BW			
Ministerium für Verkehr	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, da dies den Klimaschutzziele dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso ein Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität wichtig. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart.</p>		Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr	<p>Straßeninfrastruktur Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region</p>	Die notwendigen Abstände werden in der Planung berücksichtigt (Vgl. Kriterienliste Beschluss RV 02.04.2025)	Kenntnisnahme

	<p>Stuttgart - in Bezug auf Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium einzuholen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2b) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie die Anbauverbotszone von 5 m und Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen. Seite 5 von 6 Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium berücksichtigt werden.</p>		
<p>Ministerium für Verkehr</p>	<p>Aufbauend auf der Stellungnahme des Verkehrsministeriums vom 02.02.2024 (Gz.: VM4-2424-18/5/10) ist zu den zu diesem Themenbereich eingebrachten Eingaben überwiegend keine Änderung der Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgt. Es wird daher zu diesem Themenbereich auf die Stellungnahme des Verkehrsministeriums vom 02.02.2024 verwiesen. Die in der genannten Stellungnahme vorgebrachten Eingaben</p>	<p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 02.02.2024 benannten Hinweise zu a, b und c (Wiedervernetzung an Verkehrswegen) führen nach Kriterienliste nicht zur Verkleinerung bzw. Wegfall einer VRG-Fläche. Eine Verschiebung, wie vorgeschlagen für Einzelflächen, ist aufgrund des</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	zum Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen werden aufrecht erhalten. Dies betrifft die Punkte a) betreffend des VRG BB-08, b) betreffend des VRG GP-13, c) betreffend des VRG BB-28 sowie d).	eingeschränkten Flächenpotentials/ Flächeneignung nicht möglich. Hinweise, welche das Genehmigungsverfahren betreffen, sind den jeweiligen Steckbriefen (Anhang Umweltbericht) hinzugefügt worden. Die linienhaften Strukturen des Generalwildwegeplans sind den Bewertungskarten des Umweltberichtes hinzugefügt worden.	
Regierungspräsidium Stuttgart (RPS)			
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Zur Erreichung der Klimaschutzziele kommt es wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten		Kenntnisnahme

	<p>Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des KlimaG BW ist der Verband Region Stuttgart verpflichtet, mindestens 1,8 Prozent seiner Regionsfläche als Fläche für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die vorliegende Planung dient der Umsetzung dieser Verpflichtung. Sie wird daher grundsätzlich von uns begrüßt. Insbesondere werten wir positiv, dass die Anzahl der Vorranggebiete mit 89 Ausweisungen konstant geblieben ist und die Ausweisung einer Fläche von 2 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie weiterhin die Erreichung des Flächenziels bedeutet. Dies begründet sich vor allem mit Blick auf die RED III-Richtlinie und deren nationale Umsetzung, wonach Vorranggebiete als Grundlage für sogenannte Beschleunigungsgebiete genutzt werden können (sollen). In diesen Beschleunigungsgebieten sollen die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Prüfung des besonderen Artenschutzrechts entfallen, was wiederum zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie führen soll. Es ist jedoch festzustellen, dass die Gesamtfläche zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im neuen Planentwurf nicht unwesentlich verringert wurde. Während die Festlegung in der ersten Offenlage noch 9491,9 Hektar und damit 2,6 Prozent umfasste, beträgt sie nun mit 7129,80 Hektar lediglich noch 2,0 Prozent. Dies ist vor dem Hintergrund der angestrebten Erreichung des in § 20 KlimaG BW festgelegten Flächenziele zu bedauern. Für die Erreichung des Klimaziels in Baden-Württemberg wäre es wünschenswert, (mehr) neue Vorrangflächen für den Ausbau von Windenergieanlagen in der Region Stuttgart zu schaffen, die den Bau von Anlagen ausgestattet mit dem</p>		
--	--	--	--

	<p>neuesten Stand der Technik und damit die Umsetzung höherer Leistungen – im Vergleich zu bestehenden älteren Anlagen in Gebieten, die der ersten Fortschreibung entstammen – fördern könnten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in der bestehenden Gebietskulisse einige Vorranggebiete liegen, die aufgrund verschiedener Belange als kritisch eingestuft werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass der Hinweis aus der Stellungnahme zur ersten Offenlage aufgenommen wurde und sich nun im Plansatz eine ausdrückliche Regelung zur Rotor-Out-Planung findet. Dadurch entsteht ein größerer Spielraum für die Planung von Windenergievorhaben in den ausgewiesenen Gebieten</p>		
<p>Regierungspräsidium Stuttgart RPS</p>	<p>Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Geeignetheit der Gebiete Hinsichtlich der Windleistungsdichte/Windhöffigkeit ist zu begrüßen, dass trotz der Verschiebung einiger Gebiete die überwiegende Gebietskulisse im aktuellen Planungsentwurf Bereiche mit einer sehr hohen Windhöffigkeit über 215 W/m² umfasst. Es wird angegeben, dass – vereinzelte – Messungen ein ausreichendes Winddargebot für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen haben (vgl. VRG RM-17 Welzheim, Alfdorf sowie RM-26 Berglen, Remshalden und Waiblingen, Buocher Höhe). Wir möchten nochmals auf das Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Dr. Münter vom 11. November 2022 hinweisen, in dem gefordert wird, dass in der Regel Flächen mit einer Windhöffigkeit oberhalb von 190 W/m² in 160 Metern Höhe ausgewiesen werden sollen und weiterhin als Richtwert eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160 Metern gelten soll. Jedoch fällt die Größe der geplanten Vorranggebiete nach wie vor ins Auge. Wenn auch einige kleinflächige Gebiete im Vergleich zur ersten Offenlage zwischenzeitlich aus der Planung entfallen sind, oder erfreulicherweise sogar</p>	<p>Der Regionalplan enthält keinerlei Aussagen zu Standorten oder zur Anzahl möglicher Anlagen. Dies kann nicht auf Ebene der Regionalplanung geprüft werden, sondern bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Auch die Ausgestaltung der Energiewende und damit die gezielte Förderung grundlastfähiger Energieträger (sowie der Ausbau von Netzen und Speicherkapazitäten) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans</p> <p>Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien werden ausschließlich die am besten geeigneten Flächen in den Planentwurf aufgenommen. Den Planungsträgern wurde ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>vergrößert werden konnten, so sieht der aktuelle Planentwurf dennoch einige – und auch neue – Gebiete mit einer (sehr) geringen Flächengröße als Vorranggebiete vor (beispielsweise BB-06; BB-08; ES-04; GP-29; LB-02; LB-03; LB-15; LB-21; RM-02; RM-10). Wie im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens dargestellt, sollte hinterfragt werden, wie viele Anlagen in dem Gebiet jeweils realisiert werden können, um z.B. die erforderlichen Abstände mehrerer Anlagen untereinander einhalten, oder den Netzanschluss realisieren zu können. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 01.02.2024 und regen erneut an, die bislang geplanten Flächen kritisch auf ihre Geeignetheit zur Windenergienutzung zu überprüfen.</p>	<p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart RPS</p>	<p>Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Kriterienkatalog Unserem Verständnis nach ergeben sich aus dem – dem Anschein nach insgesamt nur geringfügig überarbeiteten – Kriterienkatalog weiterhin harte Ausschlusskriterien wie zum Beispiel starre Abstandsvorgaben im Zusammenhang mit unterschiedlichen Bebauungen bzw. Gebieten. Insbesondere fällt der Vorsorgeabstand von 800 Metern zu Siedlungs- oder Kurgebieten auf, obwohl laut Ihrer Begründung die TA Luft lediglich 700 Meter vorgibt. Zudem ist ein Vorsorgeabstand von 600 Metern zu Wohn- oder anderen Erholungsgebieten vorgesehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der Gesamtstellungnahme vom 01.02.2024 und regen nochmals an, den zwingenden Charakter der Ausschlusskriterien sowie der Abstände zu prüfen, um das Herausfallen möglicherweise gut geeigneter Flächen zu betrachten. Es ist positiv hervorzuheben, dass in den Kriterienkatalog im neuen Planentwurf Hinweise auf die Anbaubeschränkung im Zusammenhang mit Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 22 Straßengesetz BW) aufgenommen wurden. Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1</p>	<p>Die Grundlagen auf derer Vorsorgeabstände in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden, differieren zwischen gesetzlichen Bestimmungen (rechtlicher Ausschluss) und Abwägungsentscheidungen der Regionalversammlung (planerisches Kriterium). Grundsätzlich ist es das Ziel des Verfahrens eine ausgewogene Planung von Vorranggebieten unter Betrachtung aller raumrelevanten Belange herbeizuführen. Diesbezüglich hat das Gremium in einer abwägenden Entscheidung sich für wenige, über den rechtlichen Ausschluss hinausgehenden Kriterien entschieden. Dieses ermöglicht eine Anpassung der Kriterien an regionsspezifische Herausforderungen.</p> <p>Der § 249 Abs. 10 BauGB stellt die aktuelle Rechtslage zur Regelung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Wohnnutzung im Außenbereich dar und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 Abs. 1 Straßengesetz BW die Errichtung von Windenergieanlagen – nur – in der sogenannten Anbauverbotszone (20 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) an Bundes- und Landesstraßen unzulässig ist. Davon zu unterscheiden ist die Anbaubeschränkungszone (40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Hierbei ist uns wichtig, zu betonen, dass für Landesstraßen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 StrG BW gilt, dass eine Genehmigung in der Anbaubeschränkungszone nur aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, von Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung versagt werden kann. Bezüglich Bundesstraßen ist sogar explizit geregelt, dass das Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde für Windenergievorhaben an Bundesstraßen gemäß § 9 Abs. 2b S.1 FStrG entfällt, wenn lediglich der Rotor in dieser Zone liegt. Wir regen an, diese Informationen im Kriterienkatalog noch mit aufzunehmen, um die für spätere Genehmigungsverfahren zuständigen Immissionsschutzbehörden dafür zu sensibilisieren.</p>	<p>ist somit auch maßgeblich für die Planungen des Verband Region Stuttgart. Der bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigte Mindestabstand von 600 m (zu Wohnnutzung im Außenbereich) gewährleistet damit die Einhaltung der Bestimmungen des § 249 Abs. 10 BauGB (Vermeidung optisch bedrängender Wirkungen).</p> <p>Der Hinweis zur Anbaubeschränkung an Straßen wird in der Kriterienliste ergänzt.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart RPS</p>	<p>Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Öffnung Regionaler Grünzug Die Öffnung der Grünzüge stellt sich unseres Erachtens weiterhin als nicht ausreichend dar. Die Öffnung der Grünzüge ist ein wichtiger Schritt für den Klimaschutz und zum Erreichen der Ausbauziele des Landes. Dies wird durch die Änderung des § 11 Abs. 3 LplG verdeutlicht, nach dem Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraftanlagen geöffnet werden sollen. Zwar sieht auch der aktuelle Planentwurf unter 4.2.1.2.4.2 (Z) vor, dass innerhalb der auszuweisenden Vorranggebiete die regionalplanerischen Ziele zur Sicherung von</p>	<p>Mit dem laufenden Verfahren zur Öffnung des Regionalen Grünzuges und der Festlegung von Vorranggebieten werden die Vorgaben zu den Flächenzielen nach WindBG und KlimaG BW fristgerecht umgesetzt. Unabhängig davon ist eine weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z), konkret der Regionale Grünzug, dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegenstehen. Wir möchten jedoch auch weiterhin eine Öffnung der Grünzüge auch außerhalb der Vorranggebiete anregen, um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG gerecht zu werden. Wir verwiesen insofern auf unsere Stellungnahme vom 01.02.2024.		
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist vor dem Hintergrund von § 2 EEG und § 22, 7 KlimaG BW grundsätzlich zu bedauern, dass eine deutliche Flächenreduzierung der Gebietskulisse im Zuge der 1. Beteiligungsrunde erfolgen musste. Es ist zu begrüßen, dass dennoch nach jetzigem Planungsstand das zu erreichende Flächenziel eingehalten werden kann. Die Behandlung unserer Stellungnahme vom 01.02.2024 ergibt sich aus den Unterlagen nicht. Daher nehmen wir nochmals insgesamt darauf Bezug. Zu den geänderten und entsprechend gekennzeichneten Teilen des Planentwurfs der 2. Offenlage sind im Einzelnen keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweise durch die höhere Raumordnungsbehörde zu äußern.	Die Regelungen des § 2 EEG sind bei der Auswahl und Anwendung der Kriterien zu Grunde gelegt worden. Maßgeblich für die Teilfortschreibung ist das Erreichen des Flächenziels gemäß § 20 KlimaG BW. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 44 Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.02.2024 mit dem Az. RPS21-2424-2/14/10. Gegenüber der damaligen Planung sind Flächen entfallen und unsere Anmerkungen wurden in Ihrer Planung aufgenommen		Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 47.4 Wir verweisen auf die Stellungnahme des	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur	Nicht Gegenstand des Verfahrens

	Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.02.2024 mit dem Az. RPS21-2424-2/14/10	zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 47.4 Nach § 9 Abs. 2b FStrG sind Windenergieanlagen nunmehr in der Anbaubeschränkungszone zulässig, sofern der Rotor in diese hineinragt. Einer entsprechenden Planung kann demnach nicht bereits aus diesem Grund entgegnet werden. Bei Planungsvorhaben zu Windenergieanlagen ist jedoch weiterhin das festgelegte Prüf- und Nachweisverfahren zur Gefahr von „Eiswurf/Eisfall“ (siehe Stellungnahme vom 24.01.2024) anzuwenden.	Der Hinweis zur Anbaubeschränkung an Straßen wird in der Kriterienliste ergänzt. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens für jede einzelne Windkraftanlage geprüft und ist nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens.	Folgen
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 47.3 Wir weisen auch für die Veränderungen des Planentwurfs gegenüber dem 1. Offenlageentwurf vom 01.03.2023 auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.02.2024 mit dem Az. RPS21-2424-2/14/10. Es bestehen von unserer Seite aus keine weiteren Einwände.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Luftrechtliche Stellungnahme Vorab weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der		Kenntnisnahme

	Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG). Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG)		
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Luftrechtliche Stellungnahme Wir bedanken uns außerdem beim Regionalverband Region Stuttgart dafür, dass unsere Stellungnahme zur 1. Offenlage in großen Teilen Berücksichtigung gefunden hat. Zu den aus luftrechtlichen Gründen verkleinerten oder entfallenen Vorranggebieten geben wir – sofern unproblematisch – keine erneute Stellungnahme ab		Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Wasser/Boden Gegenüber der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen im weiteren Verfahren in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde		Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Naturschutz Im Zuge der vergangenen Anhörungen und Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden wurden viele naturschutzrechtlich geschützte und naturschutzfachlich hochwertige Flächen von der Planung ausgeschlossen und im Planentwurf als „Ausschlusskriterium“ gewertet (siehe Umweltbericht S. 12f) und gewisse „Umweltziele“ definiert (S. 5). Im	Bei den benannten Kriterien „Natura2000“ und Schwerpunktorkommen A/ Fachbeitrag LUBW handelt es sich um planerische Ausschlusskriterien. Streuobstwiesen unterliegen in der Planung der Kriterienkategorie „Hinweis	Kenntnisnahme

	<p>vorliegenden Planentwurf sind jedoch weiterhin viele dieser Flächen überplant und werden dem Flächenziel angerechnet. Insbesondere die Überplanung von - Natura 2000-Gebieten, - Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie A, - Streuobstbeständen, die dem Schutz des § 33a NatSchG unterliegen, - FFH-Mähwiesen (europarechtlich geschützter LRT 6510 oder 6520) - sowie Kernräumen und Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds wird unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als besonders kritisch betrachtet.</p> <p>Diese potenzielle Diskrepanz zwischen den formulierten Ausschlusskriterien und ihrer tatsächlichen Anwendung kann die intendierte Schutzwirkung des Regionalplans schwächen und möglicherweise zu einer erhöhten Konfliktdichte durch rechtliche und planerische Hürden in nachgelagerten Genehmigungsverfahren führen. Seitens der höheren Naturschutzbehörde wird daher angeraten, insbesondere große und klar abgrenzbare Flächen, welche sich in Randlage einer Vorrangfläche befinden und einem Ausschlusskriterium unterliegen oder einem der Umweltziele entsprechen, aus der Vorranggebietskulisse herauszunehmen und die Planung entsprechend planerisch/zeichnerisch anzupassen. Sollte dies aufgrund von z.B. Kleinflächigkeit oder anderen Gründen nicht möglich sein, so sollte textlich eindeutig die Sicherstellung des Ausschlusses dieser Flächen für Überplanungen in nachgelagerten Verfahren erfolgen.</p>	<p>zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren“.</p> <p>Besonders geschützte Biotope nach BNatschG (siehe Kriterienliste) sind nach Kriterienliste als „rechtlicher Ausschluss“ definiert.</p> <p>Die Gründe für eine anteilige Überplanung der Flächen ist für jede Gebietskulisse individuell. Ausnahmen vom Ausschluss sind für die Kulisse Natura2000 sowie Schwerpunktorkommen A nur unter bestimmten Voraussetzungen formuliert (fachliche Einordnung durch zuständige Naturschutzbehörde).</p> <p>Geschützte Biotope nach BNatschG werden aufgrund der räumlichen Kleinteiligkeit nicht flächenhaft aus der Gebietskulisse ausgeschnitten.</p> <p>Die Flächen des landesweiten Biotopverbunds sind im Rahmen der Bewertungskarten des Umweltberichts dargestellt; stellen jedoch keinen Ausschluss dar.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart RPS</p>	<p>Naturschutz Von der vorliegenden Planung sind direkt oder indirekt 76 Vorranggebiete betroffen, die sich mit einem Puffer von 700 m um die EU-Vogelschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete befinden. Es muss ausgeschlossen sein, dass von der Planung negative Auswirkungen auf diese Gebiete ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der</p>	<p>Flächen des Schutzgebietsnetzes Natura2000 sind nach der vorliegenden Planung zunächst als planerisches Ausschlusskriterium definiert und somit stehen diese Flächen nicht dem Suchraum für Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Ein Ziel der Vogelschutzgebiete stellt darunter insbesondere „die Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen“ dar. Die Natura2000-Belange bleiben von den bisherigen rechtlichen Erleichterungen unberührt, weshalb gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten weiterhin eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich wird. Von einer Verlagerung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren wird seitens der höheren Naturschutzbehörde abgeraten, da dies die intendierte Schutzwirkung des Regionalplans schwächen und möglicherweise zu einer erhöhten Konfliktdichte durch rechtliche und planerische Hürden in nachgelagerten Genehmigungsverfahren führen kann.</p>	<p>Teilfortschreibungsverfahren zur Verfügung. Grundsätzlich besteht keine rechtliche Grundlage auf der ein solcher Ausschluss begründet werden kann. Begründet wird der Ausschluss der Flächen damit, dass die Genehmigung von Planungen innerhalb dieser Flächenkulisse auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als nicht wahrscheinlich gelten.</p> <p>Ausnahmen von diesem Vorgehen bedürfen einer dezidierten Einschätzung bzw. Bewertung durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu Aspekten des Artenschutzes.</p> <p>Die der Bewertung der geplanten VRG zugrunde gelegten Natura2000 Evaluation hat zum Ziel das Prüferfordernis in Bezug auf eine vertiefte FFH-VP und damit potentielle Einschränkungen der Realisierbarkeit von Windvorrangflächen einzuschätzen. Dabei handelt es sich jedoch um Aussagen vor dem Hintergrund des regionalen Planungsmaßstab ohne Kenntnis genauer Anlagenstandorte.</p> <p>Die Einschätzung des konkreten Prüferfordernis wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt und die Prüfung mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte durchgeführt.</p>	
--	--	---	--

Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Naturschutz Insbesondere für die spätere Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden erhebliche Hürden gesehen	Die Auswahl und Festlegung von Beschleunigungsgebieten nach RED III RL ist nicht Gegenstand des Verfahrens.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Naturschutz Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz (LUBW, UM 2022) stellen Schwerpunktorkommen der Kategorie A „naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Bei Windenergienutzung in Bereichen der Schwerpunktorkommen der Kategorie A ist folglich von einer „ganz erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen“ auszugehen und bei artenschutzrechtlicher Betroffenheit von Sonderstatusarten ist gemäß dem Fachbeitrag darüber hinaus mit einer „Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene“ zu rechnen. Seitens der höheren Naturschutzbehörde wird unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten darum gebeten, die Schwerpunktorkommen der Kategorie A nicht zu überplanen und diese möglichst aus der Vorranggebietskulisse herauszunehmen.	Auf Grund der benannten Wertigkeit wurden Flächen des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW als planerische Ausschlusskriterien im Planungsprozess definiert. Ausnahmen davon wurden nur in Ausnahmefällen unter der Einschätzung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Naturschutz Nach neusten Ergebnissen von Untersuchungen zu bedeutenden Rast- und Zugvogelgebieten in der Region Stuttgart konnten bei den Vorranggebieten LB-08, LB-16, LB-15, GP-10 und BB-26 Überschneidungen mit derartigen Gebieten festgestellt werden: Einige dieser Gebiete beinhalten bedeutende Vorkommen verschiedener windkraft-sensibler oder teils störungsempfindlicher Vogelarten, was in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Häufung artenschutzfachlicher und ggf. -rechtlicher Konflikte führen kann. Damit diese Artvorkommen in den nachgelagerten Verfahren entsprechende Berücksichtigung finden können, bitten wir darum, die	Die benannte Flächenkulisse der Zugvogelgebiete wurde mit der Entwurfskulisse der Vorranggebiete überlagert. Hinweise dazu werden im Rahmen des Umweltberichtes (Steckbriefe) bzw. im Bereich der gebietsbezogenen Stellungnahmen aufgeführt.	Kenntnisnahme

	Betroffenheit eines Rast- und Zugvogelgebietes in den jeweiligen Steckbriefen der betreffenden Vorbehaltsgebiete zu ergänzen. Bei tatsächlicher Überplanung dieser Gebiete wird zudem eine enge Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten. Auch diesbezüglich sollte ein entsprechender Hinweis in den Steckbriefen ergänzt werden		
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Naturschutz In Bereichen von sieben Vorranggebieten sind Vorkommen des streng geschützten Eremiten bekannt (<i>Osmoderma eremita</i>). Diese Insektenart ist neben ihrer Bedeutung als Anhang IV Art der FFH-Richtlinie darüber hinaus Teil des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP). Die Umsetzung des ASP stellt eine zentrale Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde dar und dient im Wesentlichen dazu, gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu erhalten. Im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren sind daher auch Vorkommen dieser Arten abzu prüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. In den jeweiligen Steckbriefen der Vorranggebiete sollte die Bedeutung des Eremiten als Art des ASP sowie die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde für diese Arten ergänzt werden	Ein erweiterter Hinweis im Rahmen der Steckbriefe (Teil des Umweltberichtes) wurde hinzugefügt.	Folgen
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Landesamt für Denkmalpflege In der Anlage 2.2 zur Vorlage RV 028/2025 des Textteils und der Begründung werden unter den Beurteilungskriterien auf S. 21 die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale als Kriterium genannt. Wir bitten um die Ergänzung der Beurteilungskriterien um die Welterbestätten und bitten zu berücksichtigen, dass hier die Prüfung von Umgebungsschutzbelangen je nach Welterbestätte individuell erfolgen muss.	Das Kriterium der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale ist um einen Hinweis auf die UNESCO Welterbestätten erweitert worden.	Folgen
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Landesamt für Denkmalpflege Das LAD weist nochmals auf die mögliche Betroffenheit der Welterbestätten im RV Stuttgart hin. Durch die	Hinweise auf die UNESCO Welterbestätten sowie die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale	Kenntnisnahme

	Planung und Errichtung von WEA können unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der Umgebungsschutz nach §§ 12 und 15 für in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale für Windenergie, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmälern eintreten kann.	und die Ergebnisse der jeweiligen Einzelfallprüfungen, sind dem UB zu entnehmen. Die Vorgehensweise innerhalb der Einzelfallprüfungen wurde eng mit der Landesdenkmalbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Bewertung durch das Landesdenkmalamt sind dem UB sowie den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums zu entnehmen.	
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Landesamt für Denkmalpflege Im RV Stuttgart befinden sich die in die Welterbeliste eingetragenen Stätten „Das architektonische Werk Le Corbusiers“, zu denen die beiden Häuser in der Stuttgarter Weißenhofsiedlung gehören und die „Grenzen des römischen Reiches - der Obergermanisch-Raetische Limes“. Darüber hinaus ist der Stuttgarter Fernsehturm Teil der deutschen Tentativliste zur Einschreibung in die Welterbeliste. Die Stätten stellen „in höchstem Maße raum-wirksame Kulturdenkmale“ dar und unterliegen besonderem, vor allem visuellen Schutz.	Hinweise auf die UNESCO Welterbestätten sowie die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale und die Ergebnisse der jeweiligen Einzelfallprüfungen, sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Vorgehensweise innerhalb der Einzelfallprüfungen wurde eng mit der Landesdenkmalbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Bewertung durch das Landesdenkmalamt sind dem UB sowie den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums zu entnehmen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Abschließende Bewertungen zu Berührungspunkten mit Kulturdenkmälern sind in der derzeitigen Planungsphase noch nicht möglich. Die zukünftig festgelegten Suchräume in der Nähe der Welterbestätten und der Kulturdenkmale des Tentativlistenantrags unterliegen dann Einzelfallprüfungen. Diese werden durch Visualisierungen begleitet. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall		Kenntnisnahme

	im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen.		
Regierungspräsidium Stuttgart RPS	Abschließend weist das Regierungspräsidium Stuttgart insgesamt darauf hin, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten im Ermessen des jeweiligen regionalen Planungsverbandes liegt. Die geltend gemachten öffentlichen Belange sind im Rahmen der dort sowie im Rahmen der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Entscheidung unter Berücksichtigung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und der Erreichung des vorgegebenen Flächenziels gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) entsprechend abzuwägen		Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg			
RP Freiburg	Forstrechtliche Belange Zu den innerhalb Wald ausgewiesenen Vorranggebieten und den sich daraus ergebenden forstrechtlichen Belangen einschließlich des notwendigen forstrechtlichen Ausgleichs, verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen in unseren vorherigen Stellungnahmen	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 und 1.3 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
LGRB	Geologische und bodenkundliche Grundlagen Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LGRB	Angewandte Geologie Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

	DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.		
LGRB	Angewandte Geologie Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
LGRB	Angewandte Geologie Gemeinde Sachsenheim: WSG „Langmantel“ (LUBW-Nr.: 118-118): fachtechnisch abgegrenzt, jedoch nicht im Daten- und Kartendienst der LUBW dargestellt	Im Rahmen der Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft werden nur rechtskräftig abgegrenzte Schutzgebiete (Ausnahme geplante Naturschutzgebiete) als Kriterium zur Ableitung der Suchraumkulisse angewandt.	Kenntnisnahme
LGRB	Angewandte Geologie Gemeinde Sachsenheim: WSG "Hachel" (LUBW-Nr.: 118-168): geplantes WSG	Im Rahmen der Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft werden nur rechtskräftig abgegrenzte Schutzgebiete (Ausnahme geplante Naturschutzgebiete) als Kriterium zur Ableitung der Suchraumkulisse angewandt.	Kenntnisnahme
LGRB	Angewandte Geologie Gemeinde Vaihingen an der Enz: Auf der Gemarkung Ensinggen befinden sich Teile einer Planfläche randlich	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die	Kenntnisnahme

	innerhalb eines Bereichs sensibler Grundwassernutzung (Einzugsgebiets von Mineralwasserbrunnen der Fa. Ensinger Mineralquellen)	Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden. Die zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt. Weitere Maßnahmen sind Gegenstand der Anlagengenehmigung.	
LGRB	Angewandte Geologie Gemeinde Aspach: Auf der Gemarkung Rietenau befinden sich Teile einer Planfläche randlich innerhalb eines Bereichs sensibler Grundwassernutzung (Einzugsgebiet eines Mineralwasserbrunnens der Fa. Rietenauer Mineralquellen)	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden. Die zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt. Weitere Maßnahmen sind Gegenstand der Anlagengenehmigung.	Kenntnisnahme
LGRB	Angewandte Geologie Nach der Rechtsverordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002 liegen mehrere Planflächen in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets	Die der Planung zugrundeliegende Kriterienliste schließt die Zone I der Heilquellenschutzgebiete aus. Darüberhinausgehende potentielle Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten. Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
LGRB	Angewandte Geologie Gemeinde Wiesensteig, WSG „Kreuzwiesen, Mühlweghau“ (LUBW-Nr. 117-116): nach Informationen am LGRB ein geplantes WSG; aktueller Status nicht bekannt	Im Rahmen der Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft werden nur rechtskräftig abgegrenzte Schutzgebiete (Ausnahme geplante Naturschutzgebiete) als Kriterium zur	Kenntnisnahme

		Ableitung der Suchraumkulisse angewandt.	
LGRB	Angewandte Geologie Gemeinde Mühlhausen, WSG „Todtsburgquelle/Brunnen V-VIII“ (LUBW-Nr. 117-115): festgesetzt (2003); separates WSG der Todtsburgquelle fachtechnisch abgegrenzt (2021)	Im Rahmen der Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft werden nur rechtskräftig abgegrenzte Schutzgebiete (Ausnahme geplante Naturschutzgebiete) als Kriterium zur Ableitung der Suchraumkulisse angewandt.	Kenntnisnahme
LGRB	Angewandte Geologie Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen (VRG-W) zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau (VRG-A) bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (VRG-S) wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt, welche von folgenden Voraussetzungen ausgeht: <ul style="list-style-type: none"> • Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der rechtskräftig genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffe (VRG-A), der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand“ ist noch zu definieren. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m verwendet; äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet. • Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplans (rechtskräftig seit 12. 11. 2010) hinaus durch die 	Flächen, die für einen künftigen Rohstoffabbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert sind, stehen der Nutzung von Windkraft entgegen. Die mögliche Beeinträchtigung des Rohstoffabbaus durch Windkraftanlagen muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Anlagendetails wie die Gründung / Standsicherheit bei Sprengungen / Anfälligkeit gegenüber Erschütterungen / geologische Situation bekannt sind.	Kenntnisnahme

	Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.		
LGRB	Landesbergdirektion Bergbau Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.		Kenntnisnahme
LGRB	Landeserdbebendienst Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbeben-gefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbeben-tätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbeben-messnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.	Nach Analyse ist von den definierten Prüfbereichen um eine der Erbebenmessstationen innerhalb der Region Stuttgart nur das geplante VRG RM-29 betroffen. Die Betroffenheit ist in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht benannt.	Kenntnisnahme
ForstBW			
ForstBW	Als größter Waldbesitzer in Baden-Württemberg wurde ForstBW mit dem Koalitionsvertrag der Landesregierung (Mai 2021) die Aufgabe übertragen, in der laufenden		Kenntnisnahme

	Legislaturperiode Flächen für 500 Windräder im Staatswald bereitzustellen. Dieser Aufgabe kann ForstBW jedoch nur gerecht werden, wenn die Regionalverbände bei der Ausweisung von Vorranggebieten Staatswaldflächen in ausreichendem Maße berücksichtigen. Daher begrüßen wir ausdrücklich den Umfang der seither berücksichtigten Flächenkulissen von Vorranggebieten im Staatswald durch den Verband Region Stuttgart.		
Landrastsamt Böblingen			
Landratsamt Böblingen	Straßenbau und Radfahren Bei einem Teil der Vorranggebiete ist das klassifizierte Straßennetz sowie das Radwegenetz des Landkreises betroffen. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Windkraftanlagen grundsätzlich nicht gefährdet werden. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) und aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten, insbesondere die Anbauverbotszonen, bei Radschnellwegen 5 m, bei Kreisstraßen 15 m, bei Landesstraßen 20 m, siehe § 22 StrG BW und bei Bundesstraßen 20 m, siehe § 9 FStrG sind einzuhalten. Ist die Zustimmung für die Errichtung der Anlagen einzuholen, wenn sich diese in einem Abstand zum Fahrbahnrand, höchstens: von 10 m bei Radschnellwegen, von 30 m bei Kreisstraßen, von 40 m bei Landesstraßen, siehe § 22 StrG BW und von 40 m bei Bundesstraßen, siehe § 9 FStrG, befinden.	Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss 02.04.2025) sind eingehalten.	Kenntnisnahme
Landrastsamt Böblingen	Flugsicherheit Wir regen an, beim Regierungspräsidium Stuttgart, als zuständiger Luftverkehrsbehörde, eine verbindliche Aussage zur grundsätzlich luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Vorranggebieten zu erwirken. Ein Verweis auf spätere Genehmigungsverfahren mag bei der Nichtzulässigkeit nur einzelner Standorte genügen. Zeichnet sich jedoch bereits	Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme

	bei Planaufstellung eine generelle Unzulässigkeit wegen fehlender luftverkehrsrechtlicher Zustimmung jedes möglichen Standorts in einem Vorranggebiet ab, ist dies – um eine Fehlerhaftigkeit der Planung zu vermeiden – bereits im planerischen Verfahren zu berücksichtigen.		
Landrastamt Böblingen	Naturschutz Im Landkreis Böblingen wurden im Vergleich zur 1. Planfassung Windvorranggebiete verkleinert bzw. vollständig gestrichen. Die Begründungen für diese Anpassungen sind nicht im Detail dargestellt (bspw. ist bei BB03 pauschal angeführt „Veränderungsgrund Antrag RV“). Eine transparente Darstellung der Gründe wäre erforderlich, um die Planungsentscheidung nachvollziehen zu können.	Die Fläche wurde aufgrund der Annahme des gemeinsamen Antrags der Fraktionen CDU/ödp, Freie Wähler, SPD und FDP zur Regionalversammlung am 02. April 2025 aus dem Planentwurf genommen. Die Begründung kann dem Antrag entnommen werden: „Die Fläche BB-03 wird wegen der besonderen Situation in Bezug auf die gleichzeitige Belastung hinsichtlich Energie, Verkehr und Gewerbe (regionaler Logistikstandort) im Bereich Bondorf und Mötzingen aus der vorgeschlagenen Flächenkulisse gestrichen.“	Kenntnisnahme
Landrastamt Böblingen	Naturschutz Verbandsseitig wurde eine „Natura 2000-Evaluation“ durchgeführt. Diese ergab, dass einige Vorranggebiete einer Natura-2000-Vorprüfung oder einer vertieften Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Die Evaluationsergebnisse und Prüfbögen wurden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Sie verdeutlichen im Landkreis Böblingen weiteren Prüfbedarf hinsichtlich Natura-2000-Vorprüfungen bzw. vertiefter Verträglichkeitsprüfungen für folgende geplante Vorranggebiete: • eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (BB 11, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27) • eine FFH-Vorprüfung (BB12, 32).		Kenntnisnahme
Landrastamt Böblingen	Naturschutz Da die „Natura 2000-Evaluation“ zu dem Schluss kommt, dass Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt	Für einzelne Vorranggebiete kommt die seitens der Geschäftsstelle beauftragte, gutachterliche Einschätzung der	Kenntnisnahme

	<p>werden können, wäre der Regionalplan gemäß § 7 Abs. 6 ROG einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu unterziehen. Ob die angefertigte Natura2000-Evaluation einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne des ROG bzw. des BNatSchG entspricht, kann von uns nicht beurteilt werden. Zudem blieben mögliche Interaktionen zwischen einzelnen Natura-2000-Gebieten bislang unberücksichtigt; auch mögliche Summationswirkungen fanden noch keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Verabschiedung des Regionalplans in der aktuellen Fassung birgt nach unserem jetzigen Kenntnisstand daher das Risiko erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung einzelner Windenergievorhaben, da für jedes betroffene Projekt – selbst wenn es innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebiets liegt – eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich wäre, Die Erleichterungen des § 6 WindBG bzw. des § 45b BNatSchG bzgl. Artenschutz wären nicht anwendbar: „Die übrigen Naturschutzbelange (z.B. Natura 2000, Biotopschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) bleiben unberührt. Insofern sind die gesetzlichen 3 Vorgaben sowie die einschlägigen Hinweispapiere zu beachten und anzuwenden.“ (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW).</p>	<p>Natura2000 Evaluation zu dem Schluss, dass eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene voraussichtlich (ohne Vorgriff auf die Einschätzung der zuständigen UNB) notwendig ist. Diese Einschätzung soll zunächst das mögliche Prüferfordernis auf nachgelagerter Ebene und damit potentielle Einschränkungen der Umsetzbarkeit des Vorranggebietes darstellen.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass auf Ebene der Regionalplanung keine konkreten Anlagenstandorte betrachtet werden und bereits in der Natura2000 Evaluation alle im regionalen Maßstab abzuleitenden Prüfabstände betrachtet wurden, besteht aus unserer Sicht nicht die Möglichkeit weitreichendere bzw. vertieftere Aussagen diesbezüglich abzuleiten.</p>	
<p>Landrastamt Böblingen</p>	<p>Naturschutz Aus habitatschutzrechtlicher Sicht geeignete Bereiche wurden aus unterschiedlichsten Erwägungen ggf. nicht in die Plankulisse aufgenommen, siehe Anmerkung oben. Dies könnte bei einer naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung auf Genehmigungsebene bedeutsam werden. Eine Alternativlosigkeit wäre in diesen Fällen aufzuzeigen (BfN Schriften 420 - Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht - 2015).</p>	<p>Es handelt sich bei der jetzt vorliegenden Kulisse der Vorranggebiete um die Auswahl der Standorte mit dem voraussichtlich geringsten Beeinträchtigungspotenzial. Voraussetzung der Planung ist die Beachtung eines Mindestdargebots an Windgeschwindigkeit. Durch die Einbeziehung von Kriterien wie Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie umweltbezogenen Belangen (siehe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		Kriterienliste Anlage 2.2) wurden Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder zu schützende Nutzungen bereits im Vorfeld weitmöglichst vermieden. Es drängen sich auf Grund der gewählten Vorgehensweise bei der Auswahl der Vorranggebiete keine Alternativen mit geringeren potenziellen Auswirkungen auf. Einer weiteren Reduzierung der Anzahl der Standorte stehen die gesetzlichen Zielvorgaben (1,8%) durch Bund und Land entgegen.	
Landrastamt Böblingen	Naturschutz Hinweis Die als Rechtsquelle im Umweltbericht angegebene Verwaltungsvorschrift „VwV Natura 2000 vom 16.07.2001 Az 63885020 FFH GABO“ wurde am 28.08.2008 aufgehoben (Az.: 63- 8850.20 FFH-(GABl. Nr. 13 vom 29. August 2001 S. 894; 28.08.2008	Eine Anpassung im Umweltbericht ist erfolgt.	Folgen
Landrastamt Böblingen	Naturschutz Basierend auf § 7 Abs. 6 ROG ist uE eine FFH-Verträglichkeitsprüfung incl. Betrachtung von Summationswirkungen auch mit angrenzenden Regionalplänen bzw. Natura 2000 Gebieten erforderlich. Wir bitten diese vorzunehmen und nachzureichen. Angesichts bereits laufender Genehmigungsverfahren, die mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung abgeschlossen werden könnten, bitten wir um kurze Information, bis wann mit den o.g. Ergebnissen zu rechnen ist.	Die Betrachtung von potentiellen Summationswirkungen durch Wirkung von Vorranggebietsflächen außerhalb der Region wurde im Rahmen der Evaluation nicht betrachtet, da parallele Teilfortschreibungsverfahren der angrenzenden Regionalverbände zum Zeitpunkt der Erstellung mit sehr unterschiedlichen Verfahrensständen geführt werden. Bei der Bewertung von Summationswirkungen im UB wurden Flächen innerhalb und außerhalb der Region einbezogen.	Nicht folgen
Landrastamt Böblingen	Landwirtschaft Übrig bleiben im Landkreis Böblingen weitere 32 Standorte. Davon befinden sich 8 Gebiete, mit einem Flächenumfang von ca. 390 ha, auf Flächen, die	Potentielle Beeinträchtigungen der Planungen auf landwirtschaftliche Belange sind im Rahmen des Umweltberichtes dargestellt (Bezug zu	Kenntnisnahme

	überwiegend oder komplett landwirtschaftlich genutzt werden. Die Vorranggebiete für regional-bedeutsame Windkraftanlagen, welche sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, sind außerdem auf Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I gemäß der Digitalen Flurbilanz geplant. Dies sind besonders landbauwürdige und landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind. Die Betroffenheit der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau bestimmen, hierzu sind exakte Planungen notwendig. Es ist allerdings offensichtlich, dass eine Realisierung von Windenergievorhaben innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen kann.	Vorrang- sowie Vorbehaltsfluren). Diese Belange gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	
Landratsamt Böblingen	Forsten Auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde (RP Freiburg, Abteilung Forstdirektion) vom 1.07.2025 wird verwiesen.	Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen			
Landratsamt Esslingen	Gewerbeaufsicht Unter Hinweis auf die Stellungnahmen vom 17.01.2024 und 23.02.2024 bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die geplante Teilfortschreibung des Regionalplans.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Straßenbauamt Vom Straßenbauamt werden gegen die vorliegende Teilfortschreibung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Straßenverkehrsamt Im Bereich des Landkreises Esslingen sind keine verkehrlich relevante Änderung zu erkennen. Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Abfallwirtschaftsbetrieb Es werden keine Anregungen vorgebracht.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz		Kenntnisnahme

	Die bisherigen Stellungnahmen vom 17.01.2024 und 23.02.2024 behalten unverändert ihre Gültigkeit; die Änderungen der Gebiete haben darauf keinen Einfluss		
Landratsamt Esslingen	Untere Naturschutzbehörde Der Umweltbericht ist plausibel und nicht zu beanstanden. Die Anmerkungen der vorangegangenen Stellungnahme wurden weitestgehend übernommen. Auf die Anmerkungen der Stellungnahmen vom 17.01.2024 und 23.02.2024 zu den einzelnen Vorranggebieten bleiben bestehen.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Umweltschutzamt Genehmigungsrechtliche Belange sind zum aktuellen Verfahrensstand nicht vorzutragen. Eine inhaltlich detaillierte Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Standorte.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt gibt zu bedenken, dass der Waldausgleich sowie weitere notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht auf für den, für die landwirtschaftliche Nutzung wertvollen Ackerböden erfolgen sollten.	Dieser Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Forstamt Bezüglich forstrechtlicher Belange verweist das Forstamt auf die vorherigen Stellungnahmen vom 17.01.2024 und für Ergänzungen zum geplanten Vorranggebiet RM 34 auf die Stellungnahme vom 23.02.2024. Das Forstamt hat daher keine Einwände und stimmt den geplanten Änderungen zu.		Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen	Gesundheitsamt Das Gesundheitsamt Esslingen hat keine Anmerkungen oder Bedenken bezüglich der geänderten Teile des oben genannten Planentwurfs.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen			
Landratsamt Göppingen	Büro für Kreientwicklung und Kommunikation Die Tourismusförderung des Landkreises Göppingen bekennt sich zu einer planvollen Steuerung des Ausbaus	Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im	Kenntnisnahme

	<p>erneuerbarer Energien und unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Tourismusbranche einen erheblichen Energiebedarf hat, der gedeckt werden muss. Einige touristische Anbieter gehen hier bereits mit guten Beispielen voran (z. B. Biosphärogastgeber, EMAS-Zertifizierungen etc.). Dies wird auch seitens der Tourismusförderung im Marketing unterstützt. Zudem erhöht sich die Nachfrage nach nachhaltigen Tourismusangeboten stetig. Dennoch können Windkraftanlagen zu einer unverkennbaren Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes beitragen. Umso wichtiger ist ein abgewogener und sorgsamer Umgang im planerischen Prozess in Gestalt einer abgestimmten regionalen Steuerung unter Berücksichtigung der touristischen Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftanlagen. Als touristischer Belang wäre das Freihalten besonders sensibler Bereiche, insbesondere von markanten Stellen des Albtraufs (z.B. Drei Kaiserberge) zu nennen. Ebenso sind folgende Punkte zu beachten: Bestmögliche Bewahrung des Landschaftsbildes der „Kuppenalb“ sowie Sicherung touristisch wertvoller Freiräume, Bewahrung von „Räumen der Ungestörtheit“ / Ruheräume, angemessene Abstandsplanung für besondere touristische Betriebe (z. B. Ferienanlagen, Beherbergungsbetriebe, Campingplätze etc.), Vermeidung einer breitgefächerten „optischen Verschandelung“ mittels einer Steuerungsplanung</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Göppingen in seine Weeginfrastruktur und die Ausweisung von qualitativ hochwertigen Wanderwegen einen Schwerpunkt im Bereich Tourismusförderung in den letzten Jahren gesetzt hat, ist auch zu beachten, dass Windparks direkte Auswirkungen auf die Zertifizierung der Wanderwege (konkret der Löwenpfade) haben können. Allerdings sind nach Prüfung der Planunterlagen nur zwei</p>	<p>Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade in dichter besiedelten Teilen der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	
--	---	--	--

	Löwenpfade direkt von den Vorranggebieten betroffen. Zum einen die Heldentour (Lauterstein) und zum anderen die Weitblicktour (Geislingen und Gingen). Sollten hier weitere Windkraftanlagen gebaut werden, müsste im Umsetzungsverfahren die touristischen Belange berücksichtigt werden		
Landratsamt Göppingen	Amt für Vermessung und Flurneuordnung Die Vorranggebiete befinden sich außerhalb laufender Flurbereinigungsverfahren. Belange der Flurneuordnung sind insofern nicht betroffen.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Es werden keine Einwendungen zum Planentwurf vorgebracht.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Landratsamt Esslingen (Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen) Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen die o.g. Teilfortschreibung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) sowie die Vorgaben des Themenportals Windenergie Baden-Württemberg sind zu beachten. Nachdem von o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans auch Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angehört werden.	Die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG werden berücksichtigt (Vgl. Kriterienliste Beschluss RV 02.04.2025) Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des RPS verwiesen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Bauamt Es werden keine Einwendungen zum Planentwurf vorgebracht.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Landwirtschaft Im Rahmen der zweiten Offenlage werden die Standorte GP-02 und GP-06 gestrichen. Auf Gemarkung Böhmenkirch werden im Gewann Ochsenhau (GP-28) und Märtelesberg (GP-29) zwei neue Gebiete im Wald und auf freier Feldflur ausgewiesen. Alle übrigen Gebiete für	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

	<p>Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden teilweise im Flächenumfang reduziert. In den Steckbriefen der einzelnen Standorte wird auf die jeweiligen artenschutzrechtlichen Konflikte hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass dies bei der Umsetzung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Verlust von weiterer landwirtschaftlicher Fläche, die nicht wie bisher auflagenfrei bewirtschaftet werden kann, führt. Bei der Planung dieser Maßnahmen wie beispielsweise Ablenkflächen ist § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden.</p>		
<p>Landratsamt Göppingen</p>	<p>Forstamt Der aktuelle Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart dokumentiert die Auswirkungen auf den Wald. Die Vorranggebiete liegen mehrheitlich im Wald und weniger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch wenn für die einzelne Windkraftanlage im Vergleich nur relativ geringe Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, sind in der Summe erhebliche Auswirkungen wahrscheinlich. Unter anderem wirkt sich die für den Bau und den Betrieb der Anlagen erforderliche Infrastruktur zusätzlich negativ aus. Im aktuellen Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplans gibt es von Seiten des Forstamts keine weiteren Anmerkungen für die anvisierten Vorranggebiete im Landkreis.</p> <p>Auf Genehmigungsebene und mit genauer Standortbeschreibung ist das Forstamt wieder involviert. Wichtig ist die rechtzeitige Einbindung der Waldbesitzenden, auf deren Flächen die Projekte umgesetzt werden sollen.</p> <p>In der Gesamtbeurteilung wird auf Konflikte mit dem Artenschutz und der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion hingewiesen. Im Ergebnis führt dies bei der Umsetzung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Verlust von weiterer</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	landwirtschaftlicher Fläche, die nicht wie bisher auflagenfrei bewirtschaftet werden kann.		
Landratsamt Göppingen	Oberflächengewässer Keine Bedenken. Die Aussagen in der Stellungnahme vom 18.01.2024 behalten Ihre Gültigkeit.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Bodenschutz In weiten Bereichen der Vorranggebiete befinden sich meist Böden mit ausgeprägten hohen Funktionsbewertungen. Im Zuge der Planungen der Windkraftanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogene Bodenschutzkonzepte vorzulegen, die im Genehmigungsfall durch eine bodenkundliche Baubegleitung umzusetzen sind. Unter Einhaltung der bodenschutzfachlichen Belange werden Bedenken gegen die ausgewiesenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zurückgestellt.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Gesundheit Einige Teilbereiche auf der Albhochfläche im südlichen Landkreis Göppingen weisen eine erhebliche Verkarstung auf: Damit einher gehen sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten bei gleichzeitig sehr geringmächtigen oder kaum vorhandenen Deckschichten bzw. einem sehr geringen Wasserreinigungsvermögen des Bodens und vor allem der ungesättigten Zone. Schadstoffe können u. U. bereits Stunden nach einer Freisetzung in eine Trinkwasserfassung gelangen. In diesen sehr vulnerablen Teilbereichen ist daher eine Befreiung von den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich kritisch zu prüfen.	Hinweise dazu bestehen im Rahmen des Umweltberichtes/ Steckbriefe.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Kreisarchiv, Kreisarchäologie und Kultur		Kenntnisnahme

	<p>Wenn Bauanträge zu einzelnen Windkraftanlagen vorliegen, wird die Kreisarchäologie Göppingen in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege die einzelnen Standorte hinsichtlich von Bodendenkmalen prüfen und dazu Stellung beziehen. Dies gilt auch für die neu aufgenommenen bzw. erweiterten Vorranggebiete.</p> <p>Eine Stellungnahme auf Ebene der Regionalplanung wird nicht abgegeben.</p>		
Landratsamt Ludwigsburg			
Landratsamt Ludwigsburg	<p>Klimaschutz Entprivilegierung nach Erreichen des Teilflächenziels für die Region Stuttgart In dem Dokument 01-Textteil und Begründung Regionalplan-Teilfortschreibung Windkraft 2 wird auf Seite 4 dargestellt, dass nach Erreichen des Teilflächen-ziels der Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen außerhalb der regional-planerischen Vorranggebiete eingeschränkt wird. Dies ist Teil der Rechtsfolge entsprechend § 249 Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB. Allerdings wird in § 249 Abs. 2 S. 1 explizit auf Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG verwiesen. Dort sind auch „Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in der Bauleitplanung“ als Windenergiegebiete definiert. Wir wissen deshalb daraufhin, dass auch Kommunen weiterhin Flächen für die Windenergie über den Flächennutzungsplan ausweisen können und der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb dieser kommunalen Gebiete ebenfalls erhalten bleibt. Wir würden bitten dies im Dokument 01-Textteil_und Begründung Regionalplan-Teilfortschreibung Windkraft 2 auf Seite 4 entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Bei einer Öffnung des Regionalen Grünzuges können Windkraftanlagen auch außerhalb der geplanten Vorranggebiete errichtet werden. Da die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen bei Erreichen der Flächenziele auf Standorte innerhalb der Vorranggebiete beschränkt ist, wäre für die Zulassung eines Windrades die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit verbliebe den Gemeinden eine weitgehende Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen auf ihrer jeweiligen Gemarkung. Notwendig bliebe die nach den Bestimmungen des BauGB erforderliche Abstimmung zwischen benachbarten Gemeinden. Allerdings könnte damit nicht verlässlich sichergestellt werden, dass in Einzelfällen Überlastungssituationen durch Bauleitpläne der Nachbargemeinde auftreten. Ein „Veto-Recht“ gegen solche Planungen steht den Kommunen jedenfalls nicht zu.</p>	Kenntnisnahme

		Im Einvernehmen mit dem MLW wird die Öffnung des Regionalen Grünzugs eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.	
Landratsamt Ludwigsburg	<p>Klimaschutz Das Landesplanungsgesetz BW legt fest, dass regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7Lp1G). Die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windenergie ist (auch in der zweiten Offenlage) nicht erfolgt. Dementsprechend schränkt der Regionaler Grünzug (nach Plansatz 3.1.1 (Z)) die Planung kommunaler Windenergiegebiete im Sinne einer Positivplanung nach Erreichen des regionalen Teilflächenziel weiterhin ein. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzes (siehe: Landtag BW, Drucksache 17/3271, Seite 6, II. Inhalte, Absatz 2). Im Landesplanungsgesetz wird verbindlich klargestellt, dass die Ausweisung von Flächen für Wind- und Solarenergie in regionalen Grünzügen möglich ist und die regionalen Grünzüge dennoch unverzüglich für Wind- und Solarenergie geöffnet werden sollen.</p>	Mit dem laufenden Verfahren zur Öffnung des Regionalen Grünzuges und der Festlegung von Vorranggebieten werden die Vorgaben zu den Flächenzielen nach WindBG und KlimaG BW fristgerecht umgesetzt. Unabhängig davon ist eine weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein. Im Rahmen dieses Verfahrens wird insbesondere zugrunde gelegt, dass Windkraftanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen innerhalb Regionaler Grünzüge mehr sind.	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	<p>Naturschutz Obwohl entsprechend der Ausführungen und der Tabelle 2 auf S. 9ff. des Umweltberichts u. a. die gesetzlich geschützten Biotope und Streuobstwiesen als Tabuflächen für die Ausweisung von Vorranggebiete (VRG) gelten, beinhalten mehrere Vorranggebiete diese naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselemente. Diese sollten kategorisch aus den VRG herausgelöst werden. Aktuell wird so der Konflikt auf die Genehmigungsverfahrensebene verlagert. Dies sollte zwingend vermieden werden. Das gilt insbesondere für die</p>	Streuobstbestände nach BNatschG sind als Kriterium „Hinweise zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren“ in der Kriterienliste definiert. Hinweise dazu sind den jeweiligen Steckbriefen des UB zu entnehmen. Aufgrund der unzureichenden Datenlage kann ein Ausschluss von Flächen nicht begründet werden.	Kenntnisnahme

	größeren Streuobstbestände in den VRG LB11, 14 und 19. Wir verweisen hierzu auch auf unsere vorherige Stellungnahme.		
Landratsamt Ludwigsburg	Naturschutz Die Angaben zum Ergebnis der FFH-Vorprüfung sind sehr kurzgehalten und damit nicht abschließend prüfbar, da nicht alle notwendigen Informationen vorliegen. Das Gesamtdokument sollte den Unterlagen beigelegt werden.	Das Gesamtdokument ist bei der Geschäftsstelle abrufbar. Hinweise zu den gebiets-individuellen Ergebnissen der Natura2000 Evaluation sind den Steckbriefen zu entnehmen.	Nicht folgen
Landratsamt Ludwigsburg	Wasserwirtschaft und Bodenschutz Wie bereits im Umweltbericht angegeben, ist bei allen Gewässern II. Ordnung der Gewässerrandstreifen freizuhalten (10m im Außenbereich).	Der Gewässerrandstreifen, wie angegeben, ist Teil der Kriterienliste (rechtlicher Ausschluss). Aufgrund der Kleinräumigkeit im regionalen Maßstab kann dieser Bereich nicht dargestellt werden (um Fragmentierung zu verhindern).	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Wasserwirtschaft und Bodenschutz Entsprechend dem Umweltbericht kann es nach Standort der zukünftigen Windkraftanlagen vor allem baubedingt zu einer Beeinträchtigung der Fließgewässer kommen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Fremd-bzw. Schadstoffe (Beton, Zementstäube, Öle usw.) in das Gewässer gelangen können und dass es nicht zu schädlichen Gewässerverunreinigungen kommt. Der (Hoch-)Wasserabfluss ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.	Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Altlasten In den meisten Vorranggebieten befinden sich Altlasten relevante Flächen. Im Rahmen der konkreten Planung können die genaue Lage und die Art und Wirkung der Belastung beim LRA Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abgefragt werden.	Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	Klimaschutz Entprivilegierung nach Erreichen des Teilflächenziels für die Region Stuttgart In dem Dokument 01-Textteil und Begründung Regionalplan Teilfortschreibung Windkraft 2 wird auf Seite 4 dargestellt, dass nach Erreichen des Teilflächenziels der	Bei einer Öffnung des Regionalen Grünzuges können Windkraftanlagen auch außerhalb der geplanten Vorranggebiete errichtet werden. Da die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen bei Erreichen der	Kenntnisnahme

	<p>Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen außerhalb der regional-planerischen Vorranggebiete eingeschränkt wird. Dies ist Teil der Rechtsfolge entsprechend § 249 Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB. Allerdings wird in § 249 Abs. 2 S. 1 explizit auf Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG verwiesen. Dort sind auch „Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in der Bauleitplanung“ als Windenergiegebiete definiert. Wir wissen deshalb daraufhin, dass auch Kommunen weiterhin Flächen für die Windenergie über den Flächennutzungsplan ausweisen können und der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb dieser kommunalen Gebiete ebenfalls erhalten bleibt. Wir würden bitten dies im Dokument 01-Textteil_und Begründung_regionalplan-TeilfortschreibungWindkraft 2 auf Seite 4 entsprechend zu ergänzen</p>	<p>Flächenziele auf Standorte innerhalb der Vorranggebiete beschränkt ist, wäre für die Zulassung eines Windrades die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit verbliebe den Gemeinden eine weitgehende Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen auf ihrer jeweiligen Gemarkung. Notwendig bliebe die nach den Bestimmungen des BauGB erforderliche Abstimmung zwischen benachbarten Gemeinden. Allerdings könnte damit nicht verlässlich sichergestellt werden, dass in Einzelfällen Überlastungssituationen durch Bauleitpläne der Nachbargemeinde auftreten. Ein „Veto-Recht“ gegen solche Planungen steht den Kommunen jedenfalls nicht zu.</p> <p>Im Einvernehmen mit dem MLW wird die Öffnung des Regionalen Grünzugs eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.</p>	
<p>Landratsamt Ludwigsburg</p>	<p>Klimaschutz Öffnung der Grünzüge für Windenergie Das Landesplanungsgesetz BW legt fest, dass regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7Lp1G). Die Öffnung der regionalen Grünzüge für Windenergie ist (auch in der zweiten Offenlage) nicht erfolgt. Dementsprechend schränkt der Regionaler Grünzug (nach Plansatz 3.1.1 (Z)) die Planung kommunaler</p>	<p>Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilfortschreibung sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Windenergiegebiete im Sinne einer Positivplanung nach Erreichen des regionalen Teilflächenziel weiterhin ein. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzes (siehe: Landtag BW, Drucksache 17/3271, Seite 6, II. Inhalte, Absatz 2). Im Landesplanungsgesetz wird verbindlich klargestellt, dass die Ausweisung von Flächen für Wind- und Solarenergie in regionalen Grünzügen möglich ist und die regionalen Grünzüge dennoch unverzüglich für Wind- und Solarenergie geöffnet werden sollen.		
Landratsamt Rems-Murr			
Landratsamt Rems-Murr	Straßenbauamt – Verkehrsbehörde 1. Verkehrssichere Zufahrt/Zugang zur jeweiligen Anlage 2. Einhaltung jeweiliger Sichtfelder gemäß Richtlinien je nach Klassifizierung der Strecke 3. Verkehrshindernisse bzw. Verkehrsbeeinträchtigung Hinsichtlich Ziffer 1 und 2 wäre die jeweilige Fläche auf deren Umsetzungsmöglichkeit, Verkehrsbedeutung und Straßenbaulast zu überprüfen. Zu Ziffer 3 sei erwähnt, dass eben beispielsweise keine Blendwirkung, Verschmutzung der Fahrbahn, Lärm und Immission entstehen dürfen, so das hier von einem Verkehrshindernis bzw. einer Verkehrsbeeinträchtigung gesprochen werden muss	Aussagen zum konkreten Standort, dem Anlagentyp oder -höhe sowie Ausführungen zum Betriebsregime finden sich im Regionalplan nicht wieder. Mögliche Konflikte mit der genannten Infrastruktur müssen im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Auswirkungen der Erschließung und können ebenfalls erst im Rahmen der konkreten Standortplanung ermittelt werden. Eine pauschale Beurteilung ist daher nicht möglich. Zudem ist auch eine regionalplanerische Steuerung dieser Eingriffe nicht umsetzbar. (Vgl. Kap. 7)	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	Straßenbauamt - Anbaurecht Die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs.1 Straßengesetz bzw. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz sind einzuhalten. Sollten Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone genehmigt werden, so sind gemäß Richtlinie für passive Schutzseinrichtungen entsprechende Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu installieren.	Die benötigten Mindestabstände werden eingehalten (Vgl. Kriterienliste Beschluss RV 02.04.2025).	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	Bodenschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen (Wegfall, Verkleinerung, Vergrößerung, Neuausweisung (RM-35)). Die Details zum Bodenschutz werden dann im jeweiligen Verfahren geklärt.	Die Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

	<p>Bereits jetzt wird jedoch auf die Erforderlichkeit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben die auf mehr als 0,5 ha Fläche/Boden eingreifen hingewiesen. Zudem ist bei Vorhaben mit einer Flächeneingriffsgröße > 1ha eine bodenkundliche Bauleitung erforderlich.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes kann letztlich nur nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Errichtung von Windkraftanlagen möglichst auf vorbelasteten Böden erfolgen sollte. Zumindest sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Errichtung nicht auf Böden erfolgt, die die natürlichen Bodenfunktionen in hohem oder gar sehr hohem Maß erfüllen.</p>		
Landratsamt Rems-Murr	<p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen (Wegfall, Verkleinerung, Vergrößerung, Neuausweisung (RM-35)). In den vorgeschlagenen Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Rems-Murr-Kreis besteht kein Gefahrenverdacht durch Altlasten.</p>		Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	<p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen der Vorranggebiete, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerrandstreifens eingehalten werden, sollte ein Gewässer tangiert sein. Im Außenbereich ist dieser 10 m breit.</p>	Der Gewässerrandstreifen von 10m um Gewässer 2.Ordnung ist Gegenstand der Kriterienliste und ist begründet als rechtlicher Ausschluss nach WHG sowie WG BW.	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau Alle Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen liegen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete (HQ100-Flächen) und dem Risikogebiet entsprechend § 78b WHG (HQextrem-Flächen).</p>		Kenntnisnahme

	Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen (Wegfall, Verkleinerung, Vergrößerung, Neuausweisung) der Vorranggebiete.		
Landratsamt Rems-Murr	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Bei den neu ausgewiesenen Planungsgebieten im Rems-Murr-Kreis, die landwirtschaftliche Flächen betreffen, handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um Flächen der Vorbehaltsflur I. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Wie viel dieser Fläche dann tatsächlich für die Windkraftanlage in Anspruch genommen wird, ist erst auf Vorhabenebene realistisch einzuschätzen. Auch für die Einschätzung der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist die genaue Kenntnis der Anlagenstandorte ausschlaggebend – z.B. am Rand von Ackerschlägen oder mittig.</p> <p>Die konkrete Umsetzung der Eingriffsregelungen und der damit verbundenen Kompensationskonzeption müssen auf Vorhabenebene durch den Vorhabensträger genau ausgearbeitet werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen nicht auf produktiven landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden.</p> <p>Die neu ausgewiesenen Gebietserweiterungen bzw. die Ausweisung eines neuen Gebietes als Vorranggebiet für Windkraftanlagen liegen im Rems-Murr-Kreis vor allem im Wald. Die landwirtschaftlichen Belange sind von untergeordneter Bedeutung.</p>	Der Umfang sowie die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich sind auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt.	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	<p>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen bestehen prinzipiell keine Bedenken oder Anregungen.</p>		Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	Gesundheitsamt		Kenntnisnahme

	Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen grundsätzlich Bedenken für das Errichten von Windkraftanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der engeren Schutzzone II, sowie im Einzugsgebiet von privaten Trinkwasserversorgungsanlagen. Für Wasserschutzgebiete gelten die festgelegten Rechtsverordnungen nach § 51 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der daraus hervorgehenden Verbotsbestimmungen.		
Landratsamt Rems-Murr	Gesundheitsamt Trinkwasserversorgungsanlagen müssen nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung gemäß § 13 Abs. 1 der TrinkwV, mindestens nach allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Unbenommen der gültigen Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 WHG, sind die Vorgaben der technischen Regelwerke für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß der Trinkwasserverordnung einzuhalten.		Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	Gesundheitsamt Das Errichten von Windkraftanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten insbesondere der engeren Schutzgebietszone II kann eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung darstellen. Bau und Betrieb einer Windkraftanlage innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes bedürfen ggf. einer Befreiung nach der Schutzgebietsverordnung. Inwieweit die Voraussetzungen einer evtl. nötigen Befreiung vorliegen, ist konkret in jedem Einzelfall im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Das Genehmigungsverfahren liegt beim Amt für Umweltschutz. Wir verweisen auf die Vorgaben des Amtes für Umweltschutz.	Die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz ist aufgenommen worden.	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	Gesundheitsamt Einzugsgebiete von privat genutzten Trinkwasserfassungen müssen analog zu den Wasser-	Diese Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

	schutzgebieten gleichermaßen berücksichtigt werden, da dies häufig die einzige Möglichkeit zur Trinkwasserversorgung darstellt. Die Errichtung von Windkraftanlagen darf Einzelwasserversorgungsanlagen nicht gefährden.		
Landratsamt Rems-Murr	Gesundheitsamt Windkraftanlagen müssen zum Lärmschutz der Anwohner ausreichend Abstand zu Siedlungsflächen haben. Die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der daraus bestimmten Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm sind einzuhalten.	Die Flächenabgrenzung entspricht der zugrunde liegenden Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025). Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenstandorte und die einzuhaltenden Abstände sind Gegenstand des nachgelagerten Planungsverfahrens. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen muss im Rahmen der konkreten Planungen auf Genehmigungsebene überprüft werden. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen auf einzelne Anlagen bezogen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	Forstamt Für die Regionalplanung ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig und sollte entsprechend beteiligt werden.	Eine Beteiligung des RP Freiburg ist erfolgt. Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Rems-Murr	Amt für Vermessung und Flurneuordnung Die kleinere Teilfläche des geplanten Vorranggebiets RM-18 liegt im laufenden Flurbereinigungs-verfahren Winnenden/Leutenbach (Rotenbühl). Das Flurbereinigungsverfahren befindet sich derzeit im Verfahrensstand nach dem Wegeausbau (Umsetzung des Wege- und Gewässerplans) und vor der Neueinteilung der neuen Flurstücke. Die Festlegung von Windenergieflächen sollte eng mit der Flurbereinigungsbehörde abgestimmt	Flächenzuschnitte der geplanten Vorranggebiete orientieren sich nicht an Schlag- bzw. Flurstücksgrenzen. Zudem sind die Eigentumsverhältnisse nicht Gegenstand der Entscheidungsfindung sowie Gesamtabwägung.	Nicht folgen

	<p>werden, um eine konfliktarme Neuzuteilung der Flurstücke zu ermöglichen.</p> <p>Zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen bestehen prinzipiell keine Bedenken oder Anregungen.</p>		
Netze BW			
Netze BW	<p>Es ist vorgesehen, VRG-Gebiete für Windenergienutzung im Nahbereich unserer Leitungsanlagen auszuweisen. Im Nahbereich von 110-kV-Leitungen ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz) sind Bereiche parallel zu vorhandenen Leitungstrassen von Windkraftanlagen, Siedlungsflächen und Rohstoffabbauflächen freizuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Energiewende und des notwendigen Netzausbaus werden unsere Leitungs- und Versorgungsanlagen stetig den Anforderungen entsprechend ertüchtigt. Jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungssachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie ist zu beachten, dass die geltenden Mindestabstände zu 110-kV Freileitung gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 nicht unterschritten werden dürfen. Wir empfehlen daher den Abstand von Vorranggebiete zur Leitungssachse der 110-kV- Freileitung von ca. 150 m nicht zu unterschreiten. Die Beurteilungsgrundlage der</p>	<p>Die geforderten Mindestabstände werden eingehalten. Vgl. Kriterienliste Beschluss RV 02.02.2025</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen wird nachstehend erläutert. Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, z.B. 15 m). Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von 170 m und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 170 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt. Der Bestand und Betrieb unserer davon berührten Versorgungsanlagen sind zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern. Da aus Sicht der Netze BW keine</p>		
--	---	--	--

	<p>Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen. An den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken auf raumordnerischer Ebene vorzubringen.</p>		
Sonstige			
Autobahn GmbH	<p>Inhaltlich können wir weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2023 verweisen. Ergänzen möchten wir, dass nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen, eine mögliche Betroffenheit der Autobahn GmbH bei den folgenden Gebieten bestehen könnte: BAB A8 / A81 – GP27, GP26, BB21, BB22, BB23, BB24, S03, B28, B29, B32, LB03, S01. Wir bitten Sie daher, die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest sowie das Fernstraßen-Bundesamt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die benötigten Mindestabstände werden eingehalten (Vgl. Kriterienliste Beschluss RV 02.04.2025).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Bodensee Wasserversorgung	<p>Bei der detaillierten Ausweisung von Standorten von gepl. Windenergieanlagen, ist in Bezug auf die zukünftige Versorgungssicherheit unserer Anlagen ein Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu gewährleisten. Die betroffenen Versorgungsleitungen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 12 Meter Breite. Für Kabel auf Solotrassen gelten Schutzstreifenbreiten von 4 Metern. Die Schutzstreifen sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert. Innerhalb der Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen. Diese sind verbindlich zu</p>	<p>Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>beachten. Der BWV sind u.a. nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen: Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.), Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.), Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.), Maßnahmen - auch außerhalb des Schutzstreifens - mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten: Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc., Verbot von Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens. Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf neu ausgewiesene Grundstücke. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.</p>		
<p>Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe</p>	<p>Die Prüfung des vorliegenden Vorhabens der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen – 2. Offenlage hat</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	ergeben, dass Belange des BBK resp. des Schutzes Kritischer Infrastrukturen sind nicht erkennbar berührt.		
Bundesnetzagentur	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.		Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange weiterhin tangiert. Wegen der weiteren Details verweise ich auf meine Stellungnahme vom 15.09.2022, die weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV)	Sicherheitsabstände zu Windkraftanlagen Gemäß Luftverkehrsgesetz ist bei Luftfahrthindernissen wie Windkraftanlagen oder Stromleitungen ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Zu Windkraftanlagen halten wir derzeit einen Abstand in Höhe des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee der Anlage als angemessen, um Turbulenzen und Gefährdungen zu vermeiden. Bei der Planung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Start- und Landeflächen Der empfohlene Sicherheitsabstand des siebenfachen Rotordurchmessers dient als Orientierungswert. Für Windkraftanlagen, die weiter als der siebenfache Rotordurchmesser entfernt sind, bestehen grundsätzlich keine Einwände. Für Windenschleppgelände, bei denen	Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Aussagen zum konkreten Standort, dem Anlagentyp oder -höhe sowie Ausführungen zum Betriebsregime finden sich im Regionalplan ebenfalls nicht. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände muss im Rahmen der konkreten Planungen auf Genehmigungsebene überprüft werden.	Kenntnisnahme

	<p>Schleppseile mit einer Länge von bis zu 1.000 Metern eingesetzt werden, muss ebenfalls ein angemessener Abstand zur Schleppstrecke eingeplant werden. Bei Hanggeländen sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Bei näher gelegenen Anlagen ist eine Einzelprüfung durch den DHV notwendig. Dabei sind Faktoren wie die Lage, Ausrichtung und meteorologische Verhältnisse zu berücksichtigen, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.</p> <p>Flugräume und Platzrunden: Der Mindestabstand zur Platzrunde bei Flugplätzen wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) festgelegt. Die Platzrunde für Gleitschirme und Drachen ist kleiner als bei motorisierten Luftfahrzeugen. Der empfohlene Sicherheitsabstand berücksichtigt jedoch sowohl die zunehmende Größe moderner Windkraftanlagen als auch die dadurch verursachten Turbulenzen.</p> <p>Einzelprüfung bei näher gelegenen Anlagen: Der empfohlene Abstand des siebenfachen Rotordurchmessers ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein Orientierungswert. In Fällen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine detaillierte Prüfung durch den DHV erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der Turbulenzen auf die betroffenen Fluggelände und die Sicherheit des Flugbetriebs zu bewerten.</p>		
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Mit Schreiben bzw. Mail vom 13. September 2022/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian, Az. 2022R_1 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-PitzStr.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Für evtl. Strecken</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

	anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme Ericsson Services GmbH Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Deutscher Wetterdienst DWD	Nach Auskunft von Hr. Wiemann mit Email vom 10.07.2025 wurde unser 5 km Kriterium bei der Teilfortschreibung berücksichtigt. Ebenso wurde uns mitgeteilt, dass es sich bei dem von uns angemahnten Vorranggebiet GP-24 um ein Bestandsgebiet handelt und die Frage eines möglichen Repowering von Bestandsanlagen nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens ist. Aus diesem Grund bitten wir darum, bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weiterhin entsprechend beteiligt zu werden.	Dieser Hinweis richtet sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Digitalfunk BW	Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Verbandsbereich das BOS-Richtfunknetz mehrfach durch die Windvorrangflächen tangiert ist. Auf eine einzelne Auswertung der Windvorrangflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird unsererseits aktuell verzichtet und auf die o.g. grundsätzliche Betroffenheit hingewiesen. Eine belastbare Stellungnahme zu den einzelnen Flächen findet in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten statt, bei denen die ASDBW jeweils um eine erneute Beteiligung bittet.	Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Eisenbahn Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die	Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme

	<p>Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Ich bitte, folgende Hinweise über die Mindestabstände bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) zu den Bahnanlagen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) => das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) <p>Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die sich aus einer Gesamtschau von technischen Bestimmungen ergeben. Grundlagen dafür ist das Handbuch des öffentlichen Baurechts, die Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik, und die Eisenbahnspezifische Liste technischer Baubestimmungen der Länder. Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Die endgültige Entscheidung über</p>		
--	--	--	--

	Standorte der Windenergieanlagen liegt in der alleinigen Verantwortung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, welche die Genehmigung erteilt.		
FVA – Forstliche Versuchsanstalt	Generell regen wir an, die Wildtierkorridore des GWP (1000m Breite) in den finalen Karten der betroffenen Gebietssteckbriefe mit abzubilden.	Die Daten werden in den Bewertungskarten des Umweltberichtes aufgenommen (nicht in den Karten der Gebietssteckbriefe). Die Breite des Generalwildwegeplans nimmt dabei nicht die Breite von 1000m ein (gewählter Maßstab im GIS führt zu einer Breite von ca. 600m).	Teilweise folgen
IHK Region Stuttgart	<p>Beitrag zur Versorgungssicherheit und Dialog mit den Kommunen</p> <p>Die Teilfortschreibung Windenergie leistet aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in der Region. Sie dient der regional- und bauleitplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen und beugt damit einer planerisch ungesteuerten Entwicklung der Standorte von Windkraftanlagen vor. Damit die Planung erfolgreich umgesetzt werden kann, begrüßen wir ausdrücklich einen engen und konstruktiven Dialog mit den Kommunen.</p> <p>Sicherung von Flächen für Wohnen und Gewerbe: Ein zentrales Anliegen bleibt für uns die Verfügbarkeit von Flächen für bestehende Unternehmen, Neuansiedlungen sowie dringend benötigten Wohnraum für Fachkräfte.</p> <p>Besonders das produzierende Gewerbe und die Logistikbranche sind auf geeignete Standorte angewiesen. Wir sehen diese Interessen durch die vorliegenden Änderungen nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird durch die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten sichergestellt, dass andere noch nicht realisierte, aber im Flächennutzungsplan ausgewiesene Ansiedlungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.</p> <p>Abwägung beim Landschaftsbild: Gerade für Unternehmen im Dienstleistungssektor, etwa im Tourismus oder in der Gastronomie, ist der Schutz von</p>		Kenntnisnahme

	<p>Natur und Landschaft ein bedeutender Belang, der bei Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden muss. Auch wenn in sensiblen Landschaftsräumen wie dem Schwäbischen Wald und entlang des Albtraufs mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen, erkennen wir die dort vorhandenen hohen Potenziale für Windenergie an. Vor dem Hintergrund der Bedeutung erneuerbarer Energien für die Zukunftsfähigkeit der Region Stuttgart stellen wir unsere Bedenken zurück. Die vorgesehenen Festsetzungen von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unter Berücksichtigung insbesondere des Winddargebots und bestehender Planungen erscheinen uns insgesamt ausgewogen und geeignet.</p> <p>Fazit: Insgesamt bestehen unsererseits keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen. Wir nehmen die Planungen des Verbands Region Stuttgart zur Kenntnis und bitten um weitere Beteiligung.</p>		
NVBW	Vonseiten der NVBW gibt es keine Anmerkungen zur 2. Offenlage der Teilfortschreibung Regionalplan – Windkraftanlagen.		Kenntnisnahme
VVS	Gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen haben wir keine Einwände. Die Teilfortschreibung tangiert unsere Belange nicht.		Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Es werden keine Einwände gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans vorgetragen.		Kenntnisnahme
Anerkannte Naturschutzverbände			
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	<p>Einschränkung Offenlage Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden</p>	<p>Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. In § 13a LplG BW ist geregelt, dass bei Änderungsverfahren für Regionalpläne, die den Ausbau erneuerbarer Energien</p>	Kenntnisnahme

		<p>betreffen, die Beteiligung auf den geänderten Sachverhalt beschränkt werden kann.</p>	
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen</p>	<p>Berücksichtigung Natur- und Artenschutz Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen kritisiert, dass bei der Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten hauptsächlich Einwände von Gemeinden wie visuelle Überlastung und Siedlungsabstand berücksichtigt wurden: Zitat Begründung Teilfortschreibung: „Neben dem Ausschluss von Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus zwingenden Gründen nicht in Betracht kommt, wurden planerische Kriterien eingeführt, die insbesondere eine visuelle Überlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile verhindern sollen.“ Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede. Wir fordern, dass der Artenschutz vom Regionalverband Stuttgart berücksichtigt wird. Die Fläche der Vorranggebiete im Landkreis Böblingen war z.B. fast dreimal so hoch wie verlangt. Insofern war genug Spielraum vorhanden für Streichungen auch aus Artenschutzgründen. Mit gutem Willen ist das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, auch wenn Flächen, die artenschutzfachlich für den Ausbau nicht geeignet sind, herausgenommen werden, z.B. BB-07, LB-08, BB 25 und BB-26. Nicht jede Gemeinde muss die Flächenvorgabe erfüllen, sondern in der Region insgesamt muss das Ziel erreicht werden.</p>	<p>Aspekte des Arten- und Naturschutzes stellen einen Großteil der im Rahmen des Planungsverfahrens zusammengestellten und ausgewerteten Unterlagen da.</p> <p>Unabhängig davon grenzen die bestehenden Anforderungen an den Umfang der auszuweisenden Vorrangflächen und die zwingend zu berücksichtigenden Restriktionen entsprechende Spielräume erhebliche ein.</p> <p>Bei der Beurteilung der aus Artenschutzgründen „nicht gestrichenen Vorranggebiete“ ist zudem zu berücksichtigen, dass sämtliche Natura 2000 Areale bereits im Vorfeld der Planung grundsätzlich ausgeschlossen wurden. Damit werden besonders sensible Flächen umfassend gesichert</p> <p>Das Erreichen des Flächenzieles ist nicht auf einzelne Gemeinden herunterzubrechen und gilt für die Region insgesamt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass nur in relativ wenigen Gemeinden die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie überhaupt gegeben sind. Schon ein ausreichendes Winddargebot ist nur in rund einem Drittel der Region verfügbar. Noch deutlich restriktiver</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		wirken sich rechtliche Tatbestände aus, die Windenergieanlagen zwingend entgegenstehen. Damit wird deutlich, dass in einzelnen Gemeinden zum Teil deutlich höhere Flächenanteile übernehmen müssen, damit das Gesamtziel und die damit angestrebte Steuerungswirkung erreicht werden können.	
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	LUBW Schwerpunktorkommen Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen fordert, dass bei der Ausweisung Vorranggebiete mit Schwerpunktorkommen A und B als Ausschlussgrund gelten.	Schwerpunktorkommen A des Fachbeitrags Artenschutz (LUBW) gelten nach Kriterienliste als planerisches Ausschlusskriterium. Die Überlagerung von geplanten VRG mit der Gebietskulisse „Schwerpunktorkommen B“ ist Gegenstand der Gesamtabwägung. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans weiterhin möglich ist. (Einschätzung LUBW Fachbeitrag) Die der Planung zugrundeliegende Kriterienliste wird nicht angepasst.	Nicht folgen
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	Vogelzugkonzentrationskorridore	Für dieses Verfahren liegen aktuell keine plausibilisierten, vergleichbaren Daten zu Vogelzugkorridoren vor.	Kenntnisnahme

	Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen fordert die Streichung von Vorranggebieten, bei denen Vogelzugkonzentrationskorridore betroffen sind.	Hinweise darauf sind im UB/ Steckbriefen dokumentiert und gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	Natura-2000 Schutzgebiete Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen fordert die Freihaltung von Natura-2000-Gebieten einschließlich FFH- und Vogelschutzgebieten.	Der Umgang mit Flächen des Natura2000 Schutzgebietsnetzes erfolgt auf der Grundlage der Kriterienliste.	Kenntnisnahme
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	Anerkennung von Stellungnahmen Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen fordert die Anerkennung von Stellungnahmen von langjährig erfahrenen Ornithologen, die nicht Biologie studiert haben, wenn die Daten von Experten bestätigt sind wie z.B. auf der Plattform ornitho.de.	Eine Vielzahl von Daten privater Erfasser gehen in die Gesamtbewertungen beispielsweise des Landes ein (Kulisse der Rast- und Überwinterungsgebiete sowie dem Fachbeitrag Artenschutz). Diese plausibilisierten Daten stellen wichtige Grundlagen im Verfahren da. Darüber hinausgehende, nicht plausibilisierte Daten, gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Teilweise folgen
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	Monitoring Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen fordert bei genehmigten Windparks ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit.	Der Hinweis ist nicht Gegenstand des Verfahrens.	Nicht folgen
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	Ersatzaufforstungen Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen lehnt Ersatzaufforstungen im Offenland ab. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht.	Die Hinweise adressieren Ausgleichsbedarfe nachgelagerter Waldumwandlungen und sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.	Kenntnisnahme
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen fordert alternative Standorte in Gewerbe- und Industriegebieten, siehe Planentwurf mit Textteil und Begründung S. 7: „Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen.“	Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten bleibt durch die Teilfortschreibung unberührt. Die Teilfortschreibung dient allerdings der Sicherung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Hierfür kommen bereits baulich genutzte bzw. für eine	Nicht folgen

		konkrete bauliche Nutzung vorgesehene Gebiete augenscheinlich nicht in Frage, da durch die Vorrangfunktion andere Nutzungen im Zweifel ausgeschlossen werden.	
NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen	Wasserschutzgebiete Der NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen fordert den Ausschluss von Wasserschutzgebieten II und Wasserschutzgebieten III, die durch Gutachten belegt wie II behandelt werden müssen. Grundsätzlich ist Wasserschutzzone II ohnehin ein Ausschlusskriterium. Trinkwasser ist gerade im Zuge des Klimawandels ein lebensnotwendiges Gut, das nicht gefährdet werden darf, da die Grundwasserreserven abnehmen. Im Fall einer Havarie ist trotz aufwendiger Vorsorgemaßnahmen das Trinkwasser verseucht.	Der Umgang mit Wasserschutzgebieten der Zone II ist nach Kriterienliste für das Teilfortschreibungsverfahren beschlossen (Ausschluss + Ausnahme). Ausnahmen vom Ausschluss der WSG II-Zone von der Suchraumkulisse erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde.	Kenntnisnahme
NABU Weil der Stadt	Flächenziel Das Land Baden-Württemberg ist verpflichtet, 1,8% seiner Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. In dichtbesiedelten Gebieten wie z. B. im Großraum Stuttgart können keine Vorranggebiete ausgewiesen werden, weil der Mindestabstand zu den Windkraftanlagen nicht eingehalten werden kann. Dünnbesiedelte Gebiete werden deshalb trotz oft grenzwertiger Windverhältnisse überproportional mit Windkraftanlagen belastet, was dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes widerspricht. Meist sind Flächen mit hohem klimawirksamen Waldbestand, hohem Erholungswert und hohem Wert für den Artenschutz betroffen.	Das gesetzlich vorgegebene Flächenziel ist auf die jeweilige Region bezogen. Eine darüberhinausgehende „Verfeinerung“ ist nicht vorgesehen. Schon aufgrund der in zahlreichen Gemeinden vollständig fehlenden Möglichkeiten zur Errichtung von WKA wäre bei einer solchen Vorgehensweise das Flächenziel nicht mehr zu erreichen. In der Region Stuttgart stellt das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Flächenzieles von 1,8% der Gesamtfläche das zentrale Planungsziel dar. Die Verteilung der Vorrangflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
NABU Weil der Stadt	Mikroklima	Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die	Kenntnisnahme

	<p>Die Windkraftstandorte im Wald sind Stellen mit hoher Sonneneinstrahlung und daraus resultierend erhöhter Bodentemperatur. Diese lokale Erwärmung gepaart mit der Verwirbelung durch das drehende Windrad führt zu stark erhöhter thermischer Aktivität, wobei enorme Luftmengen (ca. 300.000 t Luft pro Thermikaufstieg) den umgebenden Wald austrocknen. Dieser Effekt ist von Waldlichtungen lange bekannt, wurde aber bei der Errichtung von Windrädern im Wald bisher nicht berücksichtigt - trotz fortschreitender Klimaerwärmung, der die Windkraft eigentlich entgegenwirken soll. Diese Austrocknung hat beträchtliche Auswirkungen auf die Amphibienpopulation, die Waldflora, die Waldbrandgefahr und die Trinkwasserversorgung.</p>	<p>Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden Anlage 1.6 zur Vorlage RV 028/2025 33 durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Zulassungsverfahren detailliert geprüft werden.</p> <p>Kap. 4.8</p>	
<p>NABU Weil der Stadt</p>	<p>RED III In der ersten Offenlegung wurde suggeriert, dass bei den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Bauanträgen weitere, vollumfängliche Prüfungen zu Naturschutz und Wasserrecht stattfinden werden. Am 11.07.2025 hat der Bundesrat jedoch ein neues Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) beschlossen. Hiernach sind vor allem Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Fragen zum Gewässerrecht nicht mehr zu prüfen. Die Bürger, die sich mit den Auswirkungen der Windvorranggebiete auseinandergesetzt haben, sind deshalb von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Statt dem europäischen Ansinnen nachzukommen, wonach Windkraft und Naturschutz in Einklang zu bringen sind, wird der Windkraft nun eindeutig der Vorrang vor Bürger-, Natur- und Artenschutz eingeräumt.</p>	<p>Der Umfang bzw. die Anforderung an die zur Verfügung stehende Datengrundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird bestimmt durch die zum Zeitpunkt der Beantragung des Genehmigungsverfahrens gültigen Rechtslage. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren und der dabei zu Grunde gelegte Prüfungsumfang unterliegt nicht regionalplanerischen Regelungen. Richtig ist allerdings, dass der bisherige Umfang des Prüfungsverfahrens auf Basis der EU-Notfallverordnung eingeschränkt wurde. Bislang übliche Untersuchungen wurden dabei verkürzt, um auch nach Beginn des Krieges in der Ukraine und damit verbundener Versorgungsengpässe eine ausreichende Energieversorgung gewährleisten zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Wasserrechtliche Fragen sind von den vereinfachten Prüfverfahren nicht betroffen, da es sich nicht um Beschleunigungsgebiete handelt.</p> <p>Die Bestimmungen im Rahmen der RED III Richtlinie bzw. dem Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind nicht Gegenstand des Teilfortschreibungsverfahrens. Die Festlegung von Beschleunigungsgebieten erfolgt voraussichtlich im Rahmen eines späteren eigenständigen Verfahrens.</p>	
LNV	<p>Generell möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahmen zur 1. Offenlage weiterhin gültig und aktuell sind. Alle dort festgehaltenen Hinweise und Standpunkte sind weiterhin zu beachten.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>
LNV	<p>Waldflächen Keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen, alten Waldgebieten. D.h. nicht in: - großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten - Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen, Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept -</p>	<p>Bann- und Schonwälder sind nach zugrundeliegender Kriterienliste nicht Gegenstand von Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten. Weitere Schutzwaldkategorien sind im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>wirtschaftlich nicht genutztem Wald - alten naturnahen Wäldern mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre - Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf Sonderstandorten) - im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern und Naturschutzgebieten wie FFH-Gebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern. - Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung. Ebenso das Umfeld dieser speziellen Waldflächen. → Zu beachten wäre diesbezüglich auch die wichtige Schutzfunktion des Waldes durch Kühlung bezüglich zunehmender Extremhitzeereignisse und extrem trockener Sommer oder die enorme Saugfunktion bei Starkregenereignissen und die Stabilisierungsfunktion von steilen Hängen, welche unbedingt zu berücksichtigen wären. Verschiedene Studien der letzten Jahre verweisen in Bezug auf den notwendigen Klimaschutz u.a. auf den schädlichen Einfluss einer Entwaldung oder sonstige Schädigung dieser Systeme auf die Kohlenstoffsenske sowie auf den gleichzeitig notwendigen Erhalt der Artenvielfalt und Schutz von wertvollen alten und artenreichen Wäldern. Diese Studien und weitere zuvor gehende Studien machen insbesondere deutlich, dass ein alter artenreicher Wald deutlich mehr Kohlenstoff speichern kann als ein junger Wald oder Monokulturen / Neuanpflanzungen.</p>	<p>Umweltbericht dargelegt und unterliegen der Abwägung (Vgl. Kap. 3.9).</p> <p>Hinweise auf potentielle Beeinträchtigungen alter Baumbestände und der damit einhergehenden Berücksichtigung im Rahmen der Waldumwandlung (Ausgleichbedarf) sind den Steckbriefen hinzugefügt worden. So wird in den Steckbriefen auf alte Baumbestände „älter 100 Jahre“ ab einer Überlagerung der Vorranggebietsfläche über 30% hingewiesen.</p>	
<p>LNV</p>	<p>Flächenverteilung Gefordert wird die vorrangige Ausweisung von weiteren Vorranggebieten entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen. Hier sind die Flächen bereits versiegelt und Strukturen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich sind (z.B. befestigte Straßen), wären bereits in ausreichendem Maße</p>	<p>Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	vorhanden. Zudem fände in diesen Bereichen der Energieverbrauch lokal statt.	zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten.	
LNV	Schwerpunktkategorie Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B des Fachbeitrags Artenschutz von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sind freizuhalten	Die nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) definierten Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten (Kategorie A) sind nach zugrundliegender Kriterienliste als planerischer Ausschluss definiert. Es besteht die Möglichkeit der Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Überlagerungen der geplanten VRG mit Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten (Kategorie B) sind Gegenstand der Gesamtabwägung.	Teilweise folgen.
LNV	Vogelzug Wir fordern die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren. Sowie die Anerkennung der vorhandenen Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter*innen dokumentiert sind - unabhängig davon, ob diese Biologie studiert haben, wenn die Daten von Expert*innen bestätigt sind.	Nicht plausibilisierte Daten gehen als Hinweise in die Gesamtabwägung mit ein. Hinweise dazu sind den Steckbriefen des Umweltberichtes hinzugefügt worden. Aktuelle Regelungen des BNatschG umfassen nicht den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (z.B. Rastgebiete) bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Auch der Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) bietet keine Bewertungsgrundlage um Hinweisen zum Zuggeschehen/ Korridoren vergleichend im Verfahren nachzugehen. Als Bewertungsgrundlagen sind jedoch landesweite Flächen zu Rast- und Überwinterungsflächen von Zugvögeln hinzugekommen (siehe Steckbriefe/UB).	Kenntnisnahme

<p>LNV</p>	<p>Generalwildwegeplan Beim Generalwildwegeplan, dessen Ziel eine lückenlose und zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, darf keine Unterbrechung durch eine Windkraftanlage erfolgen.</p>	<p>Im Unterschied zum Planungsgegenstand des Teilfortschreibungsverfahrens PV handelt es sich bei Windkraftplanungen um stärker punktuelle, bzw. räumlich begrenzte Planungen. Daher werden im Gegensatz zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Auswirkung im Betrieb für die Durchgängigkeit für Wildtiere als weniger potentiell erhebliche Beeinträchtigung gesehen.</p> <p>Über die Wahl des konkreten Anlagenstandortes sowie Vermeidungsmaßnahmen im Bereich baubedingter Auswirkungen können Beeinträchtigungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemindert werden. Einen Ausschluss auf regionaler Ebene bewirken die Daten nicht.</p> <p>Hinweise auf potentielle Konfliktlagen im regionalen Maßstab sind den Bewertungen des Umweltberichtes/ Steckbriefe zu entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>LNV</p>	<p>Wasserschutzgebiete Schutzgebiete: Flächen im direkten Umfeld eines Schutzgebietes dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip): Wir fordern den Ausschluss von Wasserschutzgebieten II und Wasserschutzgebieten III, die durch Gutachten belegt wie II behandelt werden müssen. Grundsätzlich ist Wasserschutzzone II ohnehin ein Ausschlusskriterium.</p>	<p>Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder</p>	<p>Nicht Folgen</p>

	<p>Trinkwasser ist gerade im Zuge des Klimawandels ein lebensnotwendiges Gut, das nicht gefährdet werden darf, da die Grundwasserreserven abnehmen. Im Fall einer Havarie ist trotz aufwendiger Vorsorgemaßnahmen das Trinkwasser verseucht.</p>	<p>Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung, werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).</p> <p>Zudem besteht im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Möglichkeit das benannte Kriterium zu überwinden. Dazu muss darlegt werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Der Hinweis hat durch die zuständige Wasserbehörde zu erfolgen.</p>	
<p>LNV</p>	<p>Natura-2000 Gebiete Schutzgebiete: Flächen im direkten Umfeld eines Schutzgebietes dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip): Wir fordern die Freihaltung von Natura-2000-Gebieten einschließlich FFH- und Vogelschutzgebieten.</p>	<p>Die europäische Schutzgebietskulisse Natura2000 umfasst Schutzgebietsflächen der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) sowie der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Flächen, welche den Schutzgebieten nach Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinien zugeordnet werden, wurden von der Suchraumkulisse für Vorranggebietsflächen ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene. Auf der Grundlage einer für die Zulassung von WKA positiv beschiedenen FFH-Vorprüfung sowie konkreten Hinweisen durch die Naturschutzbehörden, kann eine Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene ermöglicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>LNV</p>	<p>Wir lehnen Ersatzaufforstungen im Offenland ab. Nicht intensiv bewirtschaftetes Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft. Bodenbrüter wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz sind vom Aussterben bedroht.</p>	<p>Durch die Realisierung von Windkraftanlagen im Bereich von Waldstandorten wird eine Waldumwandlung mit entsprechendem Ausgleichsumfang notwendig.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht keine Möglichkeit die Art der Ausgleichsmaßnahmen sowie den notwendigen Flächenbedarf zu bestimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>LNV</p>	<p>Wir fordern bei genehmigten Windparks ein jährliches artenschutzfachliches Monitoring über die gesamte Laufzeit.</p>	<p>Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>LNV</p>	<p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Einschränkung der Möglichkeiten zur Stellungnahme kritisieren: Es ist nicht hinnehmbar, dass es nicht erlaubt ist, Stellungnahmen zu nicht geänderten Vorranggebieten abzugeben, obwohl wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden. In dem Zusammenhang bemängeln wir, dass aus Artenschutzgründen kein einziges Vorranggebiet gestrichen oder verkleinert wurde. Nirgends ist von Arten- und Lebensraumschutz die Rede.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass gerade in dicht besiedelten Regionen wie hier artenreiche Lebensräume erhalten bleiben müssen, um eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Das Artensterben ist eine genauso bedrohliche Krise wie der Klimawandel. Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Wir fordern, dass der Artenschutz und Wasserschutz vom Regionalverband Stuttgart berücksichtigt wird.</p>	<p>Das Beteiligungsverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die geänderten Teile des Planentwurfs beschränkt und durchgeführt.</p> <p>Die Grundlagen auf derer Vorsorgeabstände in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden, differieren zwischen gesetzlichen Bestimmungen (rechtlicher Ausschluss) und Abwägungsentscheidungen des Regionalparlaments (planerisches Kriterium). Grundsätzlich ist es das Ziel des Verfahrens eine ausgewogene Planung von Vorranggebieten unter Betrachtung aller raumrelevanten Belange herbeizuführen. Diesbezüglich hat das Gremium in einer abwägenden Entscheidung sich für wenige, über den rechtlichen Ausschluss hinausgehenden Kriterien entschieden. Dieses ermöglicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		eine Anpassung der Kriterien an regionsspezifische Herausforderungen.	
LNV	Für den Landkreis Esslingen bleiben wir unverändert bei der Stellungnahme der 1. Offenlage.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
LNV	Für den Landkreis Rems-Murr bleiben wir unverändert bei der Stellungnahme der 1. Offenlage.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
LNV	Für den Stadtkreis Stuttgart bleiben wir unverändert bei der Stellungnahme der 1. Offenlage.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlagen zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025	Nicht Gegenstand des Verfahrens

		auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
BUND Heckengäu	<p>Artenschutz Wir gehen auch davon aus, dass grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen beim Fällen von Bäumen getroffen werden müssen (Vorgabe von Fällzeiträumen/begleitete Fällung durch ökologische Baubegleitung/ Reusenverschlüsse/Batrecorder etc.). Zu den meisten Wäldern liegen keine konkreten Daten zu vorhandenen Arten vor. Dann muss aus unserer Sicht stattdessen mit Strukturdaten gearbeitet werden (Forsteinrichtung, in der Daten zu Baumartenzusammensetzung und Alter der Waldbestände vorhanden sind), damit man eine Betroffenheit von Quartieren durch die Standortwahl möglichst vermeidet. Eine strategische Umweltprüfung reicht hier nicht auf, es muss ein UVP durchgeführt werden und die Arten Vorort kartiert werden. Nur auf Datenbanken zurückzugreifen lehnen wir ab.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung erfolgt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (nach §8 ROG).</p> <p>Die Bewertung artenschutzrechtlicher Aspekte im vorliegenden Teilfortschreibungsverfahren erfolgt für die regionale Ebene insbesondere auf der Grundlage der Aussagen des Fachbeitrags Artenschutz (LUBW). Darüber hinausgehende Hinweise sind Gegenstand der Gesamtabwägung.</p> <p>Hinweise auf alte Waldbestände (alter 100 Jahren) sind der Bewertung in den jeweiligen Steckbriefen hinzugefügt worden. Diese sind somit Bestandteil der Gesamtabwägung.</p>	Nicht folgen
BUND Heckengäu	<p>Die Betreiber der WEA müssen sicherstellen, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Im Zweifel für den Natur- und Artenschutz. Ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring muss für den Anlagenbetreiber verpflichtend sein. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für WEA sind keine Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot zu erteilen.</p>	<p>Die Hinweise richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.</p>	Kenntnisnahme
BUND Heckengäu	<p>Es wäre sinnvoll auf große Firmen wie z.B. Porsche EZW Weissach zuzugehen, damit diese Windkraftanlagen auf ihrem Werksgelände bzw. der Teststrecke realisieren. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zur Flächenreduzierung und die Firma könnte als Vorbild für die Energiewende vorangehen. Wir fordern, nur so viele Windräder zu bauen,</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Ebenso bleiben Kosten für</p>	Kenntnisnahme

	<p>wie benötigt werden für die Versorgung der hiesigen Kommunen. Andere Interessen (wirtschaftliche) dürfen keine Rolle spielen (Investoren, Gewinnbeteiligungen, Pachteinnahmen, Steuern...usw.).</p>	<p>die Anlagen und Erschließung, individuelle Gewinnerzielungsabsichten, spezifischen Investorenaspekte, Betreibermodelle, kommunale Gewerbesteuereinnahmen, Subventionstatbestände, Abschreibungsmöglichkeiten oder Aussagen zum Wirkungsgrad unberücksichtigt.</p>	
<p>Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.</p>	<p>Die Vogel- und Naturfreunde Merklingen lehnen nicht die Windenergie komplett ab, aber sie sollte verhältnismäßig sein und an sinnvollen Standorten unter Abwägung aller naturschutzfachlichen Belange genutzt werden. Es drängt sich uns der Eindruck auf, dass hier ökologisch hochwertiger Mischwald herangezogen wird, weil dann einfacher und schneller gebaut werden kann. Da es sich hierbei meist um nur einen Eigentümer (Kommune, Forst BW) handelt.</p>	<p>Nach Kriterienliste, welche der Planung zugrunde liegt, unterliegen Waldgebiete keinem grundsätzlichen rechtlichen sowie planerischen Ausschluss. Flächen innerhalb von Bann- und Schonwäldern gelten danach als Ausschluss (inklusive Umgebungsschutz).</p> <p>Eine Bevorzugung einer Flächennutzung im Rahmen der VRG-Auswahl ist nicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.</p>	<p>Es wäre sinnvoll Firmen und ihre Standorte in exponierten Lagen wie Bosch in Renningen, Porsche Teststrecke Weissach in die WEA-Planungen einzubeziehen. Windkraftanlagen auf Industriegelände wären ein sinnvoller Beitrag zur Bauflächenreduzierung und ein Vorbild für die Energiewende. Die Vogel- und Naturfreunde fordern auch nur so viele Windräder zu bauen, wie benötigt werden für die Versorgung der hiesigen Kommunen. Andere -wirtschaftliche - Interessen dürfen keine Rolle spielen. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbaren Energien darf nicht andere Krisen - wie Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Trinkwasserversorgung – verschärfen!! Unser Wald als Wasserspeicher ist unverzichtbar.</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Ebenso bleiben Kosten für die Anlagen und Erschließung, individuelle Gewinnerzielungsabsichten, spezifischen Investorenaspekte, Betreibermodelle, kommunale Gewerbesteuereinnahmen, Subventionstatbestände, Abschreibungsmöglichkeiten oder Aussagen zum Wirkungsgrad unberücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Verein Mensch Natur</p>	<p>Wir schließen uns den Bedenken des Gesundheitsamtes und des Landratsamtes Göppingen an. Einige Windgebiete</p>	<p>Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>liegen auch innerhalb der Wasserschutzzone III oder grenzen direkt an die Wasserschutzzone II, daher ist von einer Gefährdung der Trinkwasserqualität auszugehen und zwar dauerhaft. Nicht nur beim Bau, sondern auch beim Betrieb der Industriemaschinen. Sei es durch Leckagen, oder durch Erosion am Rotor.</p>	<p>Zone II (WSG II) ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung, werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).</p> <p>Jedoch besteht im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Möglichkeit das benannte Kriterium zu überwinden. Dazu muss darlegt werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Der Hinweis hat durch die zuständige Wasserbehörde zu erfolgen.</p>	
Verein Mensch Natur	<p>Trinkwasserversorgung Für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung muss das Grundwasser im Einzugsgebiet so geschützt werden, dass Trinkwasser in seiner Qualität und Menge nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Belang Grundwasserschutz wird im Rahmen des Umweltberichtes bewertet. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise gehen als Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p>	Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	<p>Erosion Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV - Strahlung, Wind, Hagel, Staub, Starkregen und Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebung an der Oberfläche im</p>	<p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik,</p>	Kenntnisnahme

	<p>Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dortigen aggressiven Wettergeschehens. Das wird unterstützt durch die physikalische Wirkung der höheren Windgeschwindigkeiten. Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzung, Rissbildung und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen. Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, dass gerade Mikropartikel durch Erosion von Windrotoren hervorgehen. In Gebieten, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelangen Betrieb von Windanlagen eine signifikante, kontinuierliche zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikropartikel eintritt.</p>	<p>welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering. Eine signifikante Erhöhung der Umweltbelastung durch Mikroplastik und eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch den Abrieb ist nicht belegt. Es ist fernliegend Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.1) Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von</p>	
--	---	--	--

		<p>Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt</p>	
<p>Verein Mensch Natur</p>	<p>Mikropartikel und Schadstoffe Mikropartikel und Schadstoffe: Die Erosion führt zur Freisetzung von Mikropartikeln, die unter anderem PFAS, Bisphenol A und Carbonfasern enthalten. Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab, was zu einer langlebigen Kontamination der Böden und des Grundwassers führen kann. Mikropartikel: Diese winzigen Partikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. (Siehe Sicherheitsdatenblätter PFAS, Bisphenol A, Carbon und Epoxidharz)</p> <p>Besonderer Schutz und Vorsorge müssen bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	und anschließend ins Grundwasser und oder ins Quellwasser.	konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt	
Verein Mensch Natur	Wir schließen uns der Einschätzung des LNV, Nabu und BUND an und fordern die Herausnahme des gesamten Schurwaldes von der Plankulisse. Der Schurwald ist in seiner Funktion ein gesunder Mischwald. Deshalb wurden viele Schutzgebiete in diesem Wald ausgewiesen. Daher unterstützen wir die Forderung, den Schurwald als Vorranggebiet für den Naturschutz im öffentlichen Interesse einzustufen	Ein genereller Ausschluss des Schurwaldes als Potentialfläche für VRG zur Nutzung der Windkraft lässt sich auf der Grundlage der Kriterienliste nicht begründen. Schutzgebietsklassen (nach Kriterienliste) begründe den Ausschluss von Flächen innerhalb des Schurwaldes. Hinweise zu sonstigen potentiellen (erheblichen) Beeinträchtigungen, sind den Steckbriefen des UB zu entnehmen.	Nicht folgen
Verein Mensch Natur	Wir unterstützen die Forderung der Naturschutzverbände und fordern, den Wildtierkorridor frei von Windkraftplanungen zu halten. Durch die Varianz der Wanderbewegung ist damit nicht nur der Korridor freizuhalten, sondern der Schurwald an sich stellt sich als Korridor dar. Dies trifft vermehrt die schmale Waldzunge nördlich von Adelberg am Kaisersträßle als Engstelle entlang des offenen und betriebsamen Geländes vom Remstal. Hier ist die Überquerung zum Welzheimer Wald erschwert. Deshalb braucht es dort einen ungestörten Freiraum für Wildtiere.	Im Unterschied zum Planungsgegenstand des Teilfortschreibungsverfahrens PV handelt es sich bei Windkraftplanungen um stärker punktuelle, bzw. räumlich begrenzte Planungen. Daher werden im Gegensatz zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Auswirkung im Betrieb für die Durchgängigkeit für Wildtiere als weniger potentiell erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Über die Wahl des konkreten Anlagenstandortes sowie Vermeidungsmaßnahmen im Bereich	Nicht folgen

		<p>baubedingter Auswirkungen können Beeinträchtigungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemindert werden. Einen Ausschluss auf regionaler Ebene bewirken die Daten nicht.</p> <p>Hinweise auf potentielle Konfliktlagen im regionalen Maßstab sind den Bewertungen des Umweltberichtes/ Steckbriefe zu entnehmen.</p>	
Verein Mensch Natur	<p>Da im Schurwald viele Schutzgebiete eingerichtet worden sind, zeigt dies den besonderen Stellenwert dieses Naturraumes. Deshalb unterstützen wir die Forderung von LNV/NABU/BUND, diese besonderen Bereiche großflächig von Windkraftplanungen freizuhalten</p>	<p>Ein genereller Ausschluss des Schurwaldes als Potentialfläche für VRG zur Nutzung der Windkraft lässt sich auf der Grundlage der Kriterienliste nicht begründen.</p> <p>Schutzgebietsklassen (nach Kriterienliste) begründe den Ausschluss von Flächen innerhalb des Schurwaldes. Hinweise zu sonstigen potentiellen (erheblichen) Beeinträchtigungen, sind den Steckbriefen des UB zu entnehmen.</p>	Nicht folgen
Verein Mensch Natur	<p>hohes Risiko für den Lebensstättenverlust von Fledermäusen. Zu berücksichtigen sind dabei neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung</p>	<p>Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem</p>	Kenntnisnahme

		Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage.	
Verein Mensch Natur	Die nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) geforderten Ausgleichsflächen in dieser Größe bei der für diese Windvorrangflächen möglichen Anzahl von Windindustriemaschinen sind nicht ohne Eingriff in andere Habitate oder Biotope realisierbar. Aber auch die Möglichkeit zur Schaffung eines Biotopverbundes zwischen den Schutzgebieten wird durch die Planung erschwert	Auf Ebene der Regionalplanung besteht keine Möglichkeit den konkreten Ausgleichsbedarf sowie den damit verbundenen, notwendigen Flächenbedarf zu bestimmen.	Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	Deshalb ist eine industrielle Energieabschöpfung in unseren Naturräumen grundsätzlich kritisch zu sehen. Auch der EEG §2 befreit die Regionalplanung und die Genehmigungsbehörden nicht von einer grundgesetzkonformen Abwägung. Aufgrund des politisch vorgegebenen Flächenziels von 1,8% ist eine gesetzeskonforme Abwägung jedoch nicht möglich und daher sollte der gesamte Schurwald aus der Planung herausgenommen werden.	Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.	Nicht folgen
Verein Mensch Natur	Eine großindustrielle Nutzung durch Windenergie bedeutet unzweifelhaft einen massiven Eingriff in unsere Naturräume mit Industrieanlagen unermesslichen Ausmaßes. Dies ist allen Trägern öffentlicher Belange bewusst, wie aus den Stellungnahmen zu entnehmen ist. Die Schutzgüter der Natur sind damit einer hohen Gefährdung ausgesetzt.	Eingriffe sind bei der Errichtung von WEA regelmäßig unvermeidlich. Im Zuge der Anlagengenehmigung müssen unvermeidbare Eingriffe allerdings gem. den einschlägigen Vorgaben kompensiert werden.	Kenntnisnahme

Verein Mensch Natur	Insbesondere auch im Hinblick auf die nationale Sicherheit in einem Konfliktfall. Die Energieversorgung wird damit eine offene Flanke für Aggressoren. Die in der Fläche schwer zu schützenden Anlagen bieten ein Einfallstor und Ziele für eine flächendeckende Zerstörung.	Der Hinweis ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	Zudem ist die erwartete Klimawirksamkeit durch eine Industrialisierung der Naturräume äußerst fragwürdig. Die Flächen heizen sich im Sommer auf und verändern das Mikroklima nachhaltig. Die Verwirbelungen der Luftschichten führt zur Austrocknung der Böden.		Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	Da In die Struktur des Waldes nachhaltig eingegriffen wird, ist der Wald als Sauerstofflieferant, Wasserspeicher, und wichtiger Lebensraum für viele Arten gefährdet. Durch den Bau der Windkraftanlagen selbst, durch die großen verdichteten Stellflächen innerhalb des Waldes, aber vor allem auch durch die massiv notwendigen Rodungen zur Herstellung der Zuwegungen wird die Geschlossenheit des Waldes zerstört.		Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	Neben der damit geschaffenen Angriffsfläche für Stürme und Orkane wird der Wald damit zerschnitten und auf Dauer geschädigt und verliert wichtige auf das Klima wirkende Eigenschaften. Zudem ist die Entsorgung nicht gesichert und die Frage der weiteren Verwendung bei Repowering oder bei einer Erneuerung der Anlagen nach Lebensdauerende nicht gelöst.	Der Umweltbericht stellt Hinweise zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter dar. Bei Verzicht auf Vorranggebiete im Bereich von Wäldern könnte innerhalb der Region Stuttgart das gesetzlich festgelegte Flächenziels nicht erreicht werden. Umso wichtiger ist es die verschiedenen Schutzwirkungen sowie Qualitäten der Wälder (z.B. Alter) in die Gesamtabwägung einfließen zu lassen. Die Hinweise zur Entsorgung und des Repowerings richten sich an die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Verein Mensch Natur	Daraus erwächst auch die Pflicht, die Folgen der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens zu betrachten, dies insbesondere, wenn öffentliche Güter der	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen	Kenntnisnahme

	<p>Daseinsvorsorge betroffen sind. Somit muss eine Planung bestrebt sein, die Abwägung über ein Vorhaben nicht nur im Sinne der Umweltverträglichkeit zu prüfen, sondern auch dem Gesamtschutz aller Lebensgrundlagen der Bürger zu widmen.</p>	<p>oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Ebenso bleiben Kosten für die Anlagen und Erschließung, individuelle Gewinnerzielungsabsichten, spezifischen Investorenaspekte, Betreibermodelle, kommunale Gewerbesteuereinnahmen, Subventionstatbestände, Abschreibungsmöglichkeiten oder Aussagen zum Wirkungsgrad unberücksichtigt.</p> <p>Die Einhaltung der Anforderungen an den Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren gewährleistet</p>	
Verein Mensch Natur	<p>Die Energieerzeugung aus der lebendigen Natur mit dem energiearmen Medium Luft führt zu einer gigantischen Materialschlacht und Ressourcenverschwendung und zu den höchsten Energiepreisen der Welt. Die Integration wetterabhängiger Anlagen in den Strommarkt zur bedarfsgerechten Versorgung verschlingt Unsummen von Material und Geld. Unsere Stromversorgung wird immer störanfälliger, Netzregeleingriffe häufiger. Eine Klimawirksamkeit ist unter diesen Umständen eher kontraproduktiv zu sehen.</p>	<p>Hinweis ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Verein Mensch Natur	<p>Da die artenschutzrechtlichen Hinweise der LUBW in der Regionalplanung die Basis für naturschutzrechtliche Einschätzungen sind, wäre es besonders wichtig, dass diese angepasst werden. Wir bitten Sie, unsere jahrelangen Beobachtungen zur Kenntnis zu nehmen und darauf hinzuwirken, dass die LUBW-Kartierung, die Datenbank und Hinweise entsprechend angepasst werden. Die aktuelle Einordnung berücksichtigt diese Vorkommen und unsere ornithologischen Gutachten bislang noch nicht.</p>	<p>Die benannten Hinweise fließen in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Aktualisierung der seitens der LUBW zur Verfügung gestellten Daten ist aktuell nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Mensch. Natur BW	<p>Die Wassereinzugsgebiete der Quellen zum Remstal hin liegen allesamt auf den Anhöhen am Remstalrand. [...]</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	Für das Trinkwassereinzugsgebiet Linsenwiesen lässt sich ein Bericht im Mitteilungsblatt von Plüderhausen Nr. 16 · 21. April 2016 finden (Link) mit dem Titel „Linsenwiesenquelle trägt wieder zur lokalen Wasserversorgung bei“, der die Trinkwassernutzung aus den dortigen Quellen beschreibt.		
Kommunen			
Baltmannsweiler	Windleistungsdichte Der Windatlas 2019 weist für den Schurwald eine nur sehr grenzwertige Windhöflichkeit aus. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund wird mit 190-250 Watt / qm angegeben; dies liegt im Bereich des Mindestrichtwertes von 215 Watt / qm. Es sind somit nur mit sehr mäßigen Windstromerträgen zu rechnen.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Baltmannsweiler	Abstand Wohnnutzung Der Regionalverband hat Vorsorgeabstände zum Gesundheitsschutz der Menschen festgelegt: für Siedlungsgebiete: 800 Meter und für Wohngebäude im Außenbereich: 600 Meter. Es ist ungeklärt ab welchem Abstand zu den nahezu 300 Meter hohen Windkraftanlagen (Mastfuß bis Rotorblattspitze) der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass Menschen im Außenbereich einen geringeren Anspruch haben als in Siedlungsgebieten. In Baltmannsweiler ist dies für den Tannhof relevant. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 02.04.2025 beschlossen wegen der „außerordentlich hohen Siedlungsdichte“ das potenzielle Vorranggebiet BB-14 so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („Lex Diezenhalde“). Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht. Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den	Kenntnisnahme

	<p>erforderlich hält, muss der gleiche Grundsatz auch auf dem Schurwald gelten (Gleichbehandlungsgebot). Die Gemeinde fordert deshalb für den Schurwald ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter zu den Windkraft-Vorranggebieten und wiederholt hier die Forderung aus der Stellungnahme vom 26.01.24.</p>	<p>notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
<p>Bartholomä</p>	<p>Planungen anderer Regionalverbände Die Planungen der beiden Regionalverbände Ostwürttemberg und Stuttgart sind bei konkreter Betrachtung unserer Siedlungsbereiche Bartholomäs rücksichtslos und unverhältnismäßig. Die Planungen verstoßen gegen das regionalplanerische Abstimmungs- und Abwägungsgebot. (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LPlIG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG). Im Hinblick auf die festgestellte Überlastung und der</p>	<p>Die Abstimmung regionalplanerischer Vorgaben erfolgt auch über die Grenzen der Region Stuttgart hinweg. In einem ersten Schritt wurden dazu angrenzende Gemeinden ebenso über Planinhalte und die Beteiligungsmöglichkeiten informiert, wie im Verbandsgebiet gelegene Körperschaften. Ebenso gelten die bestehenden Regelungen auch für die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>damit gegebenen Betroffenheit der Gemeinde Bartholomä besteht ein besonderes Bedürfnis für die Abstimmung der Planungen beider Regionalverbände und für eine ordnungsgemäße Abwägung der lange mit dem Ergebnis, die aktuellen Planungen des Regionalverbandes Stuttgart so zu ändern, dass eine Überlastung vermieden wird.</p>	<p>Einbindung der Öffentlichkeit, die nicht an den Wohnsitz bzw. die Lage der Wohngemeinde gebunden ist. Zwischen den regionalen Planungsträgern fanden zudem auch unmittelbare Abstimmungsgespräche statt.</p> <p>Neben den ohnehin unabhängig von Gemarkungsgrenzen geltenden zwingenden Vorgaben (etwa im Bereich des Immissionsschutzes) wurden dabei insbesondere auf möglicherweise drohende Überlastungssituationen Bezug genommen.</p> <p>Für die Planungen in der Region Stuttgart gilt dabei, dass innerhalb der Region angewendete Methodenbausteine auch auf außerhalb der Region liegende Gemeinde bzw. Gemeindeteile angewendet wurden. Damit wird eine Durchgängigkeit der Auswahlkriterien gewährleistet. Dieser Aspekt ist wichtig, da in den Einzelnen Planungsregionen (entsprechend der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten) bisweilen verschiedene Vorsorgeabstände angewendet wurden. (So konnte z.B. in der Region Ostwürttemberg trotz deutliche größerer Vorsorgeabstand zu Siedlungen eine deutliche Übererfüllung des Flächenzieles erreicht werden.)</p> <p>Dennoch gilt dabei, dass innerhalb der Region Stuttgart eine Einheitlichkeit der</p>	
--	---	---	--

		<p>Auswahlkriterien erforderlich ist - und die Beschlussfassung auch grenzüberschreitend wirkender Vorranggebiete innerhalb der Gesamtabwägung zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Region Stuttgart erfolgt.</p> <p>Insofern ist eine einheitliche Vorgehensweise aller Regionalverbände schon auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Regionen (bei identischer Flächenzielvorgabe) nicht möglich.</p> <p>Sichergestellt ist aber, dass Gemeinden außerhalb der Region Stuttgart durch geplante Vorranggebiet nicht schlechter gestellt werden.</p>	
Adelberg	<p>Überlastung Für den Schurwald sind jedoch weiterhin 5 potenzielle Windkraft-Vorrang-gebiete mit einer Fläche von 340 Hektar vorgesehen, die sich auf 10 Einzelflächen aufteilen. Die 10 Windkraftflächen führen weiterhin zu einer sehr hohen Windkraftdichte und es kommt zu einer räumlichen Überlastung.</p>	<p>Für den Bereich des Schurwalds liegt nach der angewendeten Methodik (vgl. Kap. 3.2.7) keine Überlastungssituation vor.</p>	Kenntnisnahme
Adelberg	<p>Windleistungsdichte Der Windatlas 2019 weist für den Schurwald eine nur sehr grenzwertige Windhöflichkeit aus. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund wird mit 200-270 Watt/m² angegeben; dies liegt im Bereich des Mindestrichtwertes von 215 Watt/m². Es sind somit nur mit sehr mäßigen Windstromerträgen zu rechnen. Dies bestätigen auch die drei Wind-kraftanlagen am bestehenden Standort Winterbach-Goldboden.</p>	<p>Die geplanten Vorranggebiete erfüllen die Mindestanforderung 215 W/m². (vgl. Kap. 3.3.2) Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Ebenso bleiben Kosten für die Anlagen und Erschließung, individuelle Gewinnerzielungsabsichten,</p>	Kenntnisnahme

		spezifischen Investorenaspekte, Betreibermodelle, kommunale Gewerbesteuereinnahmen, Subventionstatbestände, Abschreibungsmöglichkeiten oder Aussagen zum Wirkungsgrad unberücksichtigt.	
Adelberg	<p>Beeinträchtigung Natur- und Erholungsraum Die Windkraft ist mit großen Nachteilen und Beeinträchtigungen verbunden. Für alle 5 potenziellen Vorranggebiete wird die Landschaftsbildqualität als hoch bis sehr hoch eingestuft. 3 Vorranggebiete liegen in Landschaftsschutzgebieten. Zahlreiche Flächen befinden sich in Schutzwäldern. Die Gemeinde Adelberg hat deshalb Sorge, dass die Funktionen des Schurwaldes als wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum durch den erheblichen Umfang an Vorranggebieten zerstört wird, obwohl nur ein relativ geringer Windstromertrag zu erwarten ist.</p>	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade in dichter besiedelten Teilen der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme
Adelberg	<p>Abstand Wohnnutzung Der Regionalverband hat Vorsorgeabstände zum Gesundheitsschutz der Menschen festgelegt: Für Siedlungsgebiete 800 Meter und für Wohngebäude im Außenbereich 600 Meter. Es ist ungeklärt ab welchem Abstand zu den nahezu 300 Meter hohen Windkraftanlagen der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist.</p>	<p>Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des</p>	Kenntnisnahme

	<p>Art. 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Staat ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger zu ergreifen. Der Gesundheitsschutz ist somit ein grundlegendes Staatsziel. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass Menschen im Außenbereich einen geringeren Anspruch auf Gesundheitsschutz haben als in Siedlungsgebieten. In Adelberg ist dies für das Gewerbegebiet Ziegelhau relevant.</p> <p>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 02.04.2025 beschlossen wegen der „außerordentlich hohen Siedlungsdichte“ das potenzielle Vorranggebiet BB-14 so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („Lex Diezenhalde“). Das Grundgesetz sieht jedoch keinen abgestuften Gesundheitsschutz vor.</p> <p>Hier kommt es zu einer krassen Benachteiligung der Landbevölkerung, die sowieso die Nachteile und Belastungen des Ausbaus von Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik tragen muss. Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für erforderlich hält, dann verdient die Landbevölkerung auf dem Schurwald den gleichen Gesundheitsschutz (Gleichbehandlungsgrundsatz). Die Gemeinde fordert deshalb für den Schurwald ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter zu den Windkraft-Vorranggebieten.</p>	<p>Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB-14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
--	---	--	--

Alfdorf	Keine weitere Stellungnahme Die Stellungnahme aus der 1. Offenlage wurde soweit dies rechtlich möglich war berücksichtigt. Weitere Stellungnahmen werden seitens der Gemeinde Alfdorf nicht vorgebracht		Kenntnisnahme
Ammerbuch	Keine Bedenken Die Belange der Gemeinde Ammerbuch sind nicht tangiert. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.		Kenntnisnahme
Bad Liebenzell	Einhaltung Abstände Die Vorranggebiete sind teilweise direkt an der Grenze zu Bad Liebenzell bzw. dem Ortsteil Möttlingen vorgesehen. Die Stadt weißt darauf hin das die gesetzlichen Abstände entsprechend einzuhalten sind.	Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) sind eingehalten.	Kenntnisnahme
Bondorf	Flächenziel Der Gemeinderat nimmt die Planungen des Verbands Region Stuttgart zur Kenntnis und befürwortet weiterhin, dass das 1,8 %-Flächenziel durch die Teilfortschreibung des Regionalplans erreicht werden soll.		Kenntnisnahme
Brackenheim	Keine Anregungen Zu den geänderten und entsprechend gekennzeichneten Teilen des Planentwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart hat die Stadt Brackenheim keine Anregungen oder Hinweise vorzubringen.		Kenntnisnahme
Deggingen	Keine Stellungnahme Die Gemeinde Deggingen kann zu den geänderten Teilen des Planentwurfs keine Stellungnahme abgeben, da die Gemarkung dabei nicht betroffen ist.		Kenntnisnahme
Dettenhausen	Kenntnisnahme Die Gemeinde Dettenhausen nimmt die Planentwürfe des Verbandes Region Stuttgart zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
Fichtenberg	Keine Bedenken Die Gemeinde Fichtenberg hat gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen – 2. Offenlage keine Anregungen oder Bedenken.		Kenntnisnahme

Geislingen an der Steige	Kenntnisnahme Die Stadt Geislingen an der Steige nimmt den geänderten Planentwurf zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
Göppingen	Keine Bedenken Gegen die Planungen (Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) bestehen keine Bedenken von Seiten der Stadt Göppingen.		Kenntnisnahme
GVV Reichenbach Fils	Keine Stellungnahme Auf Grund der unterschiedlichen Betroffenheit der Mitgliedsgemeinden, erhalten Sie vom Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils Keine Stellungnahme zur o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans.		Kenntnisnahme
Herrenberg	Flächenziel Die Stadt Herrenberg nimmt die Planungen der Verband Region Stuttgart zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zur Kenntnis und begrüßt die Absicht, dass durch diese die Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung angestrebt wird.		Kenntnisnahme
Herrenberg	Kriterium Wasserschutzgebietszone II Die Stadt Herrenberg lehnt die Festlegung von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) als pauschales planerisches Ausschlusskriterium ab. Stattdessen wird in diesem Zusammenhang eine umfassende, differenzierte und fachlich begründete Einzelfallprüfung von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens befürwortet, sodass sämtliche Schutzgüter, potenzielle Befreiungen sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen sorgfältig geprüft und bewertet werden können.	Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung, werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II als	Kenntnisnahme

		<p>planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).</p> <p>Jedoch besteht im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Möglichkeit das benannte Kriterium zu überwinden. Dazu muss darlegt werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Der Hinweis hat durch die zuständige Wasserbehörde zu erfolgen.</p>	
Lichtenwald	<p>Windleistungsdichte Der Windatlas 2019 weist für den Schurwald eine nur sehr grenzwertige Windhöflichkeit aus. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund wird mit 190-250 Watt / qm angegeben; dies liegt im Bereich des Mindestrichtwertes von 215 Watt / qm. Es ist somit nur mit sehr mäßigen Windstromerträgen zu rechnen.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Lichtenwald	<p>Beeinträchtigung Natur- und Erholungsraum Die Windkraft auf dem Schurwald ist mit großen Beeinträchtigungen verbunden. Für alle 5 potenziellen Vorranggebiete wird die Landschaftsbildqualität als hoch bis sehr hoch eingestuft. 3 Vorranggebiete liegen in Landschaftsschutzgebieten. Zahlreiche Flächen befinden sich in Schutzwäldern. Die Gemeinde Lichtenwald hat deshalb Sorge, dass die Funktionen des Schurwaldes als wichtiger Naturund Erholungsraum für den mittleren Neckarraum durch den erheblichen Umfang an Vorranggebieten zerstört wird, obwohl nur ein relativ geringer Windstromertrag zu erwarten ist.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens

<p>Lichtenwald</p>	<p>Abstand Wohnnutzung Der Regionalverband hat Vorsorgeabstände zum Gesundheitsschutz der Menschen festgelegt: für Siedlungsgebiete: 800 Meter und für Wohngebäude im Außenbereich: 600 Meter. Es ist ungeklärt ab welchem Abstand zu den nahezu 300 Meter hohen Windkraftanlagen (Mastfuß bis Rotorblattspitze) der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass Menschen im Außenbereich einen geringeren Anspruch haben als in Siedlungsgebieten. In Lichtenwald ist dies für den Erlenhof relevant. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 02.04.2025 beschlossen wegen der „außerordentlich hohen Siedlungsdichte“ das potenzielle Vorranggebiet BB-14 so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („Lex Diezenhalde“). Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für erforderlich hält, muss der gleiche Grundsatz auch auf dem Schurwald gelten (Gleichbehandlungsgebot). Wir fordern deshalb für den Schurwald ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter zu den Windkraft Vorranggebiet</p>	<p>Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---------------------------	--	--	----------------------

		<p>ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
Möglingen	<p>Kenntnisnahme Die Gemeinde Möglingen nimmt als Trägerin der Planungshoheit und als Grundstückseigentümerin von dem geänderten Planentwurf Kenntnis.</p>		Kenntnisnahme
Mundelsheim	<p>Waldflächen Die Gemeinde Mundelsheim schlägt vor, die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb von Waldflächen sowie örtlich konzentriert auszuweisen.</p>	<p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p>	Kenntnisnahme
Mundelsheim	<p>Örtliche Konzentration Die Gemeinde Mundelsheim schlägt vor, die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb von Waldflächen sowie örtlich konzentriert auszuweisen.</p>	<p>Die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels, lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.9)</p>	Kenntnisnahme
Neckartenzlingen	<p>Zustimmung Aus Sicht der Gemeinde Neckartenzlingen steht der Teilfortschreibung nichts im Wege.</p>		Kenntnisnahme

Neidlingen	Keine Bedenken Die Belange der Gemeinde Neidlingen sind nicht berührt.		Kenntnisnahme
Nellingen	Keine Bedenken Seitens der Gemeinde Nellingen bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
Pliezhausen	Keine Bedenken Keine Anregungen / Bedenken.		Kenntnisnahme
Fellbach	Abwägung Im Rahmen der zweiten Offenlegung des Planentwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalplans bedauert die Stadt Fellbach ausdrücklich, dass auf der Gemarkung Fellbach kein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurde. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der dringenden Notwendigkeit zur Umsetzung der Energiewende sieht sich die Stadt in der Verantwortung, einen aktiven Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung zu leisten. In diesem Zusammenhang wurde im kommunalen Wärmeplan der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, als zentrale Maßnahme identifiziert. Mit dem Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebiets auf Fellbacher Gemarkung wird der Stadt jedoch die Möglichkeit genommen, auf ihrem eigenen Gebiet eine Windenergieanlage zu errichten und damit lokal zur Energiewende beizutragen. Dies steht aus Sicht der Stadt im Widerspruch zu den gemeinsamen Klimaschutzzielen auf kommunaler, regionaler und Landesebene. Das Vorgehen sowie die Herausnahme des Gebiets RM-20 aus dem Entwurf aufgrund planerischer Erwägungen wird - wie bereits in der Stellungnahme zur ersten Offenlage zum Ausdruck gebracht - weiterhin kritisch bewertet. Ebenso bleibt aus unserer Sicht der Umgang mit der ersten Stellungnahme unbefriedigend. Die vorgebrachten Punkte wurden lediglich zur Kenntnis genommen, ohne zu einer erneuten Standortprüfung oder Wiederaufnahme zu führen.	Die Herleitung der Vorranggebiete erfolgte auf der Grundlage der geltenden Mindestanforderungen (Windatlas, Flächenbeitragswert gemäß KlimaG BW) sowie der Anwendung der durch die Regionalversammlung beschlossenen Kriterienliste. Die abschließende Abwägung der ermittelten Vorranggebiete erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.	Kenntnisnahme
Rudersberg	Keine Stellungnahme Die Gemeinde Rudersberg ist von der Fortschreibung nicht		Kenntnisnahme

	tangiert. Einwendungen oder Hinweise zur Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen nicht		
Schorndorf	Zustimmung Die Stadt bedankt sich, dass die Stellungnahme aus der ersten Offenlage so umfangreich berücksichtigt und in die Pläne übernommen wurde und stimmt daher der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie grundsätzlich zu.		Kenntnisnahme
Schorndorf Schlichten	Windleistungsdichte Der Windatlas 2019 weist für den Schurwald eine nur sehr grenzwertige Windhöflichkeit aus. Der häufig beobachtete Stillstand der Windkraftträder „Goldboden“ zeigt augenscheinlich, dass die im Windatlas 2019 errechnete Windhöflichkeit in der Realität bei weitem nicht erreicht wird. Es ist somit nur mit sehr mäßigen Windstromerträgen zu rechnen.	Die geplanten Vorranggebiete erfüllen die Mindestanforderung 215 W/m ² . (vgl. Kap. 3.3.2) Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Ebenso bleiben Kosten für die Anlagen und Erschließung, individuelle Gewinnerzielungsabsichten, spezifischen Investorenaspekte, Betreibermodelle, kommunale Gewerbesteuereinnahmen, Subventionstatbestände, Abschreibungsmöglichkeiten oder Aussagen zum Wirkungsgrad unberücksichtigt.	Kenntnisnahme
Schorndorf Ober- / Unterberken	Erhöhung Siedlungsabstand Durch die Vorranggebiete soll ein Abstand zur Wohnbebauung von 1.200 m eingehalten sichergestellt und eingehalten werden. Grund für diese Forderung ist, dass bei einem Vorranggebiet im Landkreis Böblingen ein solcher Abstand gewährleistet wird. Darin manifestierte sich die Forderung: Gleiche Bedingungen für alle!	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m,	Kenntnisnahme

		<p>die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
<p>Schwieberdingen</p>	<p>Überarbeitung Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)</p>	<p>Die Regionalversammlung hat am 02.04.2025 den Beschluss gefasst, dass die Landesregierung aufgefordert wird,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Die Gemeinde Schwieberdingen unterstützt den Antrag der Regionalversammlung, das KlimaG BW bezüglich der Flächenbeitragswerte zu überarbeiten und eine Einführung regional differenzierter Flächenbeitragswerte für die Regionalverbände in Baden-Württemberg durch den Landesgesetzgeber zu fordern. Um der Entwicklung im gesamten Energiebereich Rechnung zu tragen, sollte die im WindBG genannte Frist für die Festlegung von Gebieten bis zum 31.12.27 genutzt werden, um flexibel auf politische Entscheidungen reagieren zu können. In bevölkerungsreichen Ballungsgebieten wie der Region Mittlerer Neckar und dem Strohgau ist eine Überfrachtung mit Windanlagen und damit einhergehend eine Umzingelung zu vermeiden - dies gilt auch wenn Windräder den vorgeschriebenen Abstand einhalten. Es muss Sorge getragen werden, dass die Lebensqualität und Wohnattraktivität in diesen Gebieten weiterhin hochgehalten wird.</p>	<p>eine Flächendifferenzierung für Vorranggebiete für Windkraft nach Winddargebot und Bevölkerungsdichte in den Jahren 2026 und 2027 zu ermöglichen. Entsprechend der Beschlusslage hat sich der Verband Region Stuttgart mit Schreiben vom 29.04.2025 an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gewandt.</p>	
Sulzbach an der Murr	<p>Überlastung Der Regionalplan weist für die Gemeinde Sulzbach an der Murr insgesamt 3 Vorranggebiete aus. 2 Davon liegen nördlich des Hauptortes und 1 im Süden. Westlich schließt sich das Gebiet RM – 07 auf den Markungen Oppenweiler und Aspach an. Östlich sind auf Markung Murr-hardt 5 weitere Gebiete ausgewiesen. Es ist daher festzustellen, dass die Gemeinde Sulzbach an der Murr mehr oder weniger von Vorranggebieten für Windenergieanlagen umzingelt ist. Dieser Umfang an Vorranggebieten ist nach wie vor unverhältnismäßig und wird daher im dem vorliegenden Umfang von Seiten der Gemeinde Sulzbach an der Murr abgelehnt. Von einer erheblich bedrängenden Wirkung der 260m hohen Windräder für die Gemeinde Sulzbach an der Murr ist auszugehen.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Sulzbach an der Murr	<p>Beeinträchtigung der Wald- und Erholungsfunktion Aus den Bewertungsbögen im Umweltbericht ist zu entnehmen, dass nicht nur bei der Wald- und Erholungsfunktion, sondern auch beim Landschaftsbild</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens

	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind bzw. davon auszugehen ist, dass diese Schutzgüter beeinträchtigt werden. Bei Abwägung des regionalplanerischen Ziels zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen gegen die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von Schutzgütern ist da-rum große Sensibilität geboten.	zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Sulzbach an der Murr	Beeinträchtigung Landschaftsbild Das Orts- und Landschaftsbild wird durch Windkraftanlagen mit einer Höhe von aktuell bis zu 260m prägend verändert, da die Anlagen topographisch auf einem Bergkamm liegen und aus zahlreichen Perspektiven sichtbar sein werden. (Stichwort Galeriewirkung)	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Sulzbach an der Murr	Naturpark Schwäbisch-fränkischer Wald Die Waldgebiete dienen u.a. der Erholung. Möglicher Schattenwurf sowie Lärmemissionen rufen Beeinträchtigungen hervor und können die Erholungsfunktion des Waldes vermindern. Alle Vorranggebiete liegen im Bereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Zweck des Naturparks ist u.a. die Erhaltung des Gebiets als naturnahem Erholungsraum	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Sulzbach an der Murr	Wasserschutz Die Erhaltung und Sicherung der oberirdischen und unterirdischen Wasservorkommen sind zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, vor dem Hintergrund des Klimawandels, aber auch als	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch	Nicht Gegenstand des Verfahrens

	Standortvoraussetzung für unseren Lebens- und Wirtschaftsraum, von besonderer Bedeutung. Dies wurde bereits im Regionalplan Mittlerer Neckar von 1989 als Ziel und Aufgabe formuliert und festgelegt. Dem Erhalt dieser Schutzfunktionen muss Priorität eingeräumt werden. Die zur Errichtung von Windkraftanlagen erforderlichen Rodungs- und Verdichtungsmaßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes und insbesondere die Aufgaben als Gebiet zur Grundwasser - Neubildung kann unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.	beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Sulzbach an der Murr	Anzahl der Windkraftanlagen Laut Ausführungen im Regionalplan ist nicht vorgesehen Festlegungen zur möglichen Anzahl von Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete zu treffen. Es stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob die Prüfung, wie viele Windkraftanlagen gebietsverträglich und verhältnismäßig sind, in das Genehmigungsverfahren verlagert werden kann.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Sulzbach an der Murr	Erschließung Mit dem Ausbau der Windenergieanlagen werden auch weitere und/oder leistungsfähigere Einspeisemöglichkeiten für den erzeugten Windstrom ins Stromnetz benötigt. Im Entwurf des Regionalplanes finden sich zu möglichen Standorten/Einspeisepunkten keine Information. Es finden sich auch keine Aussagen zu Auswirkungen für die notwendigen (verkehrlichen) Erschließungsanlagen und keine Hinweise ob bei der Auswahl der Bereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen der zu erwartende Erschließungsaufwand Berücksichtigung gefunden hat. Auch wenn Detailplanungen letztlich durch die Betreiber der Windkraftanlagen und die Stromnetzbetreiber	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens

	erfolgen müssen und die Erschließungskosten von den Investoren zu tragen sind, ist die Frage nach Standorten von Einspeisepunkten und notwendigen Erschließungsanlagen zu stellen und unserer Ansicht nach auch im Rahmen des Teilfortschreibungsverfahrens zu behandeln.		
Spiegelberg	Planungen anderer Regionalverbände Aufgrund der Beschränkung der Darstellung aller Vorranggebiete ausschließlich auf den Bereich der Region Stuttgart, ist es der Gemeinde Spiegelberg als eine Gemeinde die auch an die Region Heilbronn-Franken angrenzt, nicht möglich eine Einschätzung hierüber zu treffen, wie hoch die Gesamtbelastung durch die Nutzung von Windenergie insgesamt sein wird oder sein könnte.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Spiegelberg	Verteilung der Vorranggebiete Solange im Rems-Murr-Kreis vorwiegend Zonen mit nur einer geringen Windleistungsdichte vorliegen und diese überwiegend mit Windkraft-Vorranggebieten versehen wurden, wurden Zonen mit gleicher bis teilweise erheblich stärkerer Windleistungsdichte in anderen Teilen der Region, z.B. im Raum Stuttgart oder insbesondere im Raum Göppingen, von Windkraft-Vorranggebieten weitestgehend bis völlig freigehalten. Hier liegt ein starkes Ungleichgewicht bei der Verteilung der Lasten vor. Definierte rechtliche Ausschlusskriterien, die diese grobe Ungleichgewichtung verursacht haben, müssen mindestens nochmals überprüft werden, ob nicht wenigstens kleinere Vorranggebiete weiter verstreut in der Fläche der Region Stuttgart, „zwischen“ diesen von Ausschlusskriterien betroffenen Zonen, verteilt werden können. Weiterhin ist die erfolgte Anwendung der planerischen Abwägungskriterien nicht nachvollziehbar erfolgt. Das Ziel einer Abwägung sollte eine	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens

	Ausgewogenheit (!) von Lasten sein. Tatsächlich entsteht der Eindruck, dass ein extremes Missverhältnis zwischen Gemeinden mit zwar gutem Windpotential aber keinerlei Windkraft-Vorranggebieten, sowie Gemeinden mit eher bescheidener Windleistungsdichte aber zahlreichen Windkraft-Vorranggebieten entstanden ist. Auf der Gemarkung Spiegelberg wurden in beträchtlichem Ausmaß Flächen, die keine offensichtlichen bzw. bekannten rechtlichen Ausschlusskriterien aufweisen, für Windkraft-Vorranggebiete vorgemerkt. Eine Abwägung sollte hier nicht ohne Würdigung einer gleichmäßigen Gesamtbelastung erfolgen.		
Spiegelberg	Erschließung Da in Spiegelberg aktuell rund 3% der Gemarkungsfläche für Windkraft-Vorranggebiete vorgesehen sind, ist bereits mit einer entsprechend hohen Zahl an Windkraftanlagen zu rechnen. Hinzu kommt jedoch noch die Erschließung dieser, welche durch die zerklüftete Positionierung zwischen den Teilorten weit höhere Kollateralschäden anrichtet, als es bei einer geringeren Anzahl von größeren Gebieten der Fall wäre. Es ist weiterhin fraglich, ob diese Begleitumstände hinreichend gewürdigt wurden.	Die Auswirkungen der Erschließung und können erst im Rahmen der konkreten Standortplanung ermittelt werden. Eine pauschale Beurteilung ist daher nicht möglich. Zudem ist auch eine regionalplanerische Steuerung dieser Eingriffe nicht umsetzbar. (Vgl. Kap. 7)	Kenntnisnahme
Spiegelberg	Beeinträchtigung Wald Der Großteil aller Windkraft-Vorranggebiete ist auf Waldflächen vorgesehen, was eine umfangreiche Rodung bedeuten würde. Es ist unstrittig, dass im Falle von der Errichtung von Windkraftanlagen hier vom Errichter dieser Anlagen ein Ausgleich geschaffen werden muss, also „Wald gegen Wald“. Bei Betrachtung des auf der Gemarkung Spiegelberg noch vorhandenen Flächenpotentials ist jedoch offensichtlich, dass die wenigen noch in Betracht kommenden Ausgleichsflächen somit einer möglichen Wohn- oder Gewerbebebauung entzogen werden, sofern Anlagenerrichter dazu übergehen umliegende Freiflächen hierfür aufzukaufen	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Spiegelberg	Überlastung Der Hauptort Spiegelberg ist von zahlreichen Windkraft-	Für die Gemarkung Spiegelbergs liegt nach der angewendeten Methodik (vgl.	Kenntnisnahme

	<p>Vorranggebieten umgeben. Die erfolgreiche Einhaltung der Regelung zur Vermeidung von Umzingelung scheint so nicht möglich bzw. maximal von einzelnen Positionen aus betrachtet, nicht aber von der gesamten Fläche her. Der Entfall von RM03 und RM-06 hat hieran nichts geändert.</p>	<p>Kap. 3.2.7) keine Überlastungssituation vor.</p>	
<p>Spiegelberg</p>	<p>Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Spiegelberg mit seinen Räuberwegen und dem Wahrzeichen Juxkopfturm ist als weit über die Region hinaus bekanntes Wander- und Erholungsgebiet im SchwäbischFränkischen Wald bekannt. Die Wälder und Höhenzüge rund um Spiegelberg sowie seine Teilorte sind ein beliebtes und gut frequentiertes (Nah-)Erholungsgebiet für Menschen aus der näheren und auch weiteren Umgebung. Viele Spiegelberger Bürger treffen bei ihren stundenlangen Wanderungen auf zahlreiche Menschen aus den umliegenden Landkreisen und Städten wie Heilbronn, Schwäbisch-Hall, Öhringen, Ludwigsburg, Winnenden, Waiblingen bis hin zu Stuttgart. Selbst Kennzeichen aus Schweiz und Österreich sind in Spiegelberg keine Seltenheit. Sie alle nutzen die Spiegelberger Natur und Landschaft gerne und häufig für erholsame Spaziergänge aber auch lange und anspruchsvolle Wander- und Mountainbiketouren. Dies ist eine große Auszeichnung und bringt viele, insbesondere junge Menschen nach Spiegelberg. Da alle Windkraft-Vorranggebiete mindestens teilweise im Schwäbisch-Fränkischen Wald liegen, droht dies nun zu kippen. Es werden durchgehend „Erhebliche Beeinträchtigungen“ erwartet. Zahlreiche Gewerbetreibende würden sich hinsichtlich ihrer auf Naherholung basierender Geschäftstätigkeiten in einem anderen, bei weitem nicht mehr so naherholungstauglichen Umfeld wiederfinden. Auch hierbei gilt, dass die Menge einen erheblichen Unterschied ausmacht. Wenn es in der Umgebung keinen Ort mehr gibt, an dem man nicht mehr mit der Erzeugung von Windenergie konfrontiert wird, dann ist mit weniger Touristen, also auch Kunden und somit auch einer</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

	sinkenden Wirtschaftsleistung zu rechnen. Gerade für Inhaber kleiner Gastwirtschaften ist dies eine existenzielle Frage, die in der Abwägung mehr Berücksichtigung als bisher finden muss.		
Kirchheim am Neckar	Keine Bedenken Das Gremium hat am Donnerstag, den 26.06.2025 über Ihr Vorhaben gesprochen und erhebt keine Einwände oder Stellungnahme.		Kenntnisnahme
Dettingen unter Teck	Keine Anregungen Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde Dettingen unter Teck sind mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes Region Stuttgart, hier: Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, nicht berührt. Es erfolgen daher keine weiteren Anregungen.		Kenntnisnahme
Gärtringen	Kenntnisnahme Die Gemeinde Gärtringen begrüßt die Absicht des Verbandes Region Stuttgart, bis zum 30. September 2025 auf mindestens 1,8% der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen um damit den Ausbau der Windkraft sinnvoll zu steuern und eine drohende Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich durch den Bund zu verhindern. Der derzeit in der Auslegung befindliche Entwurf für die Ausweisung von Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme
Gärtringen	Netzausbau Neben der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete bedarf es einer Reihe weiterer Maßnahmen, um die Energiewende tatsächlich umzusetzen. Einer großen Bedeutung kommt dem Netzausbau zu. Windenergieanlagen speisen ebenso wie PV-Anlagen den durch sie erzeugten Strom in die Stromnetze ein. Die Stromnetze müssen diese Energie aufnehmen und verteilen können. Dies dürfte bereits jetzt schwierig, mit der Umsetzung weiterer Maßnahmen, wie dem verstärkten Einsatz von Wärmepumpen und der zunehmenden Elektrifizierung des Fahrzeugbestandes	Die Ausgestaltung der Energiewende und damit auch die gezielte Förderung grundlastfähiger Energieträger (sowie der Ausbau von Netzen und Speicherkapazitäten) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans	Kenntnisnahme

	<p>allerdings fast unmöglich werden. Die Netzbetreiber sind daher gefordert, die Stromnetze für die Energiewende auszubauen. Daneben wird, selbst bei Belegung sämtlicher vorgeschlagener Vorranggebiete im Landkreis Böblingen mit Windenergieanlagen, grüner Strom vor allem an der Küste Norddeutschlands gewonnen werden. Der Wind weht dort beständiger und stärker als im Süden Deutschlands. Um diesen Strom in die Region Stuttgart zu bringen, sieht der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 eine Ertüchtigung und Erweiterung des Höchstspannungsnetzes vor. Um weiter ein attraktiv und wirtschaftsstarke zu sein, fordert die Gemeinde Gärtringen die dargestellten und dringend notwendigen Investitionen in das Stromnetz von den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ein. Nur im Zusammenspiel zwischen dieser Netzertüchtigung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien wird es gelingen, die Energiewende zu meistern und den Wohlstand zu sichern.</p>		
Urbach	<p>Keine Bedenken Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach stimmt dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regional-plans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Wind-kraftanlagen (2. Offenlage) zu. Gegen die geplanten Windkraftvorrangflächen bestehen keine Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
VVG Deggingen Bad Ditzenbach	<p>Stellungnahme 1. Offenlage Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.01.2024.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens

VVG Deggingen Bad Ditzenbach	Keine neuen Erkenntnisse Durch die nun vorgenommenen Änderungen ergeben sich für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Ditzenbach-Deggingen keine neuen Erkenntnisse.		Kenntnisnahme
Walddorfhäslach	Keine Einwende Auf Grundlage der uns vorliegenden Pläne entsprechend Anlage (Planauszüge) bestehen von Seiten der Gemeinde Walddorfhäslach keine Einwendungen.		Kenntnisnahme
Wendlingen	Keine Stellungnahme die Stadt Wendlingen am Neckar ist seit der Herausnahme des ursprünglich einzigen Vorranggebietes im Waldgebiet Rübholz von der Teilfortschreibung des Regionalplans Windkraft nicht (mehr) betroffen. Es wird daher auf eine gesonderte Stellungnahme verzichtet.		Kenntnisnahme
Wernau	Keine Stellungnahme Durch die Teilfortschreibung werden die öffentliche Belange der Stadt Wernau (Neckar) nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht abgegeben.		Kenntnisnahme
Wildberg	Keine Einwende die Stadt Wildberg hat die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Rahmen der 2. Offenlage zur Kenntnis genommen - Anregungen oder Einwände werden nicht vorgebracht.		Kenntnisnahme
Winterbach	Keine Stellungnahme Der Gemeinderat der Gemeinde Winterbach hat in seiner Sitzung vom 24.06.2025 einstimmig beschlossen, zu der 2. Offenlage der Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen keine Stellungnahme abzugeben.		Kenntnisnahme
Deckenpfronn	Kenntnisnahme Zur geplanten Fortschreibung des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart nimmt die Gemeinde Deckenpfronn im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: In Deckenpfronn nimmt man die neue Planung der Region zur Kenntnis.		Kenntnisnahme

Heimsheim	<p>Überlastung Die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan Region Nordschwarzwald und der Region Stuttgart werden in ihrer Gesamtheit als zu Massiv und Benachteiligend empfunden. Die Stadt Heimsheim sieht sich von Vorranggebieten umzingelt und überlastet - auch wenn dieses Empfinden den rechtlichen Kriterien einer Umzingelung ggf. nicht entsprechen sollten. Die besonderen Gegebenheiten in Heimsheim sind ganzheitlich zu betrachten. Die Stadt Heimsheim und das Umfeld besteht aus einer dichten, jedoch auch zersplitterten Besiedelung. Die Bundesautobahn A8, die bestehende PV-Freianlage an der Autobahn, die geplante Ausweisung weiterer PV-Anlagen im Regionalplan, die neu geplante Stadtbahnstrecke Pforzheim - Renningen, die JVA Heimsheim im Außenbereich, mehrere Gewerbegebiete nördlich und südlich der Autobahn sowie der Steinbruch mit seinen Sprengungen in Richtung Perouse beeinträchtigen das Umfeld der Stadt Heimsheim und lassen für die Natur wenig Rückzugsorte. Die wenigen Naherholungsgebiete und unveränderten Landschaften sind rar und kleingliedrig.</p>	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Heimsheim	<p>Beeinträchtigung Waldflächen Die Ausweisung von Windkraftanlagen in Waldgebieten wird in Heimsheim grundsätzlich kritisch gesehen. Im Wald werden neben der Abholzung wertvollen Waldbestandes auch der Verlust der Schutzfunktion des Waldes in Hinblick auf Austrocknung immer häufiger auftretenden Trockenperioden und Stürme gesehen. Weiterhin werden Bedenken bezüglich des Brandschutzes geäußert.</p>	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Heimsheim	<p>Berücksichtigung Himmelsrichtung Die Stadt Heimsheim regt aus diesen Aspekten heraus an, bei der Planung generell die Himmelsrichtungen verstärkt</p>	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage	Nicht Gegenstand des Verfahrens

	zu berücksichtigen. Vorranggebiete in südlichen, östlichen und westlichen Himmelsrichtungen von einer Ortschaft aus betrachtet beeinträchtigen stärker, als in Richtung Norden. Wohngebäude orientieren sich vorrangig in östliche, südliche und westliche Richtungen. Daher sehen wir das Erfordernis, die Abstände von der Bebauung in diese drei Richtungen entsprechend zu erhöhen und so die Betroffenheit zu mindern.	wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Heimsheim	Berücksichtigung Topografie Ebenso regen wir an, die Topografie generell verstärkt zu berücksichtigen. Vorranggebiete in erhöhter Lage einer im Tal befindlichen Ortschaft hätte stärkere Auswirkung, als bei einer ebenen Topografie. Die Abstände wären daher mindestens um den Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet der Ortschaften bzw. einer Wohnbebauung zu erhöhen. Wir regen an, bereits in dieser Planungsphase Sichtbarkeits- und Schattenwurfsimulationen zu erstellen.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Heimsheim	Berücksichtigung Hauptwindrichtung Unabhängig dessen regen wir an, die Hauptwindrichtungen verstärkt zu berücksichtigen. Insbesondere Seite 2/3 in Hinblick auf den zu erwartenden Infraschall ist die besondere Berücksichtigung der Hauptwindrichtung zu berücksichtigen und die Abstände zur Wohnbebauung entsprechend zu erhöhen. Die Auswirkungen sind jedoch nicht nur auf den Menschen zu beschränken, sondern auch auf die Tierwelt. Dabei bitten wir um Berücksichtigung aller vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich, in den Gewerbegebieten Schafwäsche, Egelsee und Kammertal.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Heimsheim	Beeinträchtigung Grundwasser Durch die Errichtung der Windkraftanlagen muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Grundwasserbildung zum Beispiel durch die Fundamente	Durch die Standortwahl und die konkrete Beurteilung des Gefährdungspotentials sowie die Anordnung geeigneter Auflagen zu Bau	Kenntnisnahme

	und Schwingungen des Untergrundes, ausgeschlossen werden können. Dies insbesondere im Hinblick auf die Eigenwasserversorgung der Stadt Heimsheim (Tiefbrunnen am See).	und Betrieb im Rahmen der Anlagengenehmigung können Gefährdungen ausgeschlossen werden. Die zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt. Weitere Maßnahmen sind Gegenstand der Anlagengenehmigung.	
Herrenberg Haslach	Stellungnahme Stadt Herrenberg Der Ortschaftsrat Haslach hat in seiner Sitzung am 15.07.2025 der Stellungnahme der Stadt Herrenberg zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für Windkraftanlagen zugestimmt. Diese Stellungnahme wird einstimmig unterstützt.	Es wird auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme
Uhingen	Überlastung Für den Schurwald sind jedoch weiterhin 5 potenzielle Windkraft-Vorranggebiete mit einer Fläche von 340 Hektar vorgesehen, die sich auf 11 Einzelflächen aufteilen. Dies führt zu einer unerwünschten Aufsplitterung und widerspricht dem Ziel der Bündelung und Standortkonzentration. RM-34 führt zusammen mit GP-05 und GP-03 zu einer unerwünschten Galeriebildung und Umzingelungswirkung unserer Stadtteile im Nassachtal. Die 11 Windkraftflächen führen weiterhin zu einer sehr hohen Windkraftdichte und es kommt zu einer räumlichen Überlastung.	Für den Bereich des Schurwalds liegt nach der angewendeten Methodik (vgl. Kap. 3.2.7) keine Überlastungssituation vor.	Kenntnisnahme
Uhingen	Windleistungsdichte Der Windatlas 2019 weist für den Schurwald eine nur sehr grenzwertige Windhöufigkeit aus. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund wird mit 200 – 270 Watt / qm angegeben; dies liegt im Bereich des Mindestrichtwertes von 215 Watt / qm. Es sind somit nur mit sehr mäßigen Windstromerträgen zu rechnen. Dies bestätigen auch die drei Windkraftanlagen am bestehenden Standort RM-34 Winterbach – Goldboden.	Die geplanten Vorranggebiete erfüllen die Mindestanforderung 215 W/m ² . (vgl. Kap. 3.3.2) Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Ebenso bleiben Kosten für die Anlagen und Erschließung, individuelle Gewinnerzielungsabsichten,	Kenntnisnahme

		spezifischen Investorenaspekte, Betreibermodelle, kommunale Gewerbesteuereinnahmen, Subventionstatbestände, Abschreibungsmöglichkeiten oder Aussagen zum Wirkungsgrad unberücksichtigt.	
Uhingen	<p>Beeinträchtigung Natur- und Erholungsraum Für alle 5 potenziellen Vorranggebiete wird die Landschaftsbildqualität als hoch bis sehr hoch eingestuft. 3 Vorranggebiete liegen in Landschaftsschutzgebieten. Zahlreiche Flächen befinden sich in Schutzwäldern. Die Stadt Uhingen hat deshalb Sorge, dass die Funktionen des Schurwaldes als wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum, und vor allem das nahegelegene industriell geprägte Filstal, durch den erheblichen Umfang an Vorranggebieten zerstört wird, obwohl nur ein relativ geringer Windstromertrag zu erwarten ist.</p>	<p>Die Darstellung von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion ist Gegenstand der Bewertungen im Umweltbericht. Damit geht dieser Belang in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission. Zu berücksichtigen ist, dass gerade in dichter besiedelten Teilen der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Unabhängig davon lassen die Vorgaben zum Erreichen des Flächenzieles allenfalls sehr geringe Spielräume zu, um diesen Belang in der erforderlichen Abwägung stärker zu gewichten. (Vgl. Kap. 3.10)</p>	Kenntnisnahme
Uhingen	<p>Abstand Wohnnutzung Der Regionalverband hat Vorsorgeabstände zum Gesundheitsschutz der Menschen festgelegt: für Siedlungsgebiete: 800 Meter und für Wohngebäude im Außenbereich: 600 Meter. Es ist ungeklärt ab welchem Abstand zu den mittlerweile bis zu 200 Meter hohen Windkraftanlagen der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist. Art. 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Staat</p>	<p>Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des</p>	Kenntnisnahme

	<p>ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger zu ergreifen. Der Gesundheitsschutz ist somit ein grundlegendes Staatsziel. Bürger aus dem Uhinger Stadtteil Baiereck haben aufgrund des Standorts GP-05 neben Lärmbelästigung auch über gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen, Migräne, Stress und Unwohlsein geklagt. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 02.04.2025 beschlossen, wegen der „außerordentlich hohen Siedlungsdichte“ das potenzielle Vorranggebiet BB-14 so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („Lex Diezenhalde“). Das Grundgesetz sieht jedoch keinen abgestuften Gesundheitsschutz vor. Hier kommt es zu einer Benachteiligung der Landbevölkerung, die die Nachteile und Belastungen des Ausbaus von Windkraft tragen muss. Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für erforderlich hält, dann verdient die Landbevölkerung auf dem Schurwald den gleichen Gesundheitsschutz (Gleichbehandlungsgrundsatz). Wir fordern deshalb für den Schurwald ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1.200 Metern zu den Windkraft-Vorranggebieten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Überschreitung der Lärm-Richtwerte der beiden Windkraftanlagen am Standort GP-05 Sümpfesberg Königseiche. Die Anlagen überschreiten nicht nur den Lärm-Richtwert der TA-Lärm, sondern sind auch tonhaltig und impulshaltig und emittieren niederfrequente Geräusche. Hauptbetroffen ist der Uhinger Orts-teil Baiereck in ca. 800 Meter Entfernung, aber auch in Thomashardt und Büchenbronn gibt es Beschwerden. Die Anlagen sind seit mehreren Monaten stillgelegt. Für uns ist besonders besorgniserregend, dass im Rahmen einer repräsentativen Befragung des Ortschaftsrates Nassachtal / Diegelsberg im Stadtteil Baiereck mehr als drei Viertel der Bevölkerung von starken negativen Auswirkungen durch die Anlagen berichten – vor allem bei Nacht. Bei</p>	<p>Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
--	---	--	--

	<p>einer offenen Frage nach möglichen Konsequenzen, erwägt fast die Hälfte der Bevölkerung einen Wegzug aus Baiereck – und dass, obwohl die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung seit über 20 Jahren in Baiereck lebt und der Ort ein sehr aktives Dorfleben aufweist. Die Gebiete und Projekte nahe der Wohnbebauung im Schurwald sind aufgrund der aktuellen Wirkung in ganz Baden-Württemberg keine Werbung für den Windkraftausbau. Es gilt wieder Ruhe in den Schurwald und die Bevölkerung zu bekommen, was das Thema Windkraft betrifft. Mittlerweile hat sich auch die Wissenschaft in Form des Instituts für Strömungstechnik und Akustik der Hochschule Düsseldorf dem Thema angenommen. Die ersten Hypothesen der Forschenden legen einen Zusammenhang zwischen der Topografie (enge Tallage in Baier-eck) und den immer höheren und gleichzeitig leistungsstärkeren Anlagen sowie des geringen Abstands zur Wohnbebauung nahe. Die Topografie ist im Schurwald grundsätzlich überall gleich. Deshalb können zusätzliche Beeinträchtigungen vom Standort RM-34 für Baiereck und von GP-03 für das untere Nassachtal sowie die umliegenden Orte nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorsorgeabstand von 1.200 Metern zur Wohnbebauung ist deshalb für den Schurwald zwingend.</p>		
Winterbach	<p>Keine Stellungnahme Der Gemeinderat der Gemeinde Winterbach hat in seiner Sitzung vom 24.06.2025 einstimmig beschlossen, zu der 2. Offenlage der Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen keine Stellungnahme abzugeben.</p>		Kenntnisnahme
Weil der Stadt	<p>Waldfunktionen Grundsätzlich bestehen bezüglich der Bewirtschaftung des Stadtwaldes von Seiten des Forstes keine Bedenken bzw. Einschränkungen, da bei einer Nabenhöhe von 170 m und mehr auch unter Windrädern eine normale Forstwirtschaft möglich ist. Der dauerhafte Flächenverlust an Waldfläche durch die Standflächen von Windkraftanlagen muss durch</p>	<p>Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den</p>	Kenntnisnahme

	<p>Aufforstungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der temporäre Flächenverlust durch Zufahrtswege und Montageflächen ist durch gezielte Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen zu beheben. Darüber hinaus ist mit einer Verbesserung der Erschließung des Waldes zu rechnen, z. B. positive Auswirkungen auf Rettungswege, bei Waldbrandbekämpfung, Holzlagerplätzen und Holzabfuhr. Im Landschaftsentwicklungsplan (LEP) ist für die Waldgebiete der Zieltyp SE4 – Erhalt und Sicherung der Wohlfahrtswirkungen der Wälder inkl. der ökologischen Kriterien wie Schutz vor Bodenerosion festgelegt. Darunter ist formuliert: „Erhalt und Förderung der Wohlfahrtswirkungen der Wälder durch eine nachhaltige Waldwirtschaft, die sich an ökologischen Kriterien orientiert: Schutz vor Bodenerosion in erosionsgefährdeten Lagen, klimatische Ausgleichsfunktion durch Frisch- und Kaltluftproduktion, Regulator im Landschaftswasserhaushalt, Erholungsfunktion und Refugium für Flora und Fauna.“ Zur Erfüllung der Ziele und Umsetzung der Maßnahmen sollte auf kleinere, etwas abgetrennte Waldflächen bei der Errichtung von Windkraftanlagen verzichtet werden. Zudem sollte die Inanspruchnahme von Waldrändern und von Beständen mit Eignung als Waldrefugium vermieden werden, was sich aber auch lenken lässt. Aus der Waldfunktionenkartierung der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) geht darüber hinaus hervor, dass die betroffenen Waldflächen als Erholungswald und teilweise als Immissionsschutzwald erfasst sind.</p>	<p>Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen (plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p>	
<p>Plüderhausen</p>	<p>Gegenstand der Anhörung Die Gemeinde Plüderhausen verweist auf § 9 Abs. 3 ROG, der eine Stellungnahme auch dann zulässt, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die zum Zeitpunkt der ersten Offenlage noch nicht bekannt oder nicht vollständig berücksichtigt waren. Solche Erkenntnisse ergeben sich aus den aktuellen Protesten aus dem Ortsteil Walkersbach, neuen juristischen Verfahren gegen</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	Windkraftprojekte in der Region, öffentlich geäußerten Gesundheits-, Immissions- und Schutzgutbedenken, neuer Bewertung von Ertragsprognosen und Wirtschaftlichkeit.		
Oppenweiler	Umweltprüfung Im Rahmen der Umweltprüfung werden bereits einige Aspekte beleuchtet und teilweise auch kritisch gewürdigt, dennoch sollen die Vorranggebiete eingerichtet werden. Manche Problematik (Landschaftsbild, Erholung, Kulturdenkmale) wird bewusst oder unbewusst in den späteren Genehmigungsprozess der Windenergieanlagen (WEA) verschoben. Es steht zu befürchten, dass diese Aspekte in den Genehmigungsverfahren, auf der sog. Vorhabensebene, nur noch untergeordnet behandelt werden.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Oppenweiler	Überlastung Für die gesamte Ortslage des Hauptorts Oppenweiler mit Aichelbach, Reichenberg und Zell führt die Ausweitung der Gebiete zu einer starken optischen Beeinträchtigung. Diese wird man als „Umzingelung“ einstufen können. Für die Planung wurden Grundsätze angewendet, die vom OVG Magdeburg erarbeitet wurden. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese der Situation in der hiesigen Gegend mit der besonderen Landschaftsform überhaupt gerecht werden. Die Teilorte Schiffraun, Rohrbach und Wilhelmsheim werden von RM-07 selbst nach diesen Regeln „umzingelt“.	Für die Gemeinde Oppenweiler liegt nach der angewendeten Methodik (vgl. Kap. 3.2.7) keine Überlastungssituation vor.	Kenntnisnahme
Oppenweiler	Beeinträchtigung Waldfunktionen Die historisch gewachsene Kulturlandschaft brachte insbesondere in den Höhenlagen die Entstehung von großflächigen Wäldern hervor. Diese Wälder sind nur noch eingeschränkt in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben, nur noch in Teilbereichen wurden sie von Sturmschäden oder Kahlschlag verschont und zeigen sich in einer natürlich gewachsenen, gesunden Struktur. Solche Waldungen sind in der Gegend mittlerweile sehr selten. Für solche Waldtypen gibt es zwar keinen besonderen	Waldflächen übernehmen wichtige Schutzfunktionen (Erosions-, Klimaschutz etc.). Die besonders wertvollen Waldschutzgebiete „Bann- und Schonwald“ (keine forstliche Bewirtschaftung bzw. auf den Schutzzweck ausgerichtete Bewirtschaftung oder Pflege) gelten nach Kriterienliste als Ausschlussflächen	Kenntnisnahme

	<p>Schutzstatus, sie sind weder Schutz- noch Bannwald, sie erscheinen aber dennoch besonders schützenswert. Insbesondere im Gebiet RM-07 können sie noch angetroffen werden und sollten erhalten bleiben. Durch die Flächenergänzung, wie sie im 2. Entwurf dargestellt ist, steigt diesbezüglich das Risiko des Verlusts solcher Waldstrukturen.</p>	<p>(plus Umgebungsschutz). Weitere Waldfunktionen sowie der Hinweis auf potentiell erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht/ Steckbriefen dargelegt und gehen somit in die Gesamtabwägung ein (Vgl. Kap. 3.9).</p>	
Oppenweiler	<p>Erschließung An die Erschließung von Windkraftstandorten werden besondere Anforderungen gestellt. Straßen müssen besondere Vorgaben erfüllen (z.B. Tragfähigkeit, Lichtraumprofil, Breite, Kurvenradien, Steigungen). Leistungsfähige Leitungstrassen insbesondere für Strom werden benötigt. Ganz zu schweigen von den notwendigen Erschließungswegen innerhalb der Vorranggebiete. So ist beispielsweise für den projektierten „Windpark Mönchsgarten/Amalienhöhe“ im Vorranggebiet RM-07 ein neuer Erschließungsweg zu den WEA 5 und 6 von annähernd 1.000 m Länge erforderlich, der durch einen natürlich gewachsenen, gesunden Wald geführt werden soll. Die Vorranggebiete müssen deshalb möglichst gut von geeigneten Straßen aus erreichbar sein, sollten auch ein vorhandenes Wegenetz zur inneren Erschließung nutzen können und brauchen einen optimalen Anschluss an das Mittelspannungsnetz in möglichst kurzer Entfernung. Diese Thematik ist bisher wohl nicht in die Planung eingeflossen. Dies könnte dazu führen, dass für die Erschließung der Gebiete noch weitere Baumaßnahmen mit erheblichen Schutzguteingriffen erforderlich würden, deren Notwendigkeit dann nicht mehr ergebnisoffen diskutiert werden könnte. Es ist durchaus zu erwarten, dass die Eingriffe im jetzigen Abwägungsprozess Gewicht erlangen könnten. Aus diesem Grund halten wir auch die Festlegung einer Mindestgröße für die Vorranggebiete für erforderlich, weil dann wenigstens gesichert wäre, dass die (Erschließungs-) Maßnahmen auch einer entsprechenden Anzahl von Anlagen zugutekommen.</p>	<p>Die Auswirkungen der Erschließung und können erst im Rahmen der konkreten Standortplanung ermittelt werden. Eine pauschale Beurteilung ist daher nicht möglich. Zudem ist auch eine regionalplanerische Steuerung dieser Eingriffe nicht umsetzbar. (Vgl. Kap. 7)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Oppenweiler	<p>Landmarken Im Gebiet sind zahlreiche „Landmarken“ vorhanden, die sich über Jahrhunderte im historischen Gedächtnis verfestigt haben. Nur wenige davon sind bereits unter denkmalpflegerischen Aspekten im Hinblick auf die Sichtbarkeit betrachtet worden, weil sich dafür bisher keine Notwendigkeit ergeben hat. Welche Folgen eine extreme Zunahme von Windkraftanlagen auf diese „Landmarken“, deren Sichtbarkeit und Bedeutung haben wird, kann im Moment nur schwer vorhergesagt werden. Für Oppenweiler betrifft dies insbesondere die Burg Reichenberg. Diese Burg ist in gleichem Maße prägend für das Murrtal, wie es die Burg Lichtenberg für das Bottwartal ist. In der Tabelle auf Seite 68 des Umweltberichtes wird auch fälscherweise von einer „Ruine“ gesprochen, obwohl sie vom Land Baden-Württemberg in einem hervorragenden Erhaltungszustand gehalten wird. Wir regen an, auch für diese Burg das Prädikat „in höchstem Maße raumbedeutsames Kulturdenkmal“ zu vergeben und sie in die Tabelle auf Seite 75 aufzunehmen.</p>	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen (vgl. Anlage 1.1 zur Sitzungsvorlage RV-028/2025). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02.04.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bietigheim-Bissingen	<p>Keine Stellungnahme Die Stadt Bietigheim-Bissingen ist von den Planungen nicht berührt</p>		Kenntnisnahme